

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 22. DEZEMBER 1997

Nr. 51

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Mohamed-Ziane Hasseni, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin 3886	Studienordnung für den Teilstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. 4. 1997 3932	GIESSEN Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG; § 13 HLPG und Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen gemäß § 9 Abs. 1 HLPG für die geplante Erweiterung der Quarzkiesgrube „Niederweimar“ in der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf 3955
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Termine und Orte für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Natur- und Landschaftspfleger/zur Natur- und Landschaftspflegerin . 3886	Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. 12. 1996 ... 3940	KASSEL Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwimmkaute bei Mehlen“ vom 26. 11. 1997 3957
Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. 11. 1997 3886	Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 3943	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 7. 12. 1997 3960
Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Ungültigkeitserklärung von Urkunden 3887	Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden 3944	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stallberg bei Hünfeld“ vom 7. 12. 1997 3966
Hessisches Kultusministerium 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz 3887	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit Krankenhausplan des Landes Hessen gemäß § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 18. 12. 1989; hier: 3. Fortschreibung, Stand Dezember 1993 3945	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ vom 7. 12. 1997 3972
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 28. 11. 1997 3888	Festsetzung der Benutzungsentgelte für die in der Luftrettung eingesetzten Hubschrauber D-HCED (Bell 222) und D-HHSM (Bell 222) 3945	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstüttig bei Batten“ vom 7. 12. 1997 3975
Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Elektrotechnik vom 30. 9. 1997; hier: Bekanntmachung 3889	Der Landeswahlleiter für Hessen Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Karin Schmidt (CDU) 3946	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ vom 7. 12. 1997 3978
Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Fernsichttechnik und elektronische Medien vom 30. 9. 1997; hier: Bekanntmachung 3893	Personalnachrichten im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten 3946	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ vom 7. 12. 1997 3986
Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Elektrotechnik vom 30. 9. 1997; hier: Genehmigung 3895	Die Regierungspräsidien DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 3. 12. 1997 3946	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlicher Rhönwald“ vom 7. 12. 1997 3992
Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Fernsichttechnik und elektronische Medien vom 30. 9. 1997; hier: Genehmigung 3905	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“ vom 1. 12. 1997 3950	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 7. 12. 1997 3995
Studienordnung für den Teilstudiengang Sportmedizin mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29. 4. 1997 3911	Zweite Verordnung zur Änderung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt vom 27. 11. 1997 3953	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinkopf“ vom 7. 12. 1997 4000
Studienordnung des Fachbereichs Sportwissenschaften und Arbeitslehre für den Teilstudiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. 12. 1996 3919	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhein-uferlandschaft“ vom 14. 11. 1997 3954	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordhang Wasserkuppe“ vom 7. 12. 1997 4003
	Widerruf der Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz 3954	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haderwald“ vom 7. 12. 1997 4006
		Hessisches Landesvermessungsamt Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1998 4009
		Buchbesprechungen 4009
		Öffentlicher Anzeiger 4010
		Andere Behörden und Körperschaften Satzung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung, Sitz Edermünde 4029
		Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Einleitung von Änderungsverfahren 4033
		Diakoniegesellschaft mbH für Hessen, Speyer; hier: Jahresabschluß zum 31. 12. 1996 4033
		Pädagogisches Institut Nordhessen, Fuldatal; hier: Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln 4033
		Stellenausschreibungen 4034

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1344

Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Mohamed-Ziane Hasseni, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin ernannten Herrn Mohamed-Ziane Hasseni am 21. November 1997 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Youcef Mehenni, am 8. Dezember 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 2. Dezember 1997

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 51/1997 S. 3886

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1345

Termine und Orte für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Natur- und Landschaftspfleger/zur Natur- und Landschaftspflegerin

Aufgrund des § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1996 (StAnz. S. 3762) werden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger folgende Prüfungsorte und -termine bekanntgegeben:

1. **Praktische Prüfung im Prüfungsteil III am 19. Februar 1998**
Ort: Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik, Außerhalb Wildbahn 2, 68623 Lampertheim
2. **Schriftliche Prüfung in den Prüfungsteilen I, II und IV am 24., 25. und 26. Juni 1998**
Ort: Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, 36251 Bad Hersfeld
3. **Praktische Prüfung im Prüfungsteil III am 14. Juli 1998**
4. **Mündliche Prüfung in den Prüfungsteilen I, II, III und IV am 15. Juli 1998**
Ort: Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

Kassel, 5. Dezember 1997

Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und Landwirtschaft
21.3 — 84 j — 06 — 01 —
Tgb.-Nr. 2405/97

StAnz. 51/1997 S. 3886

1346

Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. November 1997

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGfG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729) bestimme ich folgendes:

Abschnitt II der Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 28. Februar 1996 (StAnz. S. 979) erhält folgende Fassung:

II. Im Polizeibereich werden

1. die Personalstellen des höheren Polizeidienstes der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 HPVG genannten Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Dieser Frauenförderplan wird durch das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz aufgestellt,
2. die übrigen Personalstellen der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 HPVG genannten Dienststellen mit denen des jeweiligen Regierungspräsidiums in einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Diese Frauenförderpläne werden durch das jeweilige Regierungspräsidium aufgestellt,
3. die übrigen Personalstellen der in § 86 Abs. 1 Nr. 3 HPVG genannten Dienststellen eines Regierungsbezirks in jeweils einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Diese Frauenförderpläne werden durch das jeweilige Regierungspräsidium aufgestellt,
4. die übrigen Personalstellen der in § 86 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HPVG genannten Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Dieser Frauenförderplan wird durch das Hessische Polizeiverkehrsamt aufgestellt,
5. die übrigen Personalstellen der in § 86 Abs. 1 Nr. 8 und 9 HPVG genannten Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Dieser Frauenförderplan wird durch die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei aufgestellt,
6. die übrigen Personalstellen der in § 86 Abs. 1 Nr. 12 und 13 HPVG genannten Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefaßt. Dieser Frauenförderplan wird durch das Hessische Polizeiverwaltungsamt aufgestellt.

Wiesbaden, 24. November 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
I A 66 — 7 b 02
III A 43 — 8 b 6
gez. B ö k e l
Staatsminister
— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 51/1997 S. 3886

**HESSISCHES MINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN**

1347

Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Die dem Assessor Harald Marschner unter dem 5. Februar 1993 ausgestellte Urkunde über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung sowie die ihm unter dem 17. Juni 1996 ausgestellte Urkunde über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung sind in Warschau in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. Dezember 1997

**Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Justizprüfungsamt
Ip M 2268**

StAnz. 51/1997 S. 3887

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1348

3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz

Nachstehendes Gesetz wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. Dezember 1997

**Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 883/2/23 — 33**

StAnz. 51/1997 S. 3887

3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz) — KVVG Kirchl. Amtsblatt 1979, S. 1, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz 1979, S. 17ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1981, Kirchl. Amtsblatt, S. 40

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das
- a) seit mindestens 3 Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
- (2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:
- a) derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;
 - b) wer der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist;
 - c) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
 - d) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;

e) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

(3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.“

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluß und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,

- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 j) Versicherungsverträge,
 k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 l) Abschluß von Reiseverträgen,
 m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
 n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbes. Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 20000 DM:
 a) Schenkungen,
 b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 c) Kauf- und Tauschverträge,
 d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen,
 e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge,
 f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
 g) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlaß, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge
 Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20000 DM übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.
 (3) §15 bleibt unverändert.“
- Dieses Gesetz tritt am 1.11.1996 in Kraft.
- Mainz, den 1. Oktober 1996
- Bischof von Mainz

1349

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 28. November 1997

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt verordnet:

§ 1

Die Essenpreise für Studierende werden wie folgt festgesetzt:

1. Menü I	oder Auswahlessen I	auf 3,10 DM je Portion,
2. Menü II	oder Auswahlessen II	auf 3,70 DM je Portion,
3. Menü III	oder Auswahlessen III	auf 4,30 DM je Portion,
4. Menü IV	oder Auswahlessen IV	auf 4,80 DM je Portion,
5. Menü V	oder Auswahlessen V	auf 5,30 DM je Portion,
6. Menü VI	oder Auswahlessen VI	auf 6,— DM je Portion,
7. Menü VII	oder Auswahlessen VII	auf 7,— DM je Portion,
8. Menü VIII	oder Auswahlessen VIII	auf 8,10 DM je Portion,
9. Menü IX	oder Auswahlessen IX	auf 9,80 DM je Portion,
10. Menü X	oder Auswahlessen X	auf 11,40 DM je Portion und
11. Menü XI	oder Auswahlessen XI	auf 13,60 DM je Portion.

§ 2

Die Essenpreise für Hochschulbedienstete werden wie folgt festgesetzt:

1. Menü I	oder Auswahlessen I	auf 5,10 DM je Portion,
2. Menü II	oder Auswahlessen II	auf 5,70 DM je Portion,
3. Menü III	oder Auswahlessen III	auf 6,30 DM je Portion,
4. Menü IV	oder Auswahlessen IV	auf 6,80 DM je Portion,
5. Menü V	oder Auswahlessen V	auf 7,30 DM je Portion,

6. Menü VI	oder Auswahlessen VI	auf 8,— DM je Portion,
7. Menü VII	oder Auswahlessen VII	auf 9,— DM je Portion,
8. Menü VIII	oder Auswahlessen VIII	auf 10,10 DM je Portion,
9. Menü IX	oder Auswahlessen IX	auf 11,80 DM je Portion,
10. Menü X	oder Auswahlessen X	auf 13,40 DM je Portion und
11. Menü XI	oder Auswahlessen XI	auf 15,60 DM je Portion.

§ 3

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Darmstadt werden wie folgt festgesetzt:

1. Menü I	oder Auswahlessen I	auf 4,10 DM je Portion,
2. Menü II	oder Auswahlessen II	auf 4,70 DM je Portion,
3. Menü III	oder Auswahlessen III	auf 5,30 DM je Portion,
4. Menü IV	oder Auswahlessen IV	auf 5,80 DM je Portion,
5. Menü V	oder Auswahlessen V	auf 6,30 DM je Portion,
6. Menü VI	oder Auswahlessen VI	auf 7,— DM je Portion,
7. Menü VII	oder Auswahlessen VII	auf 8,— DM je Portion,
8. Menü VIII	oder Auswahlessen VIII	auf 9,10 DM je Portion,
9. Menü IX	oder Auswahlessen IX	auf 10,80 DM je Portion,
10. Menü X	oder Auswahlessen X	auf 12,40 DM je Portion und
11. Menü XI	oder Auswahlessen XI	auf 14,60 DM je Portion.

Diese Regelung gilt nicht für das Personal der Verpflegungsbetriebe; soweit an dieses Essen abgegeben werden, handelt es sich um Sachleistungen nach § 68 BAT bzw. Nr. 5 SR 2f MTArb.

§ 4

Die Preise der Auswahlessen umfassen mindestens drei Komponenten; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist jeweils ein Aufpreis zu entrichten.

§ 5

Die Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 25. November 1996 (StAnz. S. 4199) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft

Wiesbaden, 28. November 1997

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 51/1997 S. 3888

1350

Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Elektrotechnik vom 30. September 1997;

hier: Bekanntmachung

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden am 30. September 1997 die o.a. Studienordnung beschlossen.

Wiesbaden, 26. November 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
H II 1.3 — 486/673 (2) — 8
StAnz. 51/1997 S. 3889

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Mai 1988 in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik für den Studiengang Elektrotechnik Studienvoraussetzungen, Studienbeginn, Studienzeit, Studienziel, Studienaufbau, Arten der Lehrveranstaltungen und Übergangsbestimmungen.

§ 2

Studienvoraussetzung/Berufspraktische Tätigkeit

(1) Die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Elektrotechnik setzt die Erfüllung der Einschreibevoraussetzungen voraus, nämlich den Nachweis:

1. einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG sowie
2. ein nachgewiesenes Grundpraktikum von mindestens acht Wochen.

(2) Zum Studium gehört eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen, auf die das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Grundpraktikum von acht Wochen in vollem Umfang angerechnet wird.

(3) Zum Studium gehört außerdem ein Praxissemester im Umfang von 20 Wochen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Das Lehrangebot ist so angelegt, daß der Diplomabschluß in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 5

Studienziel

Das Studium der Elektrotechnik soll für eine qualifizierte Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in dem gewählten Studienschwerpunkt die theoretischen und praktischen Grundlagen vermitteln, um den berufsspezifischen Anforderungen in der Entwicklung, der Projektierung, der Fertigung, dem Betrieb und dem Vertrieb elektrotechnischer Geräte, Anlagen und Systeme zu genügen.

§ 6

Studienaufbau/Diplom-Vorprüfung

Das Studium der Elektrotechnik gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium mit studienbegleitender Diplom-Vorprüfung, ein viersemestriges Hauptstudium mit studienbegleitendem ersten Teil der Diplomprüfung einschließlich eines berufspraktischen Semesters (6. Semester) und ein Prüfungssemester, in dem der zweite Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) angefertigt wird.

Im Hauptstudium werden folgende Studienrichtungen angeboten:

1. ENERGIE- UND AUTOMATISIERUNGSTECHNIK (EAT)
2. INFORMATIONEN- UND NACHRICHTENTECHNIK (INT)

Nähere Einzelheiten sind in der Anlage geregelt.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

Im Fachbereich Elektrotechnik werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Pflichtwahlveranstaltungen angeboten.

1. Pflichtveranstaltungen (P) sind alle Lehrveranstaltungen, in denen unabhängig von der Wahl der Studienrichtung Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht werden müssen.
2. Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind alle Lehrveranstaltungen, in denen abhängig von der Wahl der Studienrichtung Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht werden müssen.
3. Pflichtwahlveranstaltungen (PW) sind Lehrveranstaltungen in einer Studienrichtung, die aus einem Katalog von Fächern frei gewählt werden können. In ihnen müssen gleichfalls Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht werden. Das Studienprogramm regelt den Umfang des zu wählenden Pf-, WP- und PW-Programms.

§ 8

Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten der Studienordnung wird das neue Studienprogramm schrittweise eingeführt. Der Fachbereich Elektrotechnik legt im Rahmen der erforderlichen Übergangsregelungen für den Studiengang Elektrotechnik verbindlich für jedes Semester fest, welche Prüfungs- und Studienleistungen der alten Studienprogramme durch Leistungen des neuen Studienprogramms ersetzt werden können.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung verliert die Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik vom 10. Juli 1991 (ABl. 1992 S. 138) ihre Gültigkeit.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Anhang

Studienprogramm des Fachbereichs Elektrotechnik für den Studiengang Elektrotechnik

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen/Zusammenfassung
2. Tabellarische Darstellung des Grund- und Hauptstudiums
3. Listendarstellung des Hauptstudiums

1. Erläuterungen/Zusammenfassung

Das dreisemestriges Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung, die aus sieben Prüfungsleistungen (PL) und acht Studienleistungen (SL) besteht, ab. Bestehende Zulassungsvoraussetzungen sind zu beachten.

Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtfächer.

Der erste Teil der Abschlußprüfung für die Studienschwerpunkte EAT und INT beinhaltet studienrichtungsbezogen 6 Prüfungs- und 14 bzw. 12 Studienleistungen des Hauptstudiums.

In der tabellarischen Darstellung des Grund- und Hauptstudiums sind die Leistungsnachweise mit folgenden Kennungen versehen:

— **PL** (Prüfungsleistung)

— **SL** (Studienleistung)

Die Art der Fächer wird folgendermaßen dargestellt:

— **P** (Pflichtfächer)

— **WP** (Wahlpflichtfächer)

— **PW** (Pflichtwahlfächer)

Die Fächer der **Auswahllisten** werden vom Fachbereich entsprechend der vorhandenen Lehrkapazität angeboten.

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen eines Seminari-schen Unterrichts (**SU**) oder unterteilt in Vorlesungen und Übungen (**V + Ü**) angeboten. Projektarbeit bzw. Projektfächer

der **Schwerpunktlis-ten (Pro)** werden in kleinen Gruppen durchgeführt. Praktikumsanteile in den Fächern werden bei den SWS mit (**P**) gekennzeichnet.

Die den beteiligten Fachbereichen zugeordneten Fächer werden mit:

— **E** Fachbereich Elektrotechnik

— **M** Fachbereich Maschinenbau

— **MND** Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaft und Datenverarbeitung

— **P** Fachbereich Physikalische Technik

— **SuK** Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaft

— **I** Informatik

gekennzeichnet.

2. Tabellarische Darstellung des Grund- und Hauptstudiums

Tabelle 2.1: Pflichtfächer (P) im Grundstudium mit Diplomvorprüfung (1., 2. und 3. Semester)

Fachbereich	Fach-Bezeichnung	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	Leistungs-nachweis	Bemerkung
MND	Mathematik 1, 2	9 (SU)	6 (SU)		PL	
MND	Angewandte Mathematik			3 (SU)	SL	
P	Technische Physik 1	2 (SU)			SL	Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung Technische Physik 2, 3
P	Technische Physik 2, 3 mit Praktikum		2 (SU) + 2 (P)	2 (SU)	PL SL	
MND	Informatik 1, 2 mit Praktikum	3 (SU) + 1 (P)	3 (SU)		PL SL	
E	Grundlagen der Digitaltechnik		4 (SU)		PL	
E	Digitale Schaltungstechnik mit Praktikum			2 (SU) + 1 (P)	SL SL	
E	Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2 mit Praktikum	8 (SU)	8 (SU) + 1 (P)		PL SL	
E	Grundlagen der Elektrotechnik 3			2 (SU)	SL	
E	Elektrische Meßtechnik 1, 2 mit Praktikum		2 (SU)	4 (SU) + 2 (P)	PL SL	
E	Elektronik			6 (SU)	PL	
SuK	Technisches Englisch	3 (SU)			SL	
SuK	Wirtschaftsrecht			2 (SU)	SL	
SuK	Einführung in das Recht	2 (SU)			SL	
SuK	Präsentation		2 (SU)		SL	
E	Entwurf und Konstruktion elektronischer Geräte			6 (SU)	SL	
Σ		27 (SU) + 1 (P)	27 (SU) + 3 (P)	27 (SU) + 3 (P)		

Tabelle 2.2: Pflichtfächer (P), Wahlpflichtfächer (WP) und Pflichtwahlfächer (PW) im Hauptstudium (4., 5. und 7. Semester) der Studienrichtung Energie- und Automatisierungstechnik (EAT)

Fachbereich	Fach ()	Bezeichnung	4. Sem. (SWS)	5. Sem. (SWS)	7. Sem. (SWS)	Leistungs-nachweis	Bemerkung
MND	(WP)	Regelungstechnik	4 (SU)	1 (SU) + [1 (P)]		auswählbar: 1 PL / 2 SL	
E	(P)	Mikrocomputertechnik	4 (SU)				
E	(P)	Elektromagnetische Verträglichkeit		3 (SU)			
I	(P)	Software - Engineering		2 (SU)		SL	
E	(WP)	Digitale Schutz- und Leittechnik		2 (SU)		SL	
E	(WP)	Grundlagen der Informationstechnik	2 (SU)			SL	
E	(WP)	Leistungselektronik	4 (SU)	[2 (P)]		PL	
E	(WP)	Konventionelle und regenerative Energieerzeugung	2 (SU)			SL	
E	(WP)	Elektroenergiesysteme	2 (SU)	2 (SU) + [2 (P)]		PL	
E	(WP)	Elektrische Maschinen mit Praktikum	5 (SU) + 2 (P)			PL SL	
E	(WP)	Elektrische Antriebstechnik	2 (SU)	2 (SU)		SL	
E	(WP)	Prozeßmeßtechnik (Sensorik) und industrielle Kommunikation		3 (SU) + [1 (P)]		SL	
E/MND	(WP)	Praktikum Energie- und Automatisierungstechnik		6 (P)		SL	In diesem Fach werden die Teilstudienleistungen aller Praktika [] des 5. Semesters zusammengefaßt.
E/MND	(PW)	2 Projektfächer der "Schwerpunktlisten"			3 (Pro) + 2 (P) 3 (Pro) + 2 (P)	PL SL PL SL	Die beiden Fächer können aus unterschiedlichen Schwerpunkten belegt werden. Bei Belegung aus nur einem Schwerpunkt wird dieser im Zeugnis bescheinigt.
	(P)	Projektarbeit			6 (Pro)	SL	
E/MND/M	(PW)	1 Fach der Liste "Technik"		2 (SU)		SL	
E	(PW)	1 Fach der Liste "Energie- und Automatisierungstechnik"		3 (SU)		SL	
SuK	(WP)	Volkswirtschaftslehre	2 (SU)			SL	
SuK	(PW)	1 Fach der Liste "Technikbewertung"			2 (SU)	SL	
		Σ	27 (SU) + 2 (P)	20 (SU) + 6 (P)	2 (SU) + 12 (Pro) + 4 (P)		

Tabelle 2.3: Pflichtfächer (P), Wahlpflichtfächer (WP) und Pflichtwahlfächer (PW) im Hauptstudium (4., 5. und 7. Semester) der Studienrichtung Informations- und Nachrichtentechnik (INT)

Fachbereich	Fach ()	Bezeichnung	4. Sem. (SWS)	5. Sem. (SWS)	7. Sem. (SWS)	Leistungs-nachweis	Bemerkung
MND	(WP)	Regelungstechnik		4 (SU)		auswählbar: 1 PL / 2 SL	
E	(P)	Mikrocomputertechnik	4 (SU)				
E	(P)	Elektromagnetische Verträglichkeit		3 (SU)			
I	(P)	Software - Engineering		2 (SU)		SL	
E	(WP)	System- und Signaltheorie	7 (SU)			PL	
E	(WP)	Hochfrequenztechnik	7 (SU)			PL	
E	(WP)	Netzwerktheorie	4 (SU)			SL	
E	(WP)	Energietechnik	2 (SU)			SL	
E	(WP)	Praktikum Informations- und Nachrichtentechnik		5 (P)		SL	
E	(WP)	Datenkommunikation		7 (SU)		PL	
E	(PW)	2 Projektfächer der "Schwerpunktlisten"			3 (Pro) + 2 (P) 3 (Pro) + 2 (P)	PL SL PL SL	Die beiden Fächer müssen aus unterschiedlichen Schwerpunkten belegt werden.
	(P)	Projektarbeit			6 (Pro)	SL	
E/MND/M	(PW)	1 Fach der Liste "Technik"			2 (SU)	SL	
E	(PW)	2 Fächer der Liste "Informations- und Nachrichtentechnik"		3 (SU) 3 (SU)		SL SL	
SuK	(WP)	Volkswirtschaftslehre	2 (SU)			SL	
SuK	(PW)	1 Fach der Liste "Technikbewertung"			2 (SU)	SL	
		Σ	26 (SU)	22 (SU) + 5 (P)	4 (SU) + 12 (Pro) + 4 (P)		

Tabelle 2.4: Berufspraktisches Studiensemester (BPS) und Diplomarbeit (6. und 8. Semester)

Fach	6. Sem. (SWS)	8. Sem. (SWS)	Bemerkung
BPS	6		Beinhalten 2 SWS Betriebswirtschaftslehre des FB SuK
Diplomarbeit		6	

Exkursionen im 8. Semester

1 große einwöchige Exkursion für die Studienrichtung EAT

1 große einwöchige Exkursion für die Studienrichtung INT

Ergänzend zu den großen Exkursionen werden auch kleine Exkursionen angeboten.

3. Auswahllisten**3.1 Studienrichtung "Energie- und Automatisierungstechnik (EAT)"****3.1.1 Schwerpunktlisten****3.1.1.1 Schwerpunktliste Energietechnik**

FB E	Hochspannungstechnik m. P.
FB E	Antriebssystemtechnik m. P.
FB E	Stromrichtertechnik m. P.
FB E	Anlagen- und Netzautomation m. P.
FB E	Lichttechnik m. P.

3.1.1.2 Schwerpunktliste Automatisierungstechnik

FB MND	Automatisierungstechnik m. P.
FB E	Elektronische Schaltungstechnik m. P.
FB E	Automation in der Meß- und Datentechnik m. P.
FB E	Bildsensorik m. P.
FB E	Regelung elektrischer Antriebe m. P.

3.1.2 Liste Energie- und Automatisierungstechnik

FB E	Notstromversorgung
FB E	Netzberechnung
FB E	Elektrische Bahnen und Fahrzeuge
FB MND	Simulation und CAE geregelter Systeme

3.1.3 Liste Technik

FB e MND E u. M	Ausgewählte Gebiete der Energietechnik
FB M	Ausgewählte Gebiete des Maschinenbaus
FB MND	Ausgewählte Gebiete der Automatisierungstechnik
FB MND	Ausgewählte Gebiete der Informatik
FB MND	Mathematische Verfahren in der Elektrotechnik
FB e MND u. E	Ausgewählte Gebiete der Informations- und Nachrichtentechnik

3.1.4 Liste Technikbewertung

FB SuK	Technikbewertung
FB SuK	Technikgeschichte
FB SuK	Technikfolgenabschätzung

3.2 Studienrichtung "Informations- und Nachrichtentechnik (INT)"**3.2.1 Schwerpunktlisten****3.2.1.1 Schwerpunktliste Mikrosystemtechnik**

FB E	Integrierte Digitalsysteme m. P.
FB E	Komplexe Analogsysteme m. P.
FB E	Spezielle Gebiete der Mikrosystemtechnik m. P.

3.2.1.2 Schwerpunktliste Digitale Signalverarbeitung

FB E	Kanalcodierung m. P.
FB E	Digitale Bildverarbeitung m. P.
FB E	Digitale Modulationsverfahren m. P.
FB E	Spezielle Gebiete der digitalen Signalverarbeitung m. P.

3.2.1.3 Schwerpunktliste Hochfrequenz- / Nachrichtentechnik

FB E	Mikrowellentechnik m. P.
FB E	Optische Übertragungstechnik m. P.
FB E	Entwurf analoger und digitaler Filter m. P.
FB E	Spezielle Gebiete der Hochfrequenz- / Nachrichtentechnik m. P.

3.2.2 Liste Informations- und Nachrichtentechnik

FB E	Statistische Signaltheorie
FB E	Methoden der diskreten Signalverarbeitung
FB E	Mobilkommunikation
FB E	Netze und Protokolle
FB E	Informationstheorie
FB E	Digitale Filter
FB E	Antennen und Wellenausbreitung
FB E	Systemkomponenten der Kommunikationstechnik

3.2.3 Liste Technik

FBe E u. MND	Ausgewählte Gebiete der Informations- und Nachrichtentechnik
FB MND	Ausgewählte Gebiete der Informatik
FB MND	Ausgewählte Gebiete der Automatisierungstechnik
FB MND	Mathematische Verfahren in der Elektrotechnik
FB M	Ausgewählte Gebiete des Maschinenbaus
FBe E, M u. MND	Ausgewählte Gebiete der Energietechnik

3.2.4 Liste Technikbewertung

FB SuK	Technikbewertung
FB SuK	Technikgeschichte
FB SuK	Technikfolgenabschätzung

1351

Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Fernseh- und elektronische Medien vom 30. September 1997;

hier: Bekanntmachung

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden am 30. September 1997 die o.a. Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 1.3 — 486/673 (5) — 1
StAnz. 51/1997 S. 3893

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Mai 1988 in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik für den Studiengang „Fernseh- und elektronische Medien“ Studienvoraussetzungen, Studienbeginn, Studienzeit, Studienziel, Studienaufbau und Arten der Lehrveranstaltungen und Übergangsbestimmungen.

§ 2

Studienvoraussetzungen/Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Die Aufnahme eines Studiums im Studiengang „Fernseh- und elektronische Medien“ setzt die Erfüllung der Einschreibevoraussetzungen voraus, nämlich den Nachweis
- (1.1) einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 des Hochschulgesetzes und
- (1.2) eines Grundpraktikums von mindestens acht Wochen.
- (2) Zum Studium gehört eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen, auf die das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Grundpraktikum von acht Wochen in vollem Umfang angerechnet wird.
- (3) Zum Studium gehört ein berufspraktisches Studiensemester (BPS) von insgesamt 20 Wochen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot für den Studiengang ist so angelegt, daß die Studierenden in der Regelstudienzeit den Diplomabschluß erreichen können.

§ 5

Studienziel

Im Studiengang „Fernseh- und elektronische Medien“ werden den Studierenden die theoretischen und praktischen Grundlagen vermittelt, die ihnen nach dem Studium eine qualifizierte Ingenieur- und Medientechnik zum Beispiel in den Rundfunk- und Fernseh- und Medientechnikbetrieben und in der fernseh- und medientechnischen Industrie ermöglichen.

Die in diesem Studiengang ausgebildeten Ingenieurinnen und Ingenieure sind unter anderem bei Fernseh- und Medientechnikbetrieben verantwortlich für Planung, Errichtung und Betrieb der technischen Systeme, die für die Produktion und Sendung erforderlich sind.

In der Industrie finden sie ihre Tätigkeit in den Bereichen Entwurf, Entwicklung, Produktion und Vertrieb von fernseh- und medientechnischen Geräten und Systemen.

§ 6

Studienaufbau

Das Studium im Studiengang „Fernseh- und elektronische Medien“ gliedert sich in:

- (1) ein dreisemestriges Grundstudium mit studienbegleitender Diplom-Vorprüfung
 - (2) ein viersemestriges Hauptstudium mit studienbegleitendem ersten Teil der Diplomprüfung einschließlich eines Berufspraktischen Studiensemesters (BPS)
 - (3) ein Prüfungsemester, in dem die Diplomarbeit (zweiter Teil der Diplomprüfung) angefertigt wird
- Nähere Einzelheiten sind in der Anlage erläutert.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

Im Studiengang „Fernseh- und elektronische Medien“ werden Pflichtveranstaltungen (P) und Pflichtwahlveranstaltungen (PW) angeboten.

- (1) Pflichtveranstaltungen (P) sind alle Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden müssen.
- (2) Bei Pflichtwahlveranstaltungen (PW) kann aus einem Katalog von Fächern gewählt werden. In ihnen müssen gleichfalls Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten der Studienordnung wird das Studienprogramm schrittweise eingeführt. Der Fachbereich Elektrotechnik legt im Rahmen der erforderlichen Übergangsregelungen für den Studiengang Fernseh- und elektronische Medien verbindlich für jedes Semester fest, welche Prüfungs- und Studienleistungen des alten Studienprogramms für den Studiengang Fernseh- und elektronische Medien durch Leistungen des neuen Studienprogramms ersetzt werden können.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung nach § 10 verliert das bisherige vom Fachbereich Elektrotechnik für den Studiengang Fernseh- und elektronische Medien beschlossene Studienprogramm seine Gültigkeit.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Anhang

Fachhochschule Wiesbaden
Fachbereich 03
Elektrotechnik

Studienprogramm
für den Studiengang
Fernseh- und elektronische Medien

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen
2. Tabellarische Darstellung des Studiums
3. Listendarstellung des Hauptstudiums
4. Praxissemester

1. Erläuterungen

Das dreisemestrige Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab, die aus sieben Prüfungsleistungen (PL) und neun Studienleistungen (SL) (siehe Tabelle 2.1) besteht.

Bestehende Zulassungsvoraussetzungen sind zu beachten.

Der erste Teil der Diplomprüfung beinhaltet sechs Prüfungs- und 14 Studienleistungen des Hauptstudiums (siehe Tabelle 2.2).

In der tabellarischen Darstellung des Grund- und Hauptstudiums sind die Leistungsnachweise mit folgenden Kennungen versehen:

- PL (Prüfungsleistung)
- SL (Studienleistung)

Die Art der Fächer wird folgendermaßen dargestellt:

- P (Pflichtfach)
- PW (Pflichtwahlfach)

Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtfächer.

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen eines Seminars (SU) oder unterteilt in Vorlesungen und Übungen (V+Ü) angeboten. Projektarbeit (Pro) wird in kleinen Gruppen durchgeführt. Praktikumsanteile bei den Fächern bei der Angabe der Semester-Wochenstunden (SWS) werden mit (P) gekennzeichnet.

Die Fachbereiche, die die einzelnen Fächer vertreten, sind gekennzeichnet durch:

- FB 03 = Fachbereich 03 — Elektrotechnik
- FB 06 = Fachbereich 06 — Informatik
- FB 07 = Fachbereich 07 — Maschinenbau
- FB 08 = Fachbereich 08 — Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung
- FB 10 = Fachbereich 10 — Physikalische Technik
- FB 12 = Fachbereich 12 — Sozial- und Kulturwissenschaften

2. Tabellarische Darstellung des Grund- und Hauptstudiums

Tabelle 2.1 : Pflichtfächer (P) im Grundstudium mit Diplom-Vorprüfung (1., 2. und 3. Semester)

Fachbereich	Fach-Bezeichnung	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	Leistungsnachweis	Bemerkung
08	Mathematik 1, 2	9 (SU)	6 (SU)		PL	
08	Angewandte Mathematik			3 (SU)	SL	
10	Technische Physik 1	2 (SU)			SL	Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung Technische Physik 2, 3
10	Technische Physik 2, 3 mit Praktikum		2 (SU) + 2 (P)	2 (SU)	PL SL	
08	Informatik 1, 2 mit Praktikum	3 (SU) + 1 (P)	3 (SU)		PL SL	
03	Grundlagen der Digitaltechnik		4 (SU)		PL	
03	Digitale Schaltungstechnik mit Praktikum			2 (SU) + 1 (P)	SL	
03	Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2 mit Praktikum	8 (SU)	8 (SU) + 1 (P)		PL SL	
03	Grundlagen der Elektrotechnik 3			2 (SU)	SL	
03	Elektrische Meßtechnik mit Praktikum		2 (SU)	4 (SU) + 2 (P)	PL SL	
03	Elektronik			6 (SU)	PL	
12	Technisches Englisch	3 (SU)			SL	
12	Einführung in das Recht	2 (SU)			SL	
12	Wirtschaftsrecht			2 (SU)	SL	
12	Präsentation		2 (SU)		SL	
03	Entwurf und Konstruktion elektronischer Geräte			6 (SU)	SL	
	Σ	27 (SU) + 1 (P)	27 (SU) + 3 (P)	27 (SU) + 3 (P)		

Tabelle 2.2 : Pflichtfächer (P) und Pflichtwahlfächer (PW) im Hauptstudium (4., 5. und 7. Semester)

Fachbereich	Fach ()	Bezeichnung	4. Sem. (SWS)	5. Sem. (SWS)	7. Sem. (SWS)	Leistungsnachweis	Bemerkung
03	(P)	Grundlagen der Nachrichten- und Fernsehtechnik mit Praktikum	6 (SU) + 2 (P)			SL	
03	(P)	Multimedia Networking	6 (SU)			PL	
03	(P)	Hochfrequenztechnik und Modulationsverfahren	4 (SU)			SL	
03	(P)	Mikrocomputertechnik mit Praktikum	3 (SU) + 1 (P)			PL SL	
03	(P)	Energie- und Beleuchtungstechnik mit Praktikum	2 (SU) + 1 (P)			SL	
08	(P)	Automatisierungstechnik mit Praktikum	2 (SU) + 2 (P)			SL	
03	(P)	Fernsehtechnik und elektronische Medien I		3 (SU)		PL	
03	(P)	Fernsehtechnik und elektronische Medien II		6 (SU)		PL	
03	(P)	Betriebsmeßtechnik mit Praktikum		3 (SU) + 2 (P)		PL SL	
03	(P)	Tontechnik		2 (SU)		SL	
06	(P)	Software-Engineering		2 (SU)		SL	
12	(P)	Volkswirtschaftslehre		2 (SU)		SL	
12	(PW)	1 Fach der Liste "SuK "		2 (SU)		SL	
03	(P)	Studiotechnik			4 (SU)	PL	
03	(P)	Filmtechnik			2 (SU)	SL	
03	(P)	Praktikum Fernsehtechnik und elektronische Medien			6 (P)	SL	
03	(P)	Praktikum Multimedia Networking			2 (P)	SL	
03	(P)	Projektarbeit			6 (Pro)	SL	
12	(P)	1 Fach der Liste "Technik-Bewertung"			2 (SU)	SL	
03	(PW)	1 Fach der Liste "Fernseh- und Medientechnik"			3 (SU)	SL	
		Σ	23 (SU) + 6 (P)	20 (SU) + 2 (P)	11 (SU) + 8 (P) + 6 (Pro)		

Tabelle 2.3 : Berufspraktisches Studiensemester (BPS) und Diplomarbeit (6. und 8. Semester)

Fach	6. Sem. (SWS)	8. Sem. (SWS)	Bemerkung
BPS	6		Beinhalten 2 SWS Betriebswirtschaftslehre des FB 12 - Suk
Diplomarbeit		6	

2.4 Exkursionen

Eine große einwöchige Exkursion im 8. Semester
Ergänzend zu der großen Exkursion werden auch kleine Exkursionen angeboten.

3. Listendarstellungen des Hauptstudiums

3.1 Liste Fernseh- und Medientechnik (Pflichtwahlfach, PW)

- Seminar Fernseh- und Medientechnik
- Ausgewählte Kapitel der Fernseh- und Medientechnik
- Fach der Liste Nachrichtentechnik — Studiengang Elektrotechnik

3.2 Liste SuK (Pflichtwahlfach, PW)

- Film- und Fernsehsprache
- Urheber- und Rundfunkrecht

3.3 Liste Technikbewertung (Pflichtwahlfach, PW)

- Technikbewertung
- Technikgeschichte
- Technikfolgenabschätzung

4. Praxissemester

Das sechste Studiensemester ist ein Praxissemester; es dient der Orientierung im angestrebten Berufsfeld. Begleitstudien dienen der Einführung und der Aufbereitung der berufspraktischen Erfahrungen. Die Dauer beträgt insgesamt 20 Wochen.

1352

Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Elektrotechnik vom 30. September 1997;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich hiermit die o.a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 24. November 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H II 1.3 — 486/673 (1) — 17

StAnz. 51/1997 S. 3895

Vorbemerkung:

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik zur Gemeinsamen Prüfungsordnung (Prüfungsordnung — Teil A) der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997 (StAnz. S. 3179)

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung — Teil B —.

Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der Prüfungsordnung — Teil A —.

Zu 1.2

Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, jeweils abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“.

Zu 1.3.2

Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium von drei Semestern
- ein Hauptstudium von vier Semestern (einschließlich eines Berufspraktischen Studiensemesters (BPS)) in einer der Studienrichtungen:
 - Energie- und Automatisierungstechnik (EAT)
 - Informations- und Nachrichtentechnik (INT)
- und
- ein Prüfungssemester

Das Berufspraktische Studiensemester ist das sechste Semester. Das Nähere regelt die Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (Anlage 3).

Das Prüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, ist das achte Semester.

Zu 1.3.4

Das Studium setzt eine gelenkte, berufspraktische Arbeits- und Ausbildungszeit (Grundpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer voraus, wovon mindestens acht Wochen Voraussetzung zur Immatrikulation sind. Ausbildungsabschnitte, Inhalte und Anerkennung regelt die Praktikantenordnung des Fachbereichs Elektrotechnik (Anlage 4).

Zu 3.1

Die Diplomvorprüfung umfaßt sieben Prüfungsleistungen. Inhalte der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. In Fächern mit dem Zusatz „mit Praktikum“ ist der mit mindestens ausreichend benotete Abschluß des Praktikums Voraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung.

Zu 3.2

Die Diplomprüfung umfaßt:

- sechs Prüfungsleistungen in jeder Studienrichtung. Inhalte der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. In Fächern mit dem Zusatz „mit Praktikum“ ist der mit mindestens ausreichend benotete Abschluß des Praktikums Voraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung.
- die Diplomarbeit.

Zu 4.1.1

1. Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wird eine Arbeit mit „nicht ausreichend bewertet, ist eine zweite sachkundige Prüferin bzw. ein zweiter sachkundiger Prüfer beizuziehen, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist. Im übrigen gilt Ziffer 6.6.
2. Prüfungsklausuren sollen in der Regel eine Dauer von mindestens einer Stunde und höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen in der Regel eine Dauer von 15 bis 45 Minuten haben.
3. Im Grund- und Hauptstudium sind die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und des ersten Teils der Diplomprüfung studienbegleitend und in Form von Klausuren zu erbringen.
4. Bei Prüfungen in Fächern, die von mehreren Professorinnen und Professoren vertreten werden, kann die Studentin bzw. der Student die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Ein Anrecht auf Prüfung durch eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
5. Die Benotung der Praktika ergibt sich in der Regel aus der Bewertung der Vorbereitung, Durchführung und Ausarbeitung für alle Versuche. Die Anzahl der für das Bestehen notwendigen Versuche wird zum Beginn des Semesters von der Leiterin oder dem Leiter des Praktikums festgelegt. Bei einem Praktikum, das Voraussetzung zu einer Prüfungsleistung ist, muß von der Studentin und dem Student zusätzlich ein Kolloquium abgeleistet werden.
6. Die Prüfungstermine des Semesters werden vom Prüfungsausschuß spätestens sechs Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn ausgehängt. Die näheren Bedingungen wie zum Beispiel zugelassene Hilfsmittel bei Klausuren werden von den betreffenden Professorinnen und Professoren spätestens eine Woche vor Abnahme der Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Aushang bekanntgegeben.
7. Bei Externenprüfungen gelten die Sonderregelungen zu Ziffer 14.7.1 und zu Ziff. 14.8.1 bis 14.8.3.

Zu 4.2.2

Die Studienleistungen werden studienbegleitend abgenommen und sollen nach Möglichkeit in dem Semester erbracht werden, in dem das jeweilige Fach abgeschlossen wird.

Zu 4.2.3

Die Wiederholbarkeit von bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

Zu 4.3.1

Praktika, die Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfungsleistung sind, werden stundenmäßig gewichtet in die Note der zugehörigen Prüfungsleistung eingerechnet.

Zu 4.3.2

Einzelne Noten können um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Zu 4.3.6

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten für die Fachprüfungen mit dem Bewertungsfaktor eins und die Note der Diplomarbeit mit dem Bewertungsfaktor 3 versehen.

Zu 5.1.1

1. Für jedes Prüfungsfach meldet sich die Studentin bzw. der Student gesondert an. Dabei sind in jedem Fach die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Ziffer 1.2 zu beachten. Die Studentin/der Student soll sich in dem Semester zur Prüfung anmelden, in dem gemäß Studienordnung das entsprechende Fach abgeschlossen wird.
2. Eine Anmeldung zu den Prüfungsfächern des Hauptstudiums kann erst dann erfolgen, wenn das Grundstudium durch die Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

Zu 5.1.2

Die Anmeldung zur Diplomarbeit erfolgt zum Ende des siebten Semesters.

Voraussetzungen für die Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit sind:

1. das Zeugnis der Diplomvorprüfung,
2. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen,
3. das erfolgreich abgeleistete Berufspraktische Studiensemester und
4. die nach der Studienordnung für das vierte und fünfte Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen.

Zu 6.3.4

Die Diplomarbeit ist fristgerecht in Form von drei gebundenen Exemplaren im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben.

Zu 7.2.4

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich durch den Prüfungsausschußvorsitzenden mitzuteilen. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zu 8.3

Mit Ausnahme der Diplomarbeit können nichtbestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Einer besonderen Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Zu 11.1.2

Sowohl die Studienrichtung als auch der Studienschwerpunkt werden im Zeugnis aufgeführt.

Zu 14.5.1

Die Grundlagenprüfung für Externe erfolgt in den Fächern:

- Mathematik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Technische Physik
- Elektronische Datenverarbeitung
- Digitaltechnik
- Elektrische Meßtechnik
- Elektronik

Zu 14.7.1

Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit hat in der Regel eine Dauer von 45 bis 60 Minuten.

Sie beginnt mit einem 10- bis 20minütigen Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über Ihre bzw. seine Diplomarbeit. Die anschließenden Fragen der Prüfungskommission erstrecken sich auf den Themenkreis der Diplomarbeit.

Zu 14.8.1

Die Meldung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen muß spätestens ein Jahr nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Diplomarbeit als verfallen und muß wiederholt werden.

Zu 14.8.3

1. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen spätestens 12 Monate nach der Meldung gemäß Ziffer 14.8.1 Satz 1 abgeschlossen sein.

2. Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus Klausuren von jeweils drei Stunden Dauer und erstrecken sich entsprechend von der oder dem Externen gewählten Studienrichtung auf folgende Fächer:

- STUDIENRICHTUNG ENERGIE- UND AUTOMATISIERUNGSTECHNIK
 - Leistungselektronik
 - Elektrische Maschinen
 - Elektroenergiesysteme

- STUDIENRICHTUNG INFORMATIONS- UND NACHRICHTENTECHNIK
 - System- und Signaltheorie
 - Hochfrequenztechnik
 - Datenkommunikation

3. Die mündlichen Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

- Regelungstechnik
- Mikrocomputertechnik
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Zwei Fächer der Schwerpunktlisten der entsprechenden Studienrichtung.

Zu 14.14

Die Prüfungsgebühr beträgt 1.000 DM

Zu 15.2.2

Die Anrechnung von vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt gemäß Anlage 2.

Anlage 1

1 Grundstudium

1.1 Prüfungsleistungen und ihre Inhalte

— Mathematik 1, 2

Lineare Algebra, Komplexe Rechnung, technisch wichtige Funktionen einer Variablen sowie deren Differential- und Integral-Rechnung, Funktionen mehrerer Variablen sowie deren Differential- und Integralrechnung, Potenzreihen, Fourier-Reihen.

— Technische Physik 2, 3

Ausgewählte Kapitel aus den Bereichen Wärmelehre, Akustik und Optik

— Informatik 1, 2

Grundlagen der Informatik; Programmieren in einer höheren Sprache; Aufbau und Funktion von Rechnern; Interne Darstellungen von Informationen; Rechnerarchitektur am Beispiel des PC; Maschinensprache; Schnittstellen zum Betriebssystem, Unterprogramme und Programmunterbrechungen; I/O-Interfaces und Ports.

— Grundlagen der Digitaltechnik

Aufbau, Entwurf und Analyse kombinatorischer und sequentieller Logikschaltungen und Speichersysteme.

— Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2

Gleichstromtechnik (Ströme, Spannungen und Widerstände in elektrischen Netzwerken, lineare und nichtlineare Zweipole, Netzwerkanalyse); Wechselstromtechnik (Berechnung sinusförmiger Wechselströme: Grundbegriffe, Kenngrößen, Leistung, Analyse linearer Netzwerke, Ortskurven); Grundlagen der Zweipoltheorie,

elektrische und magnetische Felder (elektrostatisches Feld, stationäre elektrische Strömungsfelder, stationäre Magnetfelder, zeitlich veränderliche Magnetfelder), Maxwell'sche Gleichungen.

— Elektrische Meßtechnik 1, 2

Analoge und digitale Meßgeräte und Verfahren zur Messung elektrischer und nichtelektrischer Größen

— Elektronik

Elektronische Bauelemente, Halbleitergrundsaltungen, Operationsverstärker, Entwurf und Anwendungen analoger Schaltungen.

1.2 Studienleistungen

— Angewandte Mathematik

— Technische Physik 1

(Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung „Technische Physik 2, 3“)

— Digitale Schaltungstechnik mit Praktikum

— Grundlagen der Elektrotechnik 3

— Entwurf und Konstruktion elektronischer Geräte

— Technisches Englisch

— Wirtschaftsrecht

— Einführung in das Recht

— Präsentation

— Praktika zu den Prüfungsfächern:

— Technische Physik 2, 3

— Informatik 1, 2

— Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2

— Elektrische Meßtechnik 1, 2

2 Hauptstudium

2.1 Studienrichtung Energie- und Automatisierungstechnik

2.1.1 Prüfungsleistungen und ihre Inhalte

— Leistungselektronik

Grundlagen und Methoden zur Analyse, Dimensionierung und Auswahl von fremd- und selbstgeführten Schaltungen der Leistungselektronik mit Halbleiterbauelementen

— Elektroenergiesysteme

Betrieb und Dimensionierung von Energieversorgungsanlagen.

— Elektrische Maschinen

Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten von Transformatoren und elektrischen Maschinen.

— Ein Fach wählbar aus folgender Gruppe:

— Regelungstechnik

Analyse und Entwurf von Regelungssystemen.

— Mikrocomputertechnik

Basiskonzept, Komponenten und Bauformen. Aufbau und Arbeitsweise eines Mikroprozessors. Speicher- und Ein-/Ausgabetechniken. Programmierung in Assembler. Fortgeschrittene Prozessorarchitekturen und -anwendungen.

— Elektromagnetische Verträglichkeit

Grundbegriffe, Störquellenklassifizierung, Störemission und Störfestigkeit, Koppelmechanismen und Gegenmaßnahmen, EMV-Planung, Entstörkomponenten, Filter, Energieversorgung, Schirmung, EMV-Meßtechnik und Normung, EMV-Simulation.

— Zwei Fächer wählbar aus den zwei Schwerpunktlisten (Die Fächer können aus unterschiedlichen Schwerpunkten belegt werden)

— Schwerpunktliste Energietechnik

— Hochspannungstechnik

Grundregeln für die Bemessung der Isolierung; elektrische Beanspruchung von Isolierungen; Hochspannungsprüfungen; Ermittlung elektrischer Felder; Homogenitätsgrad; Mehrstoffsyste-me; Gasentladungen; Luftisolierungen; Isoliertgas und Isoliertflüssigkeiten.

— Antriebssystemtechnik

Kennlinienfelder und Stellmöglichkeiten elektrischer Maschinen. Sonderbauarten elektrischer Maschinen. Digitale Simulation von Antriebssystemen. Beeinflussungsfragen bei elektrischen Antrieben.

- **Stromrichtertechnik**
Praxisorientierte Methoden zur Auswahl und wirtschaftlichen Dimensionierung der Bauteile und Komponenten von Stromrichterschaltungen der Energie- und Antriebstechnik
- **Anlagen- und Netzautomation**
Betriebs- und Auslegungsprobleme in der Energieversorgung.
- **Lichttechnik**
Größen, Einheiten und Gesetze in der Lichttechnik, elektr. und lichttechnisches Verhalten von Lichtquellen, Beleuchtung im Innenraum und im Freien, Messung lichttechnischer Größen.
- **Schwerpunktliste Automatisierungstechnik**
 - **Automatisierungstechnik**
Analyse und Entwurf von Automatisierungssystemen.
 - **Elektronische Schaltungstechnik**
Berechnung, Entwurf und Anwendung elektronischer Schaltungen mit integrierten Bauelementen.
 - **Automation in der Meß- und Datentechnik**
Entwurf und Auslegung von rechnergesteuerten Meßsystemen. (Meßtechnik — Hard- und Software)
 - **Bildsensorik**
Kenngrößen und Eigenschaften optischer Sensoren und Bildwandler. Methoden und Algorithmen der Informationsreduktion. Prinzipien der Mustererkennung. Anwendungsgebiete.
 - **Regelung elektrischer Antriebe**
Praxisorientierte Methoden und Verfahren zur Auslegung und Beurteilung von analogen und digitalen Regelungen zur optimalen Steuerung von Bewegungs- und Belastungsabläufen durch elektrische Antriebe.
- 2.1.2 Studienleistungen
 - Software - Engineering
 - Digitale Schutz- und Leittechnik
 - Grundlagen der Informationstechnik
 - Konventionelle und regenerative Energieerzeugung
 - Elektrische Antriebstechnik
 - Prozeßmeßtechnik (Sensorik) und industrielle Kommunikation
 - Praktikum Energie- und Automatisierungstechnik
 - Volkswirtschaftslehre
 - Projektarbeit
 - 2 Fächer wählbar aus folgender Gruppe:
(Es sind nur die Fächer wählbar, die nicht als Prüfungsfach gewählt wurden.)
 - Regelungstechnik
 - Mikrocomputertechnik
 - Elektromagnetische Verträglichkeit
 - Praktika zu den Prüfungsfächern:
 - Elektrische Maschinen
 - Hochspannungstechnik
 - Antriebssystemtechnik
 - Stromrichtertechnik
 - Anlagen- und Netzautomation
 - Lichttechnik
 - Automatisierungstechnik
 - Elektronische Schaltungstechnik
 - Automation in der Meß- und Datentechnik
 - Bildsensorik
 - Regelung elektrischer Antriebe
 - 1 Fach wählbar aus der Liste „Technik“:
 - Ausgewählte Gebiete der Energietechnik
 - Ausgewählte Gebiete des Maschinenbaus
 - Ausgewählte Gebiete der Automatisierungstechnik
 - Ausgewählte Gebiete der Informatik
 - Mathematische Verfahren in der Elektrotechnik
 - Ausgewählte Gebiete der Informations- und Nachrichtentechnik
 - 1 Fach wählbar aus der Liste „Energie- und Automatisierungstechnik“:
 - Notstromversorgung
 - Netzberechnung
 - Elektrische Bahnen und Fahrzeuge
 - Simulation und CAE geregelter Systeme
 - 1 Fach wählbar aus der Liste „Technikbewertung“:
 - Technikbewertung
 - Technikgeschichte
 - Technikfolgenabschätzung
- 2.2 **Studienrichtung Informations- und Nachrichtentechnik**
 - 2.2.1 Prüfungsleistungen und ihre Inhalte
 - **System- und Signaltheorie**
Kontinuierliche und zeitdiskrete/digitale Signale und Systeme.
Transformationen zeitkontinuierlicher und zeitdiskreter Signale und deren Anwendungen.
Idealisierte Übertragungssysteme.
Zufallssignale im Zeit- und Frequenzbereich.
Systemreaktionen auf Zufallssignale.
 - **Hochfrequenztechnik**
Modulation, HF-Leitungen, Wellenausbreitung, Antennen, Rauschen, Frequenzerzeugung.
 - **Datenkommunikation**
Grundlagen zur digitalen Nachrichtenübertragung (A/D — Wandler, Impulsformung, Erkennung von digitalen Signalen, Nyquist-Kriterien, Quantisierungsrauschen, Bitfehlerwahrscheinlichkeit).
OSI-Modell, Multiplexverfahren, Systeme (zum Beispiel ISDN)
 - Ein Fach wählbar aus folgender Gruppe:
 - **Regelungstechnik**
Analyse und Entwurf von Regelungssystemen.
 - **Mikrocomputertechnik**
Basiskonzept, Komponenten und Bauformen. Aufbau und Arbeitsweise eines Mikroprozessors. Speicher- und Ein-/Ausgabetechniken. Programmierung in Assembler. Fortgeschrittene Prozessorarchitekturen und -anwendungen.
 - **Elektromagnetische Verträglichkeit**
Grundbegriffe, Störquellenklassifizierung, Störemission und Störfestigkeit, Koppelmechanismen und Gegenmaßnahmen, EMV-Planung, Entstörkomponenten, Filter, Energieversorgung, Schirmung, EMV-Meßtechnik und Normung, EMV-Simulation.
 - Zwei Fächer wählbar aus den drei Schwerpunktlisten (Die Fächer müssen aus unterschiedlichen Schwerpunktlisten belegt werden)
 - **Schwerpunktliste Mikrosystemtechnik**
 - **Integrierte Digitalsysteme**
Entwurfsmethoden, Modellierungstechniken und CAE-Werkzeuge für das IC-Design digitaler Schaltungen. Systemkonzept. Modellbildung. Simulation. Synthese und Layout. Testmethoden.
 - **Komplexe Analogsysteme**
Überblick: Entwurfsprozeß integrierter Schaltungen, Aufbau und Funktionsweise komplexer, integrierter Analogschaltungen, Entwurfswerkzeuge.
Modellierungstechniken: Makro- und Verhaltensmodelle elektrischer und nichtelektrischer Bauelemente, Modellierungssprachen, Modelltransformation, Optimierung und Simulation komplexer Analogsysteme.
 - **Spezielle Gebiete der Mikrosystemtechnik**
Verfahren und Anwendungen aus dem aktuellen Stand der Mikrosystemtechnik
 - **Schwerpunktliste Digitale Signalverarbeitung**
 - **Kanalcodierung**
Lineare Blockcodes, Faltungscodes — Viterbi — Algorithmen, Hamming — Codes, BCH — Codes, Reed — Solomon — Codes, Decodieralgorithmen.
 - **Digitale Bildverarbeitung**
Ziele und Anwendungsgebiete der digitalen Bildverarbeitung. Sensoreigenschaften. Rasterung

und Quantisierung. Grundlagen der Bildbeschreibung im Orts- und Frequenzbereich. Kontextsensitive Bildmerkmale. Segmentierungsverfahren. Prinzipien der Mustererkennung.

— **Digitale Modulationsverfahren**

Amplitude Shift Keying, Phase Shift Keying, Frequency Shift Keying, Quadrature Amplitude Modulation, Minimum Shift Keying, Modulatoren, Demodulationsverfahren.

— **Spezielle Gebiete der digitalen Signalverarbeitung**

Verfahren und Anwendungen aus dem aktuellen Stand der digitalen Signalverarbeitung

— **Schwerpunktliste Hochfrequenz-/ Nachrichtentechnik**

— **Mikrowellentechnik**

Grundlagen, Komponenten, Systeme, Meßtechnik und Anwendungen.

— **Optische Übertragungstechnik**

Wellenausbreitung im Lichtwellenleiter, Moden, Grenzfrequenzen, Dämpfung, Dispersion, Systemkomponenten (Sende- und Empfangsdiolen)

— **Entwurf analoger und digitaler Filter**

PN — Schemata, Synthesemethode für Zweipole für analoge passive und aktive Filter.

Synthesemethoden für digitale Filter.

Verhalten realer digitaler Filter.

— **Spezielle Gebiete der Hochfrequenz-/ Nachrichtentechnik**

Verfahren und Anwendungen aus dem aktuellen Stand der Hochfrequenz-/ Nachrichtentechnik

2.2.2 Studienleistungen

— Software - Engineering

— Netzwerktheorie

— Energietechnik

— Praktikum Informations- und Nachrichtentechnik

— Volkswirtschaftslehre

— Projektarbeit

— 2 Fächer wählbar aus folgender Gruppe:

(Es sind nur die Fächer wählbar, die nicht als Prüfungsfach gewählt wurden.)

— Regelungstechnik

— Mikrocomputertechnik

— Elektromagnetische Verträglichkeit

— **Praktika zu den Prüfungsfächern:**

— Integrierte Digitalsysteme

— Komplexe Analogsysteme

— Spezielle Gebiete der Mikrosystemtechnik

— Kanalcodierung

— Digitale Bildverarbeitung

— Digitale Modulationsarten

— Spezielle Gebiete der digitalen Signalverarbeitung

— Mikrowellentechnik

— Optische Übertragungstechnik

— Entwurf analoger und digitaler Filter

— **Spezielle Gebiete der Hochfrequenz-/ Nachrichtentechnik**

— 1 Fach wählbar aus der Liste „Technik“:

— Ausgewählte Gebiete der Informations- und Nachrichtentechnik

— Ausgewählte Gebiete der Informatik

— Ausgewählte Gebiete der Automatisierungstechnik

— Mathematische Verfahren in der Elektrotechnik

— Ausgewählte Gebiete des Maschinenbaus

— Ausgewählte Gebiete der Energietechnik

— 2 Fächer wählbar aus der Liste „Informations- und Nachrichtentechnik“:

— Statistische Signaltheorie

— Methoden der diskreten Signalverarbeitung

— Mobilkommunikation

— Netze und Protokolle

— Informationstheorie

— Digitale Filter

— Antennen und Wellenausbreitung

— Systemkomponenten der Kommunikationstechnik

— 1 Fach wählbar aus der Liste „Technikbewertung“:

— Technikbewertung

— Technikgeschichte

— Technikfolgenabschätzung

Anlage 2

Anrechnung der Leistungen gemäß alter PO auf die neue PO

1. Die Diplomvorprüfung gemäß neuer Prüfungsordnung kann ersetzt werden durch:
das Zwischenzeugnis und folgende Studien- und Prüfungsleistungen der alten bzw. neuen PO:
- Angewandte Mathematik (a. PO bzw. n. PO)
 - Digitaltechnik 1, 2, 3 (a. PO) bzw. Grundlagen der Digitaltechnik und Digitale Schaltungstechnik m. P. (n. PO)

- Theoretische Elektrotechnik m. P. (a. PO)
- Elektrische Meßtechnik m. P. (a. PO bzw. n. PO)
- Elektronik 1, 2, (3 m. P.) (a. PO) bzw. Elektronik (n. PO)
- Technisches Englisch (n. PO)
- Präsentation (n. PO)
- Listenfach der Liste D (a. PO) bzw. Entwurf und Konstruktion elektronischer Geräte (n. PO).

Bei Vorlage eines Grundstudienzertifikates muß noch zusätzlich das Fach Informatik 1, 2 m. P. (n. PO) bzw. Elektronische Datenverarbeitung 1, 2 (a. PO) nachgewiesen werden.

2. Pflichtfächer (P) im Grundstudium mit Diplomvorprüfung (1., 2. und 3. Semester)
(Erforderlich zur Ausstellung eines Vordiplomzeugnisses)

Fach-Bezeichnung (neue PO)	Leistungs-nachweis	Fach-Bezeichnung (alte PO)
Mathematik 1, 2	PL	Mathematik 1, 2 (PL)
Angewandte Mathematik	SL	Angewandte Mathematik für E, I o. N. (SL)
Technische Physik 1	SL	Experimentalphysik 1, 2 (SL) in Verbindung mit
Technische Physik 2, 3 mit Praktikum	PL	Technischer Physik m. P. (PL)
Informatik 1, 2 mit Praktikum	PL	Elektronische Datenverarbeitung 1, 2 (PL)
Grundlagen der Digitaltechnik	PL	Digitaltechnik 1, 2, 3 (PL)
Digitale Schaltungstechnik m. P.	SL	
Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2 mit Praktikum	PL	Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2 (PL) in Verbindung mit
Grundlagen der Elektrotechnik 3	SL	Theoretische Elektrotechnik m. P. (PL/SL)
Elektrische Meßtechnik 1, 2 mit Praktikum	PL	Elektrische Meßtechnik 1, 2 m. P. (PL)
Elektronik	PL	Elektronik 1, 2 (PL) für I/N Elektronik 1, 2, 3 m. P. (PL) für E
Technisches Englisch	SL	Technisches Englisch (SL)
Wirtschaftsrecht	SL	Wirtschaftsrecht (SL)
Einführung in das Recht	SL	Einführung in das Recht (SL)
Präsentation	SL	-
Entwurf und Konstruktion elektronischer Geräte	SL	Chemie und Werkstoffe 1 (SL) Chemie und Werkstoffe 2 (SL) sowie ein Fach der Auswahlliste D (SL)

3. Pflichtfächer (P), Wahlpflichtfächer (WP) und Pflichtwahlfächer (PW) im Hauptstudium (4., 5. und 7. Semester) der Studienrichtung Energie- und Automatisierungstechnik

Bezeichnung (neue PO)	Leistungs- nachweis	Bezeichnung (alte PO)
Regelungstechnik	auswähl- bar	Automatisierungstechnik 1, 2 m. Pr. (PL/SL)
Mikrocomputertechnik		-
Elektromagnetische Verträglichkeit	1 PL / 2 SL	-
Software - Engineering	SL	-
Digitale Schutz- und Leittechnik	SL	-
Grundlagen der Informationstechnik	SL	Einführung in die Nachrichtentechnik (SL)
Leistungselektronik	PL	Energieelektronik 1, 2, 3 (PL)
Konventionelle und regenerative Energieerzeugung	SL	Einführung in die Energietechnik
Elektroenergiesysteme	PL	Elektrische Anlagen 1, 2 (PL)
Elektrische Maschinen m. P.	PL	- Drehstrommaschinen in Verbindung mit Gleichstromantriebstechnik und Praktikum Elektrische Maschinen (PL) bei E
Elektrische Antriebstechnik	SL	- Elektrische Maschinen 1, 2 mit Praktikum und Gleichstrom- antriebstechnik (PL) bei I Bei Vorliegen als Studienleistung wird diese nur auf die Elektrische Antriebstechnik angerechnet.
Prozeßmeßtechnik (Sensorik) und industrielle Kommunikation	SL	Elektronische Meßtechnik
Praktikum Energie- und Automatisierungstechnik	SL	Die Note ergibt sich aus folgendem gewichteten Notendurchschnitt: - Automatisierungstechnik m. P., Energieelektronik 1, 2, 3 m. P. und Praktikum Elektrische Anlagen bei E - Automatisierungstechnik m. P. und Praktikum Industrieelektronik bei I.
2 Projektfächer der "Schwerpunktlisten"	PL PL	Fächer der Auswahlliste C bei E oder I (PL) ohne Elektronische Meßtechnik
Projektarbeit	SL	
1 Fach der Liste "Technik"	SL	1 Fach der Auswahlliste F bei E oder I (SL)
1 Fach der Liste "Energie- und Automatisierungstechnik"	SL	1 Fach der Auswahlliste E bei E oder I (SL)
1 Fach der "Liste Technikbewertung"	SL	1 Fach der Auswahlliste G bzw. Einführung in das Wirtschaftsrecht, Volkswirtschaftslehre oder Technische Betriebslehre (SL)

4. Pflichtfächer (P), Wahlpflichtfächer (WP) und Pflichtwahlfächer (PW) im Hauptstudium (4., 5. und 7. Semester) der Studienrichtung Informations- und Nachrichtentechnik.

Bezeichnung neue PO	Leistungs- nachweis	Bezeichnung alte PO
Regelungstechnik	auswähl- bar: 1 PL / 2 SL	Automatisierungstechnik (PL/SL)
Mikrocomputertechnik		-
Elektromagnetische Verträglichkeit		-
Software - Engineering	SL	-
System- und Signaltheorie	PL	Systemtheorie (PL) in Verbindung mit Statistische Methoden (SL)
Hochfrequenztechnik	PL	Hochfrequenztechnik 1, 2
Netzwerktheorie	SL	Übertragungstechnik (PL/SL)
Energietechnik	SL	Energietechnik m. P.
Praktikum Informations- und Nachrichtentechnik	SL	Praktikum Nachrichtentechnik
Datenkommunikation	PL	-
2 Projektfächer der "Schwerpunktlisten"	PL PL	Fächer der Auswahlliste C bei N (PL)
Projektarbeit	SL	-
1 Fach der Liste "Technik"	SL	1 Fach der Auswahlliste F bei N (SL)
2 Fächer der Liste "Informations- und Nachrichtentechnik"	SL SL	2 Fächer der Auswahlliste E bei N (SL) ausgenommen das Fach "Statistische Methoden"
1 Fach der "Liste Technikbewertung"	SL	1 Fach der Auswahlliste G bzw. Einführung in das Wirtschaftsrecht, Volkswirtschaftslehre oder Technische Betriebslehre (SL)

Anlage 3

Praxissemesterordnung

1. Allgemeines

- 1.1 In den Studiengang Elektrotechnik ist ein Berufspraktisches Studiensemester, das Praxissemester, eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang.
- 1.3 Das berufspraktische Studium der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten während des Praxissemesters an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Musterausbildungsvertrages (Anlage) zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt.

2. Ziele

Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind
- Beteiligung am Arbeitsprozeß entsprechend dem Ausbildungsstand
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten
- Gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Diplomarbeit.

3. Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters

Das Berufspraktische Studiensemester gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit und zwei Wochen Begleitstudien. Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar, ein Begleitseminar und ein Abschlußseminar im Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden.

4. Zulassung

Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium, dem 13wöchigen Grundpraktikum und drei Studiensemestern des Hauptstudiums auf. Die Meldung zum berufspraktischen Studiensemester erfolgt frühestens nach dem vierten Studiensemester innerhalb der vom Praktikantenamt des Fachbereichs festgelegten Frist.

Bei der Meldung sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- a) das Diplom-Vorprüfungszeugnis,
- b) die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums,
- c) alle Prüfungs- und Studienleistungen des vierten Semesters.

5. Praxisstellen, Verträge

- 5.1 Das Berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Berufspraktische Studiensemester soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Daneben schließt die/der einzelne Studentin/Student vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - die Studentin/den Studenten für die Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
 - ihr/ihm die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 2. die Verpflichtung der Studentin/des Studenten:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
 3. die Benennung eines/einer Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten.
- 5.2 Die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz soll durch eine/einen von der Praxisstelle benannte Betreuerin/benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.
- Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie/Er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozeß unterstützen.

6. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Studiensemester
 Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin/der Student soll im Lauf des Praxissemesters an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurin/eines Ingenieurs der Elektrotechnik herangeführt werden.

7. Inhalte der Begleitstudien
 Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor:

1. **Einführungseminar**
 Allgemeine Information über die Praxisstelle (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben, usw.), fachlich orientierte Vorbereitung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, Informationen über die betriebliche Situation der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Information über den Rechtsstatus der Studentin/des Studenten im Berufspraktischen Studium.
2. **Begleitseminar parallel zur praktischen Tätigkeit**
 Aufarbeitung der berufspraktischen Erfahrungen und Beobachtungen, Diskussionen der in der Praxis aufgetretenen technischen Fragestellungen und Realisierungsprobleme.
3. **Abschlußseminar**
 Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen.
 Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Berufspraktischen Studiensemesters, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.

8. Status der Studentin und des Studenten an der Praxisstelle
 Während des Berufspraktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.
 Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungs-

förderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

9. **Haftung**
 9.1 Das Land Hessen stellt die Trägerorganisationen der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Berufspraktischen Studiensemesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.
 9.2 Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studentinnen/Studenten im Zusammenhang mit der Berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.
 9.3 Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensersatzverursacher auf das Land über.

10. Studiennachweis
 Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktischen Studiensemesters wird durch die Leistungen der Studentin/des Studenten in den Begleitstudien, dem schriftlichen Praxisbericht sowie durch Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle geführt.

11. Ausnahmeregelung
 Für den Fall, daß ein zeitlich begrenzter Engpaß bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Abfolge des Studienverlaufes vorübergehend geändert werden.

Anlage zur Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang Elektrotechnik

Ausbildungsvertrag für das Berufspraktische Studiensemester

zwischen _____

 (Studentin/Student)

Anschrift, Telefon _____
 nachfolgend Praxisstelle genannt Anschrift, Telefon _____

1. Allgemeines
 Grundlage dieses Ausbildungsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Wiesbaden und der Praxisstelle vom _____ über die Durchführung eines Berufspraktischen Studiensemesters.

2. **Pflichten der Vertragspartner**
 2.1 **Die Praxisstelle verpflichtet sich,**
 1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ unter Beachtung der Rahmenvereinbarungen bei sich auszubilden,
 2. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien an der Fachhochschule Wiesbaden zu ermöglichen,
 3. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

- 2.2 **Die Studentin/der Student verpflichtet sich,**
 1. die ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten,
 5. einen schriftlichen Praxisbericht der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen.

2. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung im Grundpraktikum beträgt 13 Wochen. Davon müssen acht Wochen vor Beginn des Studiums als Einschreibvoraussetzung nachgewiesen werden. Die noch fehlenden fünf Wochen können in den Semesterferien bis zur Meldung zum berufspraktischen Semester abgeleistet und nachgewiesen werden.

3. Anrechnungszeiten

Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Fachoberschule ersetzen das Grundpraktikum oder werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

4. Inhalte des Praktikums**4.1 Werkstoffbearbeitung (8 Wochen)**

Von den nachfolgenden Arbeitsgebieten müssen mindestens drei im Praktikum integriert sein:

- Manuelles Bearbeiten von Werkstoffen
(zum Beispiel Feilen, Biegen, Sägen und Meißeln)
- Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen / spanend
(zum Beispiel Drehen, Hobeln, Bohren, Fräsen, Schleifen)
- Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen / spanlos
(zum Beispiel Stanzen, Biegen, Walzen, Pressen, Spritzen)
- Verbindungstechnik
(zum Beispiel Schweißen, Löten, Kleben, Nieten)

4.2 Fachbezogene Tätigkeiten (5 Wochen)

- Fertigung
- Zusammenbau
- Test
- Inbetriebnahme
von elektrotechnischen Baugruppen, Geräten oder Anlagen

5. Praktikumsnachweis

Der Nachweis über die Dauer und die Inhalte ist durch eine ausführliche Bescheinigung der Ausbildungsstelle zu führen. In Zweifelsfällen entscheidet der für die Praktikantenangelegenheiten zuständige Hochschullehrer.

Zu 1.3.2

Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium von drei Semestern
- ein Hauptstudium von vier Semestern (einschließlich eines Berufspraktischen Studiensemesters (BPS)) und
- ein Prüfungssemester

Das Berufspraktische Studiensemester ist das sechste Semester. Das Nähere regelt die Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (Anlage 3).

Das Prüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, ist das 8. Semester.

Zu 1.3.4

Das Studium setzt eine gelenkte, berufspraktische Arbeits- und Ausbildungszeit (Grundpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer voraus, wovon mindestens 8 Wochen Voraussetzung zur Immatrikulation sind. Ausbildungsabschnitte, Inhalte und Anerkennung regelt die Praktikantenordnung des Fachbereichs Elektrotechnik (Anlage 4).

Zu 3.1

Die Diplomvorprüfung umfaßt 7 Prüfungsleistungen. Die Inhalte der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. In Fächern mit dem Zusatz „mit Praktikum“ ist der mit mindestens ausreichend benotete Abschluß des Praktikums Voraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung.

Zu 3.2

Die Diplomprüfung umfaßt

- sechs Prüfungsleistungen
Die Inhalte der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1. In Fächern mit dem Zusatz „mit Praktikum“ ist der mit mindestens ausreichend benotete Abschluß des Praktikums Voraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung.
- die Diplomarbeit

Zu 4.1.1

(1) Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wird eine Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite sachkundige Prüferin bzw. ein zweiter sachkundiger Prüfer beizuziehen, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist. Im übrigen gilt Ziffer 6.6.

(2) Schriftliche Prüfungen sollen in der Regel eine Dauer von mindestens einer Stunde und höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen in der Regel eine Dauer von 15 bis 45 Minuten haben.

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und des ersten Teils der Diplomprüfung studienbegleitend und in Form von Klausuren zu erbringen.

(4) Bei Prüfungen von Fächern, die von mehreren Professorinnen und Professoren vertreten werden, kann die Studentin bzw. der Student die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Ein Anrecht auf Prüfung durch eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

(5) Die Benotung der Praktika ergibt sich in der Regel aus der Bewertung der Vorbereitung, Durchführung und Ausarbeitung für alle Versuche. Die Anzahl der für das Bestehen notwendigen Versuche wird zum Beginn des Semesters von der Leiterin oder dem Leiter des Praktikums festgelegt. Bei einem Praktikum, das Voraussetzung zu einer Prüfungsleistung ist, muß von der Studentin und dem Student zusätzlich ein Kolloquium abgeleistet werden.

(6) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuß spätestens sechs Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben. Die näheren Bedingungen wie zum Beispiel zugelassene Hilfsmittel bei Klausuren werden von den betreffenden Professorinnen und Professoren spätestens eine Woche vor Abnahme der Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Aushang bekanntgegeben.

(7) Bei Externenprüfungen gelten die Sonderregelungen zu Ziffer 14.7.1 und zu Ziffer 14.8.1 bis 14.8.3.

Zu 4.2.2

Die Studienleistungen werden studienbegleitend abgenommen und sollen nach Möglichkeit in dem Semester erbracht werden, in dem das jeweilige Fach abgeschlossen wird.

Zu 4.2.3

Die Wiederholbarkeit von bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

1353

Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien vom 30. September 1997;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich hiermit die o.a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 24. November 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
H II 1.3 — 486/673 (4) — 2

StAnz. 51/1997 S. 3905

Vorbemerkung

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs 03 — Elektrotechnik für den Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien zur Gemeinsamen Prüfungsordnung (Prüfungsordnung — Teil A -) der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997 (StAnz. S. 3179).

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung — Teil B —.

Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der Prüfungsordnung — Teil A —.

Zu 1.2

Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, jeweils abgekürzt als „Dipl.-Ing. (FH)“.

Zu 4.3.1

Praktika, die Voraussetzung zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung sind, werden stundenmäßig gewichtet in die Note der zugehörigen Prüfungsleistung eingerechnet.

Zu 4.3.2

Einzelne Noten können um 0,3 Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden.

Die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Zu 4.3.6

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Fachprüfungen mit dem Bewertungsfaktor eins und die Note der Diplomarbeit mit dem Bewertungsfaktor 3 versehen.

Zu 5.1.1

(1) Für jedes Prüfungsfach meldet sich die Studentin bzw. der Student gesondert an. Dabei sind in jedem Fach die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Ziffer 1.2 zu beachten. Die Studentin/der Student soll sich in dem Semester zur Prüfung anmelden, in dem gemäß Studienordnung das entsprechende Fach abgeschlossen wird.

(2) Eine Anmeldung zu den Prüfungsfächern des Hauptstudiums kann erst dann erfolgen, wenn das Grundstudium durch die Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

Zu 5.1.2

Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll zum Ende des siebten Semesters erfolgen.

Voraussetzungen für die Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit sind:

- (1) das Zeugnis der Diplomvorprüfung
- (2) der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen
- (3) das erfolgreich abgeleistete Berufspraktische Studiensemester
- (4) die nach der Studienordnung für das vierte sowie fünfte Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen

Zu 6.3.4

Die Diplomarbeit ist fristgerecht in Form von drei gebundenen Exemplaren in einem der Sekretariate des Studiengangs abzugeben.

Zu 7.2.4

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich durch den Prüfungsausschußvorsitzenden mitzuteilen. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zu 8.3

Mit Ausnahme der Diplomarbeit können nichtbestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf es nicht.

Zu 11.1.2

Der Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien wird im Zeugnis aufgeführt.

Zu 14.5.1

Die Grundlagenprüfung für Externe erfolgt in den Fächern:

- Mathematik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Technische Physik
- Elektronische Datenverarbeitung
- Digitaltechnik
- Elektrische Meßtechnik
- Elektronik

Zu 14.7.1

Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit hat in der Regel eine Dauer von 45 bis 60 Minuten.

Sie beginnt mit einem 10- bis 20minütigen Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über Ihre bzw. seine Diplomarbeit. Die anschließenden Fragen der Prüfungskommission erstrecken sich auf den Themenkreis der Diplomarbeit.

Zu 14.8.1

Die Meldung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen muß spätestens ein Jahr nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Diplomarbeit als verfallen und muß wiederholt werden.

Zu 14.8.3

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen spätestens zwölf Monate nach der Meldung gemäß Ziffer 14.8.1 Satz 1 abgeschlossen sein.

(2) Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus Klausuren von jeweils drei Stunden Dauer und erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Fernsehtechnik und elektronische Medien I und II
- Betriebsmeßtechnik
- Studioteknik

(3) Die mündlichen Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

- Grundlagen der Nachrichten- und Fernsehtechnik
- Mikrocomputertechnik
- Multimedia Networking

Zu 14.14

Die Prüfungsgebühr beträgt 1.000 DM

Zu 15.2.2

Die Anrechnung von vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt gemäß Anlage 2.

Anlage 1**Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien****1 Grundstudium****1.1 Prüfungsleistungen und ihre Inhalte****— Mathematik 1, 2**

Lineare Algebra, Komplexe Rechnung, technisch wichtige Funktionen einer Variablen sowie deren Differential- und Integral-Rechnung,

Funktionen mehrerer Variablen sowie deren Differential- und Integralrechnung, Potenzreihen, Fourierreihen

— Technische Physik 2, 3

Ausgewählte Kapitel aus den Bereichen Wärmelehre, Akustik und Optik

— Informatik 1, 2

Grundlagen der Informatik; Programmieren in einer höheren Sprache; Aufbau und Funktion von Rechnern; Interne Darstellungen von Informationen;

Rechnerarchitektur am Beispiel des PC; Maschinensprache; Schnittstellen zum Betriebssystem, Unterprogramme und Programmunterbrechungen; I/O-Interfaces und Ports

— Grundlagen der Digitaltechnik

Aufbau, Entwurf und Analyse kombinatorischer und sequentieller Logikschaltungen und Speichersysteme

— Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2

Gleichstromtechnik (Ströme, Spannungen und Widerstände in elektrischen Netzwerken, lineare und nichtlineare Zweipole, Netzwerkanalyse);

Wechselstromtechnik (Berechnung sinusförmiger Wechselströme: Grundbegriffe, Kenngrößen, Leistung, Analyse linearer Netzwerke, Ortskurven); Grundlagen der Zweipoltheorie, Elektrische und magnetische Felder (Elektrostatistisches Feld, Stationäre elektrische Strömungsfelder, stationäre Magnetfelder, zeitlich veränderliche Magnetfelder), Maxwell'sche Gleichungen

— Elektrische Meßtechnik 1, 2

Analoge und digitale Meßgeräte und Verfahren zur Messung elektrischer und nichtelektrischer Größen

— Elektronik

Elektronische Bauelemente, Halbleitergrundschaltungen, Operationsverstärker, Entwurf und Anwendungen analoger Schaltungen

1.2 Studienleistungen**— Angewandte Mathematik****— Technische Physik 1**

(Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung „Technische Physik 2, 3“)

— Digitale Schaltungstechnik mit Praktikum**— Grundlagen der Elektrotechnik 3****— Entwurf und Konstruktion elektronischer Geräte****— Technisches Englisch**

- Wirtschaftsrecht
- Einführung in das Recht
- Präsentation
- Praktika zu den Prüfungsfächern :
 - Technische Physik 2, 3
 - Informatik 1, 2
 - Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2
 - Elektrische Meßtechnik 1, 2

2 Hauptstudium

2.1 Prüfungsleistungen und ihre Inhalte

- **Multimedia Networking**
OSI-Schichtenmodell, Zugriffsverfahren, Übertragungsverfahren, Übertragungsmedien, Networking, Internet, Datenkompression/Kryptografie, Authentification/Billing, Anwendungen/Endgeräte
- **Mikrocomputertechnik**
Basiskonzept, Komponenten und Bauformen; Aufbau und Arbeitsweise eines Mikroprozessors; Speicher- und Ein-/Ausgabetechniken; Programmierung in Assembler; Fortgeschrittene Prozessorarchitekturen und -anwendungen
- **Fernsehtechnik und elektronische Medien I**
Komponenten des Übertragungssystems, Bildabtastung, Bildcodierung und decodierung, Farbmetrik, Bildsignal, Tonsignal, Zusatzsignale, Normen, Videoelektronik, Multimedia
- **Fernsehtechnik und elektronische Medien II**
digitale Video- und Audioschnittstellen, Fehlerschutzverfahren, Speichermedien, Datenkompressionsverfahren, Bildaufnahme, Bildwiedergabe, Videonachbearbeitung
- **Betriebsmeßtechnik**
Testsignale im Zeit- und Frequenzbereich, Meßtechniken bei analogen und digitalen Übertragungsverfahren, Störbeeinflussungen bei der Fernsehsignal-Übertragung, signal- und systemtheoretische Grundlagen von Meßverfahren

— Studiotechnik

Studiokomplexe, Studiopläne, Video- und Audiosysteme, Steuerungssysteme, Studiobeleuchtung, Klima, Stromversorgung, Raumakustik

2.2 Studienleistungen

- Grundlagen der Nachrichten- und Fernstehteknik mit Praktikum
- Hochfrequenztechnik und Modulationsverfahren
- Energie- und Beleuchtungstechnik mit Praktikum
- Automatisierungstechnik mit Praktikum
- Tontechnik
- Software-Engineering
- Filmtechnik
- Praktikum Fernseh- und Medientechnik
- Praktikum Multimedia Networking
- Projektarbeit
- Volkswirtschaftslehre
- Praktika zu den Prüfungsfächern:
 - Mikrocomputertechnik
 - Betriebsmeßtechnik
- 1 Fach wählbar aus der Liste „SuK“
 - Film- und Fernsehsprache
 - Urheber- und Rundfunkrecht
- 1 Fach wählbar aus der Liste „Technikbewertung“
 - Technikbewertung
 - Technikgeschichte
 - Technikfolgenabschätzung
- 1 Fach wählbar aus der Liste „Fernseh- und Medientechnik“
 - Seminar Fernseh- und Medientechnik
 - Ausgewählte Kapitel der Fernseh- und Medientechnik
 - 1 Fach der Liste Nachrichtentechnik — Studiengang Elektrotechnik

Anlage 2

Anrechnung der Leistungen gemäß alter Prüfungsordnung (PO) auf die neue PO

Tabelle 1 : Grundstudium — Äquivalenzliste für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach alter PO für die neue PO
 a: für die Anerkennung des Vordiploms nach neuer PO (Voraussetzung ist das abgeschlossene Zwischenzeugnis),
 b: für das Ausstellen eines Vordiplomzeugnisses nach neuer PO.

FB	Fach-Bezeichnung im Vordiplomzeugnis - neue PO	1.-3. Sem. SWS	SL/PL	a: Vordiplom wird anerkannt aufgrund folgender Leistungsnachweise der alten PO (als SL und/oder PL) :	b: Vordiplomzeugnis wird ausgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise der alten PO (als SL oder PL) :
08	Mathematik 1, 2	15	PL	Zwischenzeugnis	Mathematik 1, 2 (PL)
08	Angewandte Mathematik	3	SL	Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik (SL)
10	Technische Physik 1	2	SL	Zwischenzeugnis	Experimentalphysik I/II (SL) und Technische Akustik und Optik (PL)
10	Technische Physik 2, 3 mit Praktikum	6	PL		
08	Informatik 1, 2 mit Praktikum	7	PL	Zwischenzeugnis	Elektr. Datenverarbeitung I/II (PL)
03	Grundlagen der Digitaltechnik	4	PL	Digitaltechnik I/II (SL/PL)	Digitaltechnik I/II (PL)
03	Digitale Schaltungstechnik	3	SL		
03	Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2 mit Praktikum	16	PL	Zwischenzeugnis und	Grundlagen der Elektrotechnik I/II (PL) und
03	Grundlagen der Elektrotechnik 3	3	SL	Theorie d. Wechselströme (SL/PL)	Theorie d. Wechselströme (PL)
03	Elektrische Meßtechnik 1, 2 mit Praktikum	8	PL	Elektrische Meßtechnik (SL/PL)	Elektrische Meßtechnik (PL)
03	Elektronik	6	PL	Elektronik I/II (SL/PL)	Elektronik I/II (PL)
12	Technisches Englisch	3	SL	Technisches Englisch	Technisches Englisch (SL)
12	Wirtschaftsrecht	2	SL	Zwischenzeugnis	Wirtschaftsrecht (SL)
12	Einführung in das Recht	2	SL	Zwischenzeugnis	Einführung in das Recht (SL)
12	Präsentation	2	SL	Präsentation (nur neue PO !)	Präsentation (nur neue PO !)
03	Entwurf und Konstruktion elektronischer Geräte	6	SL	Zwischenzeugnis	Chemie und Werkstoffe I/II (SL) und Technische Mechanik (SL)
	Σ	88 SWS		89 SWS	89 SWS

Anm. : An die Stelle der angegebenen Leistungsnachweise nach alter PO können (mit Ausnahme des Zwischenzeugnisses) auch die entsprechenden Leistungsnachweise nach neuer PO treten.

Tabelle 2 : Hauptstudium — Äquivalenzliste für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach alter PO für die neue PO

Fachbereich	Fach ()	Fach-Bezeichnung im Diplomzeugnis - neue PO	4.,5.,7. Sem. (SWS)	6. Sem.	SL/PL	anerkannt aufgrund folgender Leistungsnachweise der alten PO :
03	(P)	Grundlagen der Nachrichten- und Fernsehtechnik mit Praktikum	8		SL	Grundlagen Nachrichten- und Fernsehtechnik (SL) + Übertragungstechnik (SL/PL)
03	(P)	Hochfrequenztechnik und Modulationsverfahren	4		SL	Hochfrequenztechnik (SL/PL)
03	(P)	Multimedia Networking	6		PL	
03	(P)	Energie- und Beleuchtungstechnik mit Praktikum	3		SL	Energie- und Beleuchtungstechnik VII (SL)
08	(P)	Automatisierungstechnik mit Praktikum	4		SL	Automatisierungstechnik (SL)
03	(P)	Mikrocomputertechnik mit Praktikum	4		PL	
03	(P)	Fernsehtechnik u. elektron. Medien I	3		PL	Fernsehtechnik I, II (PL)
03	(P)	Fernsehtechnik u. elektron. Medien II	6		PL	
03	(P)	Betriebsmeßtechnik mit Praktikum	5		PL	Betriebsmeßtechnik (SL) + Zusatz-PL
03	(P)	Tontechnik	2		SL	
06	(P)	Software-Engineering	2		SL	
03	(P)	Studiotechnik	4		PL	Studiotechnik (PL)
03	(P)	Filmtechnik	2		SL	
03	(P)	Praktikum Fernseh- und Medientechnik	6		SL	Praktikum Fernsehtechnik (SL)
03	(P)	Praktikum Multimedia Networking	2		SL	
03	(P)	Projektarbeit	6		SL	Projektarbeit (SL)
12	(P)	1 Fach der Liste "Technik-Bewertung"	2		SL	
12	(PW)	1 Fach der "Liste SuK"	2		SL	Film- und Fernsehsprache oder Rundfunk- und Fernsehrecht (SL)
03	(PW)	1 Fach der "Liste Fernseh- und Medientechnik"	2		SL	Seminar Fernsehtechnik
12	(PW)	Volkswirtschaftslehre	2		SL	Volkswirtschaftslehre
03/12	(P)	Praxissemester		*	SL	Praxissemester

Anlage 3

Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien

1 Allgemeines

(1) In den Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien ist ein Berufspraktisches Studiensemester, das Praxissemester, eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang.

(3) Das berufspraktische Studium der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten während des Praxissemesters an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Musterausbildungsvertrages zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt.

2 Ziele

Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind
- Beteiligung am Arbeitsprozeß entsprechend dem Ausbildungsstand
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten
- Gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Diplomarbeit

3 Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters

Das Berufspraktische Studiensemester gliedert sich in 20 Wochen praktische Tätigkeit einschließlich zwei Wochen Begleitstudien. Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar, ein Begleitseminar und ein Abschlußseminar im Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden.

4 Zulassung

Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium, dem 13wöchigen Grundpraktikum und drei Studiensemestern des Hauptstudiums auf. Die Meldung zum berufspraktischen Studiensemester erfolgt

frühestens nach dem vierten Studiensemester innerhalb der vom Praxissemester-Beauftragten des Studiengangs festgelegten Frist.

Bei der Meldung sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- (1) das Diplom-Vorprüfungszeugnis,
- (2) die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums.

5 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Berufspraktische Studiensemester soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Daneben schließt die/der einzelne Studentin/Student vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

(1.1) die Verpflichtung der Praxisstelle:

- die Studentin/den Studenten für die Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- ihr/ihm die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält

(1.2) die Verpflichtung der Studentin/des Studenten:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten

(1.3) die Benennung eines/einer Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten

(2) Die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz soll durch eine/einen von der Praxisstelle benannte Betreuerin/benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie/Er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozeß unterstützen.

6 Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Studiensemester
Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Studiensemester sind unter anderem Tätigkeiten in den Bereichen :

- Fernseh- und Videotechnik
- Rundfunk- und Funktechnik
- Tontechnik
- Bildtechnik
- Kameratechnik
- Elektronik und Signalverarbeitung
- Elektronische Meß- und Prüftechnik
- Filmtechnik
- Multimediale Techniken

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin/der Student soll im Lauf des Praxissemesters an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurin/eines Ingenieurs der Fernseh- und Medientechnik herangeführt werden.

7 Inhalte der Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor :

(1) Einführungsseminar :

Allgemeine Information über die Praxisstelle (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben, usw.), fachlich orientierte Vorbereitung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, Informationen über die betriebliche Situation der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Information über den Rechtsstatus der Studentin/des Studenten im Berufspraktischen Studiensemester

(2) Begleitseminar :

parallel zur praktischen Tätigkeit Aufarbeitung der berufspraktischen Erfahrungen und Beobachtungen, Diskussionen der in der Praxis aufgetretenen technischen Fragestellungen und Realisierungsprobleme

(3) Abschlußseminar :

Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen;

Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Berufspraktischen Studiensemesters, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.

8 Status der Studentin und des Studenten an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

9 Haftung

(1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisationen der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Berufspraktischen Studiensemesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studentinnen/Studenten im Zusammenhang mit der Berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensersatzverursacher auf das Land über.

10 Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktischen Studiensemesters wird durch die Leistungen der Studentin/des Studenten in den Begleitstudien, dem schriftlichen Praxisbericht sowie durch Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle geführt.

11 Ausnahmeregelung

Für den Fall, daß ein zeitlich begrenzter Engpaß bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Abfolge des Studienverlaufes vorübergehend geändert werden.

Anlage 3.1

zur Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien

Muster für den Ausbildungsvertrag für das Berufspraktische Studiensemester

zwischen _____ (Studentin/Student)

_____ Anschrift, Telefon
nachfolgend Praxisstelle genannt

1 Allgemeines

Grundlage dieses Ausbildungsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Wiesbaden und der Praxisstelle vom _____ über die Durchführung eines Berufspraktischen Studiensemesters.

2 Pflichten der Vertragspartner

2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ unter Beachtung der Rahmenvereinbarungen bei sich auszubilden,
- (2) der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien an der Fachhochschule Wiesbaden zu ermöglichen,
- (3) der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2 Die Studentin/der Student verpflichtet sich:

- (1) die ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
- (2) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- (3) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- (4) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten,
- (5) einen schriftlichen Praxisbericht der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen.

3 Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn _____ als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten sowie des Studiengangs Fernsehtechnik und elektronische Medien im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden.

4 Vergütung

DM _____

5 Haftpflicht

Der Studentin/dem Student wird der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

6 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Fachhochschule Wiesbaden aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Studienordnung nicht gemäß Ziffer 1 der Rahmenvereinbarung beachtet oder die Studentin/der Student die in Ziffer 2 Nummer 2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

8 Vertragsaufertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Studiengang Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden zu.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studentin/Student)

Anlage 3.2

zur Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien

Rahmenvereinbarung

über die Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters im Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden

zwischen _____

(Firma, Gesellschaft, Institution)

Straße Ort Telefon Fax

und dem Land Hessen, vertreten durch den Rektor der Fachhochschule Wiesbaden, Kurt-Schumacher Ring 18, 65197 Wiesbaden. Das berufspraktische Studiensemester, das Gegenstand der vereinbarten Zusammenarbeit ist, stellt einen Beitrag zur Innovation des Fachhochschulstudiums dar. Um eine ordnungsgemäße Durchführung des in dem Studiengang Fernsehtechnik und elektronische Medien einbezogenen Berufspraktischen Semesters zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praktikumsstelle und das Land Hessen folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Berufspraktischen Semesters kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung des Berufspraktischen Semesters erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Die Praxisstelle benennt eine Kontaktperson für die Fachhochschule Wiesbaden, die Weisungsbefugnis gegenüber den Studenten besitzt und verantwortlich ist für die Durchführung der Ausbildung.

§ 3

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
- (1.1) die Studierenden zu betreuen,
 - (1.2) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (2) Die Fachhochschule weist die Studierenden darauf hin,
- (2.1) die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
 - (2.2) den Weisungen der Praxisstelle zu folgen,
 - (2.3) sich an die geltenden Ordnungen der Praxisstelle zu halten.

§ 4

Während des Berufspraktischen Semesters bleibt die Studentin/der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 5

Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 6

(1) Das Land Hessen stellt den Träger der Praxisstelle von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen diesen Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Berufspraktischen Studiensemesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch eines Dritten gegen den Träger nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Berufspraktischen Ausbildung zugeführt werden. (§ 254 bleibt unberührt).

(3) Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensersatzverursacher auf das Land über.

§ 7

Wenn die Studierenden gegen die in der Ordnung für das berufspraktische Semester im Abschnitt 5.1 Abs. 2 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Aufhebung ihrer Verpflichtung aus dem Rahmenvertrag für diesen Einzelfall verlangen.

Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule ebenso verfahren oder die Aufhebung der Rahmenvereinbarung verlangen.

§ 8

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils für die Regellaufzeit eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

Eine Kündigung muß dem anderen Vertragspartner spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragszeit zugegangen sein.

Diese Rahmenvereinbarung tritt in Kraft am _____

_____, den _____,
(Ort)

_____, den _____,
(Ort)

Praxisstelle

Fachhochschule Wiesbaden
vertr. durch den Rektor

Anlage 4**Praktikantenordnung****1 Zielvorstellungen**

Das Grundpraktikum ist im Hinblick auf das praxisbezogene Studium Bestandteil der Ausbildung. Zur Bewältigung der im Berufsfeld gestellten Aufgaben bedarf die Diplom-Ingenieurin/der Diplomingenieur wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse. Im Grundpraktikum soll die Praktikantin/der Praktikant Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Außerdem soll sie/er Einblicke in den Arbeits- und Produktionsablauf und die Betriebsorganisation eines Industriebetriebes vermittelt bekommen. Dazu muß die Praktikantin / der Praktikant in den Arbeitsprozeß einbezogen werden. Die Praktikantin/der Praktikant soll dadurch auch ein eigenes Urteil über die Eignung für den angestrebten Beruf gewinnen.

2 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung im Grundpraktikum beträgt 13 Wochen. Davon müssen acht Wochen vor Beginn des Studiums als Einschreibvoraussetzung nachgewiesen werden. Die noch fehlenden fünf Wochen können in den Semesterferien bis zur Meldung zum berufspraktischen Semester abgeleistet und nachgewiesen werden.

3 Anrechnungszeiten

Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Fachoberschule ersetzen das Grundpraktikum oder werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

4 Inhalte des Praktikums**4.1 Werkstoffbearbeitung (acht Wochen)**

Von den nachfolgenden Arbeitsgebieten müssen mindestens drei im Praktikum integriert sein:

- Manuelles Bearbeiten von Werkstoffen
(zum Beispiel Feilen, Biegen, Sägen und Meißeln)
- Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen / spanend
(zum Beispiel Drehen, Hobeln, Bohren, Fräsen, Schleifen)
- Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen / spanlos
(zum Beispiel Stanzen, Biegen, Walzen, Pressen, Spritzen)
- Verbindungstechnik
(zum Beispiel Schweißen, Löten, Kleben, Nieten)

4.2 Fachbezogene Tätigkeiten (fünf Wochen)

- Fertigung
- Zusammenbau
- Test
- Inbetriebnahme
von elektrotechnischen Baugruppen, Geräten oder Anlagen

5 Praktikumsnachweis

Der Nachweis über die Dauer und die Inhalte ist durch eine ausführliche Bescheinigung der Ausbildungsstelle zu führen. In Zweifelsfällen entscheidet der für die Praktikantenangelegenheiten zuständige Hochschullehrer.

1354

Studienordnung für den Teilstudiengang Sportmedizin mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29. April 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Sportwissenschaften und Arbeitslehre der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 23. Oktober 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/524 (027) — 2
StAnz. 51/1997 S. 3911

Gliederung**Vorbemerkungen****Teil I: Kennzeichnung des Faches und Ziele des Studiums**

- 1.1 Allgemeine und wissenschaftsimmanente Ziele
- 1.2 Tätigkeitsorientierte Zielsetzungen
- 1.3 Berufsfelder

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

- 1 Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Sprachkenntnisse
 - 1.3 Nützliche Voraussetzungen
- 2 Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Berufspraktikum (berufsfeldorientierendes Praktikum)

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums; Lehr- und Lernformen

- 1 Gestaltung des Studiums
- 2 Formale Gliederung des Studiums; Lehr- und Lernformen
- 3 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.2 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- 4 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
 - 4.1 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Grundstudium
 - 4.2 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Hauptstudium

- 4.3 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- 4.4 Sammelbescheinigungen
- 5 Zwischenprüfung im Nebenfach Sportmedizin
- 6 Magisterprüfung im Nebenfach Sportmedizin
- 7 Durchführung der Magisterprüfung
- 8 Abschlußgrad
- 9 Studienpläne — Nebenfach Sportmedizin

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

- 1 Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.3 Vorlesungsverzeichnis und Veranstaltungsankündigungen
 - 1.4 Orientierungsveranstaltung
 - 1.5 Allgemeine Studienberatung
- 2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
- 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- FB Fachbereich
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG Gesetz für die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- LN Leistungsnachweis
- MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABL. S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- PR Praktikum
- PÜ Praktische Übung
- S Seminar
- SWS Semesterwochenstunden
- TN Teilnahmenachweis
- Ü Übung
- V Vorlesung
- V+Ü Vorlesung mit Übung
- ZP Zwischenprüfung

Vorbemerkungen

Diese Studienordnung regelt das Studium des Nebenfaches Sportmedizin auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Sportmedizin kann als Nebenfach nur in Verbindung mit dem Hauptfach Sportwissenschaften studiert werden (vgl. MAPO, Anhang II).

Teil I: Kennzeichnung des Faches und Ziele des Studiums**1.1 Allgemeine und wissenschaftsimmanente Ziele**

Die Entwicklung der Sportwissenschaften ist national und international in den letzten Jahren durch eine zunehmende Einbindung gesundheitsbezogenen Bewegungshandelns gekennzeichnet. Dies gilt für den Sport allgemein und zeigt sich zum Beispiel in der Entstehung des Begriffs „Gesundheitssport“ und der steigenden Bedeutung der Bewegungstherapie und des Rehabilitationssports. Dokumentiert wird dies unter anderem durch stärker werdende Verflechtungen sportmedizinischer Inhalte mit den anderen sportwissenschaftlichen Teildisziplinen. Im praktischen Bereich machen medizinische Sachverhalte häufig erst ein verantwortungsvolles Anleiten zum Bewegungshandeln möglich. Im wissenschaftlichen Bereich ist eine deutlich zunehmende Orientierung sportmedizinischer Forschung auf präventive und therapeutische Auswirkungen körperlicher Aktivität feststellbar.

Das Nebenfach Sportmedizin trägt diesen Veränderungen Rechnung und soll die Voraussetzungen für ein reflektiertes, disziplinübergreifendes Handeln im Berufsfeld Bewegung und Sport in Prävention und Rehabilitation schaffen.

Die Aufgabenbereiche der Sportmedizin liegen unter Bezugnahme auf die für den Sport notwendigen medizinischen Grundlagen und unter Einbeziehung der weiteren sportwissenschaftlichen Teildisziplinen wie Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Biomechanik des Sports etc. in der Analyse des Einflusses von motorischen Aktivitäten, Training und Sport sowie des Bewegungsmangels auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Optimierung von Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie des sportlichen Trainings. Schwerpunkte sind folglich die Leistungsdiagnostik, Prävention sowie die Rehabilitation mittels Sport- und Bewegungstherapie. Um den notwendigen inhaltlichen Bezug zu den sportwissenschaftlichen Teildisziplinen herzustellen, ist das Studium des Nebenfachs Sportmedizin nur in Kombination mit dem Hauptfach Sportwissenschaften sinnvoll.

Methodologisch hat die Sportmedizin in den vergangenen Jahrzehnten ein eigenständiges Inventar entwickelt. Sie orientiert sich auf der einen Seite an dem medizinischen Instrumentarium, andererseits zeichnet sie sich dadurch aus, im interdisziplinären Austausch mit den weiteren sportwissenschaftlichen Teildisziplinen sowohl in bezug auf die Begrifflichkeiten und die Versuchsplanung als auch die Verfahren der Datenerstellung und -verarbeitung die Methoden der Medizin zu ergänzen bzw. zu variieren. Die Sportmedizin ermöglicht einen über die Orientierung an der Medizin deutlich hinausgehenden integrativen Umgang mit sportwissenschaftlichen Themenbereichen, der wesentliche wissenschaftstheoretische und praxisorientierte Leitlinien für den Bewegungsvollzug unter medizinisch relevanten Rahmenbedingungen hervorbringt sowie umgekehrt bewegungsimplante Interventionen ermöglicht für medizinische Fragestellungen nutzt.

Das Nebenfach Sportmedizin ermöglicht es den Absolventen/Absolventinnen, ihre im Hauptfach Sportwissenschaften erworbenen Kenntnisse unter sportmedizinischen Aspekten zu erweitern und im Handlungsfeld Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation theoriegeleitet und anwendungsorientiert kritisch zu reflektieren.

1.2 Tätigkeitsorientierte Zielsetzungen

Das Nebenfach Sportmedizin soll die Absolventen/Absolventinnen für eine Tätigkeit im Berufsfeld Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation qualifizieren. Im Mittelpunkt stehen die Prävention gegenüber physischen und psychischen Folgeerscheinungen von Bewegungsmangel sowie die physische und psychische Rehabilitation über Bewegung und Sport. Präventive und therapeutische Interventionen über die Bewegung haben eine lange Tradition. Die Tätigkeit in dem komplexen Gebiet der Prävention und Rehabilitation setzt medizinische, pädagogische, psychologische und bewegungsspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Kenntnis von deren interdisziplinären Bezügen voraus. Das Vorhandensein der verschiedenen Bezugswissenschaften wie Biomechanik, Sportpsychologie, Sportpädagogik, Trainingswissenschaften etc. läßt eine entsprechende Ausbildung insbesondere an sportwissenschaftlichen Instituten sinnvoll und zweckmäßig erscheinen und ist im Hinblick auf die Berufschancen der Absolventen und Absolventinnen eines entsprechenden Studienganges erfolgversprechend. Dabei bietet das Studium des Nebenfachs Sportmedizin in Kombination mit dem Hauptfach Sportwissenschaften die Möglichkeit, einen breit angelegten und disziplinübergreifenden Zugang zu theoretischen und praxisorientierten Inhalten von Bewegung und Sport in Prävention und Rehabilitation zu erhalten.

Die Ausbildung von entsprechend qualifizierten Fachkräften beinhaltet die Vermittlung einer hohen Praxiskompetenz im Umgang mit Sport und Bewegung unter indikationsspezifischen Rahmenbedingungen. Durch die Schwerpunktsetzung im Bereich theoretischer und methodologischer Grundlagen werden einerseits die Voraussetzungen für eine kritische Reflexion des Praxishandelns unter eigenständiger Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geschaffen. Andererseits liefern sie die Grundlagen für eine wissenschaftlich orientierte Tätigkeit in den genannten Bereichen. Die Verknüpfung sportmedizinischer Studieninhalte mit dem Magisterhauptfach Sportwissenschaften ermöglicht die Vermittlung einer komplexen Sicht in übergreifenden Themenfeldern wie Sport und Gesundheit, Sport in Prävention, Rehabilitation und Bewegung, Sport und Gesellschaft usw. Durch die international längst etablierte interdisziplinäre und kritische Refle-

xion des im Sport traditionell verankerten Leistungsbezugs eröffnet sich ein weites Tätigkeits- und Forschungsgebiet, in dem die Bewegung des Menschen unter leistungsmedizinischen und bewegungswissenschaftlichen Aspekten im Mittelpunkt steht.

1.3 Berufsfelder

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht ein Bedarf bzw. ist ein Bedarf an qualifizierten Absolventen/Absolventinnen des Magisterstudiengangs mit Nebenfach Sportmedizin in folgenden Berufsfeldern zu erwarten:

- Ambulante Rehabilitationszentren
- Einrichtungen der stationären Rehabilitation
- Spezielle Abteilungen in Großvereinen, die präventive und rehabilitative Angebote durchführen
- Einrichtungen zur Versorgung älterer Mitmenschen sowie der Alten- und Behindertenhilfe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens (Krankenkassen, Gesundheitsbildungszentren, Träger der Kranken- und Rentenversicherungen, Einrichtungen zur Qualitätssicherung)
- Kommerziell geführte Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Gesundheits- und Fitnessstudios)
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Lehrtätigkeiten an Sport-, Gymnastik- und Krankengymnastikschulen
- Schulische und vorschulische Einrichtungen (Sonderschulen, Einrichtungen für Behinderte)
- Freiberufliche Arbeitsfelder (Gesundheitssport, Fitness- und Gesundheitsinstitute, kommerzielle Anbieter, Firmen etc.)
- Universitäre Aus- und Weiterbildung
- Darstellung und Vermittlung gesundheitsrelevanter Informationen in den diversen Medien.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1 Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, nachzuweisen (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG). Die Immatrikulation für das Nebenfach Sportmedizin setzt die Einschreibung in den Studiengang Sportwissenschaften mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach voraus.

1.2 Sprachkenntnisse

Der weitaus größte Teil der internationalen sportmedizinischen und sportwissenschaftlichen Fachliteratur ist nur in englischer Sprache zugänglich. Kenntnisse zumindest in der englischen Sprache, sind für das Studium der Sportmedizin dringend erforderlich. Studierenden, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, wird dringend empfohlen, bereits im Grundstudium an entsprechenden Sprachkursen teilzunehmen.

1.3 Nützliche Voraussetzungen

Für den Teilstudiengang Sportmedizin sind folgende Voraussetzungen nützlich:

- Ausbildung im Leistungsfach Sport der gymnasialen Oberstufe
- Mitarbeit und aktive Teilnahme am Vereinssport und/oder in der Jugendarbeit
- vielfältige, insbesondere bewegungsbezogene Freizeitaktivitäten

2 Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Für das Studium im Nebenfach Sportmedizin ist ein Gesamtvolumen von mindestens 32 SWS vorgesehen. Hinzu kommen 4 SWS für ein Studium nach freier Wahl. Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl sollen, unabhängig vom Schwerpunkt des Hauptfachs und der gewählten Nebenfächer, Einblick in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen. Es wird jedoch empfohlen, Veranstaltungen in Wissenschaftsbereichen zu besuchen, die einen Bezug zu den Inhalten des Teilstudiengangs Sportmedizin haben. Der Fachbereich Sportwissenschaften bietet eine entsprechende Beratung an.

Der Fachbereich Sportwissenschaften und Arbeitslehre (FB 21) stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß sich die Studierenden nach mindestens vier Fachsemestern zur Magisterprüfung im Nebenfach Sportmedizin melden können. Der Fachbereich empfiehlt jedoch, das Studium des Nebenfaches Sportmedizin über die gesamte Studienzeit von acht Semestern zu erstrecken.

2.3 Studienabschnitte

Wird das Studium des Teilstudiengangs Sportmedizin im ersten oder zweiten Studiensemester begonnen, so ist das Studium unterteilt in folgende Studienabschnitte:

1. ein Grundstudium von vier Semestern.

Im Grundstudium (1. bis 4. Semester) werden Grundkenntnisse aus dem Bereich der präventiven und rehabilitativen Sportmedizin und deren wesentlichen Bezüge zu den sportwissenschaftlichen Teildisziplinen vermittelt. Die Studierenden sollen sich die inhaltlichen Grundlagen und die systematische Orientierung aneignen, um das weitere Studium erfolgreich zu betreiben.

2. ein Hauptstudium von vier Semestern.

Das Hauptstudium (5. bis 8. Semester) dient dem Erwerb vertiefter Fachkenntnisse und methodischer Kompetenz in der Sportmedizin und deren bewegungsbezogenen Anwendungsbereichen in Prävention und Rehabilitation.

Wird das Studium des Teilstudiengangs Sportmedizin nicht im ersten oder zweiten sondern in einem späteren Semester begonnen, so entfällt die Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium. Die entsprechenden Anforderungen bleiben jedoch bestehen.

2.4 Berufspraktikum (Berufsfeldorientierendes Praktikum)

Im Teilstudiengang Sportmedizin ist ein vierwöchiges Berufspraktikum in einer Einrichtung der Gesundheitsförderung (zum Beispiel Krankenkassen, Kliniken, ambulante Rehabilitationszentren, Gesundheitsförderungszentren, Institute/Vereine/Verbände für Gesundheitssport etc.) zu absolvieren. Das Berufspraktikum kann auch als Langzeitpraktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden durchgeführt werden. Bei Vermittlung von Praktikumsplätzen ist das Institut für Sportwissenschaften im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich. Über das Praktikum ist jeweils ein Bericht anzufertigen und mit einer Bescheinigung der Praktikumsstelle über den Tätigkeitszeitraum und die Art der Tätigkeit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Sportwissenschaften abzugeben.

Zweck des Berufspraktikums ist es, kriteriengeleitet Einblicke in das Berufsfeld Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation zu erhalten und die Studieninhalte praxisbezogen zu reflektieren. Die Durchführung des Praktikums wird für das Ende des Grundstudiums empfohlen und ist spätestens bei der Anmeldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums; Lehr- und Lernformen

1 Gestaltung des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Sportmedizin umfaßt im Grundstudium eine Einarbeitung in die Grundlagen der Sportmedizin und — darauf aufbauend — im Hauptstudium eine Vertiefung dieser Grundkenntnisse und den Erwerb der Fähigkeit, sie im Berufsfeld von Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation und den damit verbundenen Nachbardisziplinen anzuwenden.

Die spezifischen Studieninhalte des Grundstudiums beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- Erwerb von grundlegenden bewegungs- und sportbezogenen anatomischen, physiologischen und biochemischen Kenntnissen
- Epidemiologie, Ätiologie, Pathogenese, Prävention und Therapie von Erkrankungen und deren Beziehungen zur Motorik
- Erwerb von Kenntnissen über Organisationsformen und Institutionen der sportbezogenen Prävention und Rehabilitation
- Erwerb von Kenntnissen über Möglichkeiten und Modelle der sportbezogenen Gesundheitsförderung
- Erwerb von grundlegenden Kenntnissen über die Einflußmöglichkeiten von Sport und Bewegung auf bestimmte Erkrankungen und Schadensbilder.

Im Verlauf des Hauptstudiums werden die erworbenen Grundkenntnisse vertieft und in speziellen Problemfeldern von Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation angewandt und erweitert. Die Vertiefung der Kenntnisse soll dabei auch zu

einer kritisch reflexiven Verbindung mit den Inhalten des Hauptfaches Sportwissenschaften führen. Zu den aufbauenden Inhalten des Hauptstudiums gehört der

- Erwerb von Kenntnissen und Anwendungskompetenz leistungsdiagnostischer Verfahren
- Erwerb von interdisziplinären Kenntnissen und Anwendungskompetenz zur zielgeleiteten Planung und Durchführung leistungsorientierter, präventiver und rehabilitativer Bewegungs- und Sportprogramme
- Erwerb von Kenntnissen und wissenschaftliche Anwendungskompetenz von Verfahren der Qualitätssicherung und Evaluation im Bereich von sport- und bewegungsbezogener Prävention und Rehabilitation

2 Formale Gliederung des Studiums; Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in folgenden Lehr- und Lernformen:

a) Vorlesungen (V)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Beschränkung der Teilnehmer-/Innenzahl, in denen Sachgebiete oder Problembereiche von Lehrenden zusammenhängend dargestellt werden. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist für die aktive Aneignung des Wissens unentbehrlich. Vorlesungen vermitteln das erforderliche bereichsspezifische Überblickswissen. Für den Abschluß der Vorlesung wird eine Lernerfolgskontrolle dringend empfohlen, deren Form von der Veranstaltungsleitung zu Beginn des Semesters bekanntgegeben wird. In Vorlesungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden soll, ist die Lernerfolgskontrolle obligatorisch. Mit dem erfolgreichen Vorlesungsabschluß wird das erforderliche Eingangsniveau für die bereichsspezifischen Seminare abgesichert.

b) Übungen (Ü)

Übungen sind Veranstaltungen, die der vertiefenden und überprüfend anwendenden Aufbereitung von Vorlesungsinhalten dienen. Hierbei wird unter anderem die Lösung von Übungsaufgaben empfohlen.

c) Seminare (S)

Seminare sind Kleingruppenveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer-/Innenzahl (siehe III.3.2). Die Teilnehmenden sollen dabei Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit und Diskussion erhalten. In der Regel geschieht dies durch Referate und Hausarbeiten, die unter Anleitung der Lehrenden erarbeitet und in das Seminar eingebracht werden.

d) Wissenschaftliche Praktika (PR)

Wissenschaftliche Praktika sind Kleingruppenveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer-/Innenzahl (siehe III.3.2). Sie dienen der vertiefenden Bearbeitung eines fachspezifischen oder themenübergreifenden wissenschaftlichen Problems und schulen die methodologischen Fähigkeiten der Teilnehmer/innen.

e) Praktische Übungen (PÜ)

Praktische Übungen sind Kleingruppenveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer-/Innenzahl (siehe III.3.2). Sie dienen der praktischen Erprobung und der kritischen Reflexion der in den Theorieveranstaltungen erarbeiteten Methoden. Unter Betreuung durch die Lehrenden sollen die Studenten/innen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen der diagnostischen Verfahren der Sportmedizin und der schadensbezogenen Sporttherapie und Trainingstherapie erproben und unter kritischer Reflexion didaktisch-methodischer Problemstellungen erweitern.

3 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Der Besuch der Vorlesung „Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie I“ setzt die Teilnahme an den Vorlesungen „Sportanatomie“, „Präventive und rehabilitative Sportmedizin“ und „Sportphysiologie“ voraus.

Der Besuch der Vorlesung „Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie II“ setzt die Teilnahme an den Vorlesungen „Sportanatomie“, „Präventive und rehabilitative Sportmedizin“, „Sportphysiologie“ und „Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie I“ voraus.

Der Besuch der Vorlesung „Sporttraumatologie“ setzt die Teilnahme an der Vorlesung „Sportanatomie“ voraus.

Der Besuch des Seminars „Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie“ im Grundstudium setzt die Teilnahme an den Vorlesungen „Sportanatomie“, „Sportphysiologie“, „Sporttraumatologie“ und „Schadensbezogene Sporttherapie I“ voraus. Bei einer Durchführung des Grundstudiums in einem kürzeren Zeitraum als die empfohle-

nen vier Semester kann für das Seminar „Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie“ statt der Teilnahme an der Vorlesung „Sportphysiologie“ die Teilnahme an der Vorlesung „Präventive und rehabilitative Sportmedizin“ erbracht werden.

Für die Veranstaltungen des Hauptstudiums wird der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums vorausgesetzt (Zwischenprüfung).

3.2 Zugangsbeschränkungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen

Das Institut für Sportwissenschaften ist bemüht, durch das Angebot von Parallelveranstaltungen ein hinreichendes Studienplatzangebot entsprechend dem Studienplan zu gewährleisten. Werden trotz dieser Maßnahmen die Gruppengrößen überschritten, beantragt der/die Geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Sportwissenschaften beim Fachbereichsrat des Fachbereichs 21, für die betroffene Lehrveranstaltung eine Zulassungsbeschränkung zu beschließen (vgl. § 11 Abs. 4 HHG). Der Fachbereichsrat prüft, ob die personellen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung ermöglichen. Kann die ordnungsgemäße Durchführung einer Lehrveranstaltung nicht anders gewährleistet werden, beschließt der Fachbereichsrat die beantragte Zulassungsbeschränkungen. Er legt die vertretbare Teilnehmer-/innenzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

4 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

Ein Leistungsnachweis wird vergeben, wenn die Studierenden die Veranstaltung regelmäßig und erfolgreich besucht haben. Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme können sein:

- Vortrag eines schriftlich ausgearbeiteten Referates
- Hausarbeit
- Klausur
- Protokoll
- Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen
- mündliche Prüfungen/Kolloquien
- Demonstration von sporttherapeutisch relevanten didaktisch-methodischen Fähigkeiten

Die Leistungsnachweise müssen benotet werden.

Die einem Leistungsnachweis zugrunde liegenden Kriterien gibt der/die Veranstaltungsleiter/in zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Während des Semesters darf von diesen Kriterien nicht abgegangen werden.

Die Vergabe eines Teilnahmenachweises setzt die regelmäßige Teilnahme der Veranstaltung voraus.

Im Nebenfachstudium Sportmedizin müssen bis zur Zwischenprüfung zwei Leistungsnachweise und sechs Teilnahmenachweise und bis zur Magisterprüfung weitere zwei Leistungsnachweise und sechs Teilnahmenachweise (einschließlich Berufspraktikum) erbracht werden.

4.1 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Grundstudium

Die nachfolgend bezeichneten Veranstaltungen sind im Grundstudium regelmäßig zu besuchen und durch Leistungs- (LN) oder Teilnahmenachweise (TN) zu belegen. Für das viersemestrige Studium gelten diese Bedingungen entsprechend.

— Vorlesung und Übung	Sportanatomie	LN o. TN*
— Vorlesung und Übung	Präventive und rehabilitative Sportmedizin	LN o. TN*
— Vorlesung und Übung	Sportphysiologie	LN o. TN*
— Seminar	Präventive Sportmedizin und Gesundheitsförderung	TN
— Vorlesung und Übung	Sporttraumatologie	TN
— Vorlesung und Übung	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie I	TN
— Vorlesung und Übung	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie II	LN o. TN*
— Seminar	Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie	TN
— Berufspraktikum	(4wöchig) während der vorlesungsfreien Zeit	TN**

4.2 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Hauptstudium

Die nachfolgend bezeichneten Veranstaltungen sind im Hauptstudium regelmäßig zu besuchen und durch Leistungs- (LN) oder Teilnahmenachweise (TN) zu belegen. Für das viersemestrige Studium gelten diese Bedingungen entsprechend.

— Seminar	Diagnostik in Prävention und Rehabilitation I	LN o. TN
— Praktische Übung	Diagnostik in Prävention und Rehabilitation II	TN
— Praktische Übung	Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie	TN
— Praktikum	Wissenschaftliches Praktikum Sportmedizin	LN o. TN
— Seminar	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie III	LN o. TN
— Praktische Übung	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie IV	TN
— Praktische Übung	Sportbezogene Prävention und Rehabilitation	TN

4.3 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag gemäß § 9 MAPO der/die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen für das Fach Sport.

4.4 Sammelbescheinigungen

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den/die Dekan/in des Fachbereichs 21 zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

5 Zwischenprüfung im Nebenfach Sportmedizin

Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung im Nebenfach Sportmedizin ab. Die Zwischenprüfung wird als Kompaktprüfung durchgeführt. Sie umfaßt eine themenübergreifende Klausur im Umfang von 120 Minuten, in der die in den Lehrinhalten des Grundstudiums vermittelten Grundkenntnisse abgefragt werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei dem/der Vorsitzenden des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen zu stellen.

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die unter III.4.1 bezeichneten Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen. Die Durchführung des Berufspraktikums wird für das Ende des Grundstudiums empfohlen und ist spätestens bei der Anmeldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über Einzelheiten der Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5, 12 und Anhang zur MAPO);
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13);
- erforderliche Leistungsnachweise (Anhang zur MAPO und III.4.1 der Studienordnung);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 8);
- Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung (§14);
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§15);
- Zeugnis (§16).

* Einer der beiden für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise muß in Sportanatomie oder Sportphysiologie erworben werden.

** Der Nachweis des Berufspraktikums ist bei der Zulassung zu Magisterprüfung zu führen.

6 Magisterprüfung im Nebenfach Sportmedizin

Die Magisterprüfung im Nebenfach Sportmedizin besteht aus:

- einer Klausur in einem disziplinübergreifenden sportmedizinischen Themenfeld im Umfang von 240 Minuten (vgl. § 17 Abs. 1 Ziff. 1 MAPO);
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten in zwei vom Prüfling gewählten Inhaltsfeldern nach Maßgabe der im Studienplan genannten Veranstaltungen des Hauptstudiums. Die gewählten Prüfungsthemenfelder dürfen nicht als zulassungsrelevante Leistungen für die Magisterprüfung eingebracht worden sein.

Für beide Teile der Prüfung sollen die Studierenden rechtzeitig mit dem/der gewählten Prüfer/in die Literatur und die inhaltlichen Bereiche der Prüfung besprechen.

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die unter III.4.2 bezeichneten Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen.

7 Durchführung der Magisterprüfung

Für die Durchführung der Magisterprüfung gelten die Vorschriften der MAPO. Geregelt sind insbesondere:

- Art und Umfang der Prüfung (§ 17)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§§ 18, 19)

- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9)
- Klausurarbeiten (§ 22)
- die mündliche Prüfung (§ 23)
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24)
- die Möglichkeiten der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25)
- Magisterurkunde (§ 27)

8 Abschlußgrad

Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 der MAPO den Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.).

9 Studienpläne — Nebenfach Sportmedizin

Diese Studienpläne sind Bestandteil der Studienordnung. Sie stellen den idealtypischen Ablauf dar. Der Fachbereich empfiehlt, das Studium des Nebenfaches Sportmedizin über die gesamte Studienzeit von acht Semestern zu erstrecken.

Studienplan für ein Studium über 8 Semester**Studienplan Grundstudium (19 SWS)**

Lfd Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranst.- Art	Veranst.- Dauer (SWS)	Leistungs-, Teilnahme- nachweis	voraus- gesetzt wird	Se- mes- ter
1	Sportanatomie (Funktionelle anatomische Grundlagen und Zusammenhänge der Alltags- und Sportmotorik sowie der Biomechanik)	V+Ü	2	LN o. TN*	-	1
2	Präventive und rehabilitative Sportmedizin (Epidemiologie von Erkrankungen und deren Bezug zur Alltags- und Sportmotorik, Adaptationen an körperliche Belastungen, sportbezogene Interventionsmöglichkeiten)	V+Ü	2	LN o. TN*	-	1
3	Sportphysiologie (Leistungsphysiologische Grundlagen, Leistungs- biochemie, Belastung/Beanspruchung, Neurophy- siol. Grundlagen der sportlichen Bewegung)	V+Ü	2	LN o. TN*	-	2
4	Präventive Sportmedizin und Gesundheitsförderung (Sportartbezogene Prävention, Public Health, betriebliche Gesundheitsförderung, Gesundheitsför- derung im Verein)	S	2	TN	-	2
5	Sporttraumatologie (Ätiologie, Pathogenese, Therapie und Medizini- sche Trainingstherapie von/bei Sportverletzungen)	V+Ü	2	TN	1	3
6	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie I (Sport und Bewegung bei degenerativen Gelenker- krankungen, Herz-Kreislauf- und inneren Erkran- kungen etc, Psychomotorik, Behindertensport)	V+Ü	2	TN	1-3	3

Lfd Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranst.- Art	Veranst.- Dauer (SWS)	Leistungs-, Teilnahme- nachweis	voraus- gesetzt wird	Se- mes- ter
7	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie II	V+Ü	2	LN o. TN*	1-3, 6	4
8	Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie (Immobilisation u. Training, Muskuläre Rehabilitation, Methodik und Didaktik der med. Trainingstherapie)	S	2	TN	1,3,5,6	4
9**	Berufspraktikum (4-wöchig)	PR	1	TN	-	ab 2
Summe (SWS)			17			
zusätzlich ohne Semesterbezug: Lehrveranstaltungen nach freier Wahl			2			

* Im Teilstudiengang Sportmedizin müssen für die Zulassung zur Zwischenprüfung 2 Leistungs- und 6 Teilnahmenachweise erbracht werden. Einer der beiden Leistungsnachweise muß in Sportanatomie oder Sportphysiologie erbracht werden.

** Die Durchführung des Berufspraktikums wird für das Ende des Grundstudiums empfohlen.

ZWISCHENPRÜFUNG (ZP)

Studienplan Hauptstudium (19 SWS)

Lfd Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranst.- Art	Veranst.- Dauer (SWS)	Leistungs-, Teilnahme- nachweis	voraus- gesetzt wird	Se- mes- ter
10	Diagnostik in Prävention und Rehabilitation I (Muskelfunktionsdiagnostik, Neuromuskuläre Diagnostik, Herz-Kreislauf, Stoffwechsel, Belastungsuntersuchungen/Leistungsdiagnostik, Motorische Testverfahren, Bewegungsanalyse)	S	2	LN o. TN*	ZP	5
11	Diagnostik in Prävention und Rehabilitation II	PÜ	2	TN	ZP	5
12	Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie (Indikationsabhängiges Training der motorischen Grundeigenschaften, Übungs- und Trainingsformen, Propriozeptives Üben/Trainieren, sportart-spezifische Trainingstherapie)	PÜ	2	TN	ZP	6
13	Wissenschaftliches Praktikum Sportmedizin (Versuchsplanung und -durchführung, Qualitätssicherung und Evaluation, Labor- und Felduntersuchungen)	PR	3	LN o. TN*	ZP	6

Lfd Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranst.- Art	Veranst.- Dauer (SWS)	Leistungs-, Teilnahme-nachweis	voraus-gesetzt wird	Se-mes-ter
14	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie III (Spezielle Probleme der Sport- und Bewegungstherapie, Gesundheitsbildung, Gesprächsführung, Verhaltensmodifikation)	S	2	LN o. TN*	ZP	7
15	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie IV	PÜ	2	TN	ZP	7
16	Sportbezogene Prävention und Rehabilitation (Planung und Anwendung sportbezogener Gesundheitsförderungsprogramme)	PÜ	2	TN	ZP	8
Summe (SWS)			15			
zusätzlich ohne Semesterbezug: Lehrveranstaltungen nach freier Wahl			2			

* Im Teilstudiengang Sportmedizin müssen bis zur Magisterprüfung 2 Leistungs- und 6 Teilnahmenachweise (einschl. Berufspraktikum) aus den Veranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden

MAGISTERPRÜFUNG

Studienplan für ein Studium über vier Semester

Lfd Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranst.- Art	Veranst.- Dauer (SWS)	Leistungs-, Teilnahme-nachweis	voraus-gesetzt wird	Se-mes-ter
1	Sportanatomie	V+Ü	2	LN*	-	1
2	Präventive und rehabilitative Sportmedizin	V+Ü	2	TN	-	1
3	Sporttraumatologie	V+Ü	2	TN	-	1
4	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie I	V+Ü	2	TN	-	1
5	Sportphysiologie	V+Ü	2	LN	-	2
6	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie II	V+Ü	2	TN	1-4	2
7	Präventive Sportmedizin und Gesundheitsförderung	S	2	TN	1-4	2
8	Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie	S	2	TN	1-4	2
9*	Berufspraktikum (4-wöchig) während der vorlesungsfreien Zeit	PR	1	TN	-	ab 1

ZWISCHENPRÜFUNG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranst.- Art	Veranst.- Dauer (SWS)	Leistungs-, Teilnahme- nachweis	voraus- gesetzt wird	Se- mes- ter
10	Diagnostik in Prävention und Rehabilitation I	S	2	LN o. TN*	ZP	3
11	Diagnostik in Prävention und Rehabilitation II	PÜ	2	TN	ZP	3
12	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie III	S	2	LN o. TN*	ZP	3
13	Schadensbezogene Sport- und Bewegungstherapie IV	PÜ	2	TN	ZP	3
14	Medizinische und trainingswissenschaftliche Aspekte der Trainingstherapie	PÜ	2	TN	ZP	4
15	Wissenschaftliches Praktikum Sportmedizin	PR	3	LN o. TN*	ZP	4
16	Sportbezogene Prävention und Rehabilitation	PÜ	2	TN	ZP	4
Summe (SWS)			32			

zusätzlich ohne Semesterbezug: Lehrveranstaltungen nach freier Wahl 4

MAGISTERPRÜFUNG

- * Im Teilstudiengang Sportmedizin müssen für die Zulassung zur Zwischenprüfung 2 Leistungs- und 6 Teilnahmenachweise erbracht werden.
- * Im Teilstudiengang Sportmedizin müssen im Hauptstudium bis zur Magisterprüfung 2 Leistungs- und 6 Teilnahmenachweise (einschl. Berufspraktikum) erbracht werden.
- ** Die Durchführung des Berufspraktikums wird in der ersten Hälfte des viersemestrigen Studiums empfohlen

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1 Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Institut für Sportwissenschaften eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechnik. Zur Studienberatung stehen neben dem/der Studiengangsleiter/in alle Professoren/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Instituts für Sportwissenschaften in ihren Sprechstunden und nach Vereinbarung zur Verfügung.

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- vor Beginn des ersten Fachsemesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in bezug auf einzelne Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.3 Vorlesungsverzeichnis und Veranstaltungsankündigungen

Für jedes Semester erstellt das Institut für Sportwissenschaften ein Vorlesungsverzeichnis für die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen. Die Veranstaltungsankündigungen werden an den Anschlagbrettern des Instituts für Sportwissenschaften ausgehängt. Kopien sind in der Regel vor Semesterschluß für das darauf folgende Semester im Institut für Sportwissenschaften erhältlich.

1.4 Orientierungsveranstaltung

Zu Beginn des Wintersemesters bieten das Institut für Sportwissenschaften und die Fachschaft Orientierungsveranstaltungen, vornehmlich für Erstsemester, an. Ort und Zeit werden am „Schwarzen Brett“ des Instituts für Sportwissenschaften bekannt gemacht.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Instituts für Sportwissenschaften steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich 21 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 29. April 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (MA) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MAPO) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang.

3 Übergangs- und Schlußbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Sportwissenschaften und Arbeitslehre regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr begonnenes Grundstudium bzw. ihr begonnenes Hauptstudium nach den Vorschriften dieser Ordnung oder nach den bisherigen Vorschriften beenden wollen.

Frankfurt am Main, 1. November 1997

Prof. Dr. Dr. W. B a n z e r
Dekan des Fachbereichs
Sportwissenschaften und Arbeitslehre
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1355

Studienordnung des Fachbereichs Sportwissenschaften und Arbeitslehre für den Teilstudiengang Sport mit dem Abschluß erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Dezember 1996

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Sportwissenschaften und Arbeitslehre der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Oktober 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/556 (2) — 3
StAnz. 51/1997 S. 3919

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Sport auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 83 SWS — die tatsächliche, also gewichtete Belastung der Studierenden im Fachstudium Sport entspricht (gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 34 Abs. 1 LVO) dem vorgeschriebenen Umfang von 64 SWS —

— ein weiteres Fach im Umfang von 64 SWS sowie
— die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 29 Abs. 1 LVO) studiert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

- 0 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**
- I ZIELE DES STUDIUMS**
- 1 Wissenschaftsimmanent und -systematisch bestimmte Ziele
- 2 Tätigkeitsorientierte Ziele
- II BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS**
- 1 Studienvoraussetzungen
- 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
- 1.2 Nützliche Voraussetzungen
- 2 Studienorganisation
- 2.1 Studienbeginn
- 2.2 Studiendauer
- 2.3 Studienabschnitte
- 2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)

3 Weiterführende Studien

- 3.1 Erweiterungsprüfung
- 3.2 Promotion

III GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- 1 Inhaltliche Gliederung
- 1.1 Grundstudium
- 1.1.1 Fachwissenschaft
- 1.1.2 Fachdidaktik
- 1.1.3 Fachpraxis
- 1.2 Hauptstudium
- 1.2.1 Fachwissenschaft
- 1.2.2 Fachdidaktik
- 1.2.3 Fachpraxis
- 2 Lehr- und Lernformen
- 2.1 Lehrformen der Theoriebereiche
- 2.2 Lehrformen des Fachpraktischen Bereiches
- 3 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- 3.1 Veranstaltungen der Theoriebereiche
- 3.2 Veranstaltungen des Fachpraktischen Bereiches
- 4 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- 5.1 Zulassungs- und prüfungsrelevante Studienleistungen
- 5.1.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise für das Grundstudium
- 5.1.2 Teilnahme- und Leistungsnachweise für das Hauptstudium
- 5.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
- 5.3 Wiederholung von Studienleistungen
- 5.3.1 Studienleistungen im Grundstudium
- 5.3.2 Studienleistungen im Hauptstudium
- 5.4 Sammelbescheinigung
- 6 Anerkennung von Studienleistungen
- 7 Prüfungen
- 7.1 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- 7.2 Durchführung der Zwischenprüfung
- 7.3 Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Sport
- 7.4 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Sport
- 7.5 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
- 7.5.1 Studienbegleitende Prüfungen in der Fachpraxis
- 7.5.2 Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungen
- 8 Studienplan
- 8.1 Studienplan Grundstudium
- 8.2 Studienplan Hauptstudium

IV ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

- 1 Studienberatung
- 1.1 Studienfachberatung
- 1.2 Empfehlungen zur Beratung
- 1.3 Vorlesungsverzeichnis und Veranstaltungsankündigungen
- 1.4 Orientierungsveranstaltung
- 1.5 Allgemeine Studienberatung
- 2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- 2.1 Grundlage der Studienordnung
- 2.2 Geltungsbereich
- 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- 3.1 Überprüfung der Studienordnung
- 3.2 Inkrafttreten
- 3.3 Übergangsregelung

V ANHANG — ANMELDEFORMULAR (Muster)**0 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)

- HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
 LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)

Lehrformen	Status der Veranstaltungen
V Vorlesung	PF Pflichtveranstaltung
Ü Übung	WPF Wahlpflichtveranstaltung
V+Ü Vorlesung und Übung	Empf Empfohlene Veranstaltung
S Seminar	SWS Semesterwochenstunden
PR Wissenschaftliches Praktikum	Nachweis über Studienleistungen
BPR Blockpraktikum Schule	LN Leistungsschein mit Benotung
MPP Motorisches Propädeutikum	TN Teilnahmeschein
G Grundkurs in Grundsportarten	GLN Gesamtleistungsnachweis mit Benotung über den erfolgreichen Abschluß aller obligatorischen Veranstaltungen des entsprechenden Bereiches
SSP Schwerpunktsportart	T Regelmäßige Teilnahme an ...
WSP Wahlsportart	EA Erfolgreicher Abschluß von ...
FDÜ Fachspezifisch-Didaktische Übung	
VPR Vereinspraktikum	

I ZIELE DES STUDIUMS

Das Fachstudium im Teilstudiengang Sport schließt mit der Prüfung im Unterrichtsfach Sport im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ab. Auf das wissenschaftliche Studium an der Universität folgt die pädagogische Ausbildung an einem Studienseminar, die mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Beide Ausbildungsabschnitte sollen mit unterschiedlichen Akzenten die Voraussetzungen zu fachspezifischer Lehrerhandlungskompetenz schaffen.

Dabei obliegt es der Hochschule sicherzustellen, daß die Studierenden durch das Studium die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung erwerben können.

1. Wissenschaftsimmanent und -systematisch bestimmte Ziele

Die Bezeichnung des Teilstudienganges Sport bedarf im Hinblick auf die universitäre Ausbildung am Hochschulstandort Frankfurt einer Erläuterung.

Das Institut hat sich die Benennung „Sportwissenschaften“ gegeben. „Sportwissenschaften“ weist durch die Pluralformulierung auf eine Besonderheit hin. Beim gegenwärtigen Stand ihrer Entwicklung ist Sportwissenschaft als ein Verbund sportwissenschaftlicher Disziplinen vorwiegend additiv und nicht integrativ strukturiert. Dieser Entwicklungsstand begründet für Frankfurt die Wahl der Bezeichnung „Sportwissenschaften“ gegenüber der Bezeichnung „Sportwissenschaft“.

In Abhängigkeit von dem wissenschaftsdisziplinären Aspekt, unter dem der gemeinsame, jedoch verschiedenartig thematisierte Gegenstand Sport analysiert wird, unterscheidet man einzelne Sportwissenschaften wie Sportpädagogik, Sportdidaktik, Sportgeschichte, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmedizin, Bewegungswissenschaften, Trainingswissenschaften und andere.

Gemeinsamer Aufgabenbereich sportwissenschaftlicher Disziplinen ist die Analyse der mit sportmotorischen Aktivitäten verbundenen Ziele und Funktionen, die Erstellung intersubjektiv prüfbarer Informationen über Bedingungen ihrer Ansteuerung sowie die Entwicklung sportbezogener und zukunftsorientierter Zielvorstellungen. Mit der komplexen Dimensionsstruktur dieser Ziele und Funktionen hängt das beruflandorientierte Spektrum sportwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen zusammen, das bio-, verhaltens-, sozial- und geisteswissenschaftliche Disziplinen umfaßt. Jede dieser Disziplinen leistet einen eigenständigen und nur partiell austauschbaren Beitrag in bezug auf das zentrale Studienziel tätigkeitsfeldorientierter Handlungskompetenz für Sportlehrer/Sportlehrerinnen an Gymnasien.

In methodischer Hinsicht orientieren sich die sportwissenschaftlichen Disziplinen einerseits an dem Instrumentarium der jeweiligen Basiswissenschaften (zum Beispiel Sportmedizin an Medizin), andererseits zeichnen sie sich dadurch aus, daß sie nicht das Ergebnis einer ausschließlichen Anwendung dieses Instrumentariums darstellen, sondern sowohl in bezug auf den Begriffsapparat und die Versuchsplanung als auch die Verfahren der Datenerstellung und -verarbeitung das methodologische Instrumentarium der Basiswissenschaft ergänzen bzw. variieren.

2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Der Studiengang orientiert sich an den Anforderungen des zukünftigen Tätigkeitsfeldes eines Sportlehrers/einer Sportlehrerin vor allem im Schuldienst, und zwar im Sportunterricht des 5. bis 13. Schuljahres an Gymnasien.

Auf der Grundlage einer fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung ist eine breit angelegte fachpraktische Ausbildung in den schulrelevanten Grundsportarten vorgesehen, die bevorzugt die unterrichtliche Handlungskompetenz für die Klassen 5 bis 10 absichert.

Die Qualifikation für das Kursangebot der gymnastischen Oberstufe wird durch die vertiefte Ausbildung in mindestens zwei schulrelevanten Schwerpunktsportarten sichergestellt. Wahl-sportarten und Vereinspraktikum dienen der Verbreiterung der Handlungskompetenz auch für den außerunterrichtlichen Schulsport. Der für alle Studierenden verbindliche Erwerb der Sonderqualifikation Sportförderunterricht/Gesundheitssport erweitert die Handlungskompetenz der zukünftigen Lehrkräfte in einem für den Schulsport wichtigen Bereich.

II BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Für die Einschreibung in den Studiengang Sport sind folgende Voraussetzungen erforderlich und nachzuweisen:

(1) Hochschulzugangsberechtigung — Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG);

(2) Ärztliche Bescheinigung

Bei Anmeldung zum Sportstudium am Institut für Sportwissenschaften ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber / die Bewerberin sporttauglich ist. Insbesondere soll er / sie durch motorische Ausdauerbelastungen (Herz-Kreislauf-System) und Belastungen des Bewegungsapparates (bei Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen / Tauchen und anderes) beansprucht werden können. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein.

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für den Studiengang Sport sind folgende Voraussetzungen nützlich:

- Ausbildung im Leistungsfach Sport der gymnastischen Oberstufe;
- Mitarbeit im und aktive Teilnahme am Vereinssport und/oder in der Jugendarbeit;
- vielfältige, insbesondere bewegungsbezogene Freizeitaktivitäten.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Bewerbungen um einen Studienplatz sind an das Studentensekretariat der Universität Frankfurt zu richten. Das Studium im Fach Sport kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Weitere Informationen erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität Frankfurt.

Nach der Immatrikulation in den Studiengang Sport ist vor Beginn des Studiums zusätzlich eine Anmeldung am Institut für Sportwissenschaften notwendig. Neben dem ausgefüllten Anmeldeformular (siehe V ANHANG — ANMELDEFORMULAR) sind ein Paßbild und die unter II. 1.1(2) genannte ärztliche Bescheinigung abzugeben.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzzeit von acht Semestern zugrunde.

Das Institut für Sportwissenschaften im Fachbereich Sportwissenschaften und Arbeitslehre (21) stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium in der genannten Zeit erfolgreich durchzuführen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- ein Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern, das gemäß § 6 Abs. 3 LVO mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird und in
- ein Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern. Danach folgt gemäß § 6 Abs. 1 LVO die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei fünfjährige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in den lehrererbildenden Studiengängen“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Oktober 1982 (ABl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden durch Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS vor- und nachbereitet.

Der erste Abschnitt sollte in der Regel nach dem dritten Semester (vor der Zwischenprüfung) in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften abgelegt werden. Falls für den zweiten Abschnitt Sport gewählt wird, sind bei Eintritt in das Blockpraktikum die bis zum Ende des sechsten Fachsemesters im Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des fachpraktischen Bereichs erfolgreich abzuschließen.

3 Weiterführende Studien

Nach Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in zwei oder mehr als zwei Fächern bestehen mehrere Möglichkeiten zur Fortsetzung der Ausbildung.

3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in anderen Unterrichtsfächern bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Fach Sport ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und mit Ausnahme der in § 9 Abs.1 geforderten Studiendauer die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung. Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums Sport die Studienberatung des Instituts für Sportwissenschaften aufzusuchen.

3.2 Promotion

Das wissenschaftliche Studium des Faches Sport kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ fortgesetzt werden. Über die Bedingungen und Anforderungen informiert die „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie — Dr. phil. — vom 12. Dezember 1986“ (ABl. 1988 S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Als Zulassungsvoraussetzung für die Promotion wird in der Regel ein mit Prädikat, das heißt mit „3 (befriedigend)“ oder besser, bestandenes Examen eines mindestens achtsemestrigen Studiums gefordert. Interessenten/Interessentinnen wenden sich zur Beratung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Fachbereich Sportwissenschaften und Arbeitslehre.

III GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1 Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Studium besteht aus Grundstudium und Hauptstudium.

Die im folgenden verwendete Klassifikation unterscheidet fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studienbereiche und folgt insoweit der Lehramtsverordnung (vgl. § 34 in Verbindung mit Anlage 6 LVO).

Der Ausbildung in den acht verpflichtenden Grundsportarten (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen) ist ein Motorisches Propädeutikum (MPP) vorgeschaltet. Ziel dieses Ausbildungsteiles ist eine sportartübergreifende, funktionsschulende Einführung der Studierenden. Dadurch sollen die Eingangsvoraussetzungen für die weitere Ausbildung in den sportartspezifischen Kursen und Inhaltsfeldern abgesichert werden. Berücksichtigt werden insbesondere koordinative Fähigkeiten, Beweglichkeit, motorische Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer. Der vierstündige, einsemestrige Kurs schließt mit einem funktionsakzentuierten Test ab, der der Selbstkontrolle dient und dessen Ergebnis gegebenenfalls zum Überdenken der Studienfach-Wahlentscheidung beitragen kann. Es wird dringend empfohlen, den Test bei festgestellten Leistungsdefiziten nach entsprechenden zusätzlichen Trainingsaktivitäten während der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Sommersemesters insgesamt bzw. bereichsspezifisch zu wiederholen. Semesterbegleitend und -abschließend sind individuelle Beratungsgespräche vorgesehen, in denen auf der Grundlage der Leistungsentwicklung bzw. des Leistungsstandes Empfehlungen für das weitere Studium gegeben werden.

Von den 30 im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen sind 27 verpflichtend. Lediglich im fachwissenschaftli-

chen Studienbereich haben die Studierenden die Wahl, sich für eine Vorlesung aus dem Angebot von Sportgeschichte, Sportpsychologie und Sportsoziologie zu entscheiden.

Die Wahl der Vorlesungen im Grundstudium bestimmt die Schwerpunktsetzung im Hauptstudium. Die Studierenden können ohne den erfolgreichen Abschluß der wissenschaftsspezifischen Vorlesung nicht am entsprechenden Seminar des Hauptstudiums teilnehmen (vgl. hierzu III. 3).

Das Wissenschaftliche Praktikum (vgl. unter III. 2.1) ist aus dem Veranstaltungsangebot des Instituts für Sportwissenschaften zu wählen. Denjenigen Studierenden, die die Wissenschaftliche Hausarbeit im Teilstudiengang Sport schreiben wollen, wird dringend empfohlen, das Praktikum aus der Wissenschaftsdisziplin zu wählen, aus der das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit gewünscht wird. Wahl-offen (vgl. hierzu II. 2.4) ist der Entscheid für das fachspezifische Schulpraktikum mit vorbereitender und auswertender Veranstaltung.

Im fachpraktischen Bereich sind im Hauptstudium aus dem Angebot des Instituts zu wählen:

- 2 Wahlsportarten (davon 1 als Sportförderunterricht/ Gesundheitssport),
- 2 Schwerpunktsportarten; (davon mindestens 1 aus dem Kanon der Grundsportarten).

1.1 Grundstudium

Im Grundstudium (1. bis 4. Semester) sind die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Bereiche verpflichtend wahrzunehmen:

1.1.1 Fachwissenschaft

Sportmedizin	2 Vorlesungen/Übungen (V+Ü)	4 SWS
Trainings- und Bewegungswissenschaften	1 Vorlesung/Übung (V+Ü)	2 SWS
Sportgeschichte	1 Vorlesung/Übung (V+Ü)	
oder		
Sportpsychologie	1 Vorlesung/Übung (V+Ü)	2 SWS
oder		
Sportsoziologie	1 Vorlesung/Übung (V+Ü)	
Einf. in Wissenschaftliches Arbeiten	1 Vorlesung/Übung (V+Ü)	2 SWS

1.1.2 Fachdidaktik

Sportpädagogik/ Sportdidaktik	1 Vorlesung/Übung (V+Ü)	<u>2 SWS</u> 12 SWS
-------------------------------	-------------------------	------------------------

1.1.3 Fachpraxis

Motorisches Propädeutikum	1 Kurs (K)	4 SWS
<i>Grundkurse der Sportarten</i>		
Gerätturnen	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
Gymnastik/Tanz	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
Leichtathletik	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
Schwimmen	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
<i>Gruppe Kollektivsportarten</i>		
Basketball	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
Fußball	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
Handball	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
Volleyball	2 Grundkurse (G1+G2)	3 SWS
<i>Fachspezifisch-Didaktische Übungen</i>		
Einführung in die FDÜ Spiele	1 Vorlesung/Übung (V)	2 SWS
Basketball	1 Übung (FDÜ)	1 SWS
Gerätturnen	1 Übung (FDÜ)	2 SWS
Gymnastik/Tanz	1 Übung (FDÜ)	2 SWS
Volleyball	1 Übung (FDÜ)	1 SWS
		<u>36 SWS</u>
Grundstudium insgesamt:		48 SWS

1.2 Hauptstudium

Im Hauptstudium (5. bis 8. Semester) sind nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Fachpraxis verpflichtend wahrzunehmen:

1.2.1 Fachwissenschaft

Sportstatistik	1 Vorlesung/Übung (V+Ü)	2 SWS
Trainings- und Bewegungswissenschaften	1 Seminar (S)	2 SWS

Sportmedizin	1 Seminar (S)	2 SWS
Sportgeschichte	1 Seminar (S)	
oder		
Sportpsychologie	1 Seminar (S)	2 SWS
oder		
Sportsoziologie	1 Seminar (S)	
Wissenschaftliches Praktikum	1 Übung (PR)	3 SWS

1.2.2 Fachdidaktik

Sportpädagogik/ Sportdidaktik	1 Seminar (S)	<u>2 SWS</u> 13 SWS
----------------------------------	---------------	------------------------

1.2.3 Fachpraxis

*Kurse der Schwerpunkt-, Wahlsportarten
und Sonderqualifikationen*

Fachspezifisch-Didaktische Übungen

Fußball	1 Übung (FDÜ)	1 SWS
Handball	1 Übung (FDÜ)	1 SWS
Leichtathletik	1 Übung (FDÜ)	2 SWS
Schwimmen	1 Übung (FDÜ)	2 SWS

Schwerpunkt-
sportarten 2 Kurse (SSP1 + SSP2) 8 SWS

Wahlsportarten 2 Kurse (WSP1 + WSP2) 8 SWS
(davon 1 Sportförderunterricht/
Gesundheitssport)

Vereinspraktikum 1 Praktikum (2monatig/160 Stunden) 22 SWS

Hauptstudium insgesamt 35 SWS

Studium insgesamt 83 SWS

Die Berücksichtigung der durch die LVO vorgegebenen verpflichtenden Prüfungsinhalte bedingt ein Lehrangebot von 83 SWS. Durch die spezifische Struktur der motorisch akzentuierten Veranstaltungen ergibt sich eine Entlastung der Studierenden, da zeitaufwendige Vor- und Nachbereitungen wie bei fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen weitgehend entfallen. Die tatsächliche, also gewichtete Belastung der Studierenden im Fachstudium Sport entspricht damit dem vorgeschriebenen Umfang von 64 SWS wie im zweiten zu studierenden Fach.

2 Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in den Theoriebereichen durch: Vorlesungen (V+Ü),

Seminare (S), Wissenschaftliche Praktika (PR),

im Fachpraktischen Bereich durch: einen Kurs Motorisches Propädeutikum (MPP), Kurse in den Grundsportarten (G), Schwerpunktsportarten (SSP), Wahlsportarten (WSP), Fachspezifisch-Didaktischen Übungen (FDÜ) und durch Praktika (Schul- und Vereinspraktikum).

2.1 Lehrformen der Theoriebereiche

In Vorlesungen (V) werden wissenschaftliche Probleme und deren Lösungsansätze vorgetragen. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen durch die Studierenden ist für die Entwicklung eines angemessenen Verständnisses in der Regel unentbehrlich. Vorlesungen vermitteln das erforderliche bereichsspezifische Überblickswissen. Sie schließen mit einer Lernerfolgskontrolle ab, deren Form von der Veranstaltungsleitung zu Beginn des Semesters bekanntgegeben wird.

Mit dem erfolgreichen Vorlesungsabschluß wird das erforderliche Eingangsniveau für die bereichsspezifischen Seminare des Hauptstudiums abgesichert.

Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die der vertiefenden und überprüfend anwendenden Aufbereitung von Vorlesungsinhalten dienen. Hierbei wird unter anderem die Lösung von Übungsaufgaben gefordert. Die gewählte Kombination V+Ü als Veranstaltungsform macht es möglich, auf Proseminare zu verzichten.

Seminare (S) sind Kleingruppenveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl (vgl. hierzu III. 4). Sie dienen der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und setzen die Bereitschaft der Teilnehmer/Teilnehmerinnen voraus, eine wissenschaftliche Leistung zu erbringen.

Wissenschaftliche Praktika (PR) sind Kleingruppenveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer-/ Teilnehmerinnenzahl (vgl. hierzu III. 4). Sie dienen der vertiefenden Bearbeitung eines wissenschaftlichen Problems in Form eines

eingegrenzten Arbeitsauftrages. Auf der Grundlage von Kenntnissen und Fertigkeiten aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren sowie Veranstaltungen des fachpraktischen Studienbereiches sollen die Studierenden ein Problem oder eine Fragestellung mit Hilfe disziplinspezifischen gegebenenfalls auch -übergreifenden Methoden selbständig bearbeiten und lösen. Diese Veranstaltung kann darüber hinaus dazu dienen, auf die Wissenschaftliche Hausarbeit vorzubereiten.

2.2 Lehrformen des fachpraktischen Bereiches

Der Kurs Motorisches Propädeutikum (MPP) dient dem Erwerb bzw. der Verbesserung der motorischen Eigenschaften und Fähigkeiten und sichert die Voraussetzungen für die weiterführende Ausbildung in den Grundsportarten ab (vgl. hierzu III. 1).

In Kursen der Grundsportarten (G) — sie sind differenziert in schulrelevante Individualsportarten und in schulrelevante Kollektivsportarten — werden sportmotorische Qualifikationen auf einem definierten Leistungsniveau sowie Demonstrationsfähigkeiten vermittelt und erworben.

In den Fachspezifisch-Didaktischen Übungen (FDÜ) werden vornehmlich didaktisch-methodische Probleme bearbeitet, die bei der Vermittlung von Sportbewegungen an Schüler/Schülerinnen der 5. bis 10. Schuljahre auftreten. Bearbeitet werden lerntheoretische Grundlagen sowie trainings- und bewegungswissenschaftliche Informationen. Der Theorie-Praxis-Bezug steht im Mittelpunkt der Arbeit. Übungsaufgaben sind schriftlich zu lösen und werden wie die exemplarischen Lehraufgaben (Unterrichtsdemonstration) kriterienbezogen bewertet. In den Fachspezifisch-Didaktischen Übungen wird Kompetenz erworben, die im unterrichtlichen Handeln benötigt wird bzw. umgesetzt werden soll.

In den Kursen der Schwerpunktsportarten (SSP) werden erhöhte konditionelle, technomotorische und taktische Qualifikationen gegenüber den Kursen der Grundsportarten (G) sowie vertiefte trainingswissenschaftliche und trainingspraktische Informationen gegenüber den jeweiligen Fachspezifisch-Didaktischen Übungen (FDÜ) erworben. Übungsaufgaben sind schriftlich zu lösen und werden wie die exemplarischen Lehraufgaben kriterienbezogen bewertet. Durch die Veranstaltung soll sportartspezifische Lehrer-/Lehrerinnen-Handlungskompetenz für den Fachunterricht in der verkürzten Oberstufe (11. bis 13. Schuljahr) vermittelt werden.

In Kursen der Wahlsportarten (WSP) werden in sportarten- gebundenen oder sportartenfreien Bewegungsaktivitäten sportmotorische Qualifikationen, Demonstrationsfähigkeiten sowie Kenntnisse zur Vermittlung erworben, und zwar in Bereichen, die nicht im Angebot der verpflichtenden Kurse der Grundsportarten vertreten sind. Die Kurse können auch als Lehrgangsveranstaltungen außerhalb des Hochschulortes durchgeführt werden. Als eine „Wahlsportart“ muß der Kurs Sportförderunterricht/Gesundheitssport gewählt werden, in dem die Handlungskompetenz in den genannten Bereichen und die entsprechende Sonderqualifikation erworben werden.

Im Vereinspraktikum sollen die Studierenden Erfahrungen im außerschulischen Sport sammeln. Das Praktikum kann als Blockpraktikum im Umfang von acht Wochen oder als Langzeitpraktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden in Sportvereinen, -verbänden, Sport-/Fitneßzentren, -studios oder bei gleichartigen Sportanbietern absolviert werden. Der Praktikant/die Praktikantin soll in die Arbeit des entsprechenden Sportanbieters aktiv integriert werden.

Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen und mit einer Bescheinigung des Praktikumsplatzgebers über den Tätigkeitszeitraum und die Art der Tätigkeit dem Praktikumsbeauftragten/der Praktikumsbeauftragten des Instituts abzugeben.

Das Institut für Sportwissenschaften ist gegebenenfalls bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich.

3 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Veranstaltungen der Theoriebereiche

Zu bereichsspezifischen Seminaren und wissenschaftlichen Praktika kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die entsprechende(n) Vorlesung(en) und Übung(en) erfolgreich besucht hat und ein erfolgreiches Grundstudium (Zwischenprüfung) nachweist. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag die Prüfungskommission Sport am Institut für Sportwissenschaften.

3.2 Veranstaltungen des fachpraktischen Bereiches

An den Grundkursen der Sportarten (G1) kann nur teilnehmen, wer am Motorischen Propädeutikum (MPP) teilgenommen hat (vgl. hierzu auch III. 1 und III. 2.2).

Für die Zulassung zu den Grundkursen 2 (G2) der Grundsportarten, den Fachspezifisch-Didaktischen Übungen (FDÜ), den Schwerpunktsportarten (SSP) und dem Blockpraktikum (BPR) gelten:

- für G2 erfolgreicher Abschluß von G1 der gleichen Sportart in allen Teilen,
- für FDÜ erfolgreicher Abschluß von G2 der gleichen Sportart in allen Teilen,
- für SSP erfolgreicher Abschluß von G2 und FDÜ der gleichen Sportart bzw. Wahlsportart,
- für BPR erfolgreicher Abschluß von mindestens 6 FDÜs und erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung.

4 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Begrenzungen der Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl bei Veranstaltungen des Theoriebereiches und des fachpraktischen Bereiches ergeben sich zwangsläufig aus den vorhandenen Raumkapazitäten bzw. dem Charakter der Veranstaltungen. Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, sollen die Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahlen bei Veranstaltungen des fachpraktischen Bereiches je nach Sportart 12 bzw. 20 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht über- bzw. unterschreiten.

Das Institut für Sportwissenschaften ist bemüht, durch das Angebot von Parallelveranstaltungen ein hinreichendes Studienplatzangebot entsprechend dem Studienplan zu gewährleisten. Werden trotz dieser Maßnahmen die Gruppengrößen überschritten, beantragt der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Sportwissenschaften beim Fachbereichsrat des Fachbereichs 21 für die betroffene Lehrveranstaltung eine Zulassungsbeschränkung zu beschließen (vgl. § 11 Abs. 4 HHG). Der Fachbereichsrat prüft zunächst, ob die personellen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung ermöglichen.

Kann eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht anders gewährleistet werden, beschließt der Fachbereichsrat unter Beachtung sachgemäßer Kriterien die beantragte Zulassungsbeschränkung für die Lehrveranstaltung und legt die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

5 Teilnahme- und Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium wird durch Teilnahme- oder Leistungsnachweise bestätigt. Ein Teilnahmenachweis setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Die Vergabe eines Leistungsnachweises erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung (vgl. hierzu III. 5.2).

5.1 Zulassungs- und prüfungsrelevante Studienleistungen

Bei den Studienleistungen (Leistungsnachweisen) insbesondere der Fachpraxis wird nicht zwischen Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung) und studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterschieden, da die Studierenden erst nach Vorliegen der entsprechenden Veranstaltungsabschlüsse individuell entscheiden, welche Veranstaltungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzungen bzw. als Teil des kumulativen Prüfungsverfahrens eingebracht werden.

5.1.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise für das Grundstudium

Während des Grundstudiums sind die unter III. 1.1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig zu besuchen und folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- 1 Leistungsschein mit Benotung V+Ü Sportpädagogik / Sportdidaktik,
- 1 Leistungsschein mit Benotung V+Ü Sportmedizin I und II,
- 1 Leistungsschein mit Benotung V+Ü Trainings- und Bewegungswissenschaften,
- 1 Leistungsschein mit Benotung V+Ü wahlweise aus Sportgeschichte, Sportpsychologie, Sportsoziologie,
- 1 Teilnahmenachweis Kurs Motorisches Propädeutikum,

- 1 Teilnahmenachweis V+Ü Einführung in wissenschaftliches Arbeiten,
- 1 Teilleistungsnachweis aus allen im Grundstudium vorgeschriebenen Grundsportarten und Fachspezifisch-Didaktischen Übungen.

5.1.2 Teilnahme- und Leistungsnachweise für das Hauptstudium

Während des Hauptstudiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- 1 Leistungsschein mit Benotung Seminar Sportpädagogik / Sportdidaktik,
- 1 Leistungsschein mit Benotung wahlweise aus Seminaren unterschiedlicher Sportwissenschaften (gemäß III. 1.2.1/vgl. hierzu auch III. 8.2),
- 2 Teilnahmenachweise wahlweise aus Seminaren unterschiedlicher Sportwissenschaften (gemäß III. 1.2.1/vgl. hierzu auch III. 8.2),
- 1 Teilnahmenachweis V+Ü Sportstatistik,
- 1 Leistungsschein mit Benotung V+Ü des gewählten Wissenschaftlichen Praktikums,
- 1 Gesamtleistungsnachweis über die fachpraktischen Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums gemäß III. 1.1.3 und III. 1.2.3, der auch die Noten für die einzelnen Leistungen enthält. Die Benotung geht gemäß § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage 6 zu § 34 LVO in die Fachnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- 1 Teilnahmenachweis über das Vereinspraktikum,
- 1 Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) gemäß §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 2 LVO,
- 1 Teilnahmenachweis über den erfolgreichen Abschluß eines 16stündigen Erste Hilfe-Kurses bei Sportverletzungen gemäß § 32 LVO.

5.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Teilnahmenachweise bzw. Leistungsnachweise in den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Veranstaltungen werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter/die jeweilige Veranstaltungsleiterin der Lehrveranstaltung vergeben bzw. durch Prüfer/Prüferinnen. Verantwortung und Entscheidung über die Nachweise liegen bei dem Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin. Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige, Leistungsnachweise die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bekanntgegeben und dürfen während des Semesters nicht geändert werden. Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen bzw. fachpraktischen Bereiche können insbesondere sein:

- Schriftlich ausgearbeitetes Referat,
- Hausarbeit,
- Klausur,
- Protokoll,
- Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen,
- Mündliche Prüfungen/Kolloquien,
- Bewegungsmerkmale (quantitative, qualitative),
- Lehrversuch/Unterrichtsdemonstration.

Für Parallelveranstaltungen gelten jeweils die gleichen Kriterien.

Eine regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn die Studierenden an mindestens 75 Prozent der Veranstaltungen teilgenommen haben. Bei Versäumnis ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht.

Bei Vorliegen von entsprechender sportartspezifischer Leistungsfähigkeit im fachpraktischen Bereich können Studierende auf Antrag von der regelmäßigen Teilnahme an Grundkursen, Kursen der Wahl- und Schwerpunktsportarten sowie Wahlpflichtsportarten durch die Prüfungskommission Sport befreit werden. In diesen Fällen ist nur der Erfolg durch die vorgeschriebenen dreiteiligen Kursabschlußprüfungen nachzuweisen.

5.3 Wiederholung von Studienleistungen

Nicht bestandene Studienleistungen können im Rahmen der nachfolgenden Regelungen wiederholt werden. Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

5.3.1 Studienleistungen im Grundstudium

Bis zum Inkrafttreten einer Zwischenprüfungsordnung gilt folgende Regelung: Die Zwischenprüfung wird durch den Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums ersetzt. Im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Nachweise sowie nach Inkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung gilt: Nicht bestandene Prüfungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums in den Fachwissenschaften, der Fachdidaktik und in der Fachpraxis können grundsätzlich frühestens zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Die Zahl der Versuche beträgt höchstens zwei, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen höchstens drei. Begonnene Prüfungen der Fachpraxis müssen innerhalb von zwei Jahren in allen Teilen abgeschlossen werden.

5.3.2 Studienleistungen im Hauptstudium

Für Studienleistungen im Hauptstudium gelten — soweit diese nicht Teile der Fachpraxis sind — keinerlei Wiederholungseinschränkungen. Für die Fachpraxis gelten die Bestimmungen des Grundstudiums.

5.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Sportwissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

6 Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO die Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes.

7 Prüfungen

Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung vor der Prüfungskommission Sport, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Gymnasien ab.

7.1 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 3 LVO ist im Fach Sport eine kumulierende, studienbegleitende Prüfung, die grundsätzlich mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden soll. Sie ist bestanden, wenn folgende Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Grundstudiums erbracht worden sind:

- 4 Leistungsnachweise mit Benotung aus 5 Vorlesungen und Übungen des Grundstudiums gemäß III. 5.1.1;
- 4 Teilleistungsnachweise aus Sportarten des Grundstudiums — Nachweise über sportartspezifische Leistungsfähigkeit und Demonstrationsfähigkeit — (2 aus den 4 der Gruppe Individualsportarten und 2 aus den 4 der Gruppe Kollektivsportarten);
- 2 Teilleistungsnachweise aus 4 Fachspezifisch-Didaktischen Übungen.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch Vorlage der nötigen Teilnahmenachweise (vgl. III. 5.1.1) zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistung.

7.2 Durchführung der Zwischenprüfung

Die kumulierende, studienbegleitende Form der Prüfung erfordert, daß der Kandidat/die Kandidatin bei der Prüfungskommission angibt, welche Teilleistungen er/sie aus den unter III. 5.1.1 angegebenen Leistungsnachweisen bzw. Teilleistungsnachweisen als zwischenprüfungsrelevant erklärt.

Die Note der Zwischenprüfung wird (entsprechend den Vorgaben zur Bildung der Fachnote in der Ersten Staatsprüfung in § 20 Abs. 5 LVO) zu 60 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vier Leistungsnachweise der benannten Theorieveranstaltungen und zu 40 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der sechs vom Prüfling ausgewählten Teilleistungsnachweise aus der Fachpraxis gemäß III. 7.1 gebildet.

Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung gilt gleichzeitig als Nachweis eines erfolgreichen Teilstudiums für die Förderung nach BAföG (Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz).

7.3 Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Sport

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 LVO sind die in III. 5.1 und III. 5.2 genannten Teilnahme- und Leistungsnachweise sowie die Belegbögen im Studienbuch vorzulegen.

7.4 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Sport

Die Erste Staatsprüfung im Fach Sport umfaßt gemäß §§ 14, 16, 17, 18 LVO folgende Prüfungstelle:

1. Die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 16 LVO, soweit sie nicht in einem anderen Unterrichtsfach bzw. auf besonderen Antrag in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird.

Für die Anfertigung wissenschaftlicher Hausarbeiten zur Ersten Staatsprüfung Sport ist eine Bearbeitungszeit von 16 Wochen vorgesehen (§ 16 Abs. 6 LVO). Bei Wahl eines Themas aus Wissenschaftsbereichen der Sportwissenschaften wird den Studierenden, besonders bei empirischen Arbeiten, dringend empfohlen, ein Jahr vor dem Meldetermin mit dem gewünschten Betreuer/der gewünschten Betreuerin Kontakt aufzunehmen.

2. eine vierstündige Klausur;
3. eine in der Regel 60minütige mündliche Prüfung.

In den Teilen 2 und 3 der Prüfung hat der Bewerber/die Bewerberin vertiefte Kenntnisse in den vier Bereichen

- Trainings-/Bewegungswissenschaften,
- Sportmedizin,
- Sportpädagogik / Sportdidaktik,
- nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in einem der Bereiche Sportpsychologie, Sportsoziologie oder Sportgeschichte nachzuweisen.

Für Klausur und mündliche Prüfung benennt der Kandidat/die Kandidatin je zwei der oben angeführten Bereiche, aus denen die Aufgaben gestellt werden.

4. Fachpraktische Prüfung gemäß Anlage 6 zu § 34 LVO

Die fachpraktische Prüfung erfolgt studienbegleitend (vgl. III. 7.5.1). Sie umfaßt:

- 8 Grundsportarten (von denen 4 nach Wahl des Prüflings in die Wertung der Ersten Staatsprüfung einzu- bringen sind);
- 2 Wahlsportarten (davon 1 in Sportförderunterricht/ Gesundheitssport; vgl. hierzu auch III. 2.2);
- 2 Schwerpunktsportarten nach Wahl des Prüflings (vgl. hierzu auch III. 2.2).

Teilprüfungen als Teilleistungsnachweise im Rahmen des Gesamtleistungsnachweises Fachpraxis (GLN) werden jeweils im Anschluß an die Grundkurse (G1/G2), Fachspezifisch-Didaktischen Übungen (FDÜ), Wahlsportarten (WSP) und Schwerpunktsportarten (SSP) abgelegt.

Als Prüfungsteilbereiche werden geprüft:

- die sportartspezifische Leistungsfähigkeit unter wett- kampffählichen Bedingungen,
- die Demonstrationsfähigkeit sportmotorischer Fertigkeiten,
- die zur Vermittlung der Sportart notwendigen Kenntnisse.

Jeder Teilbereich muß mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen werden. Die Note der Prüfung in einer Sportart wird als arithmetisches Mittel aus den drei erzielten Teilprüfungsnoten errechnet.

Die Note Fachpraxis wird aus den Ergebnissen folgender — vom Prüfling zu bestimmender — Sportartenabschlüsse errechnet:

- 2 Noten aus den geprüften Grundsportarten, Gruppe Individualsportarten,
- 2 Noten aus den geprüften Grundsportarten, Gruppe Kollektivsportarten,
- 2 Noten der Schwerpunktsportarten,
- 2 Noten der Wahlsportarten.

Zur Notenbildung gewählte Schwerpunktsportarten dürfen nicht als Grundsportarten oder Wahlsportarten in die Wertung eingebracht werden. Die Note Fachpraxis wird als arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen der acht ausgewählten Einzelprüfungen errechnet (§ 34 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 6, Sport LVO).

Bei der Ermittlung der Fachnote Sport (§ 20 Abs. 5 LVO) in der Ersten Staatsprüfung zählen

- die Klausur einfach,
- die mündliche Prüfung zweifach,
- die Prüfung in Fachpraxis zweifach.

7.5 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport weist eine besondere Struktur auf, weil die Fachpraxis studienbegleitend geprüft wird.

7.5.1 Studienbegleitende Prüfungen in der Fachpraxis

Die Meldefristen und Termine für die fachpraktischen Prüfungen werden von der Prüfungskommission Sport im Auftrag der Prüfungsabteilung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien durch Aushang jeweils rechtzeitig im Institut für Sportwissenschaften bekanntgemacht.

Die Prüfungen finden zu Hauptprüfungsterminen grundsätzlich im Anschluß an die entsprechenden Kursangebote am Semesterende, als Nachprüfungstermine in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Semesters statt.

Sportartspezifische Einzelregelungen für die Teilprüfungen in „Leistungsfähigkeit unter wettkampfähnlichen Bedingungen“, in „Demonstrationsfähigkeit“ und in den „zur Vermittlung der Sportart notwendigen Kenntnissen“ trifft die Prüfungskommission Sport unter Beachtung der Vorgaben Anlage 6, Sport LVO.

Nach Vorliegen aller notwendigen Teilprüfungsabschlüsse erhalten die Studierenden auf Antrag vom Leiter/von der Leiterin der Prüfungskommission Sport eine Bescheinigung als Gesamtnachweis mit einer Note in der Fachpraxis. Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 18 LVO der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes neben den übrigen Nachweisen gemäß § 9 LVO vorzulegen.

7.5.2 Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungen

Die Meldetermine (Vorlage der persönlichen Meldeunterlagen gemäß § 9 LVO) und die Zuweisung der Prüfer/Prüferinnen sowie die Termine für die Ausgabe und Abgabe der Hausarbeit, die Termine der Klausuren und mündlichen Prüfungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung Lehramt an Gymnasien im Wissenschaftlichen Prüfungsamt der Lehrämter durch Aushang rechtzeitig bekanntgemacht.

Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin die nach § 9 Abs. 2 LVO in Verbindung mit III. 5.1 und 5.2 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen wird er/sie auf entsprechenden Antrag von der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes durch schriftliche Mitteilung zugelassen (§ 12 Abs. 1 LVO).

Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen gilt § 11 LVO.

Die als Mitglieder des Prüfungsamtes gemäß § 2 Abs. 5 LVO bestellten Prüfer und Prüferinnen für die Erste Staatsprüfung im Fach Sport werden im Institut für Sportwissenschaften durch Aushang bekanntgemacht.

Dem Kandidaten/der Kandidatin steht es offen, gegebenenfalls bei der Vergabe des Themas der Hausarbeit der Leitung der Prüfungsabteilung einen fachkundigen Prüfer/eine fachkundige Prüferin vorzuschlagen, sowie einen zu-

vor erörterten Themenvorschlag zu unterbreiten (vgl. § 16 Abs. 4 LVO). Soweit es sachlich gerechtfertigt ist, wird dem Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin durch die Leitung der Prüfungsabteilung entsprochen, ohne daß darauf ein Anspruch besteht (vgl. § 16 Abs. 4 LVO). Für die Fachprüfung Sport werden dem Kandidaten/der Kandidatin von der Leitung der Prüfungsabteilung zwei Prüfer/Prüferinnen zugewiesen.

Entsprechend § 10 LVO besteht die Möglichkeit, einen Freiversuch in Anspruch zu nehmen.

Legt ein Bewerber/eine Bewerberin nach ununterbrochenem Lehramtsstudium die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LVO) ab und besteht er/sie die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Bewerber/die Bewerberin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund beurlaubt war. War ein Bewerber/eine Bewerberin nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert ohne beurlaubt zu sein, bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 ein Fachsemester unberücksichtigt.

Wenn im Rahmen der Ersten Staatsprüfungen der Kandidat/die Kandidatin in einer Klausur oder in einem Fach der mündlichen Prüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt, kann die Klausur oder die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden (Nachholprüfung § 23 LVO). Die Leitung der Prüfungsabteilung bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhörung der Prüfer/der Prüferinnen, bei denen ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Die Nachholprüfung kann frühestens sechs Wochen, muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Prüfung durchgeführt werden. Bleibt der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen dem festgesetzten Termin fern oder besteht er/sie die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

Eine Wiederholungsprüfung gemäß § 24 LVO wird nötig, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat. Sie kann einmal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden. Sie muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen sein. Die Leitung des Prüfungsamtes oder die Leitung der Prüfungsabteilung können bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder bei anderen nachweislich wichtigen Gründen auf Antrag eine Verlängerung der in Satz 3 festgelegten Frist gewähren.

Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsteile, bei denen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Auf Antrag kann sie sich auch auf bestandene Prüfungsteile erstrecken.

Das Kultusministerium kann Ausnahmen von den obengenannten Regelungen zulassen. Es kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Bewerbers/der Bewerberin in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Es kann Bedingungen über Dauer und Inhalt des weiteren Studiums sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

- 8 **Studienplan**
Der folgende Studienplan stellt den empfohlenen Ablauf des Studiums dar.
- 8.1 **Studienplan Grundstudium**

1. Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachwissenschaftlicher Bereich</i>					
1	Sportmedizin I	V+Ü	-	PF 2	TN
2	Trainings+Bewegungswissensch.	V+Ü	-	PF 2	LN
3	Einf.in Wissenschaftl. Arbeiten	V+Ü	-	PF 2	TN
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
4	Motorisches Propädeutikum	K		PF 4	TN
		Summe	1. Fachsemester:	10 SWS	

2. Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachwissenschaftlicher Bereich</i>					
5	Sportmedizin II	V+Ü	EA 1	PF 2	LN
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
6	Einführung in die FDÜ Spiele	V	-	PF 2	GLN
7	Basketball	G1	T 4	PF 1	GLN
8	Fußball	G1	T 4	PF 1	GLN
9	Gerätturnen	G1	T 4	PF 2	GLN
10	Gymnastik/Tanz	G1	T 4	PF 2	GLN
11	Handball	G1	T 4	PF 1	GLN
12	Leichtathletik	G1	T 4	PF 2	GLN
13	Volleyball	G1	T 4	PF 1	GLN
		Summe	2. Fachsemester:	14 SWS	

3.Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachwissenschaftlicher Bereich</i>					
14	Sportgeschichte oder	V+Ü	-	WPF))	((wahl-
15	Sportpsychologie oder	V+Ü	-	WPF)*2)	LN (
16	Sportsoziologie	V+Ü	-	WPF)	(weise (
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
17	Basketball	G2	EA 7	PF 2	GLN
18	Gerätturnen	G2	EA 9	PF 1	GLN
19	Gymnastik/Tanz	G2	EA 10	PF 1	GLN
20	Handball	G2	EA 11	PF 2	GLN
21	Schwimmen	G1	T 4	PF 2	GLN
22	Volleyball	G2	EA 13	PF 2	GLN
	Summe		3. Fachsemester:	12 SWS	

* Nur eine Veranstaltung ist von den Studierenden zu wählen (vgl. hierzu III. 1)

4.Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachdidaktischer Bereich</i>					
23	Sportpädagogik/Sportdidaktik	V+Ü	-	PF 2	LN
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
24	Basketball	FDÜ	EA 6+17	PF 1	GLN
25	Gerätturnen	FDÜ	EA 18	PF 2	GLN
26	Gymnastik/Tanz	FDÜ	EA 19	PF 2	GLN
27	Volleyball	FDÜ	EA 6+22	PF 1	GLN
28	Fußball	G2	EA 8	PF 2	GLN
29	Leichtathletik	G2	EA 12	PF 1	GLN
30	Schwimmen	G2	EA 21	PF 1	GLN
	Summe		4. Fachsemester:	12 SWS	

Summe Grundstudium: 48 Stunden

Zwischenprüfung

8.2 Studienplan Hauptstudium

Der Besuch von Veranstaltungen des Hauptstudiums ist grundsätzlich nur nach erfolgreichem Abschluß der Zwischenprüfung möglich. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag die Prüfungskommission Sport.

5. Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachwissenschaftlicher Bereich</i>					
31	Sportmedizin	S	EA 1+5	PF 2	LN o.TN*
32	Sportstatistik	V+Ü	-	PF 2	TN
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
33	Handball	FDÜ	EA 6+20	PF 1	GLN
34	Schwimmen	FDÜ-	EA30	PF 2	GLN
35	Wahlsportart 1**	WPS	-	WPF 4	GLN
36	Vereinspraktikum	VPR	-	PF -	TN
Summe				5. Fachsemester:	11 SWS

* Insgesamt 1 Leistungsnachweis und 2 Teilnahmenachweise sind gemäß III. 1.2.1 einzubringen.

6. Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachdidaktischer Bereich</i>					
37	Sportpädagogik/Sportdidaktik	S	EA 23	PF 2	LN
38	Einf. Schulpraktikum	Ü	-	Empf *2	TN
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
39	Fußball	FDÜ	EA 6+28	PF 1	GLN
40	Leichtathletik	FDÜ	EA 29	PF 2	GLN
41	Wahlsportart 2**	WSP	-	WPF 4	GLN
42	Blockpraktikum	BPR	EA 38+6 FDÜ	Empf *2	TN
Summe				6. Fachsemester:	9 SWS

* Diese Veranstaltungen werden bei der fachspezifischen Berechnung nicht berücksichtigt, da sie für die Fachstudierenden abwählbar sind.

** Die Studierenden sind verpflichtet, als eine „Wahlsportart“ Sportförderunterricht/Gesundheitssport zu wählen.

7. Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachwissenschaftlicher Bereich</i>					
43	Trainings-+ Bewegungswissensch. S	S	EA 2	PF 2	LN o. TN*
44	Nachber. Schulpraktikum	Ü	EA 42	Empf **2	TN
45	Wissenschaftliches Praktikum	PR	EA V+Ü/S	WPF 3	LN
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
46	Schwerpunktsportart 1	SSP	EA G2/FDÜ oder WSP	WPF 4	GLN
Summe		7. Fachsemester:		9 SWS	

* Insgesamt 1 Leistungsnachweis und 2 Teilnahmenachweise sind gemäß III. 1.2.1 einzubringen.

** Diese Veranstaltungen werden bei der fachspezifischen Berechnung nicht berücksichtigt, da sie für die Fachstudierenden abwählbar sind.

8. Semester

Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status und Dauer der Veranstaltung	Nachweis
<i>Fachwissenschaftlicher Bereich</i>					
47	Sportgeschichte oder	S	EA 14	WPF)	((wahl-
48	Sportpsychologie oder	S	EA 15	WPF) 2	*LN o. TN ((weise
49	Sportsoziologie	S	EA 16	WPF)	(
<i>Fachpraktischer Bereich</i>					
50	Schwerpunktsportart 2	SSP	EA G2/FDÜ oder WSP	WPF 4	GLN
Summe		8. Fachsemester:		6 SWS	
Summe		Hauptstudium:		35 Stunden	
Summe Grund- und Hauptstudium:		83 Stunden			

*Nur eine Veranstaltung ist von den Studierenden zu wählen und als Leistungsnachweis bzw. Teilnahmenachweis gemäß III. 1.2.1 einzubringen.

9. Semester

IV ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Institut für Sportwissenschaften eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechnik. Zur Studienberatung stehen neben dem Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin alle Professoren/Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Instituts für Sportwissenschaften in ihren Sprechstunden und nach Vereinbarung zur Verfügung.

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- vor Beginn des ersten Fachsemesters,
- nach Abschluß des Motorischen Propädeutikums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in bezug auf einzelne Lehrveranstaltungen,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.3 Vorlesungsverzeichnis und Veranstaltungsankündigungen

Für jedes Semester erstellt das Institut für Sportwissenschaften ein Vorlesungsverzeichnis für fachwissenschaftliche und fachdidaktische Veranstaltungen sowie zusätzlich eine Übersicht über die Unterrichtsangebote des fachpraktischen Bereiches. Die Veranstaltungsankündigungen werden an den Anschlagbrettern des Instituts für Sportwissenschaften ausgehängt. Kopien sind in der Regel vor Semesterschluß für das darauf folgende Semester im Institut für Sportwissenschaften erhältlich.

1.4 Orientierungsveranstaltung

Zu Beginn des Wintersemesters bieten das Institut für Sportwissenschaften und die Fachschaft Orientierungsveranstaltungen, vornehmlich für Erstsemester, an. Ort und Zeit werden am „Schwarzen Brett“ des Instituts für Sportwissenschaften bekanntgemacht.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Instituts für Sportwissenschaften steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung

der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Sportwissenschaften und Arbeitslehre der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. Dezember 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teil-Studiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie dieses nach den bisherigen Regelungen oder nach den neuen Vorschriften beenden wollen.

Frankfurt am Main, 30. Oktober 1997

Prof. Dr. Dr. W. Banzer
Dekan des Fachbereichs Sportwissenschaften
und Arbeitslehre
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

V ANHANG - ANMELDEFORMULAR (Muster)

INSTITUT FÜR SPORTWISSENSCHAFTEN

der

UNIVERSITÄT FRANKFURT

Name:..... Vorname:.....
 geboren am: in:.....
 Heimatwohnort:..... H-Straße:.....
 Semesterwohnort:..... S-Straße:.....
 H.-Telefon:..... S-Telefon:.....
 Matrikelnummer:..... BAföG-Nummer:.....

Reifeprüfung am:..... an der-Schule in
 Leistungskurse: 1..... 2.....

Ich bin immatrikuliert in den Studiengang LEHRAMT AN GYMNASIEN mit den Fächern

1.Fach Sport

2.Fach:.....

3.Fach:.....

Hiermit willige ich gemäß § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11.11.1986 darin ein, daß die obenstehenden Daten von der Universität gespeichert werden.

Ich erkläre mein Einverständnis, daß diese Daten und die im Laufe des Studiums erhobenen Prüfungsergebnisse auf Anforderung von anderen Hochschulen

ohne eine weitere

nur mit meiner besonderen

Zustimmung an diese zum Zwecke des Nachweises über Studienverlauf und -erfolg übermittelt werden.

Frankfurt, den.....

.....
 Unterschrift

1356

Studienordnung für den Teilstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 1997

Gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes stimme ich der unbefristeten Einführung des Magisterstudienganges Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu.

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 30. April 1997 die nachstehende Studienordnung erlassen. Die Studienordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Oktober 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2 — 424/576 — 32
St.Anz. 51/1997 S. 3932

Gliederung

Vorbemerkung

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

- I.1 Das Fach Theater-, Film- und Medienwissenschaft und seine Studien- und Bildungsziele
- I.2 Wissenschaftliche Ziele des Studiums
- I.3 Tätigkeitsfeldbezogene Studienziele

Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

- II.1 Studienvoraussetzungen
 - II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
- II.2 Studienorganisation
 - II.2.1 Studienbeginn
 - II.2.2 Studiendauer
 - II.2.3 Studienabschnitte
 - II.2.4 Praktikum
 - II.2.5 Hinweise auf weiterführende Studien
 - II.2.6 Auslandsaufenthalte

TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- III.1 Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - III.1.1 Grund- und Hauptstudium
 - III.1.2 Gliederung des Fachs in Schwerpunkte
 - III.1.2.1 Theater: Inhalte
 - III.1.2.2 Film: Inhalte
 - III.1.2.3 Medien: Inhalte
 - III.1.3 Veranstaltungsgruppen
 - III.1.3.1 Schwerpunkt Theater
 - III.1.3.2 Schwerpunkt Film
 - III.1.3.3 Schwerpunkt Medien
 - III.1.4 Markierung der Lehrveranstaltungen
 - III.1.5 Grundstudium
 - III.1.5.1 Leistungs- und Teilnahmenachweise im Grundstudium
 - III.1.5.2 Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung
 - III.1.6 Hauptstudium
 - III.1.6.1 Leistungsnachweise im Hauptstudium
 - III.1.6.2 Magisterprüfung
- III.2 Lehr- und Lernformen
- III.3 Zugangsbeschränkungen
- III.4 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
- III.5 Sammelbescheinigung
- III.6 Abschlußgrad

Teil IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

- IV.1 Studienberatung
 - IV.1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - IV.1.2 Allgemeine Studienberatung
 - IV.1.3 Empfehlung zur Beratung

- IV.1.4 Orientierungsveranstaltung
- IV.1.5 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- IV.2 Rechtsgrundlage und Geltung
 - IV.2.1 Grundlage der Studienordnung
 - IV.2.2 Geltungsbereich
- IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - IV.3.2 Inkrafttreten
- Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (Studienplan)

Abkürzungen:

- ABl. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- SWS Semesterwochenstunden

Vorbemerkung

Theater-, Film- und Medienwissenschaft kann nach der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994“ in der jeweils gültigen Fassung als Hauptfach studiert werden. Die Wahl der beiden Nebenfächer bzw. eines zweiten Hauptfachs ist frei im Rahmen der oben genannten Ordnung. Zur Entscheidungshilfe steht die Studienberatung zur Verfügung.

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

- I.1 **Das Fach Theater-, Film- und Medienwissenschaft und seine Studien- und Bildungsziele**

Theater-, Film- und Medienwissenschaft (im folgenden TFM) befaßt sich als eigenständige Disziplin mit den ästhetischen Erscheinungen, semantischen Gehalten und kommunikativen Prozessen im Bereich des Theaters, des Kinofilms und der Medien. Gegenstand der TFM sind Geschichte, Theorie und Ästhetik filmischer, theatraler und medialer Darstellungsformen, deren institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Wirkungsbedingungen.

TFM integriert in interdisziplinär angelegter Lehre und Forschung Theaterwissenschaft, Film- und Medienwissenschaft. Darüber hinaus werden theater-, film- und medienbezogenen Beiträge anderer Fächer auch aus anderen Fachbereichen einbezogen. Von den Philologien unterscheidet sich TFM durch die Thematisierung der aus auditiven und visuellen Elementen zusammengesetzten Darstellungsformen; von Massenkommunikationsforschung und Publizistik unterscheidet sich TFM durch die Konzentration auf die spezifischen ästhetischen Möglichkeiten in Theater, Kino und Medien.

Der Eigenart ihres Gegenstandsbereichs entspricht, daß TFM einen besonders ausgeprägten Bezug zu künstlerischen und medialen Entwicklungen der Gegenwart aufweist. Anleitung zu kritischer Würdigung heutiger Theater-, Film-/Kino- und Medienkultur sowie Vermittlung praktischer Erfahrung sind integraler Bestandteil des Fachs. Durch sie soll die Wahrnehmungsfähigkeit und Darstellungsfähigkeit der Studierenden ausgebildet und geübt werden. Zugleich thematisiert TFM die Geschichte der ursprünglich vom Theater dominierten spektatorischen Ereignisse bis hin zur Entstehung neuer; technisch-medial geprägter Öffentlichkeiten.

TFM verbindet theoretische und analytisch-deskriptive mit praktischen Arbeitsformen. Im Mittelpunkt stehen Theorie und Geschichte des Theaters, des Kinofilms und der Medien, die methodische Deskription und ästhetische Interpretation ihrer Gegenstände sowie die Reflexion institutioneller Voraussetzungen und praktischer Erfahrungen.

I.2 Wissenschaftliche Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu einem historisch-kritischen Verständnis und zur selbständigen wissenschaftlichen Analyse der Erscheinungen des Gegenstandsbereichs TFM zu befähigen. Die Studierenden sollen Einblick in die relevanten spezifischen und allgemeinen Theorien des Fachs gewinnen und den historisch-gesellschaftlichen Kontext von Theater, Film, Kino und Medien kennenlernen.

Das Studium leitet zu wissenschaftlichem Denken an und soll dazu befähigen, Gegenstände und Problembereiche des Fachs TFM zu erarbeiten und in angemessener Weise darzustellen. Es werden stilgeschichtliche, sozial- und kulturhistorische Zusammenhänge erarbeitet und die analytische und kritische Kompetenz an der Untersuchung von Theateraufführungen, Kinoveranstaltungen, Filmen, Fernsehsendungen, Video- und Computerproduktionen geschult. Neben der theoretischen Ausbildung umfaßt das Studium praktische Ausbildungsanteile. Durch die Beteiligung an Theater-, Film- und Medienprojekten im universitären Rahmen und durch Hospitanzen oder Assistenzen werden praktische Kenntnisse von künstlerischen Produktionsprozessen und deren materielle und institutionelle Bedingungen vermittelt sowie eigene kognitive und künstlerische Fähigkeiten erprobt. Das Studium leistet keine künstlerische Ausbildung. Es kann im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums wohl eine Vorbildung, jedoch keine praktische Ausbildung für künstlerische Berufe im Umkreis von Theater, Film und Medien erreicht werden.

I.3 Tätigkeitsfeldbezogene Studienziele

Die Breite des Angebots im Fach TFM entspricht der zunehmenden Differenzierung der Berufsmöglichkeiten in den kulturellen Tätigkeitsfeldern und Institutionen. Die Einbeziehung praktischer Ausbildungsanteile fördert die Erkundung und Entwicklung besonderer persönlicher Fähigkeiten. Die Studien- und Bildungsziele des Fachs zielen daher nicht auf eng umgrenzte Berufsfelder, sondern gelten für ein breites Spektrum von Tätigkeiten, da sich die institutionellen und technologischen Bedingungen bei Film, Theater und im Medienbereich rasch verändern und erweitern.

TFM vermittelt von technischen und organisatorischen Fertigkeiten (in Medienkursen und Projekten) über die Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsschulung gegenüber der Medienkultur bis zur fachübergreifenden Theoriebildung eine Vielzahl nützlicher Fähigkeiten und Handlungskompetenzen, die den Studierenden in unterschiedlichen künftigen Berufsfeldern zugute kommen. Denkbare Arbeitsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Fachs sind der gesamte Bereich des Theaters, des Films, des Kinos, des Fernsehens und anderer Medien; Presse und Verlagswesen, Kulturverwaltung; medienpezifische Einrichtungen wie Bibliotheken, Archive, Museen, Dokumentationsstellen, Fachbuchhandel, Antiquariate; staatliche, kirchliche, öffentliche Bildungsinstitutionen (etwa Jugendarbeit in Spiel-, Therapie- und Filmgruppen); Kulturarbeit in staatlichen und öffentlichen Verbänden und Unternehmen, in der Lehrer- und Erwachsenenbildung; in Volkshochschulen, Akademien, wissenschaftlichen Instituten und Hochschulen, im Bereich der Freizeitgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS**II.1 Studienvoraussetzungen****II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen**

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang (§§ 35 ff. HHG) erfordert die Einschreibung für das Studium der Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Frankfurt keine weiteren nachzuweisenden Voraussetzungen.

Das Studium der Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach setzt mindestens ausreichende Kenntnisse in zwei neueren Fremdsprachen oder Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache voraus (vgl. Anhang IV MAPO). Besonders wünschenswert sind gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache.

Sofern die Studierenden nicht bereits bei Studienbeginn über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, sind diese bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben und bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Fremdsprachenkenntnisse in den modernen Fremdsprachen werden nachgewiesen durch:

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Schulzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf;
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen oder durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, das heißt, ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

Lateinkenntnisse gelten (entsprechend MAPO, Anhang IV) als nachgewiesen:

1. durch das Latein oder
2. durch eine Sprachprüfung im Umfang des ehemaligen Kleinen Latinums (vgl. Ordnung des Fachbereichs Klassische Philologien und Kunstwissenschaften für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16. Dezember 1987 (ABl. 1988 S. 695 ff.) oder durch einen entsprechenden Nachweis einer anderen Universität oder
3. durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs 09 (Klassische Philologie und Kunstwissenschaften).

II.2 Studienorganisation**II.2.1 Studienbeginn**

Das Studium der TFM kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

II.2.2 Studiendauer

Die Studienordnung geht von einer Studienzeit von acht Semestern aus. Zur Regelstudienzeit vgl. § 4 MAPO. Die Fachbereiche 10 (Neuere Philologien) und 09 (Klassische Philologien und Kunstwissenschaften) stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, sich spätestens zum Ende des achten Semesters zur Magisterprüfung zu melden.

II.2.3 Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium (vier Semester), das mit einer Zwischenprüfung abschließt;
- das Hauptstudium (vier Semester), das mit der Magisterprüfung abschließt.

II.2.4 Praktikum

Ein sechswöchiges Praktikum im Theater-, Film- oder Medienbereich, das im Block oder in einzelnen Abschnitten absolviert werden kann, ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Das Praktikum muß mit einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/in abgesprochen werden. Bei außeruniversitären Praktika ist der/die prüfungsberechtigte Fachvertreter/in Ansprechpartner/in für die die praktischen Erfahrungen klärenden Gespräche und Auskünfte. Er/Sie führt mindestens ein abschließendes Gespräch, das die Ergebnisse des Praktikums prüft, und bestätigt auch den erfolgreichen Abschluß nach Vorlage eines Praktikumsnachweises. Es wird empfohlen, das Praktikum während des Hauptstudiums zu absolvieren.

Das Institut vermittelt im Rahmen seiner Möglichkeiten Praktika als Hospitanzen oder Assistenzen. Eigene Initiativen der Studierenden für solche Praktika werden berücksichtigt. Das Institut bietet Praktische Projekte (szenische Projekte, Film- und Medienprojekte) an, die als Praktikum angerechnet werden können.

Mögliche Formen des Praktikums sind Hospitant/Assistenz bei einer Theater- bzw. einer Film- oder Fernsehproduktion, in Institutionen der Kulturverwaltung oder -förderung etc. oder die Mitarbeit an einem universitären szenischen Projekt, einem Medienprojekt, einem Workshop bzw. universitärer Filmarbeit. Eine Hospitant bei einer Filmproduktion sollte Einblick in verschiedene Produktionsbereiche geben, zum Beispiel Herstellungsleitung, Ausstattung, Kamera, Schnitt. Ebenso sind möglich Hospitanz im Verleih oder im Programmkino. Hospitanz im Theater sollen Einblick und Erfahrung in Konzeptionsphase, Probenarbeit und Theaterbetrieb vermitteln. Im Medienbereich soll durch die Hospitant Einblick in die Arbeit eines Radio- und Fernsehsenders oder anderer Institutionen gewonnen werden, die mit Medien und ihrer Geschichte befaßt sind (etwa Design, Ausstellungen, Museen).

II.2.5. Hinweise auf weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Teilstudiengang kann mit der Promotion zum „Dr. phil.“ entsprechend der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie („Dr. phil.“) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1986“ (ABl.1988 S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt werden.

II.2.6. Auslandsaufenthalte

Es wird dringend empfohlen, Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken zu nutzen. Hierzu zählen auch die Teilnahme an Sprachkursen, an Austauschprogrammen oder sonstige Aufenthalte.

Studiensemester an ausländischen Universitäten können angerechnet werden, sofern die dort erbrachten Leistungen den nach dieser Studienordnung geforderten Leistungen vergleichbar sind.

TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

III.1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

III.1.1. Grund- und Hauptstudium

Das Studium von TFM gliedert sich in ein integriertes Grundstudium und ein nach Schwerpunkten differenziertes Hauptstudium. Insgesamt sind im Grundstudium 32 und im Hauptstudium 32 SWS zu belegen, außerdem ein Praktikum (= 8 SWS).

III.1.2. Gliederung des Fachs in Schwerpunkte

Theater-, Film- und Medienwissenschaft wird mit den drei Schwerpunkten:

- Theater
- Film
- Medien angeboten.

III.1.2.1. Theater: Inhalte

Gegenstände dieses Schwerpunkts sind:

- Theater als eigenständige, von Literatur, Film und Medien durch seine Produktions- und Kommunikationsstruktur unterschiedene Kunst- und Darstellungsform;
- ästhetische, zeichentheoretische, sozialwissenschaftliche und anthropologische Aspekte des Theaters;
- Theatergeschichte;
- Theaterkritik;
- Theorie und Geschichte der einzelnen Theaterkünste wie Bühnenbild, Schauspielkunst, Dramatik und Dramaturgie oder Musik;
- Ästhetik und Geschichte der verschiedenen Theaterarten (Sprech-, Tanz- und Musiktheater, Ballett, Show, Revue);
- paratheatrale Erscheinungen wie Ritus, Fest oder Performance, Happening und Aktionskünste im allgemeinen;
- Entwicklung des Gegenwartstheaters, besonders in Hinblick auf Tendenzen zur Grenzüberschreitung zwischen Theater und anderen Kunstarten und Medien.

III.1.2.2. Film: Inhalte

Gegenstände dieses Schwerpunkts sind:

- der Film einschließlich des Fernsehfilms als künstlerisch eigenständiges ästhetisches Aussage- und Kommunikationssystem;
- Bedeutungsstrukturen und Rezeptionsformen des Films innerhalb und außerhalb seines traditionellen Präsentationsorts Kino;
- allgemeine und spezielle Theorien des Films und des Kinos, so zum Beispiel Semiotik und Narrativik des Films, aber auch sozialwissenschaftliche, feministische und psychoanalytische Ansätze der Filmanalyse;
- Geschichte und Vorgeschichte des Films;
- Film- und Fernsehfilmproduktion und -distribution;
- einzelne Aspekte von Film und Fernsehfilm wie Dramaturgie, Ikonographie und Szenographie;
- Schauspielstile;
- Interdependenzen zwischen der Filmästhetik, gesellschaftlichen und technologischen Prozessen sowie der Entwicklung anderer Künste und Medien;
- Filmgenres, Filmstile, nationale und internationale Filmtraditionen.

III.1.2.3. Medien: Inhalte

Der Schwerpunkt Medien thematisiert in kulturwissenschaftlich-ästhetischer Orientierung die Entwicklung der Aufschreibesysteme im allgemeinen, der technischen Reproduzierbarkeit der Schrift, der optischen und auditiven Reproduktionsmedien, des Fernsehens und des Computers als digitalem Medium. Inhalte des Schwerpunkts sind weiterhin die Ausprägung medialer Öffentlichkeitsstrukturen und Wahrnehmungsformen, das wechselseitige Verhältnis verschiedener Medien (Intermedialität) und die Herausbildung medialer Institutionen und Werkformen. Außerdem gehören zu diesem Bereich die medienübergreifende Bild- und Wahrnehmungstheorie, die Analyse der Auswirkungen neuer Informations- und Medienstrukturen auf die Darstellenden Künste, Photographie, Neue Medien und medienpädagogische Aspekte. Die Lehrveranstaltungen in diesem Schwerpunkt werden von den Fachbereichen Neuere Philologien (Institut TFM) und Klassische Philologien und Kunstwissenschaften angeboten.

Zwei Leistungsnachweise im Bereich Medien (ein Leistungsnachweis im Grundstudium, ein Leistungsnachweis im Hauptstudium) können in Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften erworben werden.

Gegenstände dieses Schwerpunkts sind:

- Geschichte und Vorgeschichte der Reproduktionsmedien;
- Medien in der Literatur; Mediengeschichte der Literatur;
- Neue mediale Textformen (Hypertext);
- Medienanthropologie und Technikgeschichte;
- Medienbestimmte Zeit- und Raumerfahrung (Wahrnehmungsgeschichte);
- Ästhetische Gestaltungsmittel der Medien;
- Theorie des Virtuellen und der Simulation, Fiktions-theorie;
- Gedächtnistheorie (Bild- und Schriftgedächtnis, Museum, traditionelle Überlieferung und digitale Speicherung);
- Mediatisierung der Alltagskultur/Urbanisierung und Globalisierung;
- Medienkritik (insbesondere Kulturindustrietheorie und Warenästhetik);
- Kunstpädagogische Medienanalyse.

III.1.3. Veranstaltungsgruppen

Entsprechend den Studienschwerpunkten und Gegenstandsbereichen der Theater-, Film- und Medienwissenschaft werden die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nach ihrem jeweiligen thematischen Schwerpunkt unterschieden. Folgende Veranstaltungsgruppen werden angeboten:

III.1.3.1 Schwerpunkt Theater:

Werkformen/Institutionen (T1)

In dieser Veranstaltungsgruppe werden vor allem behandelt: dramatische Genres der Gegenwart und der Theatergeschichte; Theatertypen und Theaterformen; Aufführungsstile und Inszenierungsarten; außereuropäische Theatertraditionen. Thematisiert werden künstlerische Eigenart, gesellschaftlicher und institutioneller Kontext von Theater und anderen Künsten und Medien.

Analyse/Methoden (T2)

In dieser Veranstaltungsgruppe werden unterschiedliche analytische Verfahren der kritischen Beschreibung und Beurteilung von Theater geübt und reflektiert: dramaturgische Analyse, Inszenierungsanalyse, systematische Interpretation des „Theatertextes“, Methode der quellenkritischen Erschließung, Möglichkeiten und Funktionen der Theaterkritik sowie Querverbindung zur Hermeneutik, Semiotik und Kritik des Films, der Medien und der Literatur.

Theatertheorie (T3)

In dieser Veranstaltungsgruppe geht es um allgemeine Probleme der Ästhetik und Theorie des Theaters, um theaterrelevante Aspekte der allgemeinen Kunsttheorie, um Theater als spezifischen soziokulturellen Zeichenprozeß. Thematisiert werden anthropologische und sozialwissenschaftliche Dimensionen der Theaterkunst (zum Beispiel Mythos, Ritual, Rollenspiel) sowie theoretische Probleme, die durch Grenzüberschreitungen des Theaters zu bildender Kunst, Musik, Tanz, Aktionskunst, Performance, Film und Medien aufgeworfen werden.

Theatergeschichte (T4)

In dieser Veranstaltungsgruppe werden überwiegend Theaterepochen von der Antike bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts sowie historisch ausgeprägte Theatertypen in ihrem soziokulturellen Kontext behandelt. Während das Theater der Moderne im 20. Jahrhundert sowie das zeitgenössische Theater hauptsächlich in den Veranstaltungen T1, T2 und T3 zur Sprache kommen, geht es hier um eine weiter zurückgreifende theatergeschichtliche Vertiefung. Neben der klassischen Theatergeschichte Europas werden auch außereuropäische Theatertraditionen zu dieser Kategorie von Veranstaltungen gerechnet.

III.1.3.2 Schwerpunkt Film:

Werkformen/Institutionen (F1)

In dieser Veranstaltungsgruppe werden vor allem behandelt: Klassifikationsmerkmale des filmischen Objekts in seinen vielfältigen Erscheinungsformen nach Gattungen (Spiel-, Dokumentar-, Animationsfilm), nach Genres mit festgefühten Handlungsmustern (Western), nach formalen Aspekten (Querschnitts-, Episodenfilm) oder Motiven (Straßenfilm) usw. Thematisiert werden filmische Genres sowie historisch ausgeprägte Filmstile, das Kino als Kulturinstitution mit seinen materiellen Produktions- und Rezeptionsbedingungen im Kontext gesellschaftlicher Erwartungen und Werthaltungen sowie die institutionellen Entstehungsbedingungen filmischer Werkformen.

Analyse/Methoden (F2)

In dieser Veranstaltungsgruppe werden unterschiedliche Methoden der kritischen Beschreibung und Beurteilung des ästhetischen Objekts Film geübt und reflektiert: zum Beispiel die filmspezifische Adaption von erzähltheoretischen, semiotischen, text- und kommunikationswissenschaftlichen Verfahren der Analyse, filmspezifische Dramaturgie und individuelle Regiestile; sozialwissenschaftliche, psychoanalytische, feministische Verfahren der Filmanalyse sowie deren Verbindungen zur Hermeneutik, Semiotik und Kritik der Literatur, der Medien und anderer darstellender Künste.

Filmtheorie (F3)

In dieser Veranstaltungsgruppe werden vor allem behandelt: Theorie und Ästhetik des Films und des Kinos; Fragen der allgemeinen Kunsttheorie und ihrer Relevanz für die Filmanalyse; Filmsemiotik; kulturtheoretische und soziologische Fragestellungen in Kino- und Filmtheorie, Wahrnehmungsverhalten, Theorie des Kinopublikums, Zusammenhänge zwischen technologischer, ideologischer und ästhetischer Dimension bei Film und Fernsehfilm.

Filmgeschichte (F4)

In dieser Veranstaltungsgruppe geht es um Epochen und Phasen der Filmentwicklung; Geschichte der nationalen Kinematographien; Geschichte des Kinos in seiner internationalen und kulturpolitischen Vernetzung; Geschichte der kinematographischen Sprache; historische Teilaspekte wie zum Beispiel Geschichte der Adaption oder filmische Motivgeschichte.

III.1.3.3 Schwerpunkt Medien:

Werkformen/Institutionen (M1)

Gegenstand dieser Veranstaltungsgruppe ist die Untersuchung von Einzelmedien in ihrem gesellschaftlichen und kulturellen Kontext. Thematisiert werden die Herausbildung und Institutionalisierung von Produktions-, Distributions- und Rezeptionsweisen. Neben den Institutionalisierungsformen von Einzelmedien (bzw. dem Medienverbund) geht es in diesem Schwerpunkt um medienästhetische Fragestellungen hinsichtlich der Werkformen von Einzelmedien und ihren intermediären Bezügen sowie multimedialen Werkformen.

Analysen/Methoden (M2)

Gegenstand in dieser Veranstaltungsgruppe ist die Übung und Erörterung von Analyseverfahren, die sich zum Beispiel ergeben aus Narrativik, Semiotik, Montage- und Wahrnehmungs- und Bildtheorie in medien-spezifischen Zusammenhängen. Außerdem geht es um Grenzbestimmungen von Medien, um Medienkritik sowie um die Methodik der Analyse von Einzelmedien.

Medientheorie (M3)

In dieser Veranstaltungsgruppe geht es um allgemeine Probleme einer Theorie und Ästhetik der Reproduktionsmedien und der von ihnen bewirkten technologischen Veränderungen der kulturellen Lebenswelt und der Künste. Dazu gehört Theorie der Medienkultur, Kulturindustrie-Theorie, Medien als Produktivkräfte in den bildenden und darstellenden Künsten, medial organisierte Öffentlichkeiten. Außerdem werden thematisiert die Semiotik audiovisueller Zeichensysteme, Technologietheorie, Simulationstheorie, Gedächtnistheorie, Medienanthropologie, Computer als Medium sowie medienpädagogische Theorien.

Mediengeschichte (M4)

In dieser Veranstaltungsgruppe werden vor allem behandelt: die historische Entstehung und Entwicklung der technischen Reproduktionsmedien, die Geschichte von Buchdruck, Fotografie, Phonographie, Rundfunk, Film, Telekommunikation; die Wechselwirkung zwischen den Medien sowie zwischen Medien und Künsten. Weiterhin werden behandelt die Geschichte des Fernsehens als Institution, Kinofilm und Theater als Programmbereich, Neue Medien als jüngste Etappe der Mediengeschichte; Vorgeschichte der Medien sowie der Bereich der Interdependenz von Medientechnologie und militärisch-industriellen Informationssystemen. Der Bereich der Mediengeschichte umfaßt außerdem Wahrnehmungs- und Technikgeschichte.

III.1.4

Markierung der Lehrveranstaltungen

Im Sinne des integrierten Fachstudiums wird in den Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch die Verbindung zwischen den Bereichen Theater, Film und Medien erörtert. Die Proseminare und Vorlesungen werden den Veranstaltungsgruppen zugeordnet. Wo zwei Schwerpunkte gleichzeitig thematisiert werden (zum Beispiel „Theater und Film des Expressionismus“: T4/F4) oder eine Lehrveranstaltung zwei Veranstaltungsgruppen zugehört (zum Beispiel „Theorie und Praxis des epischen Theaters“: T1/T3), können einzelne Lehrveranstaltungen eine Doppelmarkierung tragen.

III.1.5

Grundstudium

Der erste Studienabschnitt, das für alle Studierenden gemeinsame Grundstudium, bietet eine Einführung in Methoden, Theorien und Probleme der TFM und vermittelt die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Während des Grundstudiums sind folgende Veranstaltungen verpflichtend:

— Einführung TFM (3 x 2 SWS)

Die Einführung wird in den beiden ersten Semestern besucht und besteht aus drei schwerpunktbezogenen Veranstaltungen (Theater, Film, Medien). Sie gibt einen systematischen und historischen Überblick über Gegenstandsbereiche von TFM und führt in die

Grundlagen und Hilfsmittel des theater-, film- und medienwissenschaftlichen Arbeitens ein. In einer der drei Einführungsveranstaltungen (nach freier Wahl) muß ein Leistungsschein, in den beiden anderen ein Teilnahmechein erworben werden.

— **Analyse/Methoden (Theater, Film oder Medien) (2 SWS)**

Diese Veranstaltung, die ab dem zweiten Semester besucht werden kann, vermittelt die kritische Beschreibung und Beurteilung medialer Gegenstände.

— **Theater-, Film und Mediengeschichte (3 x 2 SWS)**

Diese Veranstaltungen, ebenfalls ab dem zweiten Semester zu besuchen, führen anhand eines Genres, einer theater-, film- oder mediengeschichtlichen Epoche in die Probleme der historischen Analyse ein.

Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen sind im Grundstudium weitere 10 SWS zu belegen, wobei die drei Schwerpunkte sowie die Bereiche Geschichte, Theorie, Analyse/Methoden und Werkformen/Institutionen jeweils mit mindestens 2 SWS vertreten sein müssen. Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich weitere Veranstaltungen (Proseminare, Vorlesungen) während des Grundstudiums im Umfang von 4 SWS zu besuchen. Je nach dem bestehenden Lehrangebot können diese Veranstaltungen (zum Beispiel zur Mediensoziologie, Dramenanalyse, kunstwissenschaftliche Film-analyse) nach Absprache mit den jeweiligen Lehrenden auch in anderen Fachbereichen besucht werden.

Darüber hinaus sind vier weitere SWS zu belegen, die dem freien interdisziplinären Studium gewidmet sind.

III 1.5.1 **Leistungs- und Teilnahmenachweise im Grundstudium**

Leistungsnachweise sind benotete Scheine, die die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen belegen. Sie enthalten neben der Note Angaben über die erbrachte Leistung. Teilnahmenachweise sind unbenotete Scheine, die den regelmäßigen Besuch einer Lehrveranstaltung belegen.

Die Vergabe der benoteten Leistungsnachweise setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine qualifizierte Leistung (zum Beispiel Hausarbeit, Referat, Klausur) nachgewiesen.

Die Kriterien für die Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen werden zu Beginn des Semesters durch die Lehrenden festgelegt und bekanntgegeben.

Nicht bestandene Studienleistungen können im Rahmen der studienbegleitenden Zwischenprüfung in der Regel einmal wiederholt werden (vgl. § 15 MAPO).

Während des Grundstudiums sind folgende Leistungsscheine mit Beurteilung bzw. Teilnahmenachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis in der Einführungsveranstaltung nach Wahl der Studierenden in Theater-, Film- oder Medienwissenschaft (1. und 2. Semester);
- ein Leistungsnachweis in Analyse/Methoden (Proseminar);
- ein Leistungsnachweis Theatergeschichte (Proseminar);
- ein Leistungsnachweis Filmgeschichte (Proseminar);
- ein Leistungsnachweis Mediengeschichte (Proseminar);

Außer den Leistungsnachweisen ist die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung (vgl. IV.1.4.) zu Beginn des Studiums sowie die Teilnahme an den beiden Einführungsveranstaltungen, für die kein Leistungsnachweis erworben wurde, durch Teilnahmenachweise zu belegen.

III.1.5.2 **Abschluß des Grundstudiums/Zwischenprüfung**

Entsprechend des fachspezifischen Anhangs der Magisterprüfungsordnung besteht die Zwischenprüfung, die studienbegleitend durchgeführt wird, aus:

1. den Leistungsnachweisen gemäß Abschnitt III.1.5.1. dieser Studienordnung;
2. einem 30minütigen Prüfungsgespräch, mit einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/in zum Themenbereich einer im Verlauf des Grundstudiums von dem/der Studierenden verfaßten schriftlichen Proseminar- oder Hausarbeit.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung (in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters) sind neben den in § 13

Abs. 3 MAPO) geforderten Nachweisen die Leistungs- und Teilnahmenachweise (vgl. III.1.5.1.) sowie die nach II.1.1. geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über Einzelheiten der abzulegenden studienbegleitenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5 und 12),
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13),
- erforderliche Leistungsnachweise (Teil III.1.2. Studienordnung und Anhang IV MAPO),
- Fremdsprachenkenntnisse (II.1.1. zur Studienordnung (Anhang IV MAPO)),
- Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Bewertung der Prüfungsleistung (§ 14),
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15),
- Zeugnis (§ 16).

III.1.6 **Hauptstudium**

Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Das Hauptstudium dient der Vertiefung in Spezialgebiete. Es sind im Hinblick auf die Magisterprüfung zwei der Studienschwerpunkte „Theater“, „Film“, „Medien“ zu wählen. In einem der gewählten Studienschwerpunkte wird die Magisterarbeit geschrieben. Diese Schwerpunktwahl kann auf Antrag in der Magisterurkunde markiert werden, so daß neben einem un spezifizierten Abschluß in „Theater-, Film und Medienwissenschaft“ auch der Abschluß „Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit der Ausrichtung Theater bzw. Film bzw. Medien“ möglich ist.

Während des Hauptstudiums sind Veranstaltungen zu folgenden Gebieten verpflichtend:

— **Theorie (4 SWS)**

In diesen Veranstaltungen (je 2 SWS in jedem der gewählten Schwerpunkte) werden vertiefend theoretische Einzelaspekte oder Probleme der allgemeinen ästhetischen Theorie des jeweiligen Schwerpunkts behandelt.

— **Analyse/Methoden (2 SWS)**

In diesen Veranstaltungen werden methodische Probleme der Beschreibung sowie der umfassenden Analyse von Gegenständen des gewählten ersten Schwerpunkts erörtert.

Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen sind im Hauptstudium weitere 8 SWS im ersten Schwerpunkt, 8 SWS im zweiten Schwerpunkt und 6 SWS im nicht gewählten dritten Schwerpunkt zu belegen. Das Gebiet Geschichte muß dabei mit je 2 SWS im ersten und im zweiten Schwerpunkt vertreten sein. Insgesamt soll die Wahl alle Veranstaltungskategorien berücksichtigen. Darüber hinaus sind vier weitere SWS zu belegen, die dem freien interdisziplinären Studium gewidmet sind.

III.1.6.1 **Leistungsnachweise im Hauptstudium**

Während des Hauptstudiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- je zwei Leistungsnachweise im gewählten ersten und zweiten Schwerpunkt (jeweils 4 SWS), von denen jeweils einer der Kategorie „Theorie“ angehört (mindestens einer dieser Nachweise muß in einer Veranstaltung eines/einer prüfungsberechtigten Fachvertreters/in erbracht werden);
- ein freigewählter Leistungsnachweis im Wahlpflichtbereich gemäß III 1.6; ein Praktikumsnachweis.

Für die Vergabe der Leistungsnachweise gelten die in Abschnitt III.1.5.1. genannten Regelungen.

III.1.6.2 **Magisterprüfung**

Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Magisterprüfung im Hauptfach TFM besteht aus:

- der Magisterarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten, wenn TFM als erstes Hauptfach gewählt wurde;
- einer vierstündigen Klausur;
- einer einstündigen mündlichen Prüfung.

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die Leistungsnachweise und der Nachweis über ein erfolgreich

absolviertes Praktikum vorzulegen; ferner gelten die gemäß §§ 18 und 19 MAPO festgelegten Voraussetzungen.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5 und 17),
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18),
- Zulassungsverfahren (§ 19),
- Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Magisterarbeit (§§ 20 und 21),
- schriftliche Prüfung (§ 22),
- mündliche Prüfung (§ 23),
- Bewertung der Prüfungsleistung (§ 24),
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25);
- Magisterurkunde (§ 27).

III.2

Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr-/Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr-/Lernformen:

Vorlesungen (V)

Sie dienen der Darstellung theater-, film- und medien-geschichtlicher Zusammenhänge und wenden sich an Studierende aller Semester.

Proseminare (P)

Sie dienen der problemorientierten Einführung in die Gegenstände und Grundlagen des TFM-Studiums.

Seminare (S)

Sie dienen dem vertiefenden Studium komplexer theater-, film- und medienwissenschaftlicher Fragestellungen.

Kolloquien (KO)

Sie dienen der Erörterung spezieller fachwissenschaftlicher Themen und der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie der Besprechung wissenschaftlicher Arbeiten.

Praktische Projekte (Szenisches Projekt, Filmprojekt, Medienprojekt)

Sie verbinden künstlerisch-praktisches mit theoretisch-analytischen Arbeiten.

Hospitantz/Assistenz

Praktikum außerhalb der Universität im Theater-, Film- oder Medienbereich in Zusammenarbeit mit einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/in.

III.3

Zugangsbeschränkungen

Bei einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere praktischen Projekten und apparateintensiven Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden (vgl. § 11 Abs. 4 HHG).

III.4

Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

III.5

Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird den Studierenden auf Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den/die Dekan/in zu richten; ihm sind die von den Studierenden erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

III.6

Abschlußgrad

Der Fachbereich Neuere Philologien verleiht im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß der an dem M.A. beteiligten Fachbereiche nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 MAPO den Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.)

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

IV.1

Studienberatung

IV.1.1

Studienfachberatung des Instituts

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Institut eingerichtete Studienfachberatung wahrzunehmen. Hier erhalten sie Un-

terstützung insbesondere in Fragen zur Studiengestaltung, der Studententechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Instituts in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

IV.1.2

Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiemöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3

Empfehlung zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters/Fachsemesters;
- vor der Wahl von Schwerpunkten;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsscheine zu erwerben;
- bei erheblicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studien- bzw. Hochschulwechsel.

IV.1.4

Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung und/oder der Gruppenberatung wird zu Beginn jedes Studienjahres eine obligatorische allgemeine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger/innen durchgeführt, für die ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist.

IV.1.5

Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt das Institut für TFM ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

IV.2

Rechtsgrundlage und Geltung

IV.2.1

Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die vorliegende Studienordnung am 30. April 1997 beschlossen. Der Fachbereich Klassische Philologien und Kunstwissenschaften hat den ihn betreffenden Teilen der Studienordnung am 7. Mai 1997 zugestimmt.

IV.2.2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studiemöglichkeiten umfassend.

IV.3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1

Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Neuere Philologien regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 7. November 1997

Prof. Dr. R. Rütten

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (Studienplan)**Exemplarischer Studienverlauf (Beispiel, kein verbindlicher Studienverlauf)****Grundstudium**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	SWS	Status	Leistungs- und Teilnahmenachweise
1. Semester:					
1.	Orientierungsveranstaltung				Teilnahmenachweis
2.	Einführung Theater-, Film- und Medienwiss. (Theater)	P	2	P	Teilnahmenachweis
3.	Einführung Theater-, Film- und Medienwiss. (Film)	P	2	P	Leistungsnachweis
4.	Mediengeschichte	P	2	WP	
5.	Filmtheoretische Veranstaltung	P	2	WP	
2. Semester:					
6.	Einführung Theater-, Film- und Medienwiss. (Medien)	P	2	P	Teilnahmenachweis
7.	Analyse/Methoden (Theater, Film oder Medien)	P	2	WP	
8.	Theatertheoretische Veranstaltung	P	2	WP	
9.	Filmgeschichte	P	2	P	Leistungsnachweis
3. Semester					
10.	Analyse, Methoden (Theater, Film oder Medien)	P	2	P	Leistungsnachweis
11.	Theater (Werkformen, Institutionen)	V	2	WP	
12.	freies interdisziplinäres Studium		2		
13.	Film (Werkformen, Institutionen)	V	2	WP	
4. Semester					
14.	Theatergeschichte	P	2	P	Leistungsnachweis
15.	Mediengeschichte	P	2	P	Leistungsnachweis
16.	Medientheorie	P	2	WP	
17.	freies interdisziplinäres Studium		2		

Grundstudium:

32

Hauptstudium

Der Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(Beispiel: Schwerpunktwahl Film und Medien)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	SWS	Status	Leistungs- und Teilnahmenachweise
----------	-------------------------------	----------	-----	--------	-----------------------------------

5. Semester:

18.	Filmtheorie	S	2	P	Leistungsnachweis
19.	freies interdisziplinäres Studium		2		
20.	Mediengeschichte	V	2	WP	
21.	Theatertheorie	S	2	WP	

6. Semester:

22.	Medientheorie	S	2	P	Leistungsnachweis
23.	Filmtheorie	S	2	WP	
24.	Medien (Werkformen, Institutionen)	S	2	WP	Leistungsnachweis
25.	Film (Werkformen, Institutionen)	S	2	WP	

7. Semester:

26.	Film (Methode, Analyse)	S	2	P	Leistungsnachweis
27.	Filmgeschichte	V	2	WP	
28.	Mediengeschichte	S	2	WP	
29.	Theatertheorie	S	2	WP	

8. Semester:

30.	Theater (Werkformen, Institutionen)	S	2	WP	Leistungsnachweis
31.	freies interdisziplinäres Studium		2		
32.	Filmgeschichte (Ex.Koll.)	KO	2	WP	
33.	Medien (Werkformen, Institutionen)	S	2	WP	

34.	Praktikum		8	P	Leistungsnachweis
-----	-----------	--	---	---	-------------------

Semesterwochenstunden:

im Grundstudium	32
im Hauptstudium	32
Praktikum	8

Summe: 72

1357

Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. Dezember 1996

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossene Habilitationsordnung.

Die Ordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. Juli 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2.1 — 424/560 — 68

StAnz. 51/1997 S. 3940

§ 1

Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.

(2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich der bzw. dem Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (§ 15). Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften habilitiert in den Fächern Betriebslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftspädagogik.

§ 2

Entscheidungskompetenz

(1) Über Habilitationsangelegenheiten entscheidet der um die Personen gemäß Abs. 2 erweiterte Fachbereichsrat. Habilitationsangelegenheiten sind: die Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 5 Abs. 1), die Einrichtung einer Habilitationskommission (§ 2 Abs. 5), die Gestattung der Vorlage einer nicht in deutscher Sprache verfaßten Habilitationsschrift (§ 3 Abs. 4), die Bestellung der Gutachter (§ 6 Abs. 1), die Annahme der schriftlichen Habilitationsschrift (§ 7), die Wahl des Themas für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag (§ 8 Abs. 2), die Beschlußfassung über die Habilitation (§ 9 Abs. 1), der Erlaß der Antrittsvorlesung (§ 10 Abs. 2), der Erlaß von Habilitationsleistungen bei Umhabilitation (§ 14 Abs. 1), die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (§ 15 Abs. 1), der Beschluß über das Erlöschen der Lehrbefugnis (§ 16 Abs. 2) und die Aberkennung der Habilitation (§ 17 Abs. 1).

(2) Professorinnen und Professoren (§ 39 Abs. 1 HUG), die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, können an Beschlußfassungen über Habilitationsangelegenheiten stimmberechtigt mitwirken, sofern sie ihre Absicht der Mitwirkung der Dekanin bzw. dem Dekan mindestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung schriftlich anzeigen (§ 14 a Abs. 4 HHG). Ihnen werden Unterlagen, die die Beschlußfassung betreffen, zugänglich gemacht (§ 14 a Abs. 5 HHG). Die Anzeige, daß das Mitwirkungsrecht wahrgenommen wird, gilt für das gesamte noch anhängige Habilitationsverfahren.

(3) An der Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsschrift (§ 7), über die Habilitation (§ 9 Abs. 1) bzw. deren Anerkennung (§ 17) und über die Umhabilitation (§ 14) wirken nur die Professorinnen und Professoren (§ 39 Abs. 1 HUG) aus dem Kreis des erweiterten Fachbereichsrates sowie die dem Fachbereichsrat angehörenden Habilitierten anderer Gruppen mit (§ 22 Abs. 3 HUG). Die übrigen Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats wirken mit beratender Stimme mit (§ 22 Abs. 3 HUG).

(4) Der erweiterte Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der betreffenden Habilitationsangelegenheit stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Stimmberechtigten nach Abs. 2 werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nur berücksichtigt, wenn sie an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse in Habilitationsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 13 Abs. 2 HHG).

(5) Der erweiterte Fachbereichsrat kann im Einzelfall zur Entscheidungsvorbereitung eine Habilitationskommission einrichten (Abs. 4 Satz 3). Den Vorsitz in der Kommission führt die Dekanin bzw. der Dekan. Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl weitere Professorinnen und Professoren (§ 39 Abs. 1 HUG), Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie an-

deren Gruppen des Fachbereichs angehörende Habilitierte des Fachbereichs als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen.

(6) Entscheidungen des erweiterten Fachbereichsrats oder der Dekanin bzw. des Dekans im Zusammenhang mit dem beantragten Habilitationsverfahren sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Voraussetzungen für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
Voraussetzungen für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind,

1. daß die Bewerberin bzw. der Bewerber den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad besitzt;
2. daß die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fach gearbeitet hat, für das sie bzw. er sich zu habilitieren wünscht;
3. daß die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Regel mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Fachs, für das sie bzw. er sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat;
4. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsschrift. Sie besteht aus einer Habilitationsschrift, die ein Thema des Fachs behandelt, für das sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu habilitieren wünscht. Dieses Thema soll nicht das der Dissertation sein. Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1) kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausnahmsweise gestatten (§ 2 Abs. 4 Satz 3), eine in einer anderen Sprache verfaßte Habilitationsschrift vorzulegen, wenn dies sachlich begründet ist. In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Habilitationsschrift kann auch aus mehreren Veröffentlichungen zum gewählten Thema bestehen, wenn sie zusammengenommen einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Die Schriften, auf die der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens gestützt wird, müssen nach der Promotion entstanden sein und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse liefern.

§ 4

Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Rücknahme des Antrags

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu richten. In dem Antrag ist das Fach zu bezeichnen, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich zu habilitieren wünscht.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind beizufügen:

1. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
2. die Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation;
3. ein amtliches Führungszeugnis der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes; das Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein;
4. eine Darstellung des Bildungsganges, die insbesondere die wissenschaftliche Ausbildung und die Tätigkeiten nach Abschluß der Promotion betrifft sowie das Geburtsdatum enthält;
5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, dem die publizierten Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie gegebenenfalls auch zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte beigelegt werden sollen;
6. eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- bzw. Vortragstätigkeit;
7. die Habilitationsschrift oder die für eine kumulative Habilitation vorgesehenen Arbeiten (§ 3 Ziffer 4) in dreifacher Ausfertigung;
8. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, daß sie bzw. er die schriftlichen Habilitationsschriften selbständig verfaßt hat. Sofern bei einem kumulativen Habilitationsverfahren in Koautorenschaft verfaßte Arbeiten vorgelegt werden, ist der eigene Beitrag auszuweisen;
9. eine Erklärung darüber, ob, für welches Fach und mit welchem Ergebnis die Bewerberin bzw. der Bewerber bei anderen Fachbereichen oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beantragt hat;
10. eine Erklärung darüber, mit welchem Erfolg für die Bewerberin bzw. den Bewerber ein in Ziffer 9 genanntes eröffnetes Habilitationsverfahren beendet worden ist.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Bewerberin bzw. dem Bewerber für die Vorlage einzelner Unterlagen eine Nachfrist gewähren oder ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Die Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist nur solange möglich, wie über die Eröffnung des Verfahrens noch nicht beschlossen worden ist. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens gilt in diesem Fall als nicht gestellt.

(5) Solange noch kein schriftliches Gutachten bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingegangen ist, kann ein eröffnetes Habilitationsverfahren auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgebrochen werden. Die Beendigung des Verfahrens durch Abbruch gilt nicht als Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Habilitation.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3). Der Beschluß soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags erfolgen; die vorlesungsfreie Zeit wird bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist zu versagen, wenn

1. die in § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind;
2. die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nicht beigefügt sind und auch innerhalb einer gemäß § 4 Abs. 3 gewährten Nachfrist nicht vorgelegt wurden;
3. die Habilitationsleistungen in dem im Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bezeichneten Fach zweimal von deutschen wissenschaftlichen Hochschulen abgelehnt worden sind;
4. der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für das im Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens genannte Fachgebiet nicht zuständig ist;
5. die Bewerberin bzw. der Bewerber als Professorin bzw. Professor auf Lebenszeit durch Berufung Mitglied des Fachbereichs geworden ist oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einen vergleichbaren Status hat.

(3) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann versagt werden, wenn

1. die Habilitationsleistungen in dem im Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bezeichneten Fach einmal abgelehnt worden sind;
2. ein Habilitationsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers bereits zweimal an wissenschaftlichen Hochschulen eröffnet, jedoch ohne Erfolg beendet worden ist;
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte.

(4) Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekaninnen bzw. den Dekanen bezüglich des Habilitationsthemas fachlich einschlägiger Fachbereiche mitgeteilt.

§ 6

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Begutachtung der eingereichten Arbeiten werden vom erweiterten Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1) mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren bestellt (§ 2 Abs. 4 Satz 3), die ihre Gutachten unabhängig voneinander erstellen. Mindestens eines der Gutachten muß von einer Professorin bzw. einem Professor gemäß § 39 HUG des Fachbereichs erstellt werden. Der erweiterte Fachbereichsrat kann weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen. Voraussetzung der Bestellung ist die fachliche Zuständigkeit für die eingereichte Habilitationsschrift. In den Gutachten muß eindeutig die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfohlen werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre Gutachten innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung durch den erweiterten Fachbereichsrat schriftlich der Dekanin bzw. dem Dekan vorlegen.

(3) Den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrats, allen Professorinnen und Professoren (§ 39 Abs. 1 HUG), Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, anderen Gruppen des Fachbereichs angehörenden Habilitierten des Fachbereichs sowie den Dekaninnen und Dekanen gemäß § 5 Abs. 4 muß mindestens 14 Tage

vor der Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 7) Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift bzw. in die vorgelegten Arbeiten und in die vom Fachbereich angeforderten Gutachten gegeben werden. Den Professorinnen und Professoren (§ 39 Abs. 1 HUG) steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.

§ 7

Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Enthalten die vom erweiterten Fachbereichsrat eingeholten Gutachten einhellig oder mehrheitlich die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, dann beschließt der erweiterte Fachbereichsrat darüber, ob dieser Empfehlung entsprochen werden soll. Stimmt die Mehrheit des erweiterten Fachbereichsrats dieser Empfehlung zu, dann ist die schriftliche Habilitationsleistung dementsprechend angenommen oder abgelehnt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird die endgültige Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung des erweiterten Fachbereichsrats getroffen (Abs. 3).

(2) Wird in der Hälfte der eingeholten Gutachten die Annahme, in der anderen Hälfte die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, dann muß mindestens ein zusätzliches Gutachten eingeholt werden. Zusätzliche Gutachten können auch eingeholt werden, wenn in der Abstimmung nach Abs. 1 Satz 1 die Zustimmung zur Empfehlung der Gutachter versagt wird. In beiden Fällen muß die Gesamtzahl der Gutachten ungerade sein. Die Einholung zusätzlicher Gutachten ist in einem Habilitationsverfahren nur einmal zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Gutachter ausfällt. Nach Vorliegen der zusätzlich eingeholten Gutachten wird in der nächstmöglichen Sitzung des erweiterten Fachbereichsrats gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 beschlossen. Ergibt sich keine Mehrheit im Sinne von Abs. 1 Satz 2, dann wird in derselben Sitzung eine Entscheidung nach Abs. 3 herbeigeführt.

(3) Kommt in der ersten Abstimmung gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Mehrheit für die einhellige oder mehrheitliche Empfehlung der eingeholten Gutachten nicht zustande, so findet in den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen diese Abstimmung erneut statt. Ergibt sich dabei wiederum keine Mehrheit im Sinne von Abs. 1 Satz 2, dann kann ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung entgegen der einhelligen oder mehrheitlichen Empfehlung der eingeholten Gutachten gestellt werden. Der Antrag bedarf einer schriftlichen und fachlich substantiierten Begründung. Ohne diese Begründung kann ein rechtswirksamer Beschluß im Sinne des Antrags nicht zustande kommen. Die Begründung kann auf ein Minderheitsgutachten Bezug nehmen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder findet er keine Mehrheit, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der einhelligen oder mehrheitlichen Empfehlung der Gutachter als in dieser Sitzung des erweiterten Fachbereichsrats angenommen beziehungsweise abgelehnt.

(4) Entstehen im Zuge der Beratungen Zweifel an der Eindeutigkeit der Empfehlung der Annahme bzw. der Ablehnung in den Gutachten oder wird die Begründung der Empfehlung als nicht einsichtig empfunden, so kann der erweiterte Fachbereichsrat durch Beschluß von der betreffenden Gutachterin bzw. dem betreffenden Gutachter eine Klarstellung verlangen. In besonderen Fällen kann dadurch auf die Bestellung einer zusätzlichen Gutachterin bzw. eines zusätzlichen Gutachters verzichtet werden.

(5) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so sind die in den Gutachten oder aber in dem betreffenden Antrag aufgeführten Gründe der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen.

§ 8

Öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen worden (§ 7), so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer der folgenden Sitzungen des erweiterten Fachbereichsrats (§ 2 Abs. 1) einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten. Der Vortrag soll auch dem Nachweis der Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu akademischer Lehre dienen; er soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber schlägt drei Themen vor, die nicht im direkten Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1) wählt ein Thema aus (§ 2 Abs. 4 Satz 3); dieses Thema wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens 14 Tage vor dem Vortrag bekanntgegeben.

(3) An den Vortrag schließt sich ein öffentliches Kolloquium an, das sich auf das Fach beschränken soll, für das sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu habilitieren wünscht. Die Dauer des Kolloquiums soll eine Stunde nicht überschreiten.

§ 9

Beschlußfassung über die Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium beschließt der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3) über die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers (§ 2 Abs. 4 Satz 3). Im Beschluß ist das Habilitationsfach zu benennen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlußfassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich durch die Dekanin bzw. den Dekan mitzuteilen.
- (3) Die bzw. der Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde, die das Datum der Beschlußfassung gemäß Abs. 1, das Habilitationsfach, den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema bei kumulativer Habilitation sowie das Thema des öffentlichen Vortrags enthält.

§ 10

Antrittsvorlesung

- (1) Die bzw. der Habilitierte hält spätestens in dem der Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema aus dem Fach der Habilitation, zu der die Dekanin bzw. der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrats einlädt. Diese Antrittsvorlesung ist Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) gemäß § 15.
- (2) Habilitierten, die bereits in selbständiger Lehre tätig waren, kann der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1) die Antrittsvorlesung als Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis erlassen (§ 2 Abs. 4 Satz 3).

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift noch nicht publiziert, so ist eines der nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 eingereichten Pflichtexemplare der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt zur Verfügung zu stellen. Noch nicht veröffentlichte schriftliche Habilitationsleistungen sollen als Buch oder mindestens auszugsweise in einer Zeitschrift veröffentlicht werden.

§ 12

Beteiligung des Ständigen Ausschusses II für Forschung und Organisation

Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich jederzeit während des Habilitationsverfahrens und bis sechs Monate danach über die Dekanin bzw. den Dekan beschwerdeführend an den Ständigen Ausschuss II für Forschung und Organisation (§ 42 Abs. 4 HUG und § 18 Abs. 2 Ziffer 2 g HUG) wenden.

§ 13

Ablehnung und erneuter Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. der Habilitation (§ 7 und § 9 Abs. 1) ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, die Gutachten einzusehen.
- (3) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 7 oder die Habilitation gemäß § 9 Abs. 1 abgelehnt worden, so steht es der Bewerberin bzw. dem Bewerber frei, erneut einen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 4) zu stellen. Eine bereits vom erweiterten Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3) angenommene schriftliche Habilitationsleistung wird bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Zustellung der Mitteilung gemäß Abs. 1 gestellt wird.

§ 14

Änderung des Habilitationsfaches, Mehrfachhabilitation

- (1) Beantragt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der sich an einem anderen als an einem wirtschaftswissenschaftlichen, aber verwandten Fachbereich habilitiert hat die Habilitation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, so kann ihr bzw. ihm der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3) auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen (§ 2 Abs. 4 Satz 3).

§ 15

Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“

- (1) Auf Antrag einer habilitierten Bewerberin bzw. eines habilitierten Bewerbers beschließt der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1) über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (§ 1 Abs. 2). Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist zur Lehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf Ausstattung oder Vergütung. Der Antrag auf Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen.

(2) Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber an einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber vor der Antragstellung einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema aus dem Fach ihrer bzw. seiner Habilitation halten muß. Dieser Vortrag entspricht der Antrittsvorlesung gemäß § 10. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits selbständige Lehrveranstaltungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität gehalten hat. Eine Beschlußfassung über die Lehrbefähigung des Bewerbers (entsprechend dem Verfahren des § 9) findet nicht statt.

(3) Die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an eine Person, der diese Bezeichnung schon von einem anderen Fachbereich verliehen ist, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Lehrbefugnis an diesem Fachbereich ist erloschen.

(4) Der Antrag auf Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ kann durch den erweiterten Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 4 oder 5 rechtfertigen würden;
 2. die Voraussetzung des § 10 bzw. des Abs. 2 nicht erfüllt ist.
- (5) Über die Ablehnung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Lehrbefugnis und Lehrverpflichtung, das Fach und das Datum der Habilitation genannt sind.
- (6) Bei einer ablehnenden Entscheidung sind § 2 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Erlöschen der Lehrbefugnis, Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“

- (1) Die Lehrbefugnis und das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen erlöschen, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent
 1. durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan auf die Lehrbefugnis verzichtet;
 2. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule den Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verliehen bekommen hat;
 3. ohne Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans während zweier aufeinanderfolgender Semester keine Vorlesungstätigkeit im Umfang von mindestens zwei Seminarwochenstunden am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt ausgeübt hat;
 4. als Beamtin bzw. Beamter der Universität aus disziplinarischen Gründen aus ihrem bzw. seinem Amt entlassen wird;
 5. rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann.
- (2) Das Erlöschen gemäß Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 wird durch Beschluß des erweiterten Fachbereichsrats (§ 2 Abs. 1) festgestellt (§ 2 Abs. 4 Satz 3); falls Abs. 1 Ziffer 3 zur Anwendung kommt, ist der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten in analoger Anwendung des § 2 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 schriftlich mitzuteilen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 5 ist die zugehörige Urkunde einzuziehen.

§ 17

Aberkennung der Habilitation und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Wird festgestellt, daß die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde, so ist sie abzuerkennen. Die entsprechenden Beschlüsse trifft der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 3). Vor der Beschlussfassung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Zur Entscheidungsvorbereitung kann der erweiterte Fachbereichsrat (§ 2 Abs. 1) in analoger Anwendung von § 2 Abs. 5 eine Kommission einsetzen.
- (3) Wird die Habilitation aberkannt, so erlöschen damit auch die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“.
- (4) Beschlüsse über die Aberkennung der Habilitation und das Erlöschen der Lehrbefugnis sowie der Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ sind der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. dem Dekan in analoger Anwendung von § 2 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die entsprechenden Urkunden sind einzuziehen.

§ 18

Mitteilungspflicht

- (1) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ sind durch die Dekanin bzw. den Dekan dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst über die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt bei Erlöschen der Lehrbefugnis und der Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ sowie bei Aberkennung der Habilitation.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 7. Mai 1958 außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.

§ 20

Übergangsvorschriften

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet wurden, werden nach der Habilitationsordnung vom 7. Mai 1958 durchgeführt.

Frankfurt am Main, 15. Juli 1997

Prof. Dr. Werner Neubaer
Dekan

1358

Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit (Institute for Research in Early Modern History, Culture, and Science) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o.g. Ordnung vom 28. Januar 1993. Sie wird hiermit neu bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. September 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2. 1 — 423/176 (4) — 40
StAnz. 51/1997 S. 3943

§ 1

Rechtsstellung

Das Wissenschaftliche Zentrum zur Erforschung der Frühen Neuzeit („Renaissance-Institut“) ist ein vom Präsidenten errichtetes wissenschaftliches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität (§ 26 Abs. 3 HUG).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Forschung am Wissenschaftlichen Zentrum zur Erforschung der Frühen Neuzeit dient dem Erarbeiten von Erkenntnissen über die Geschichte und Kultur der Frühen Neuzeit.
- (2) Das Wissenschaftliche Zentrum zur Erforschung der Frühen Neuzeit dient insoweit den Bedürfnissen der Universität, als es in den verschiedenen Disziplinen der Johann Wolfgang Goethe-Universität vorhandenes Fachwissen zur Geschichte der Frühen Neuzeit koordiniert und interdisziplinäre Studien und Forschungen zur Frühen Neuzeit anregt und organisiert. Das Zentrum fühlt sich dabei verpflichtet, wissenschaftliche Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Relevanz für ein Verständnis der gegenwärtigen gesellschaftlichen und kulturellen Probleme zu entwickeln und die Forschungsergebnisse zu publizieren.
- (3) Die Forschung am Wissenschaftlichen Zentrum zur Erforschung der Frühen Neuzeit dient auch der Nachwuchsförderung in den verschiedenen Disziplinen der Johann Wolfgang Goethe-Universität, indem es interdisziplinäre Forschungsthemen besonders fördert.
- (4) Das Wissenschaftliche Zentrum soll Forschungsprogramme und einzelne Forschungsprojekte entwickeln und ihre Finanzierung sichern. Dazu ist die Gewährung von Drittmitteln anzustreben.
- (5) Das Lehrangebot der am Wissenschaftlichen Zentrum zur Erforschung der Frühen Neuzeit beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen dient auch der exemplarischen und interdisziplinären Vermittlung von Lerninhalten zur Geschichte und Kultur der Frühen Neuzeit.
- (6) Das Wissenschaftliche Zentrum zur Erforschung der Frühen Neuzeit arbeitet mit interessierten Fachbereichen, Mitgliedern der Universität, mit anderen in- und ausländischen Universitäten und relevanten außeruniversitären Bildungseinrichtungen zusammen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder
- a) Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit sind die ständig dort beschäftigten oder zugeordneten Professoren und Professorinnen, Hochschulassistenten und -Assistentinnen, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen — auch soweit sie aus Mitteln Dritter bezahlt werden (§ 33 Abs. 5 HHG) — sowie Studierende, die dem Wissenschaftlichen Zentrum durch ihre Arbeit verbunden sind.
- b) Weitere Mitglieder schlägt das Direktorium gemäß § 7 dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Ernennung vor. Die Dauer der Mitgliedschaft besteht für die Dauer des beabsichtigten Forschungsprojekts am Wissenschaftlichen Zentrum zur Erforschung der Frühen Neuzeit.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts zur Erforschung der Frühen Neuzeit mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (2) Angehörige
- a) Angehörige des Wissenschaftlichen Zentrums sind die dort tätigen oder ihm zugeordneten Angehörigen der Universität (§ 5 HUG).
- b) Die Angehörigen sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt.
- (3) Assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler/Research Fellows
- a) Das Direktorium des ZFN kann auf Vorschlag Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Professoren und Professorinnen, Habilitierende, Promovierende) zu "Research Fellows" des ZFN ernennen.
- b) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dem ZFN durch ihre Arbeit verbunden sind.
- c) Research Fellows des ZFN haben das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des ZFN und auf Unterstützung des ZFN für ihre wissenschaftlichen Vorhaben, soweit sie die Belange des ZFN berühren. Sie sollen die Belange des ZFN unterstützen und auf geeignete Weise an den Vorhaben des Zentrums mitwirken. Nach der Verleihung des Status eines Research Fellows hält sie oder er eine öffentliche Vorlesung, die ihren/seinen Beitrag zu den Vorhaben des Zentrums verdeutlicht.
- d) Der Status eines Research Fellows erlischt auf eigenen Wunsch oder auf Beschluß des Direktoriums.

§ 4

Nutzungsrecht

Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnung alle Einrichtungen des Wissenschaftlichen Zentrums zu benutzen.

§ 5

Organe

Organe des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit sind:

1. der Direktor/die Direktorin,
2. das Direktorium

§ 6

Der Direktor/ die Direktorin

(1) Der Direktor/die Direktorin und sein/ihre Stellvertreter/in werden vom Direktorium aus dem Kreise der Hochschullehrer und -Lehrerinnen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.

(3) Die Wahl des Amtsnachfolgers oder der Amtsnachfolgerin soll mindestens drei Monate vor seinem/ihrer Amtsantritt erfolgen.

(4) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(5) Der Direktor/die Direktorin leitet die Geschäfte des Wissenschaftlichen Zentrums. Er/sie vertritt es nach außen. Ihm/ihr obliegen die Abstimmung der Tätigkeiten der Mitglieder und Angehörigen des Wissenschaftlichen Zentrums, die Anregung und Stellungnahme zur Errichtung von Forschungsgruppen, sofern sich Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums daran beteiligen wollen, sowie der Erlass einer Benutzungsordnung.

(6) Der Direktor/die Direktorin übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 HUG bleibt unberührt.

§ 7

Das Direktorium

(1) Das Direktorium des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit bestimmt sich nach § 27 HUG.

(2) Das Direktorium besteht aus dem dem Wissenschaftlichen Zentrum als Mitglieder zugeordneten Hochschullehrern und -Lehrerinnen (vgl. § 3 Abs. 1a, b), je einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, des nicht wissenschaftlichen Personals und der Studierenden (§ 27 Abs. 1 HUG). Die studentischen Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums werden aus dem Kreise der dem Wissenschaftlichen Zentrum verbundenen Studierenden von den studentischen Mitgliedern des Konvents gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(3) Vorsitzende/r des Direktoriums ist der Direktor/die Direktorin des Wissenschaftlichen Zentrums.

(4) Das Direktorium ist zuständig für die Planung und Koordination der Forschungsprogramme und die sonstigen Aufgaben des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit.

(5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Das Direktorium schlägt dem Präsidenten einen Wissenschaftlichen Beirat zur Berufung vor, der aus nicht mehr als sechs sachverständigen Mitgliedern sowie dem Präsidenten/der Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität und dem/der Hessischen Minister/in für Wissenschaft und Kunst als ständige Mitglieder bestehen soll. Ihm sollen Vertreter und Vertreterinnen außeruniversitärer Einrichtungen, insbesondere aus dem Frankfurter Raum, sowie anderer relevanter Institutionen angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat soll die wissenschaftliche Arbeit des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit fördern und begleiten. Er berät und unterstützt das Direktorium bei der Erarbeitung, Planung, Durchführung und der finanziellen Absicherung von Forschungsprojekten.

(4) Der Direktor nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden ehrenamtlich tätig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums zur Erforschung der Frühen Neuzeit tritt nach Zustimmung des Ständigen Ausschusses 11 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (§ 21 Abs. 1 Ziffer 3 HHG) durch Aushang in Kraft.

Frankfurt am Main, 1. Oktober 1997

Prof. Dr. Werner Meißner
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

1359**Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden**

Bezug: Erlaß vom 23. Mai 1996 (StAnz. S. 1838)

Das Studentenparlament der Studentenschaft hat in seiner Sitzung am 18. November 1997 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden ab dem Sommersemester 1998 um 3 DM anzuheben und auf 106 DM pro Semester festzusetzen. Diese Erhöhung dient der Änderung des Semestertickettarifs durch den Rhein-Main-Verkehrsverbund. Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden in Höhe von 106 DM je Semester.

Wiesbaden, 2. Dezember 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.3 — 436/24 (17) — 10

StAnz. 51/1997 S. 3944

1360**Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

Bezug: Erlaß vom 21. Mai 1996 (StAnz. S. 1838)

Das Studentenparlament der Studentenschaft hat in seiner Sitzung am 14. November 1997 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ab dem Sommersemester 1998 um 6 DM anzuheben und auf 196 DM pro Semester festzusetzen. Diese Erhöhung dient der Erweiterung des Gültigkeitsgebietes des Semestertickets auf die Übergangsgebiete RMV/VRN im Süden Hessens und der Änderung des Semestertickettarifs durch den Rhein-Main-Verkehrsverbund.

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Höhe von 196 DM je Semester.

Wiesbaden, 2. Dezember 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.3 — 436/24 (8) — 76

StAnz. 51/1997 S. 3944

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

1361

Krankenhausplan des Landes Hessen gemäß § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) vom 18. Dezember 1989;

hier: 3. Fortschreibung, Stand Dezember 1993

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 12. Januar 1994 (StAnz. S. 449)

Gemäß § 17 Abs. 1 HKHG gebe ich bekannt, daß der Allgemeine Teil der 3. Fortschreibung des Krankenhausplans des Landes Hessen in folgenden Punkten neu gefaßt bzw. klargestellt wird.

1. Punkt A, 4.6 Besondere Schwerpunkte medizinischer Versorgung, erhält folgende Fassung:

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 HKHG kann der Krankenhausplan einzelnen Krankenhäusern mit Zustimmung des Krankenhausträgers besondere Aufgaben zuordnen. In der Vergangenheit beschränkte sich die ausdrückliche Ausweisung besonderer Aufgaben für Krankenhäuser neben der Ausweisung der Standorte für medizinisch-technische Großgeräte und von Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG auf die Zuordnung von Dialysekapazitäten zu bestimmten Krankenhäusern. Dies ist der tatsächlichen planerischen Entwicklung jedoch nicht gerecht geblieben.

Aufgrund der medizinischen Entwicklung und aufgrund der besonderen personellen und technischen Voraussetzungen der entsprechenden Versorgungsbereiche hat sich vielmehr auch die Notwendigkeit ergeben, einzelnen Krankenhäusern besondere Aufgaben im Sinne einer versorgungsgebietsübergreifenden, überregionalen (Schwerpunkt)-Versorgung zuzuweisen.

Dies gilt für:

- Herzchirurgische Zentren
- Organtransplantationszentren
- Abteilungen für Neurochirurgie
- Abteilungen für Kinderchirurgie
- Abteilungen für Plastische Chirurgie
- Abteilungen für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Tumorzentren/Onkologische Schwerpunkte mit Strahlentherapie
- Nuklearmedizin
- Peri- und Neonatalzentren
- Dialysezentren
- Zentren zur Behandlung Schwerstbrandverletzter
- Abteilungen zur Behandlung von Aids-Patienten
- Fachkliniken für Rheumatologie und/oder Pneumologie
- Einrichtungen zur Behandlung von Schwer-Schädel-Hirngeschädigten
- Psychiatrische Krankenhäuser
- Abteilungen für Psychotherapeutische Medizin (Psychosomatik).

Ungeachtet der bisherigen, mit Zustimmung der Mitglieder des Landeskrankenhausausschusses und der Krankenhausträger erfolgten entsprechenden Verwaltungspraxis wird dies hiermit ausdrücklich klargestellt.

Weitere Ausweisungen für besondere Aufgaben sind denkbar, wobei sicher der Bezug auf Krankheitsarten im Vordergrund stehen wird. Die Festlegung überregionaler, versorgungsgebietsübergreifender Versorgungsaufträge in der Krankenhausplanung wird immer dann zu bejahen sein, wenn sich zur Sicherstellung einer leistungsfähigen und flächendeckenden Versorgungsstruktur die Notwendigkeit für Schwerpunktbildungen an bestimmten Krankenhäusern ergibt.

2. Punkt A, 5.3 Die Planungsmethode, erhält im ersten und zweiten Absatz folgende Fassung:

Entgegen früheren mehr globalen Planungsansätzen hat sich das Ministerium dafür entschieden, der 3. Fortschreibung des Hessischen Krankenhausplanes eine aufwendigere und damit kompliziertere Methode zugrunde zu legen, die im folgenden beschrieben wird:

Die Berechnung des geplanten künftigen Angebots an Krankenhausbetten in Hessen wird landesweit und fachgebietsbezogen für die bettenführenden Fachgebiete entsprechend der

Gliederung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen vorgenommen. Auf die Differenzierungen nach Teilgebieten wird hierbei verzichtet. Eine Ausnahme galt allerdings für die Herzchirurgie, die bis zum 31. Dezember 1994 gemäß der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen kein selbständiges Fachgebiet war.

3. Punkt B, 2.2.2 Strukturdaten, erhält im elften Absatz folgende Fassung:

Mit Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen vom 1. Januar 1995 gilt die bisher als Teilgebiet der Chirurgie geltende Kardiovaskularchirurgie/Herzchirurgie als eigenständiges Fachgebiet. Seitens der Vertreter dieses Gebietes wurde seinerzeit darauf hingewiesen, daß für die Bundesrepublik ein Bedarf in der Größenordnung von 1 100 herzchirurgischen Eingriffen pro 1 Mio. Einwohner zusätzlich zu 500 bis 600 sonstigen thoraxchirurgischen Operationen gegeben sein wird. Die hessenweite, das heißt, versorgungsgebietsübergreifende Planung des betreffenden Versorgungsbereichs orientiert sich inzwischen an dem im „Bericht der Strukturkommission der deutschen Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie“ vom Oktober 1996 genannten Gesamtbedarf von 1 185 herzchirurgischen Operationen pro 1 Million Einwohner und Jahr. Bezüglich der Herzchirurgie, speziell bei Kindern, geht die Krankenhausplanung davon aus, daß sie, da die Kinderherzchirurgie kein eigenes Weiterbildungsfach ist, grundsätzlich von den Herzchirurgischen Zentren erfaßt wird. Allerdings werden hier insofern an die spezielle Ausweisung eines Kinderherzzentrums konkrete und besondere Anforderungen gemäß den Aussagen der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie, gestellt (zitiert nach dem 8. Bericht des Krankenhausausschusses der AGLMB zur Situation der Herzchirurgie in Deutschland 1995, herausgegeben Juli 1996, Verfasser Ltd. MinR. Dr. E. Bruckenberger, S. 33 ff.). Die entsprechenden Voraussetzungen werden derzeit nur von dem Kinderherzzentrum der Universitätsklinik Gießen erfüllt.

Wiesbaden, 3. Dezember 1997

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII 7 — 18 c 04.03.22

StAnz. 51/1997 S. 3945

1362

Festsetzung der Benutzungsentgelte für die in der Luftrettung eingesetzten Hubschrauber D-HCED (Bell 222) und D-HHSM (Bell 222)

Bezug: Bescheid vom 30. Oktober 1997

Der Festsetzungsbescheid vom 30. Oktober 1997 wird dahingehend geändert, daß das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der Hubschrauber D-HCED (Bell 222) und D-HHSM (Bell. 222) als Luftrettungsmittel für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1997 auf 188,19 DM pro Flugminute festgesetzt wird. Des weiteren wird das Nachberechnungsentgelt für die Inanspruchnahme der vorstehenden Hubschrauber als Luftrettungsmittel für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1997 auf 24,04 DM pro Flugminute festgesetzt.

Die korrigierten Berechnungen ergeben sich aus den Anlagen I und II. Beide Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid vom 30. Oktober 1997 gilt nur noch in Verbindung mit diesem Bescheid.

Wiesbaden, 26. November 1997

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 6.3 — 18 c 12.21.60

StAnz. 51/1997 S. 3945

DER LANDESWAHLLIETTER FÜR HESSEN

1363

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Karin Schmidt (CDU)

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags Karin Schmidt (CDU) ist verstorben.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 290), ist an die Stelle von Karin Schmidt

Herr Klaus Dietz,
Redakteur,
Weingartenstraße 43,
61231 Bad Nauheim,

getreten.

Wiesbaden, 9. Dezember 1997

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 51/1997 S. 3946

PERSONALNACHRICHTEN

1364

Es ist

E. Im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten im Ministerium

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsrätin Dr. Helga Jäger (20. 11. 97).

Wiesbaden, 8. Dezember 1997

**Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten**
2010 E 1 — I. ZB 30/97

StAnz. 51/1997 S. 3946

1365

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 3. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südwestlich von Geinsheim gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 17, 19 und 20 der Gemarkung Geinsheim, Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 13,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen im Naturraum nördliche Oberrheinniederung gelegenen naturnahen Teil des Rheinauenökosystems für Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zur Biotopvernetzung in der hessischen Rheinaue beizutragen. Der Schutz gilt insbesondere den Grünlandgesellschaften mit Restvorkommen der Stromtalwiesen, den Wasserpflanzenbeständen, Röhrichten, Seggenriedern, Gebüsch und Gehölzen. Schutz- und Pflegeziel ist die Begründung und Förderung naturnaher Auwaldbestände, eine extensive Nutzung der Grünlandflächen und die Gewährleistung von Sukzessionsabläufen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
22. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen,
3. die Beweidung mit 1 Großvieheinheit/ha ab dem 8. Juni ohne Pferde und ohne Pferchhaltung;
4. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Begründung, Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Nutzung naturnaher Auwaldbestände unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März durchzuführen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Handlungen zur Überwachung und Instandsetzung des Rhein-Winterdeiches sowie zwingend erforderliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung des Rhein-Winterdeiches und eines Geländestreifens von höchstens fünf Metern entlang dem wasserseitigen Deichfuß im Behmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Deichsanierung einschließlich der Nutzung der bestehenden Ackerflächen in Flur 19 Nr. 56 der Gemarkung Geinsheim als Zwischenlagerflächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März;
10. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März;
11. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
13. Untersuchungen des Gebietes auf Kriegsmunition durch den Kampfmittelräumdienst in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März.

§ 5

Die ackerbauliche Nutzung bleibt auf den bestehenden Ackerflächen der Flur 19 Nr. 56 der Gemarkung Geinsheim im bisherigen Umfang und der bisherigen Art bis zum 31. Dezember 2000 zulässig.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 9. Dezember 1993 (StAnz. S. 3226), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1996 (StAnz. S. 2368), wird aufgehoben.

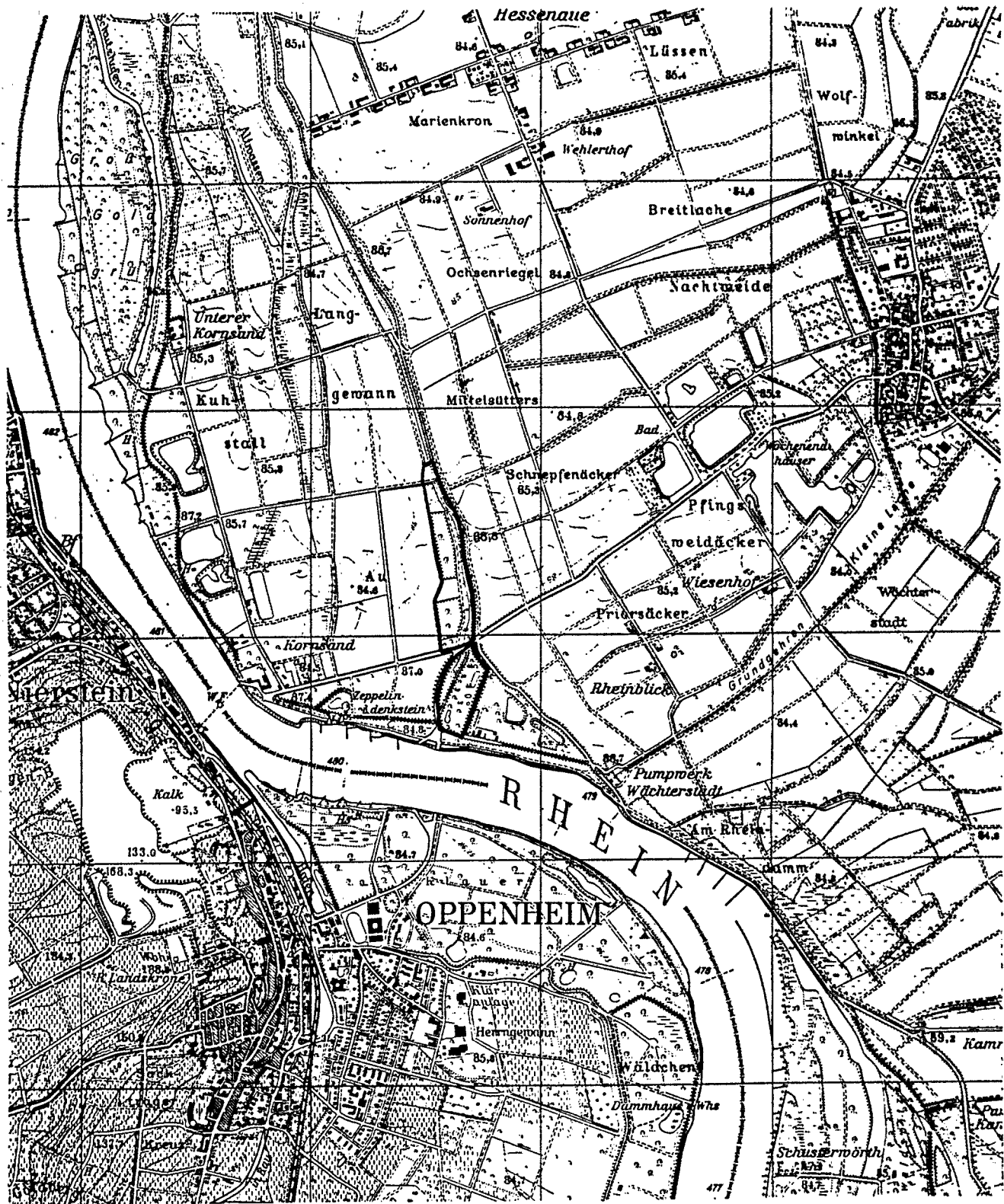
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3946



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6116, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kornsand und Schacht bei Geinsheim“
vom 3. Dezember 1997

Darmstadt, 3. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident



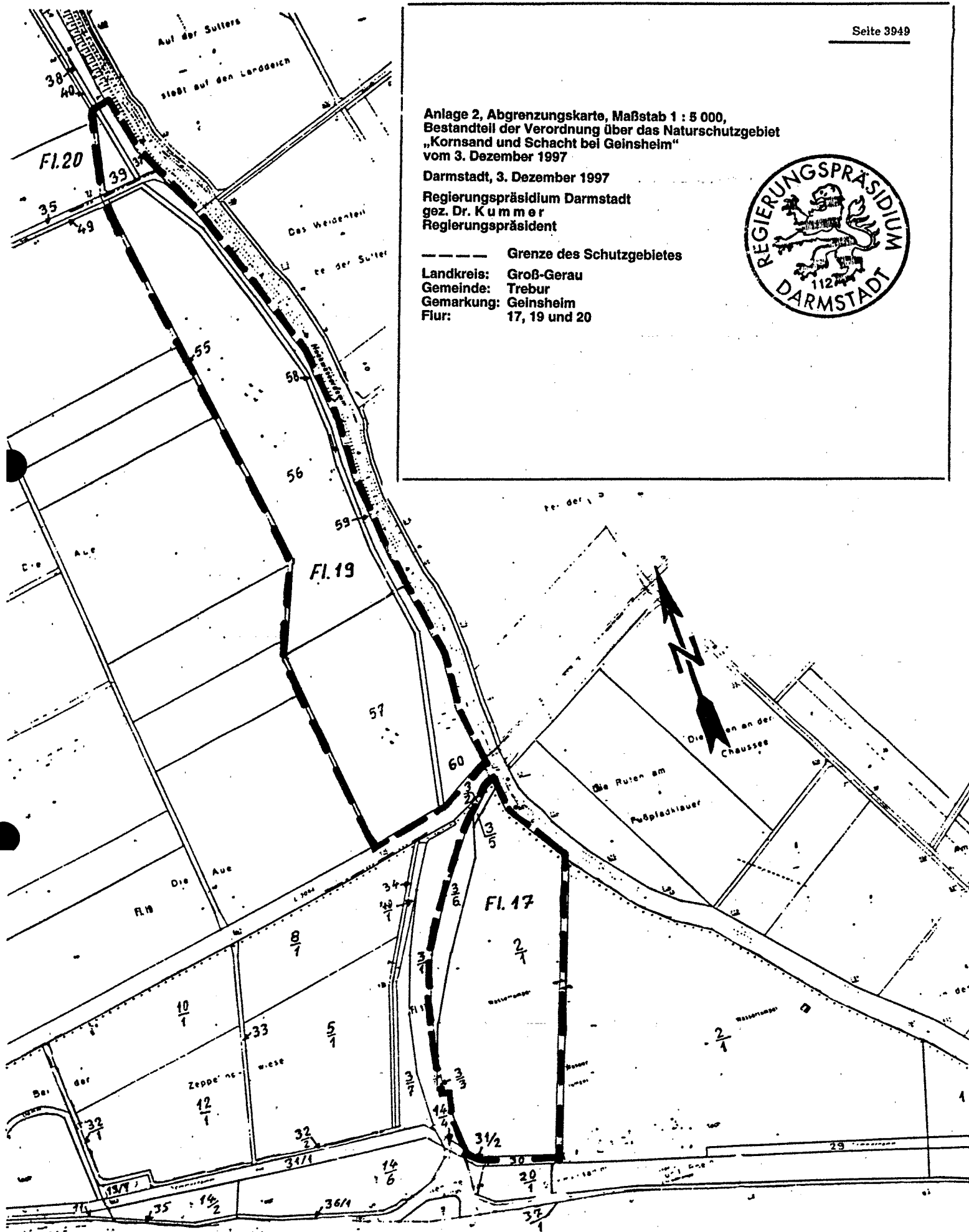
----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau

Gemeinde: Trebur

Gemarkung: Geinsheim

Flur: 17, 19 und 20



1366

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“ vom 1. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der südlich der Stadt Idstein im Taunus gelegene Quellbereich des „Wörsbaches“ mit seinen angrenzenden Grünland- und Waldflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 58, 59, 60 der Gemarkung Idstein, Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 11,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Ausschnitt aus der Biotopvielfalt des Naturraumes „Idsteiner Senke“, nämlich die quellbachbegleitenden Wald- und Grünlandlebensgemeinschaften, insbesondere den Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und die Igelkolben-Mädesüß-Uferflur in ihrer Verzahnung auf engem Raum als Lebensstätte für seltene, teilweise bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Das Schutzziel soll durch eine extensive Beweidung und durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung erreicht werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;

10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Weiden und Brachflächen umzubrechen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen,
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Erlen-Eschen-Auewälder, hier insbesondere der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, der Perlgras-Buchenwälder, der Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwälder sowie der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen, insbesondere folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils durch die Entnahme von Fichten, insbesondere in den quelligen, feucht-nassen Bereichen,
 - d) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch die einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 - e) die Einleitung von Naturverjüngung, die Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch die einzelstammweise Entnahme,
 - f) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90 Prozent des Holzvorrates,
 - g) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
 - h) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar durchzuführen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; Unterhaltungsmaßnahmen in Gewässern in der Zeit vom 1. August bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Kaninchen und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Februar sowie eine Gemeinschaftsjagd in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;

9. die Beweidung mit Rindern, Ponys, Schafen oder Schafen und Ziegen in Form der Umtriebsweide in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober ohne Zufütterung.

§ 5

(1) Die Ausübung der Angelfischerei am gekennzeichneten Fischteich in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Februar bleibt bis zum Ablauf der Pachtperiode am 31. Dezember 2000 zulässig. Besatzmaßnahmen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Maßnahme den Zielen des Naturschutzgebietes nicht entgegensteht.

(2) Die Beweidung der Grünlandflächen durch das Hofgut Gasenbach und die Düngung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang bleiben bis zum Ablauf des Erntejahres 1998 zulässig.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

in § 3 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 oder 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

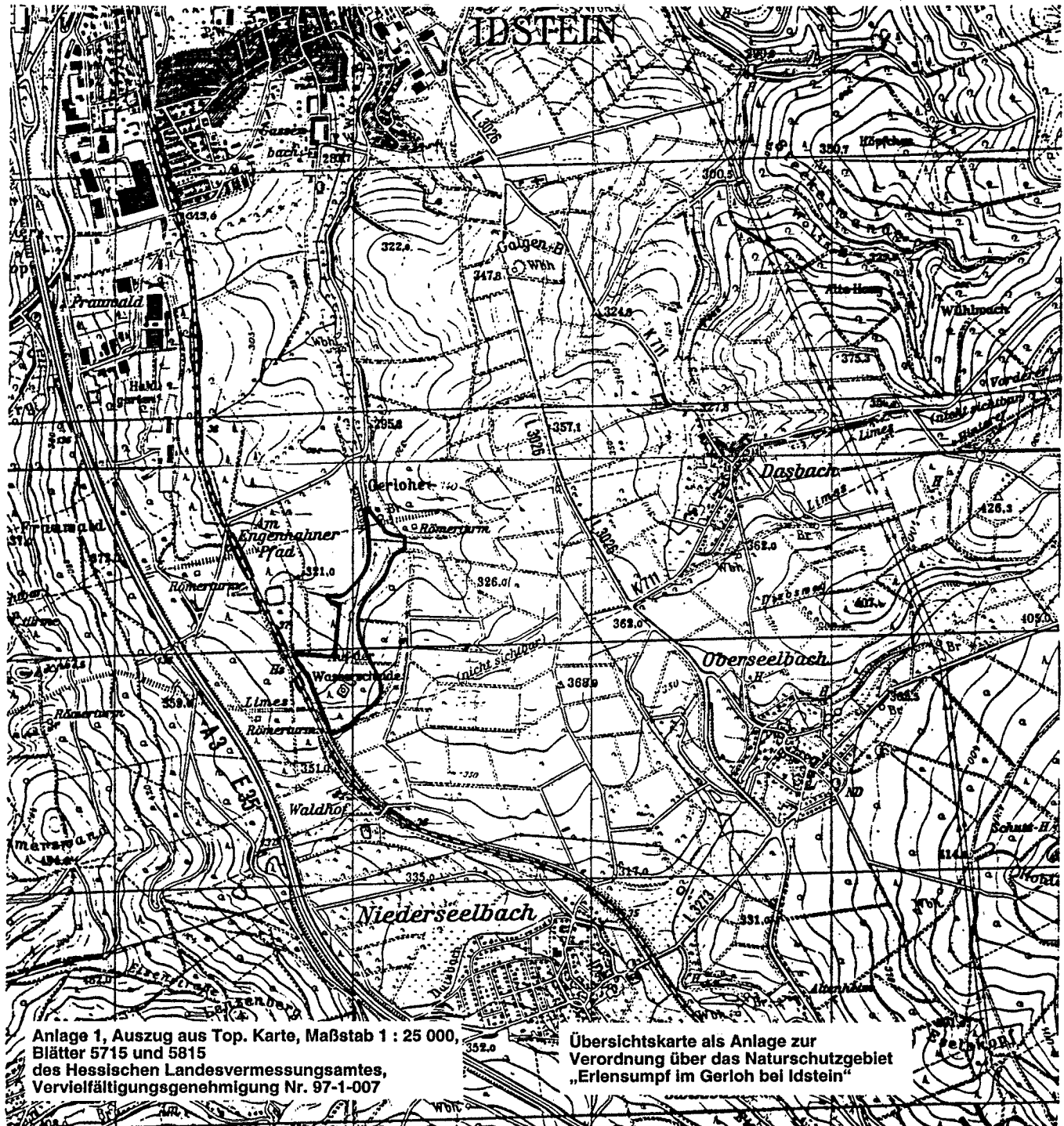
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3950



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5715 und 5815 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensumpf im Gerloh bei Idstein“

1367

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt vom 27. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt vom 20. Dezember 1973 (Darmstädter Echo und Darmstädter Tagblatt vom 4. Januar 1974), geändert durch Verordnung vom 23. März 1993 (St.Anz. S. 1069), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,
dem
Magistrat der
Stadt Darmstadt,
untere Naturschutzbehörde,
Havelstraße 7,
64295 Darmstadt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

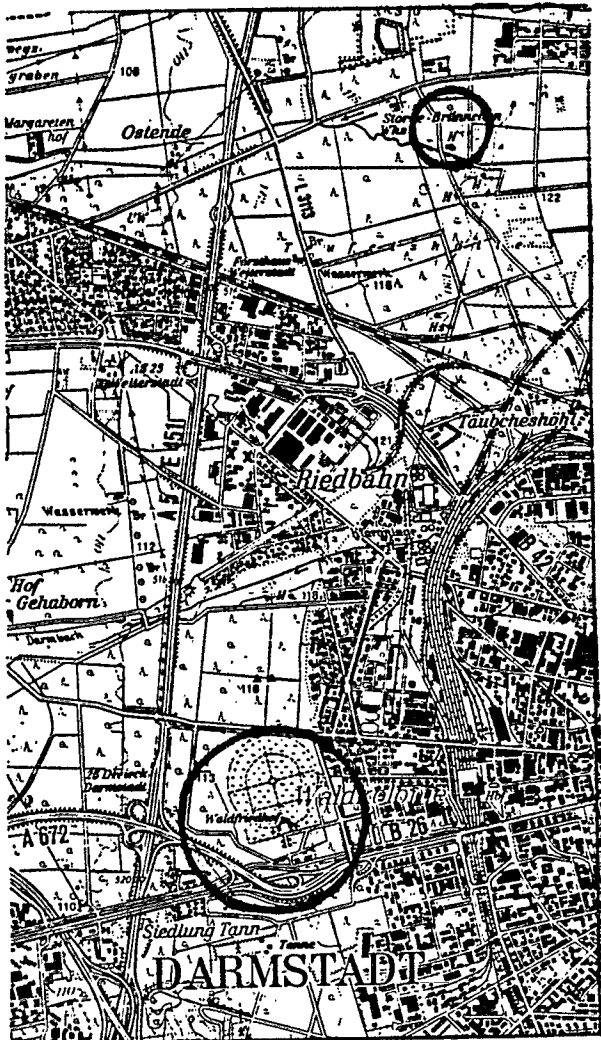
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 27. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1997 S. 3953



Anlage 2, Übersichtskartenblatt zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Darmstadt vom 27. November 1997

Auszug aus Top. Karte, Nr. L 6116 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Maßstab 1 : 50 000,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

1368

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 14. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1992 (StAnz. S. 2830), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem
Kreisausschuß des
Landkreises Bergstraße,
untere Naturschutzbehörde,
Gräffstraße 5,
64646 Heppenheim,

dem
Kreisausschuß des
Landkreises Groß-Gerau,
untere Naturschutzbehörde,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

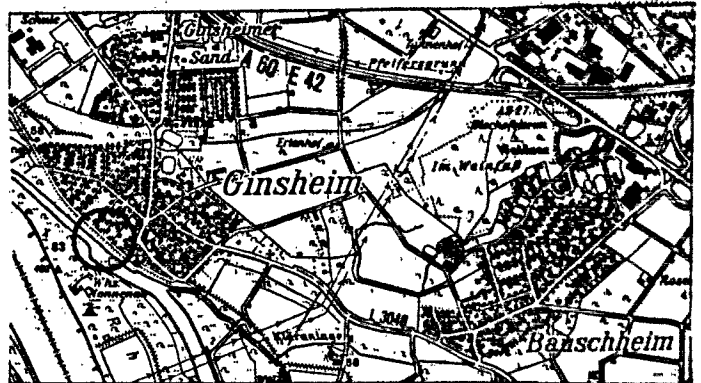
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3954



Ginsheim-Gustavsburg

Anlage 2, Übersichtskartenblatt zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 14. November 1997

Auszug aus Top. Karte, Nr. L 6116 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Maßstab 1 : 50 000,

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

1369

Widerruf der Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Mit Verfügung vom 6. Oktober 1997 habe ich die Zulassung von

Herrn Dietrich Heise,
c/o Apotheke im Hessen-Center,
Borsigallee 26,
60388 Frankfurt am Main,

als Gegenprobensachverständiger nach dem LMBG widerrufen.

Darmstadt, 5. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 17 — 20 a 06/17 — 19

StAnz. 51/1997 S. 3954

1370**GIESSEN****Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);**

hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG; § 13 HLPG und Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen gemäß § 9 Abs. 1 HLPG für die geplante Erweiterung der Quarzkiesgrube „Niederweimar“ in der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bezug: Bekanntmachung vom 8. Oktober 1996 (StAnz. S. 3405)

Das o. g. Raumordnungsverfahren ist am 26. November 1997 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

Landesplanerische Beurteilung und Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 1995 (StAnz. 1995 S. 1648)**I.**

Das Vorhaben „Erweiterung der Quarzkiesgrube Niederweimar“ in der Gemeinde Weimar — wie in beigefügter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt — stimmt unter Zulassung der Abweichung vom RROP 1995 gemäß Ziffer IV und bei Erfüllung der Maßgaben gemäß Ziffer V mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.

II.

Die als Anlage abgedruckte Karte ist Bestandteil dieser Entscheidung.

III.

Das Vorhaben konnte mit der Mehrzahl der am Verfahren beteiligten Planungsträger und sonstigen Stellen abgestimmt werden.

IV.

Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom RROP 1995 werden zugelassen.

V.

Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die nachfolgend genannten Maßgaben erfüllt werden:

1. Die von dem Vorhaben tangierten Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen durch die Auskiesung nicht gefährdet werden. Sicherheitsabstände sind einzuhalten, soweit erforderlich können Leitungstrassen verlegt werden.

2. Der Betrieb bestehender Verkehrsanlagen darf nicht beeinträchtigt werden; für den Kiestransport zur Aufbereitung ist die L 3382 mit einem Förderband zu unterqueren.
3. Die Realisierung des Vorhabens ist auf die in Planung befindlichen Straßentrassen (B 3 a, B 255) abzustimmen.
4. Für den Hochwasserschutz ist während der Auskiesung und nach deren Beendigung die Sicherung/Freihaltung des Retentionsraumes zu gewährleisten.
5. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserstände angrenzender Flächen sind zu vermeiden. In der Planfeststellung sind entsprechende Maßnahmen festzulegen.
6. Zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes ist die Abräumung der Deckschichten durch sachkundiges Personal vor Ort zu begleiten.
7. Bei der Wiederverfüllung ist ausschließlich unbelastetes Material einzubringen.
8. Die Abbauführung und die Rekultivierung des Geländes müssen abschnittsweise erfolgen. Ca. 40 Prozent der beanspruchten Fläche sind für die Wiederherrichtung ackerfähiger Standorte vorzusehen (südwestlicher Teilbereich: Wenkbach, K 62, Main-Weser-Bahn). Die übrigen Flächen sollen mit gegenüber dem heutigen Zustand abgesenktem Niveau der Biotopentwicklung, gegebenenfalls mit teilflächiger extensiver Grünlandnutzung und als Retentionsraum dienen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind konkrete Aussagen und Festlegungen zu der Gestaltung zu treffen.
9. Für die Dauer der Auskiesung und Rekultivierung ist ein Rekultivierungsausschuß einzurichten.

VI.

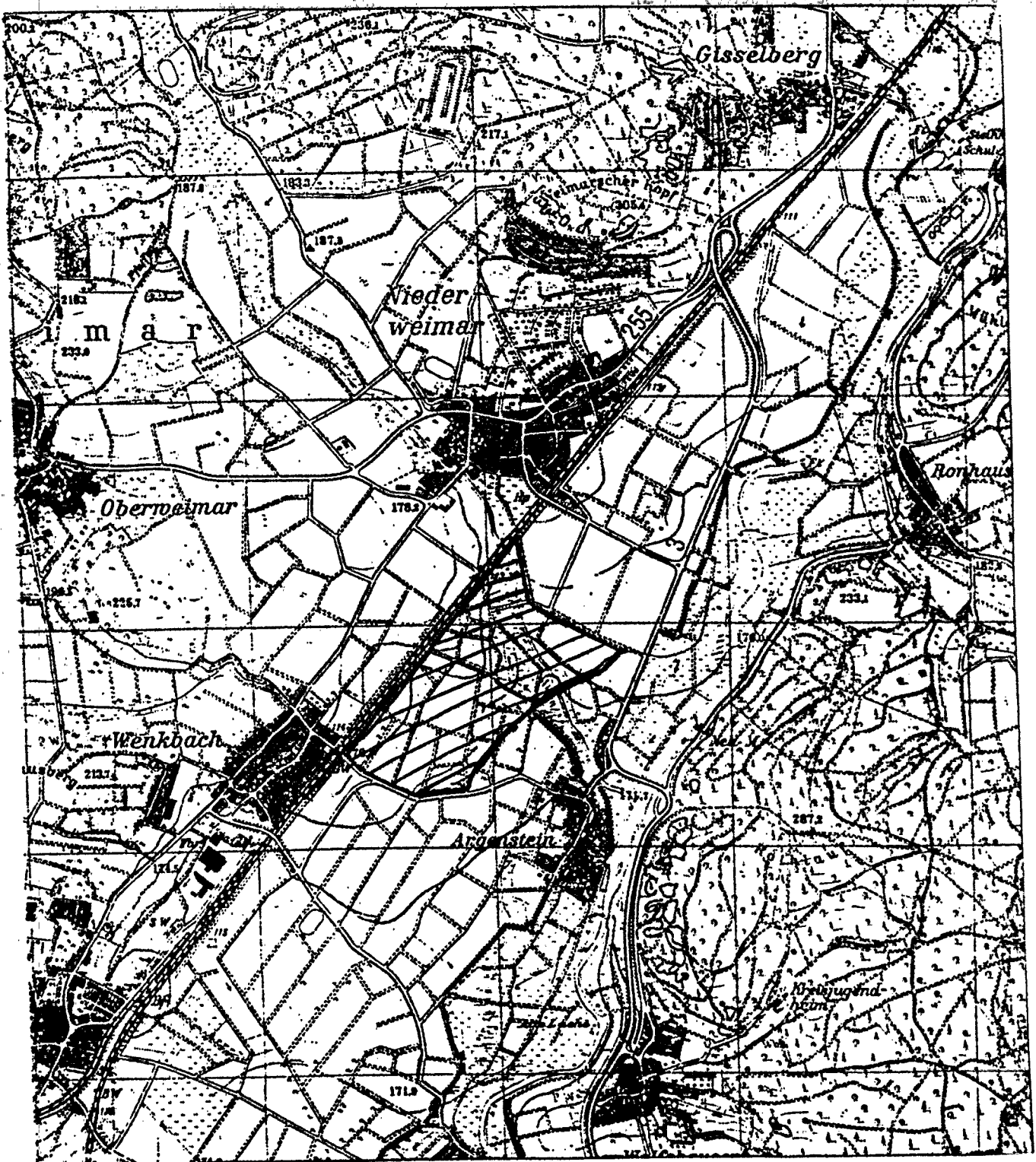
Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt. Die vollstündige landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an im Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Regionalplanung, 35390 Gießen, Landgraf-Philip-Platz 1, 2. Obergeschoß, Zimmer 226, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gießen, 2. Dezember 1997

Regierungspräsidium Gießen
31.1 — 93 d 14/05

StAnz. 51/1997 S. 3955

Raumordnungsverfahren Quarzkiesgrube Niederweimar in der Gemeinde Weimar,
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Verfahrensgebiet



Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000

Bestandteil des Bescheides vom 26. November 1997

31.1 - 93 d 02/07

1371 KASSEL**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwimmkaute bei Mehlen“ vom 26. November 1997**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1**Lage**

(1) Die Kiesgrube östlich von Mehlen mit den angrenzenden Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwimmkaute bei Mehlen“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 9,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum der hier vorkommenden und zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und in seiner Eigenentwicklung zu fördern, insbesondere:

1. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten zu sichern und zu optimieren,
2. die ökologisch reichhaltige Kiesgrube als Refugium für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren,
3. eine naturnahe Entwicklung der Ufersäume und Sukzessionsflächen sicherzustellen.

§ 3**Verbote**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. Hunde laufen zu lassen;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. zu düngen oder Wirtschaftsgüter zu lagern;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Überwachung der Trinkwasseranlage sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlichen Entnahmemenge;
2. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Beobachtungsstandes auf dem Flurstück 26 der Flur 3 in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal;
3. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:
 - a) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 - b) die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen;
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung des Beobachtungsstandes auf dem Flurstück 26 der Flur 3 in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6**Übergangsregelungen**

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auf den Flurstücken teilweise 26, 69/9, 70/9, 71/9, 79/9 und 80/9 der Flur 3 in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal ist bis zum 1. Oktober 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 15 und 16 genannten Einschränkungen, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig.

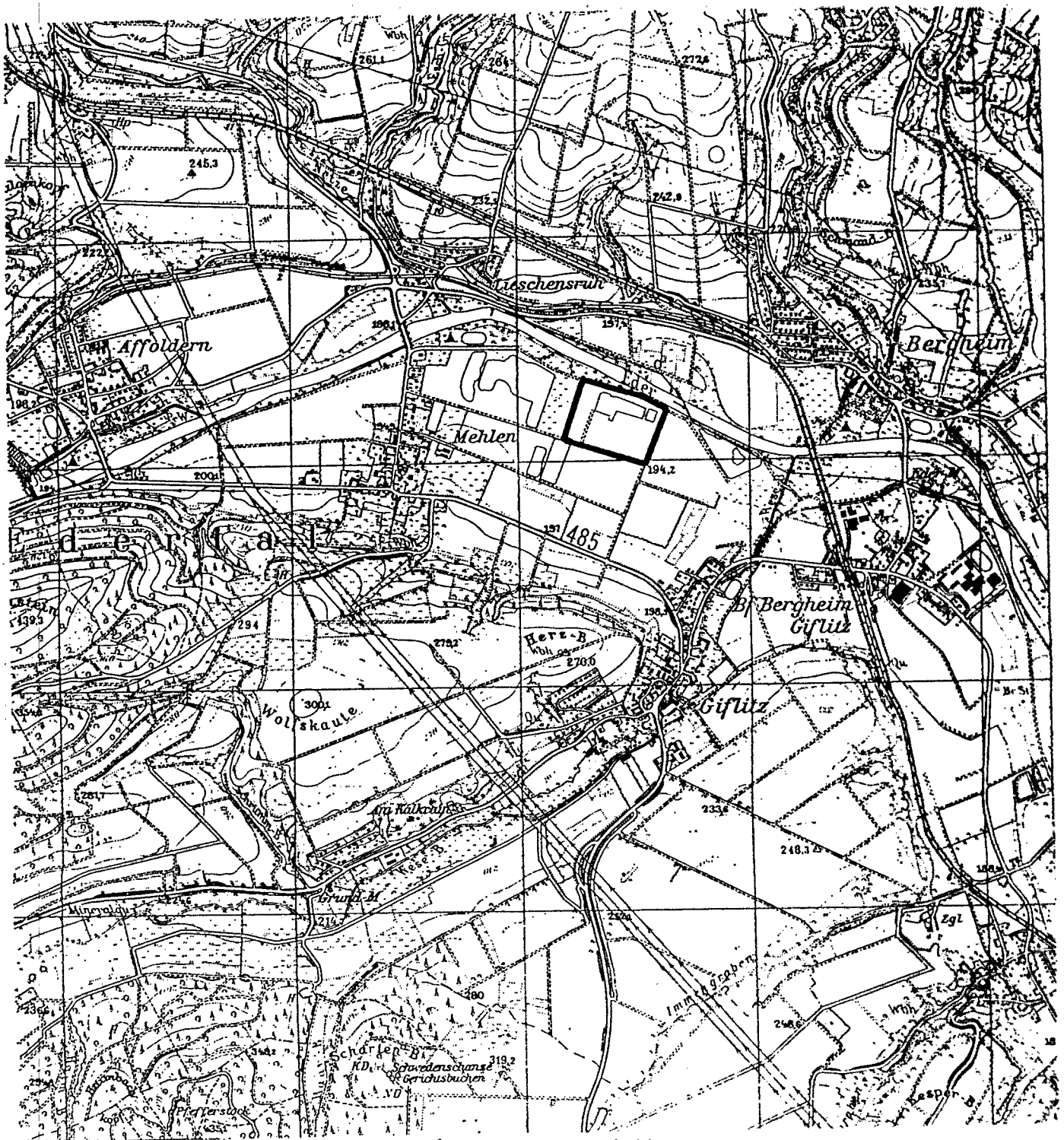
§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 26. November 1997

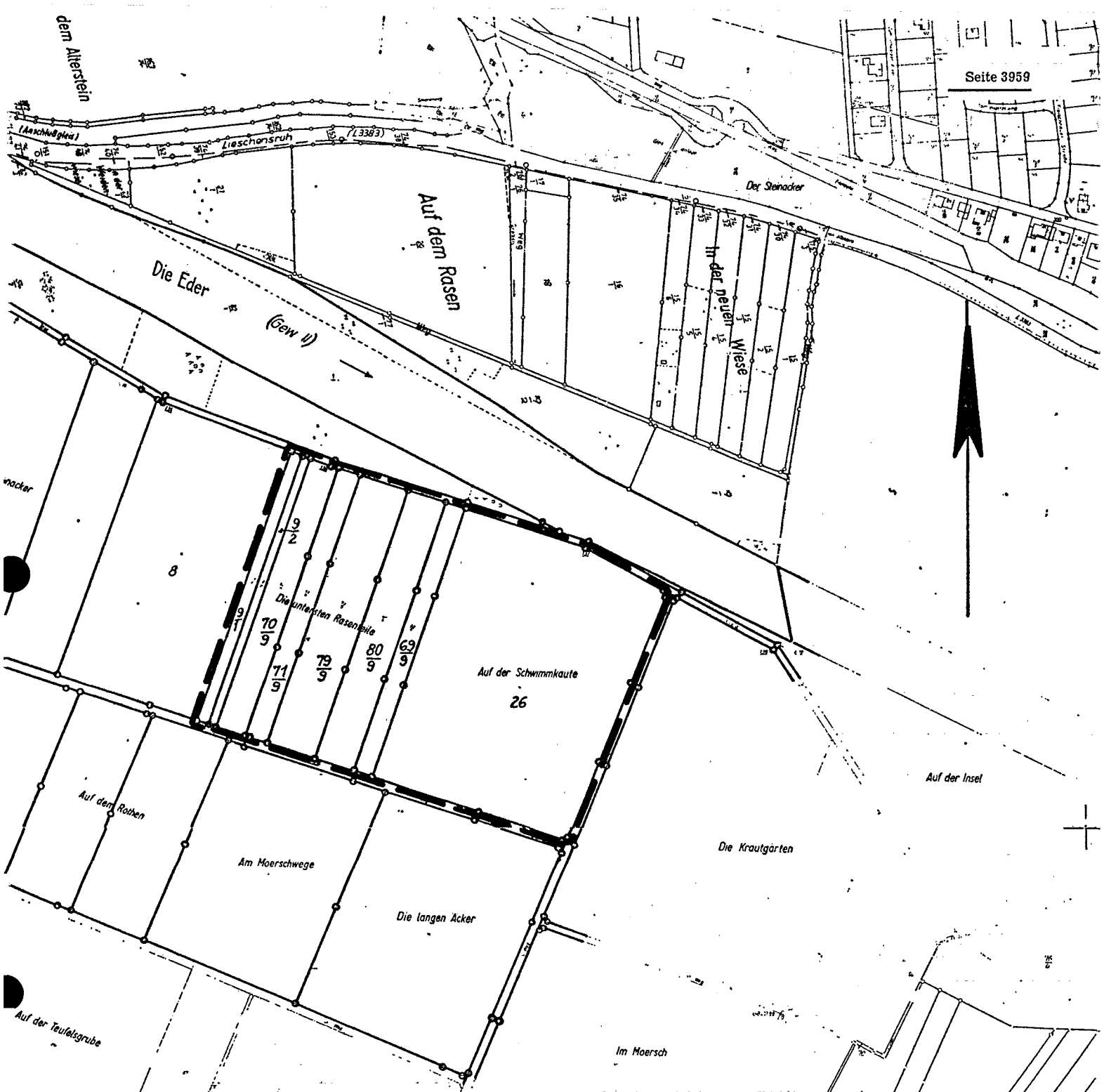
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3957



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 4820
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schwimmkaule bei Mehlen“



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwimmkaute bei Mehlen“ als Anlage 2 (B 29)

Abgrenzungskarte Stand:

Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde	Edertal
Gemarkung	Mehlen
Flur	3 II
Forstamt	Bad Wildungen

Top. Karte Nr. 4820 Maßstab 1:5000

Kassel, 26.11.1997 Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-

(Migel) Regierungspräsident

1372

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Dreienberg südlich von Friedewald wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Friedewald, Lautenhausen und Motzfeld der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 343,1 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 245,1 ha und eine Pflegezone von 98,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

- den Kalktafelberg und seine zum Teil steil abfallenden Hänge mit seinem repräsentativen Querschnitt der Waldgesellschaften auf Muschelkalk zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Perlgras-Buchenwälder und Seggen-Hangbuchenwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
- die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die naturnahen, struktur- und artenreichen Perlgras-Buchenwälder und Seggen-Hangbuchenwälder und die daran angrenzenden Äcker und Grünlandflächen, unter anderem bestehend aus Davallseggenrieden und Enzian-Fiederzwenkenrasen, als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten wiederherzustellen, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

- Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
- Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen;
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrrädern oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

- die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
- die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
- die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die Jagd auf Haarwild;
- die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
- der Betrieb und die Unterhaltung des bestehenden Kleinkaliberschießstandes;
- die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

- in der Pflegezone die auf Laubbäume ausgerichtete forstliche Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von naturnahen, struktur- und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen unter der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
- Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
- das Aufstellen von Schildern;
- die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Erholungseinrichtungen;
- die Unterhaltung von Wegen;

8. Maßnahmen zur Erhaltung ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungsformen in der Pflegezone;
 9. wissenschaftliche Untersuchungen.
 (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 1. Dezember 1986 (StAnz. S. 2486) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3960



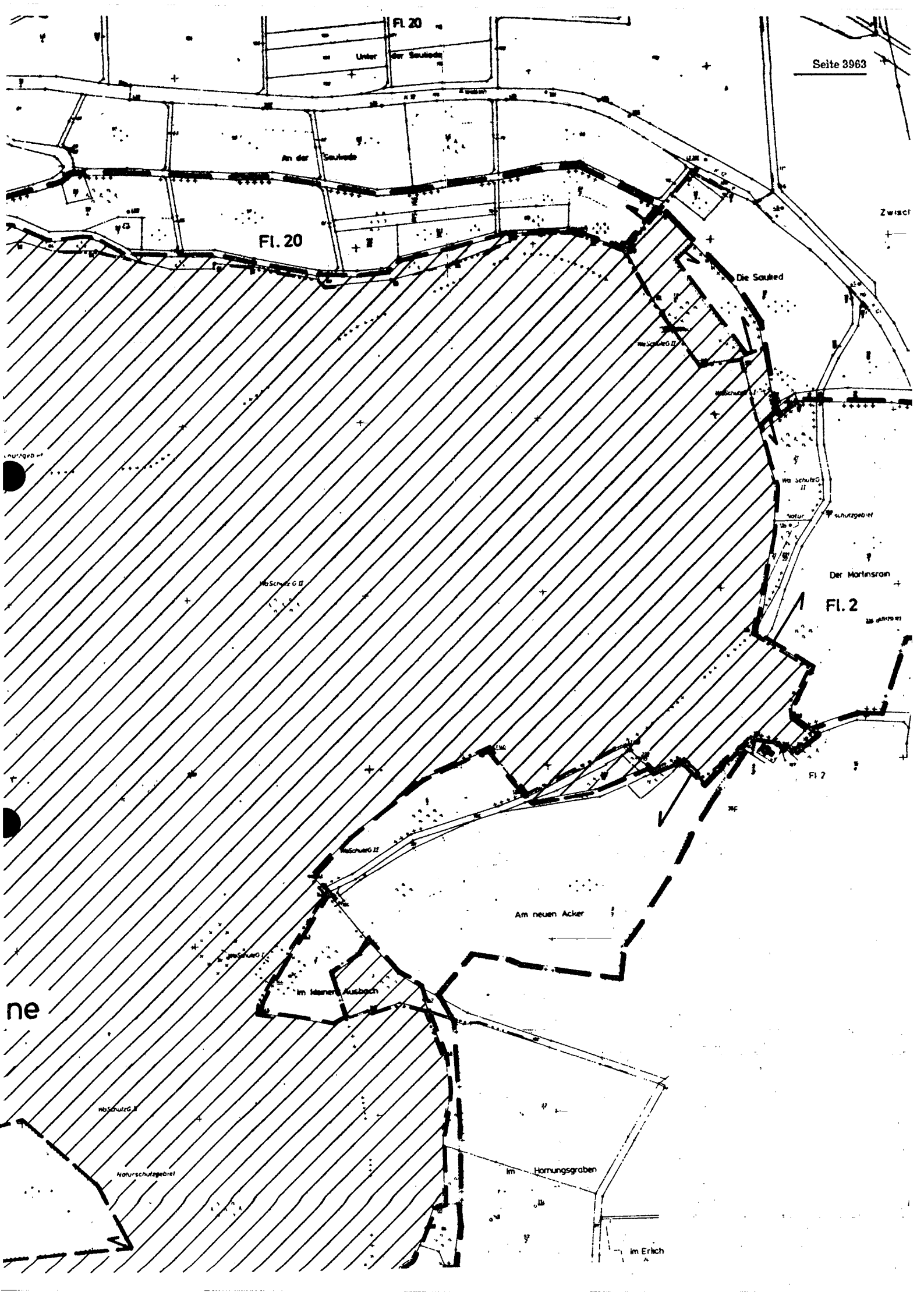
Kernzone



Pflegezone

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5125
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Dreienberg bei Friedewald“



FL. 20

Unter der Sautred

An der Sautred

FL. 20

Die Sautred

FL. 2

Am neuen Acker

im Kerner Ausboch

im Horninggraben

im Erlich

ne

Wa SchutzG II

Naturschutzgebiet

Zwisch

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 7

Wa SchutzG II

Natur

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Schutzgebiet

Der Martinsran

FL. 2

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet **"Dreienberg bei Friedewald"**
 als Anlage 2

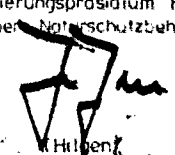
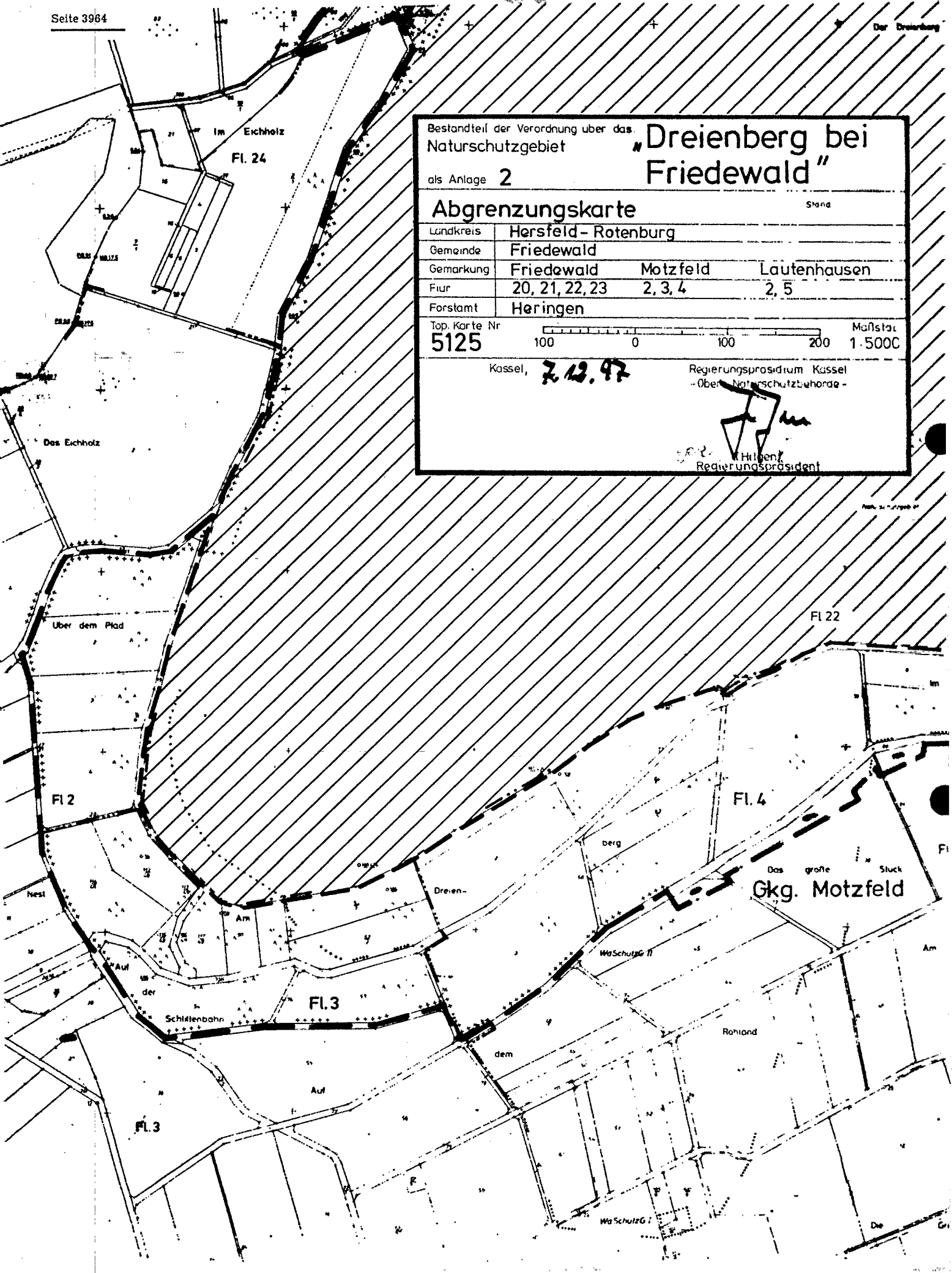
Abgrenzungskarte Stand

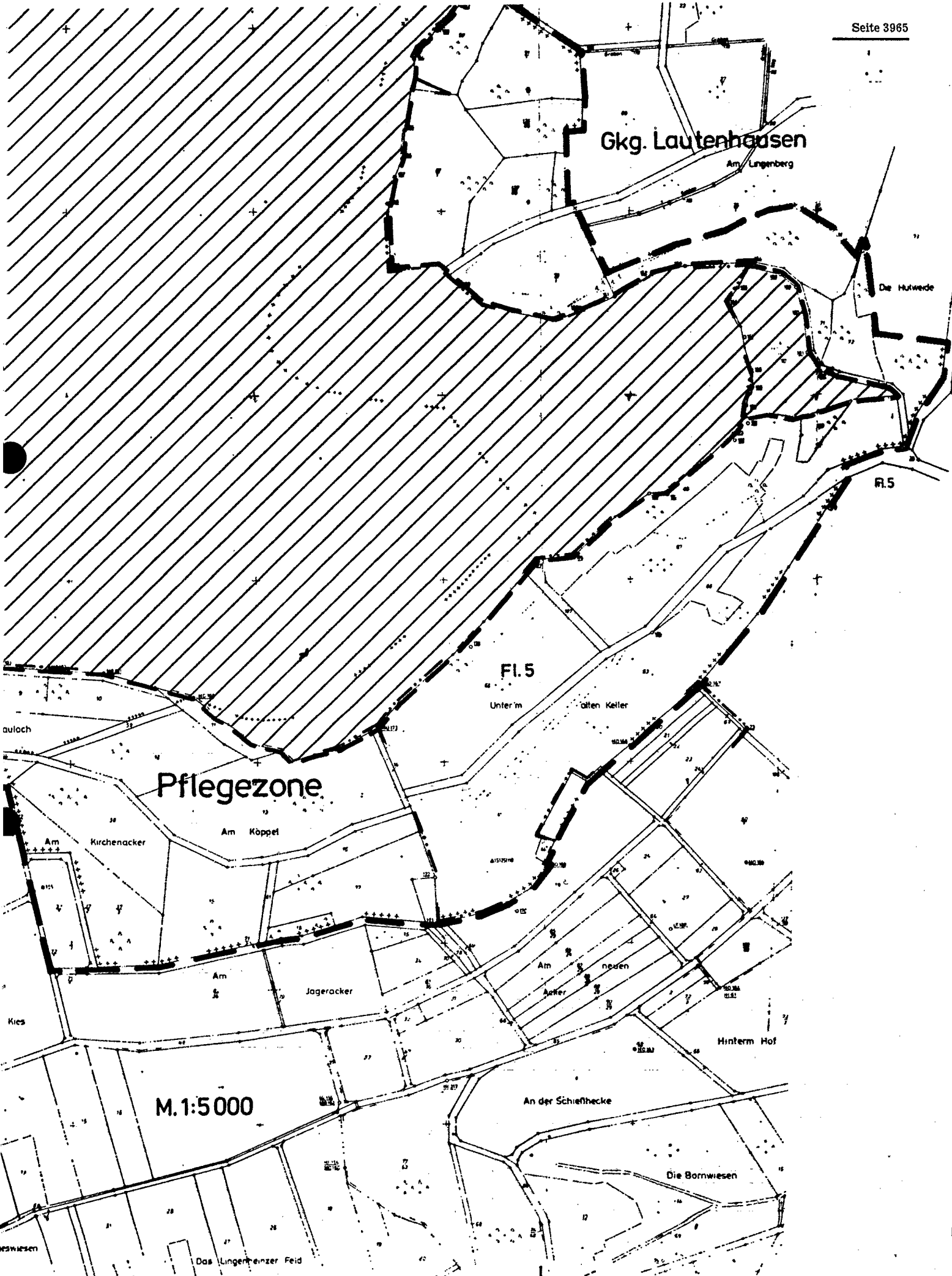
Landkreis	Hersfeld-Rotenburg		
Gemeinde	Friedewald		
Gemarkung	Friedewald	Motzfeld	Lautenhausen
Flur	20, 21, 22, 23	2, 3, 4	2, 5
Forstamt	Heringen		

Top. Karte Nr. **5125** Maßstab 1:5000

Kassel, **7.12.97** Regierungspräsidium Kassel
-Ober-Naturschutzbehörde-

Hilgen
Regierungspräsident



1373

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stallberg bei Hünfeld“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Stallberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stallberg“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Kirchhasel der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 174,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die Basaltkuppe mit der offenen Blockhalde zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Flattergras-Hainsimsen-Buchenwälder und Hainsimsen-Zahnwurz-Buchenwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren,
3. die kulturhistorisch bedeutsame eisenzeitliche Ringwallanlage und die bronzezeitlichen Grabhügelgruppen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;

9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;

10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

11. Tiere weiden zu lassen;

12. zu düngen;

13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;

14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

15. Hunde frei laufen zu lassen;

16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Betreten der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen Buchensaatgutbestände;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
3. das Aufstellen von Schildern;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Erholungseinrichtungen;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet

1. „Stallberg“ in der Gemarkung Kirchhasel,

2. „Morsberg“ in der Gemarkung Rasdorf

im Landkreis Fulda vom 22. Mai 1973 (St.Anz. S. 1219), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1989 (St.Anz. S. 1247), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

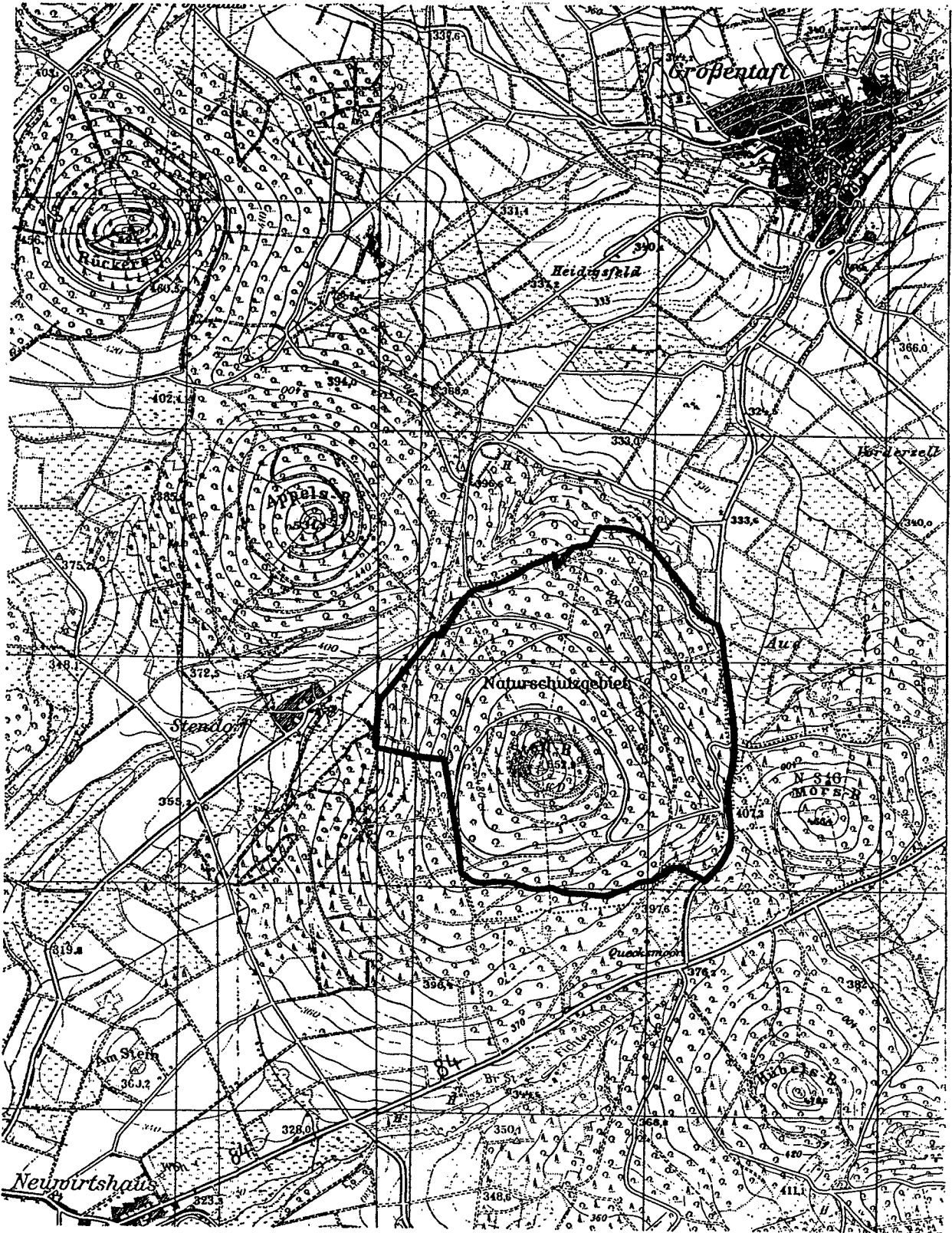
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

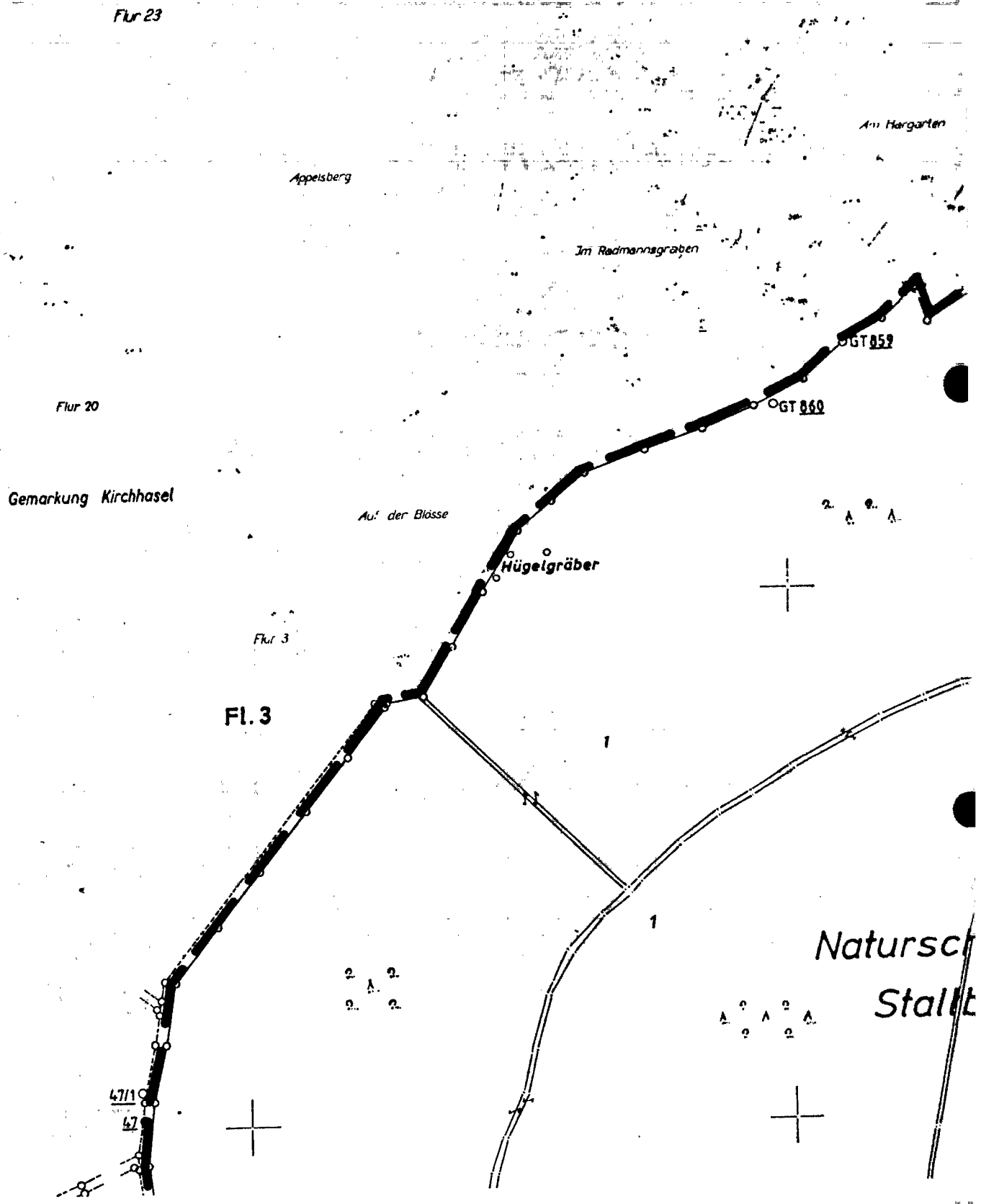
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

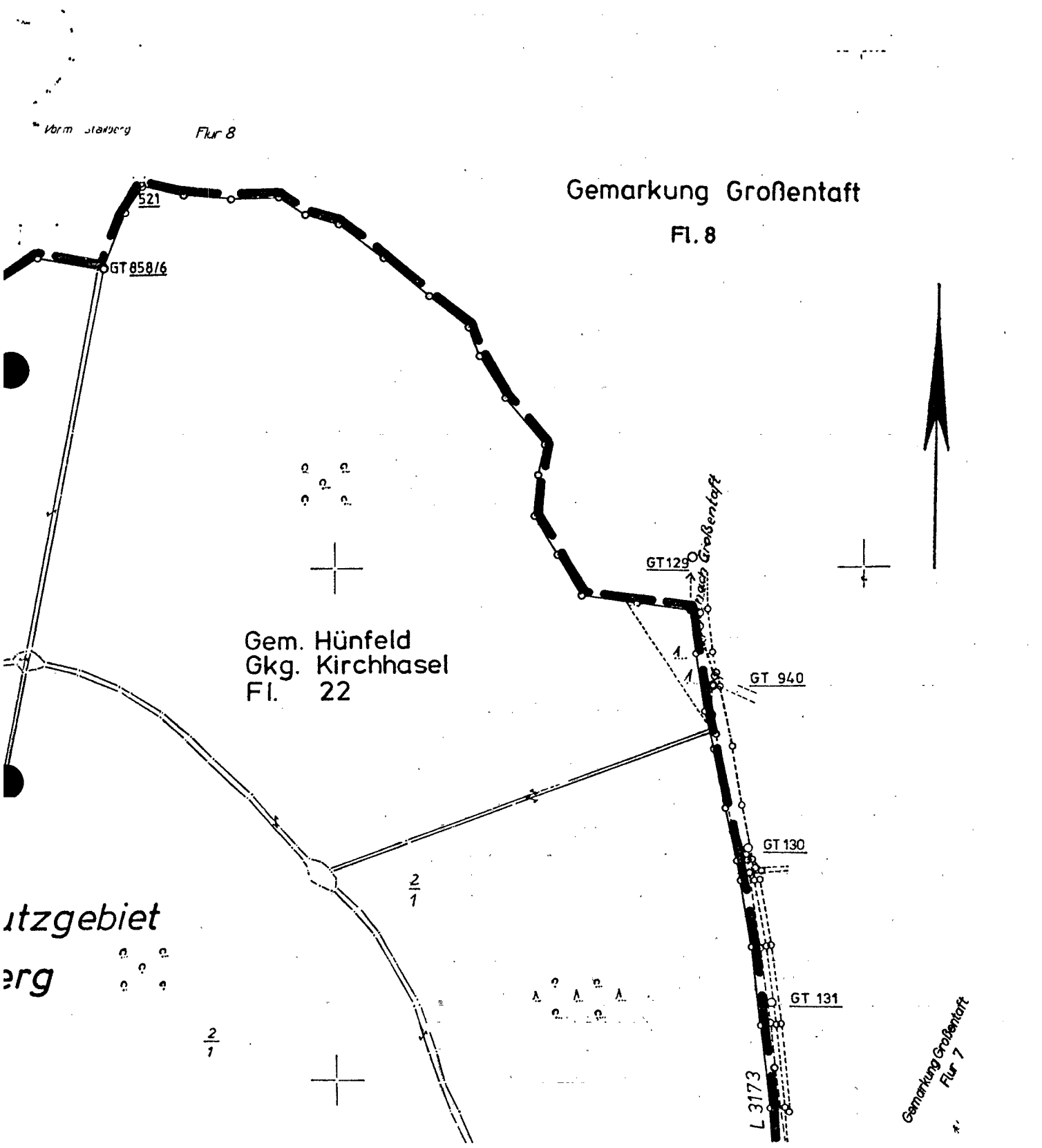
StAnz. 51/1997 S. 3966

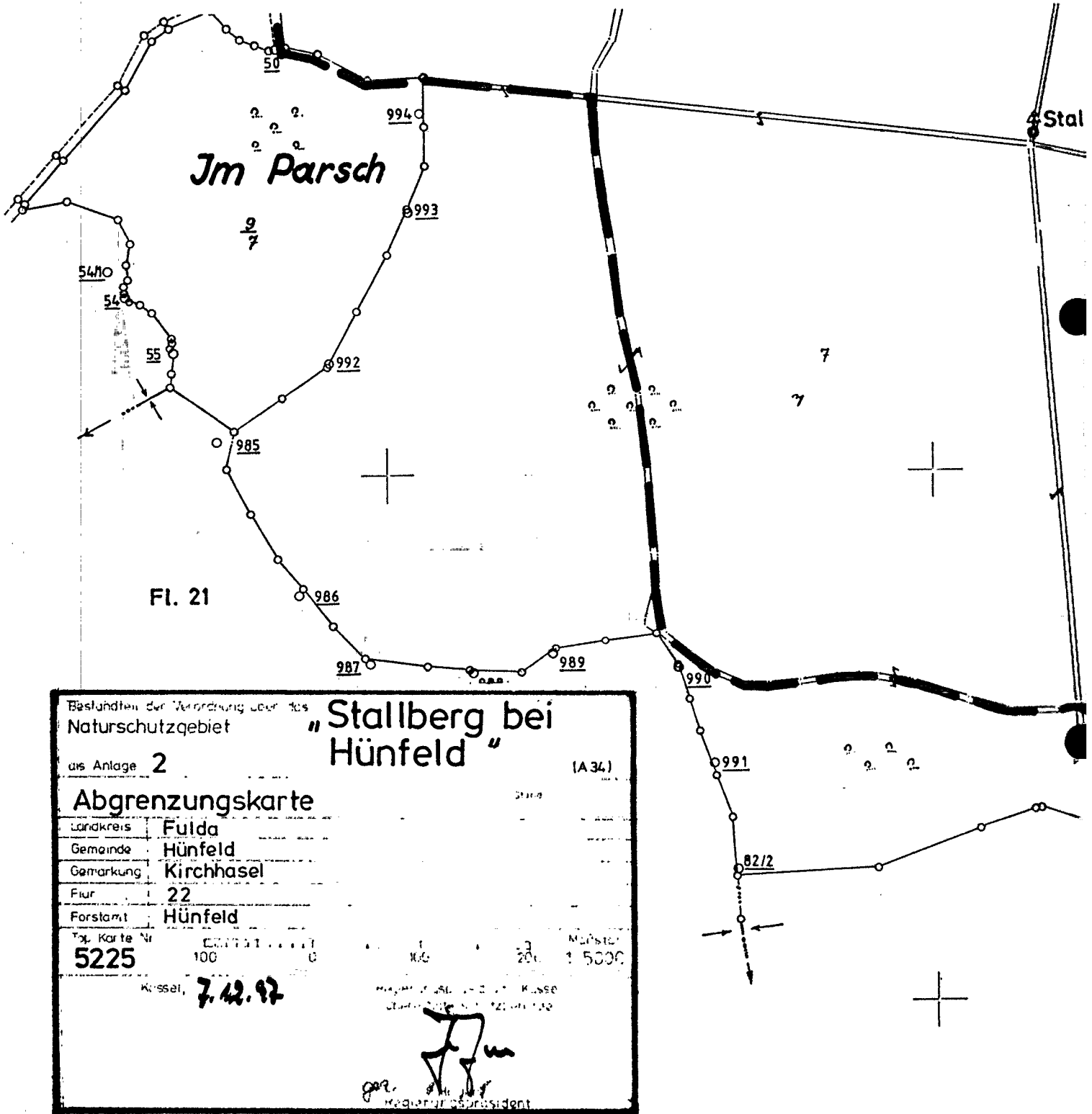


Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5225
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Stallberg bei Hünfeld“







Bestanden der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stallberg bei Hünfeld" (A 34)

aus Anlage 2

Abgrenzungskarte

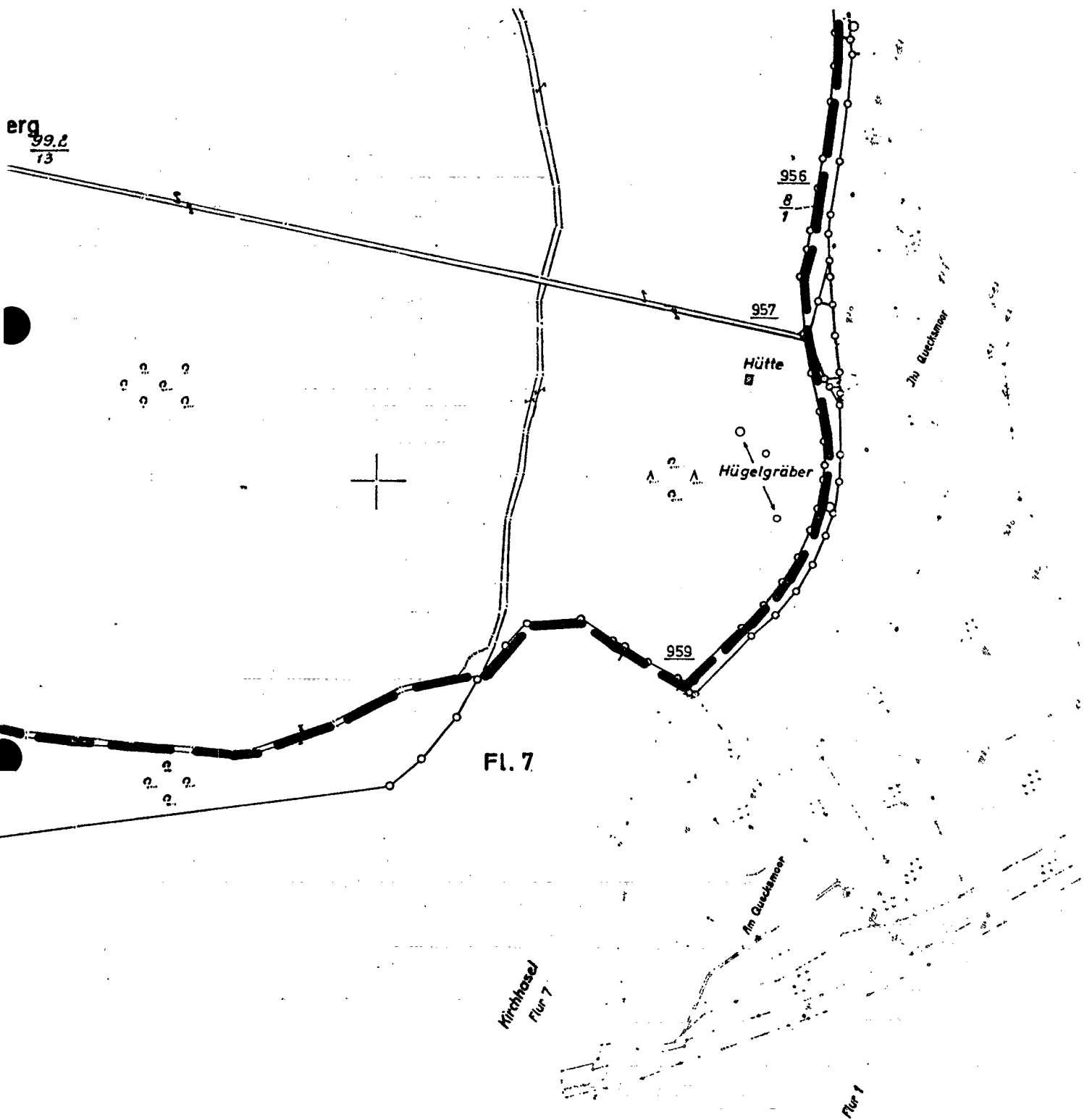
Landkreis	Fulda
Gemeinde	Hünfeld
Gemarkung	Kirchhasel
Flur	22
Forstamt	Hünfeld

Karte Nr. 5225

Kassel, 7.12.97

Masstab 1:5000

gepr. [Signature] Regionalpräsident



1374

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der nördlich des Heidelsteins liegende Kesselrain wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 31,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der Zahnwurz-Buchenwälder, Sommerlinden-Bergulmen-Hang- und Blockschuttwälder, Hainmieren-Erlenwälder und Erlensumpfwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Tiere weiden zu lassen;
12. zu düngen;
13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen Buchensaatgutbestände sowie die Beerntung und Kronenpflege der bis 1. April 1997 zugelassenen Saatgutbestände der Edellaubbäume;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
3. Maßnahmen zur Förderung des Schmetterlingslebensraumes am südöstlichen Rand der Forstabteilung 1 des Staatswaldes Hilders;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1603) wird aufgehoben.

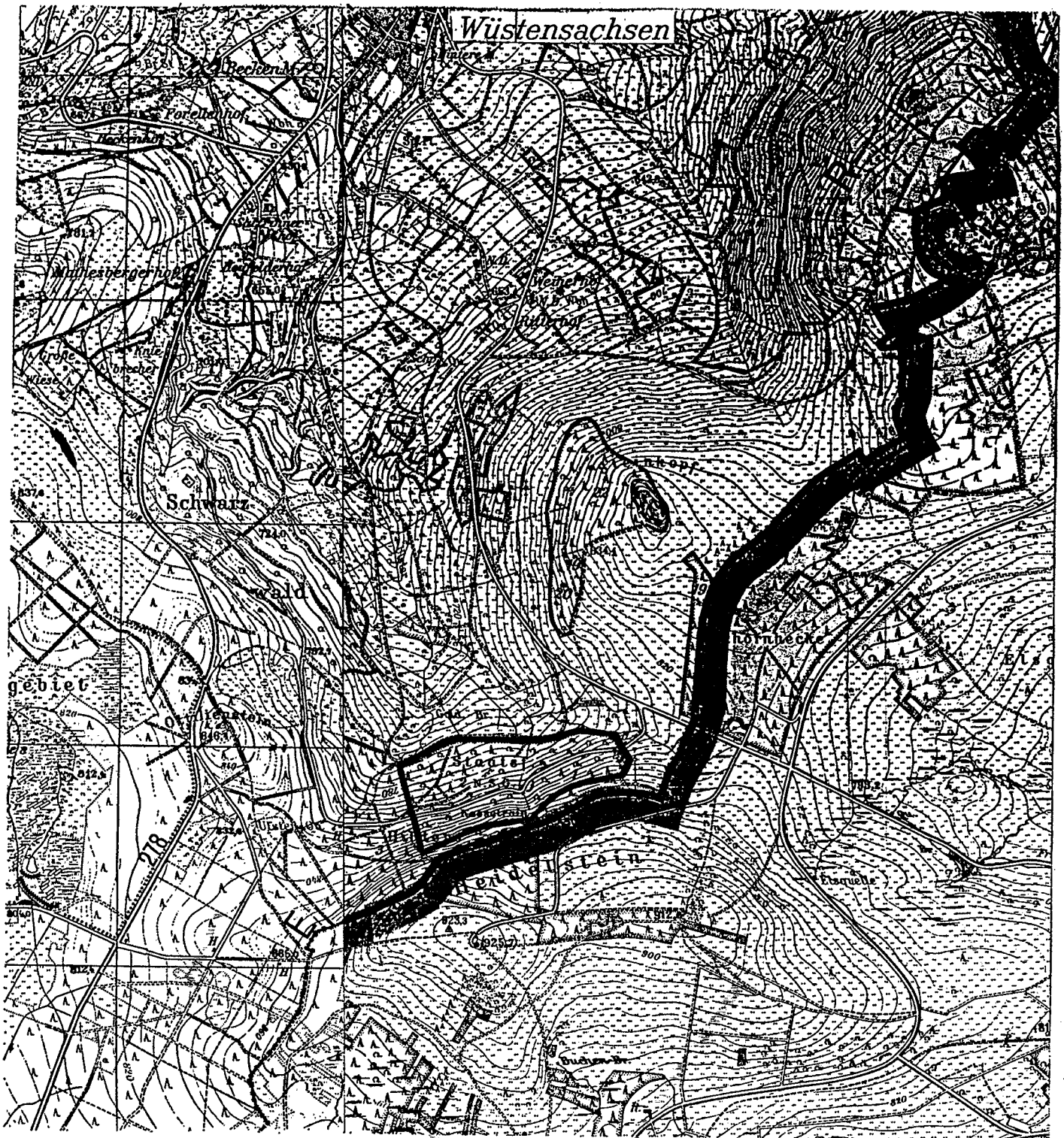
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

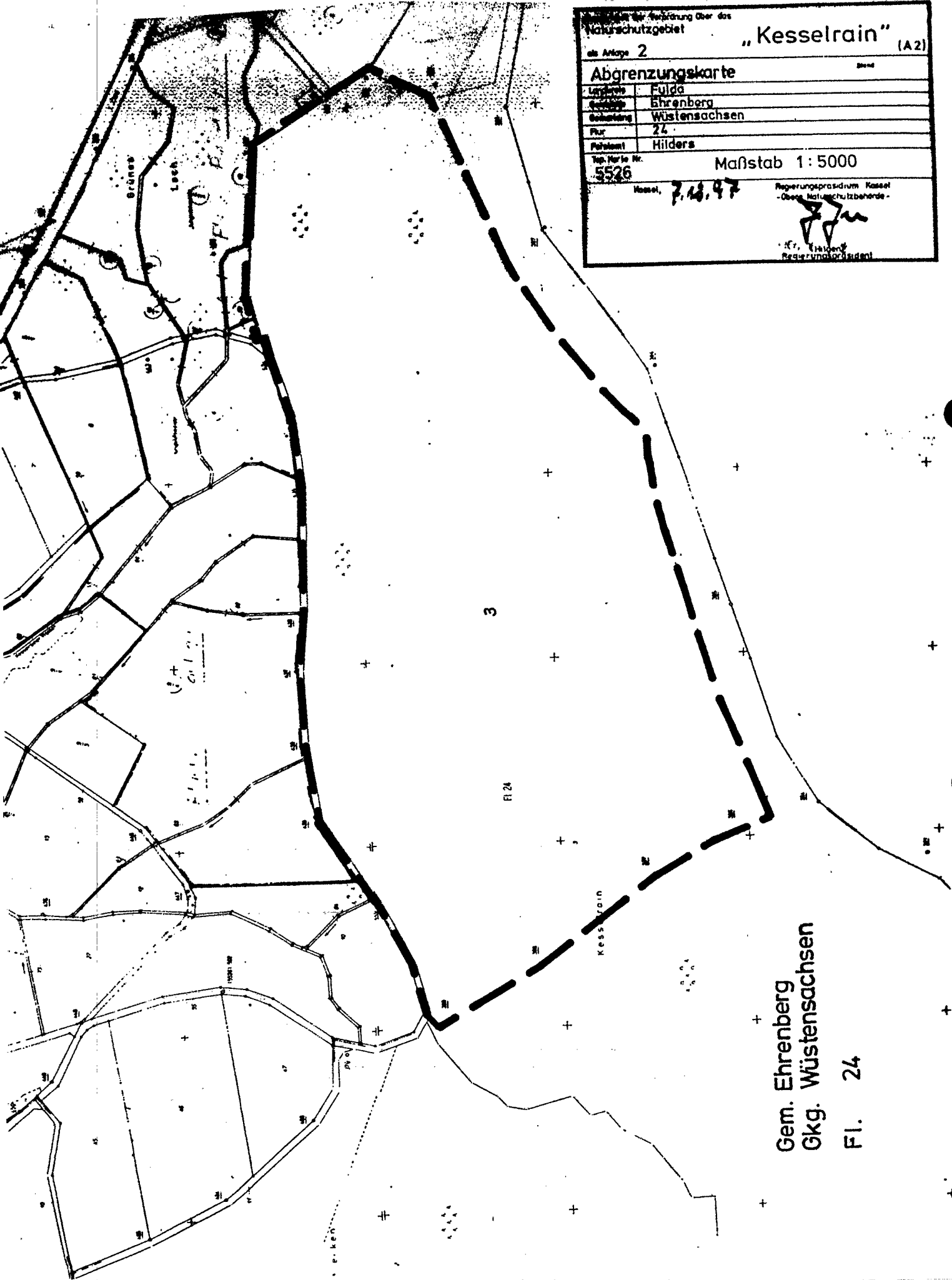
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident


StAnz. 51/1997 S. 3972



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5526
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kesselrain“



Verordnung über das Naturschutzgebiet		„Kesselrain“ (A2)	
als Anlage 2		Stand	
Abgrenzungskarte			
Landkreis	Fulda		
Gemeinde	Ehrenberg		
Behörde	Wüstensachsen		
Flur	24		
Parzellennr.	Hilders		
Top. Karte Nr.	5526	Maßstab 1:5000	
Kassel, 7.12.97		Regierungspräsident Kassel -Obere Naturschutzbehörde-	
 Kassel, Hilders Regierungspräsident			

Gem. Ehrenberg
Gkg. Wüstensachsen
Fl. 24

1375

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstüttig bei Batten“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Langenstüttig östlich von Batten an der Landesstraße 3176 wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Langenstüttig bei Batten“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und des hessischen Naturwaldreservatprogramms und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Batten und Hilders der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 47,52 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 35,08 ha und eine Pflegezone von 12,44 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturwaldreservat besteht aus den Forstabteilungen 64 und 65 des Staatswaldes Hilders innerhalb der Kernzone und hat eine Größe von 30,3 ha.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

- den montanen Waldkomplex auf Basaltschutthang mit einem kleinräumigen Mosaik aus naturnahen Feuchtwäldern zu sichern und die unbeflügelte natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Feuchten Bergahorn-Eschenwälder, Sommerlinden-Bergulmenwälder und Hainmieren-Erlenwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
- die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die naturnahen Feuchten Bergahorn-Eschenwälder und Hainmieren-Erlenwälder und die daran angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

- Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
- Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen;
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
- Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
- Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

(2) In den Naturwaldreservatsteilen der Kernzone darf in keinem Fall lenkend oder in anderer Weise in die Entwicklung der Waldgesellschaften eingegriffen werden.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besondern Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

- die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
- die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
- vom Land Hessen im Rahmen des Naturwaldreservatprogramms durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Auftrag gegebene Untersuchungen;
- die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die Jagd auf Haarwild;
- die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

- in der Pflegezone die auf Laubbäume ausgerichtete, einzelstammweise forstliche Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von naturnahen, struktur- und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. wissenschaftliche Untersuchungen mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Maßnahmen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstüttig bei Batten“ vom 24. Oktober 1985 (StAnz. S. 2004) wird aufgehoben.

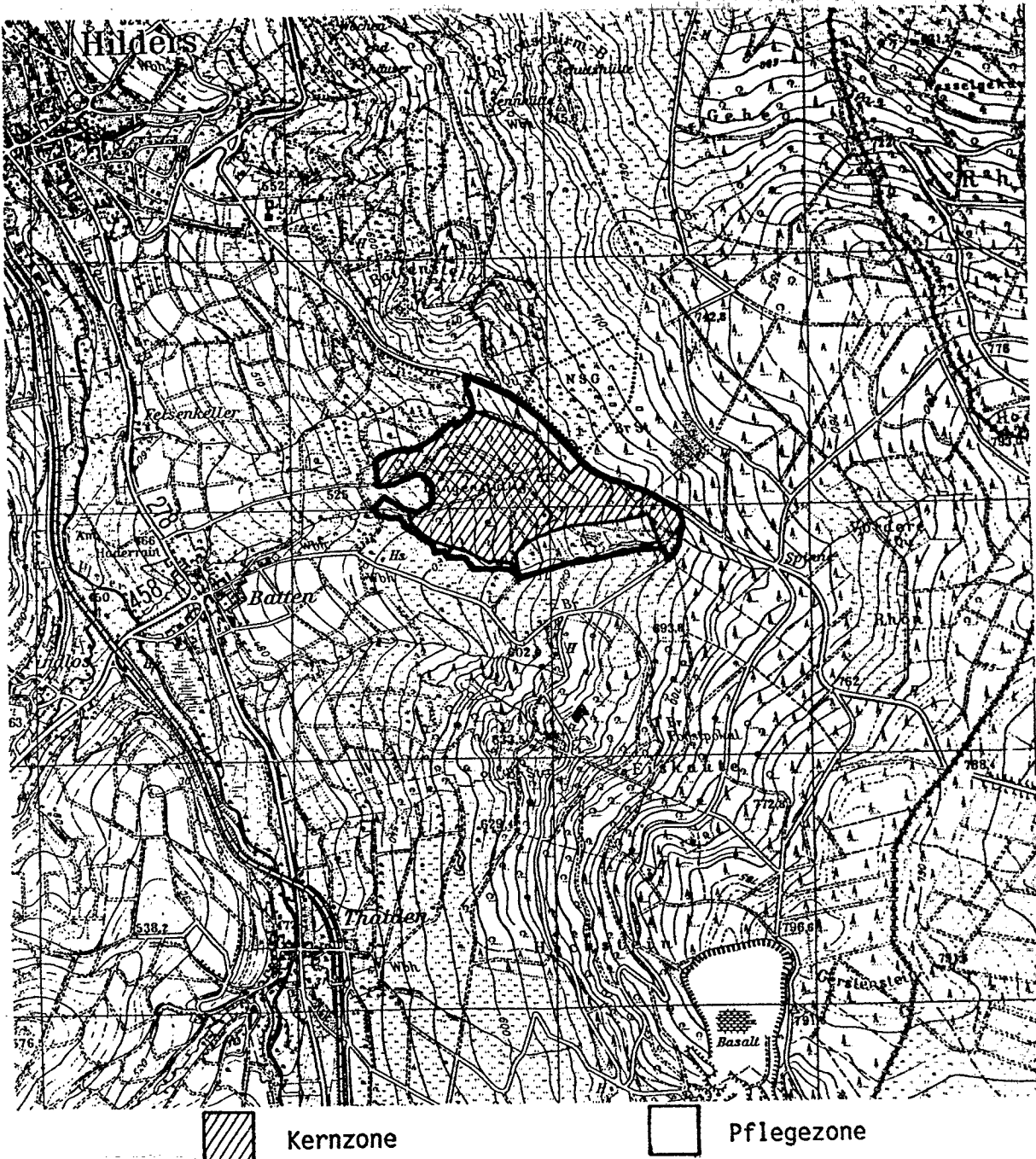
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3975



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5426
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Langenstüttig bei Batten“

1376

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das zwischen Wasserkuppe und Heidelberg gelegene Rote Moor wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Reulbach und Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg und in der Gemarkung Sandberg der Stadt Gersfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 314,7 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 103,1 ha und eine Pflegezone von 211,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des in Regeneration befindlichen, waldfreien Hochmoores und der Schachtelhalm-Karpatenbirkenwälder zu sichern,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, das Hochmoor, den Karpatenbirkenwald und die daran angrenzenden Grün- und Brachlandflächen als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten, unter anderem des Birkwildes, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzu-

bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen;
13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Jagdgebrauchshunde auszubilden;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrrädern oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd ohne Durchführung von Gesellschaftsjagden unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;
3. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
4. Forstliche Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen, ohne Waldneuanlage.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
3. das Freischneiden von bestehenden Jagdschneisen;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Erholungseinrichtungen;
6. die Unterhaltung von Wegen;
7. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Kassel, 7. Dezember 1997

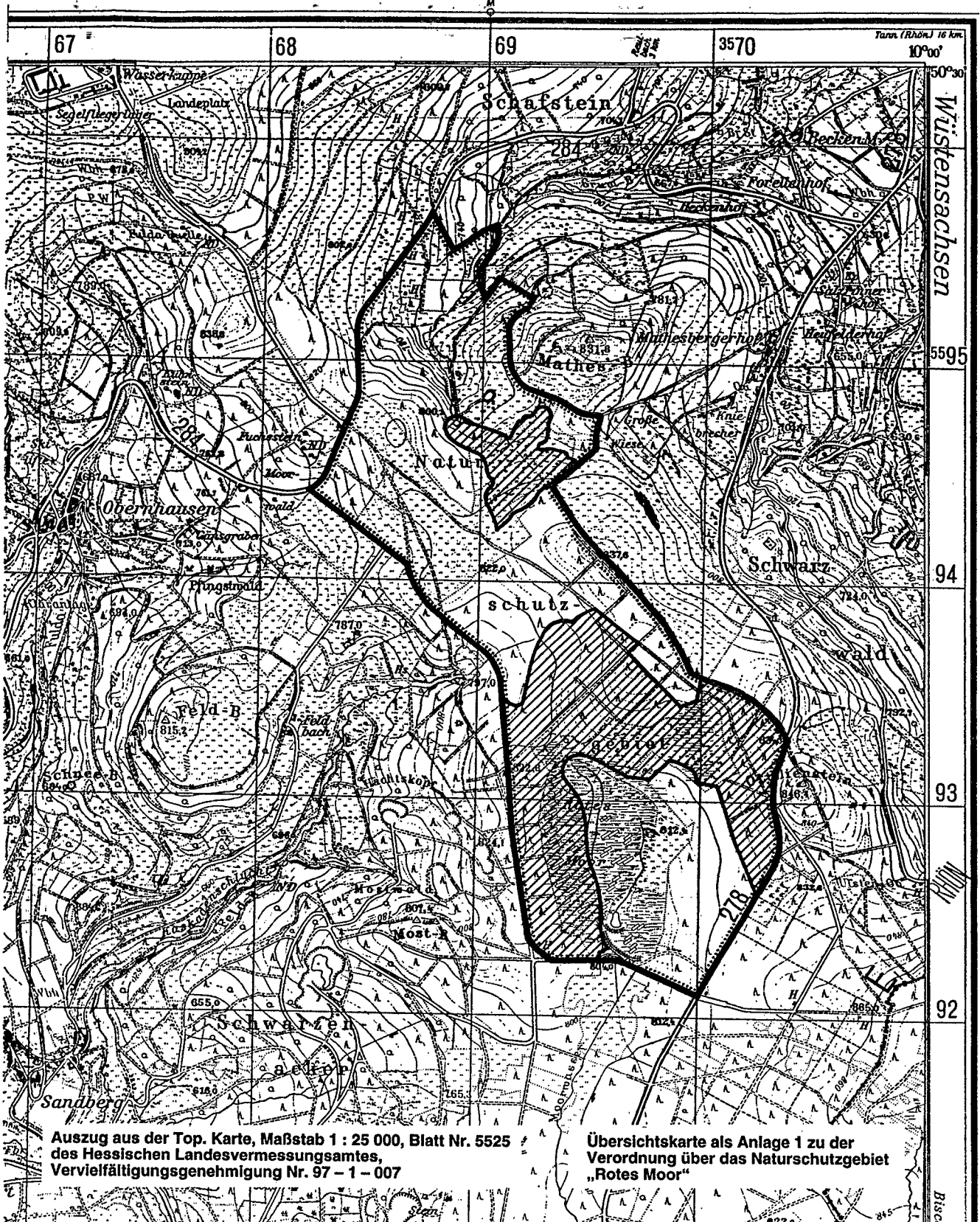
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ vom 27. Juni 1979 (StAnz. S. 1515), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1992 (StAnz. S. 3383), wird aufgehoben.

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

StAnz. 51/1997 S. 3978

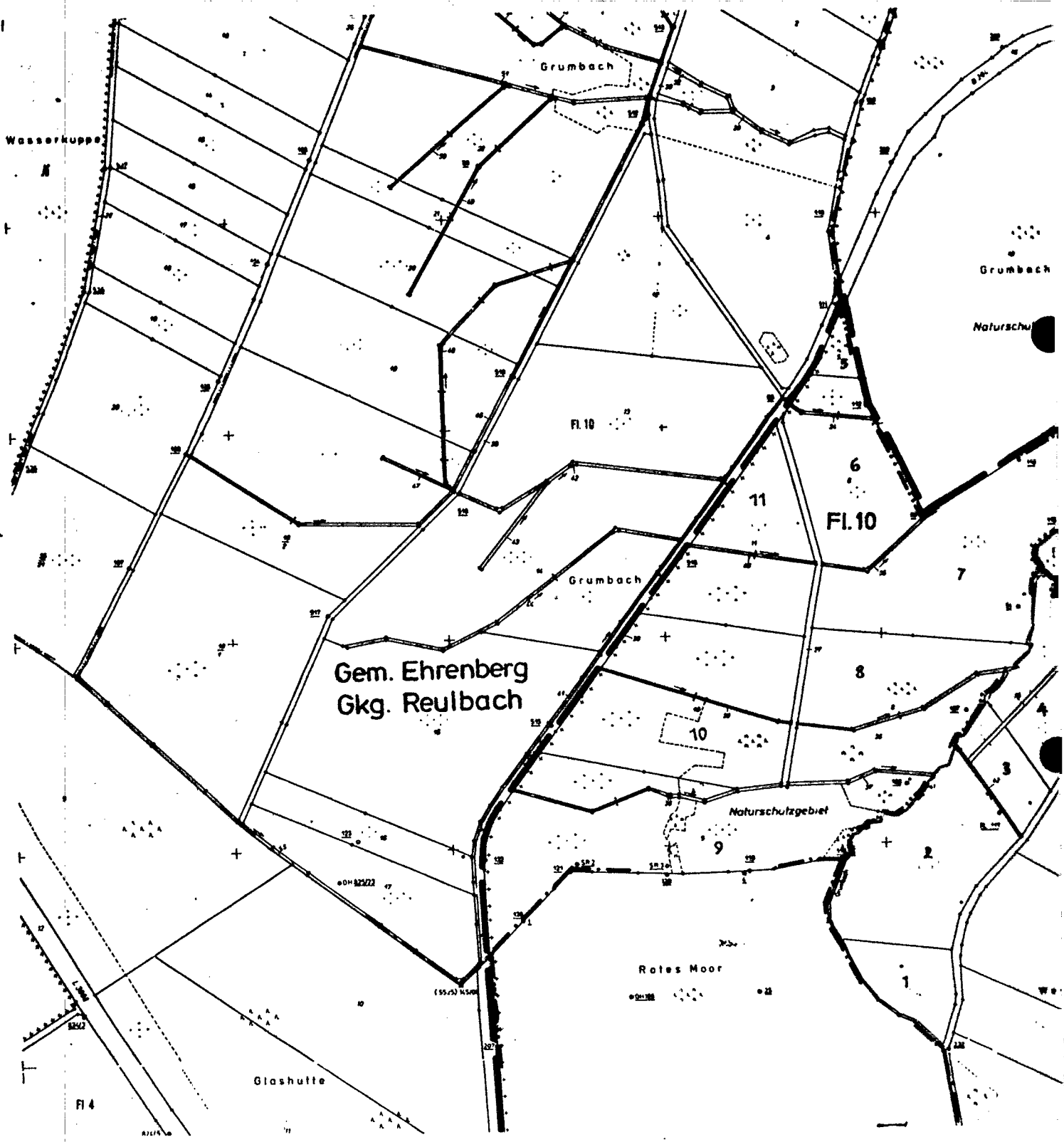


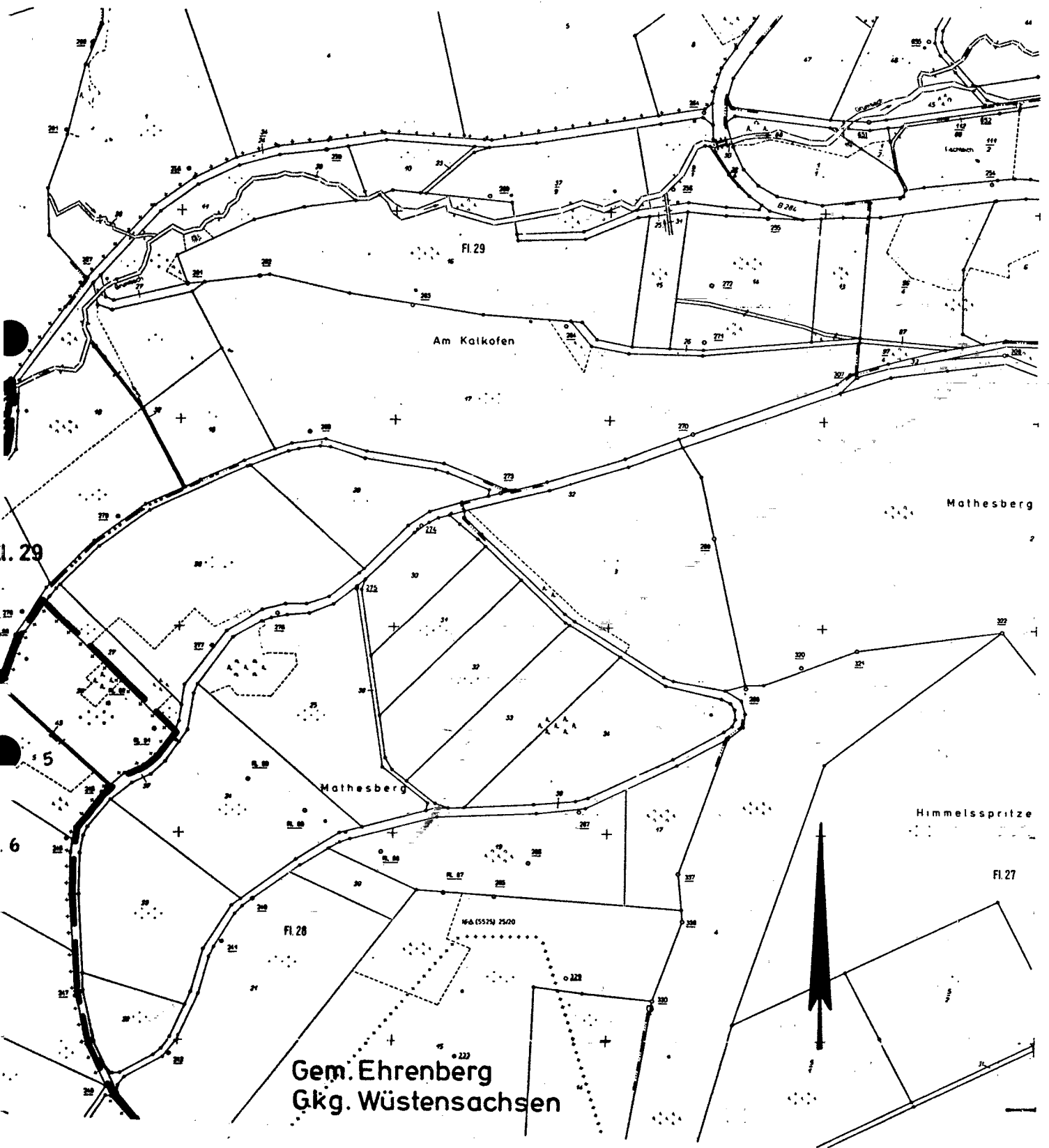
Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5525
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rotes Moor“

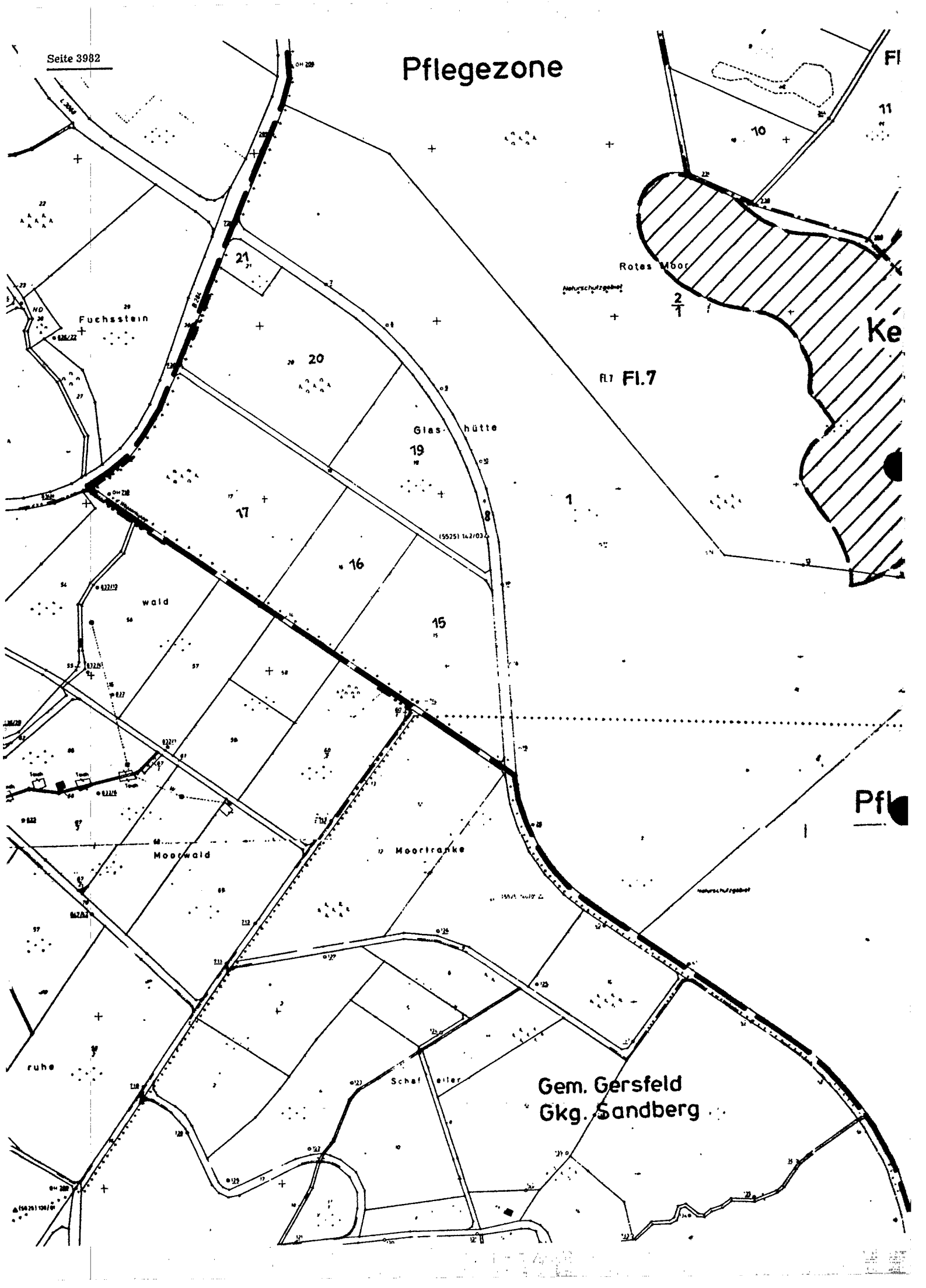
 Kernzone

 Pflegezone





Pflegezone



Fl

11

10

Rotes Moor

Naturschutzgebiet

$\frac{2}{1}$

Ke

Fl.7

Glas-hütte

19

Fuchsstein

20

17

16

15

wald

Moorwald

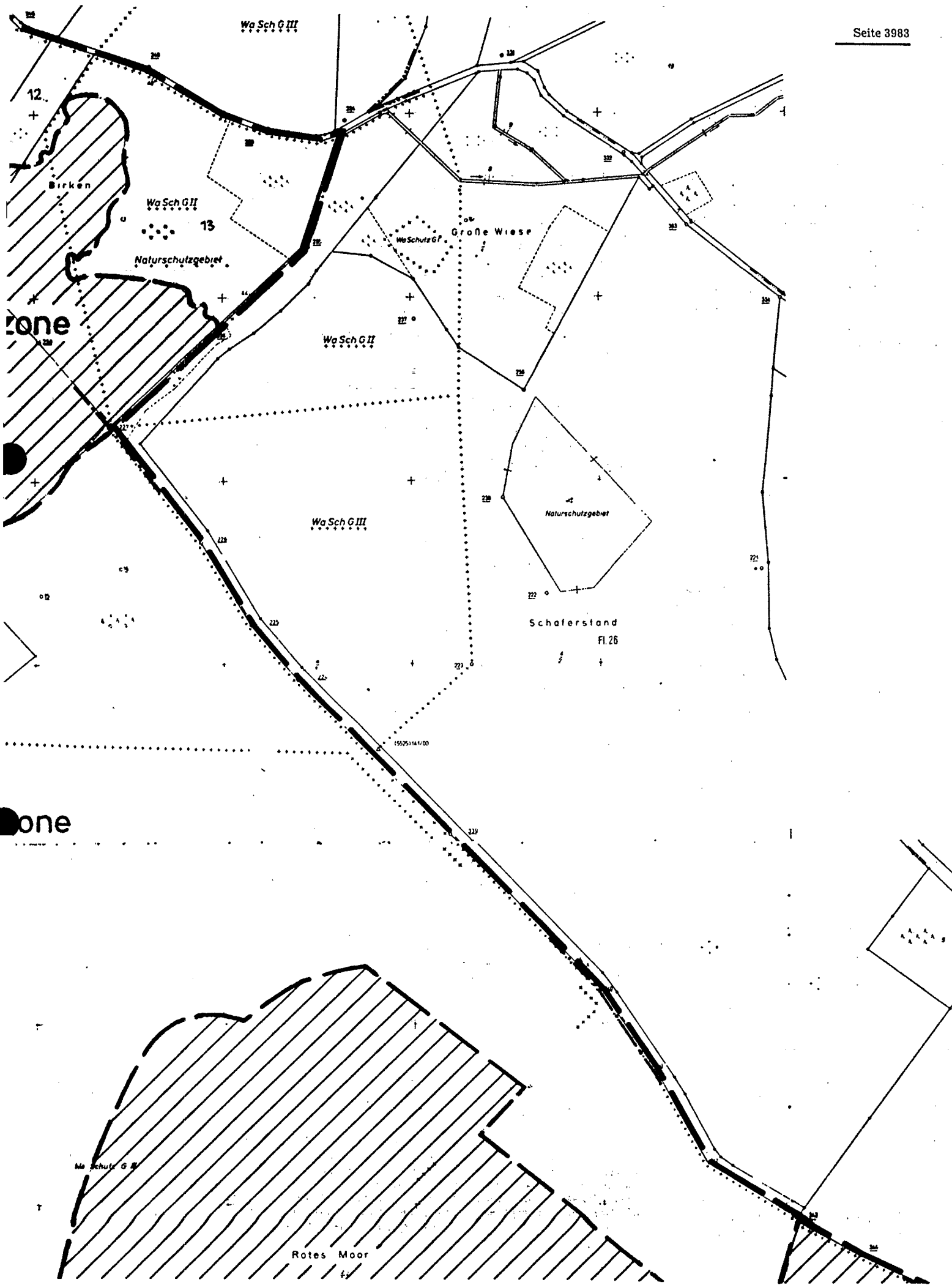
Moortränke

Pfl

ruhe

Schafwälder

Gem. Gersfeld
Gkg. Sandberg



Wa Sch G III

Wa Sch G II

Naturchutzgebiet

Große Wiese

Wa Schutz G I

Wa Sch G II

Wa Sch G III

Naturchutzgebiet

Schaferstand
Fl. 26

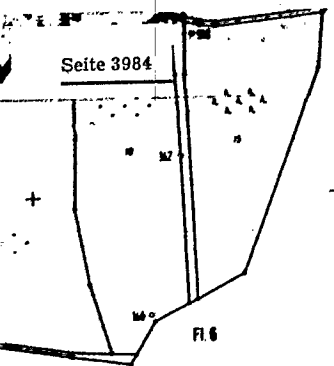
(59°25'11.1'N 11°00')

Rotes Moor

Wa Schutz G II

zone

zone



Hachtskopf

Fl. 7
Naturschutzgebiet

Kernzoo

Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet **„Rotes Moor“**
 als Anlage 2

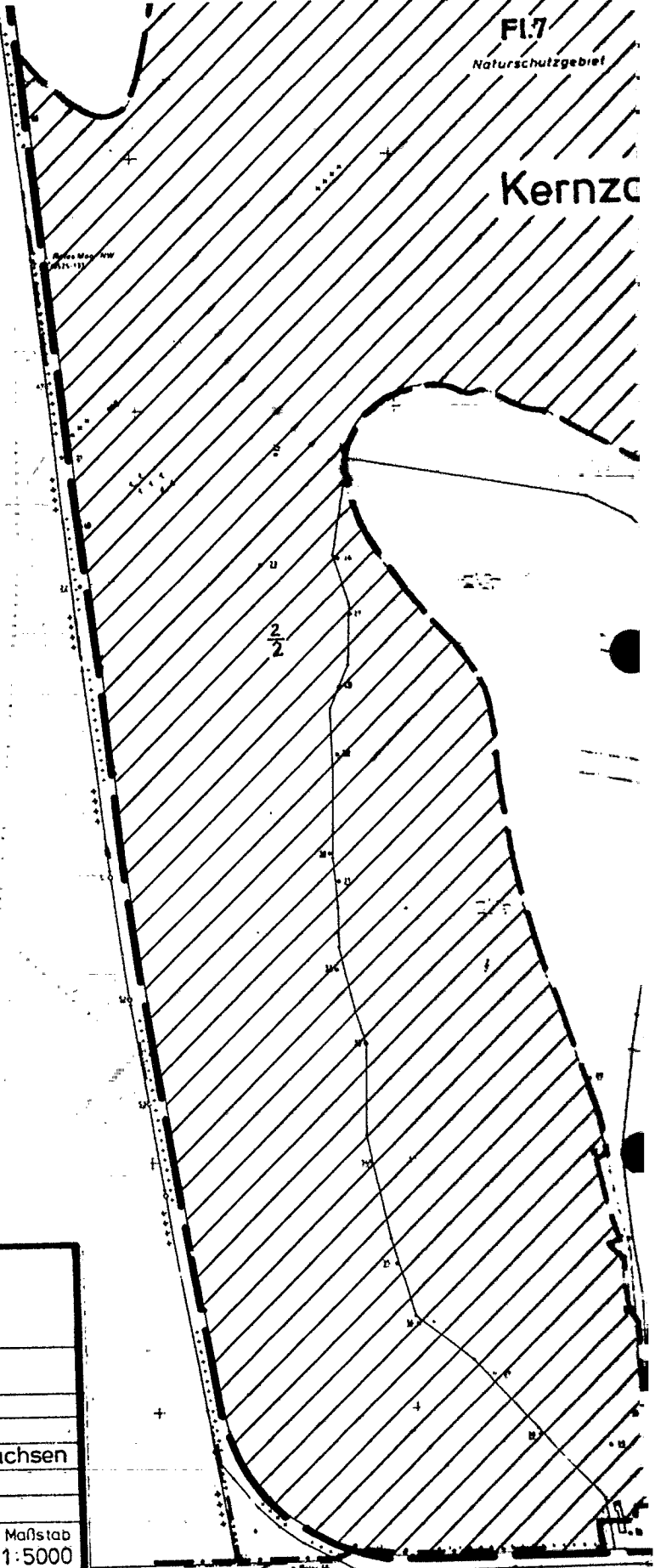
Abgrenzungskarte Stand

Landkreis	Fulda	Ehrenberg
Gemeinde	Gersfeld	Reulbach, Wüstensachsen
Gemarkung	Sandberg	10 28, 29
Flur	7	
Forstamt	Hilders	

Top. Karte Nr. **5525** Maßstab 1:5000

Kassel, **3.12.93** Regierungspräsidium Kassel
Obernaturschutzbehörde

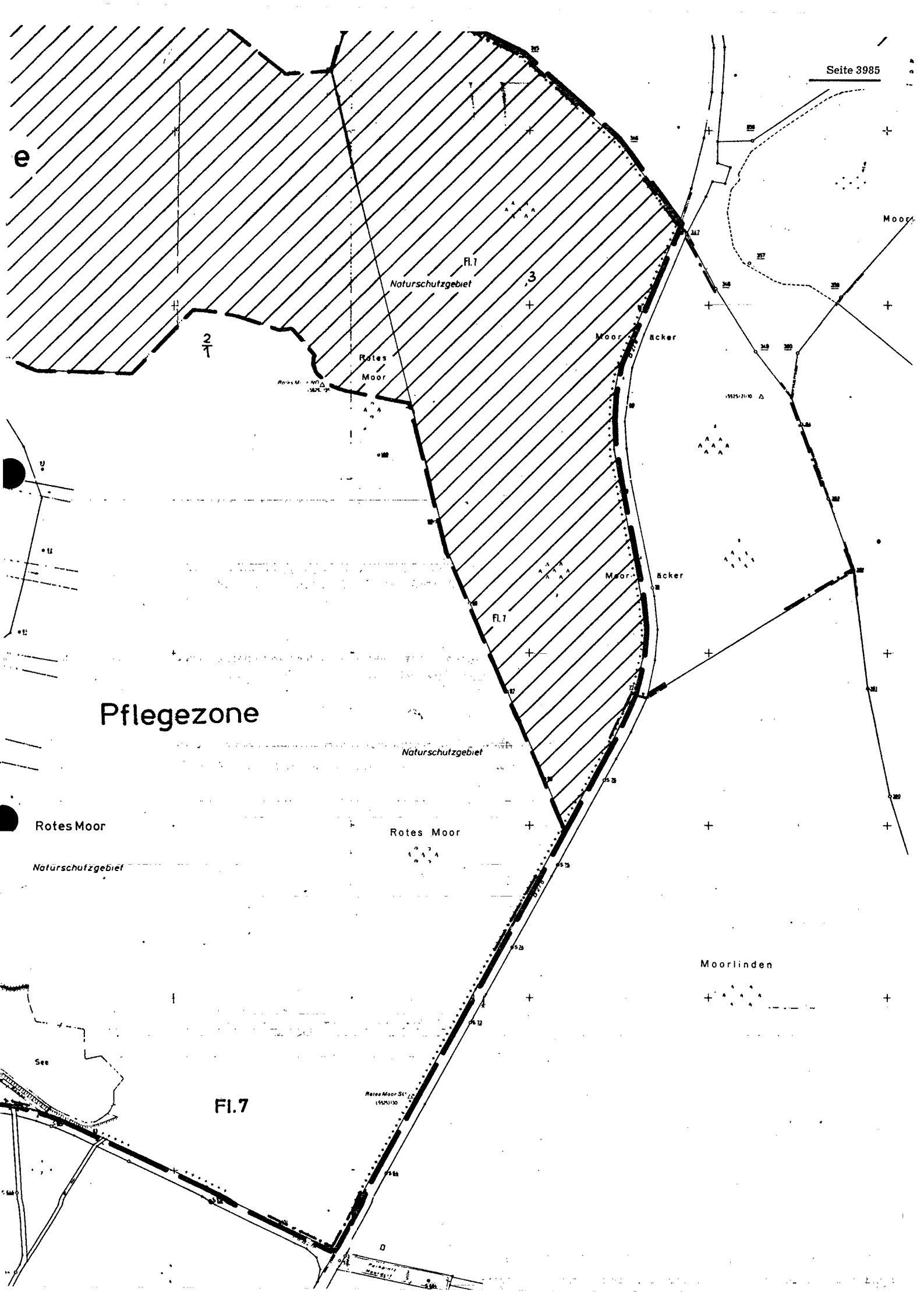
[Signature]
gez. Hilgenf.
Regierungspräsident



M. 1:5000

Kleines Mostwaldchen

e



Pflegezone

Fl. 7
Naturschutzgebiet

Rotes Moor

Naturschutzgebiet

Rotes Moor

Rotes Moor

Naturschutzgebiet

Moorlinden

Fl. 7

Rotes Moor St.
(190/1)10

D

1377

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der breite Berg, die Kielkuppe, die Große und die Kleine Ganskuppe und der Schweinsberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Haselstein der Gemeinde Nüsttal im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 179,5 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von ca. 74,0 ha und eine Pflegezone von ca. 105,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Buchen-, Blockschutt- und feuchten Edellaubholzwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die naturnahen, struktur- und artenreichen Buchen-, Blockschutt- und feuchten Edellaubholzwälder und die daran angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzu-

bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen und Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
12. Tiere weiden zu lassen
13. zu düngen;
14. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verböten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
4. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen Buchensaatgutbestände sowie die Beerntung und Pflege der bis 1. April 1997 zugelassenen Saatgutbestände der Edellaubbäume;
5. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

(2) Ausgenommen von den Verböten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:

1. die einzelstammweise oder femelartige forstliche Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von naturnahen, struktur- und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen;
2. die Umwandlung der bestehenden Nadelbaumbestände in struktur- und artenreiche Buchen-Edellaubbaumbestände;
3. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter Einsatz von stickstofffreiem Dünger; jeweils mit den in § 3 Nr. 11, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
4. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
5. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
6. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
7. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung in der Kernzone;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung von Wegen;

6. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3986



□ Pflegezone

▨ Kernzone

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5325
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Breiter Berg bei Haselstein“

Die saure Platte

Die Buchwiesen

Zippel

Fl. 4

QA.50/2

12

Hintere Dem Baum

Die Mauerwiese

Die Grosse Wiesen

Ein Steinig

Kleine Gansku

2/3

2/2

Ein Baum

Ein Baum

Ein Steinig

Fl. 13

PFLEGE

Ein Staffgarten

Ein Steinig

Ein Steinig

Fl. 4

14

Schweinsberg

1

Große

Ein

Schweinsberg

Ein Steinig

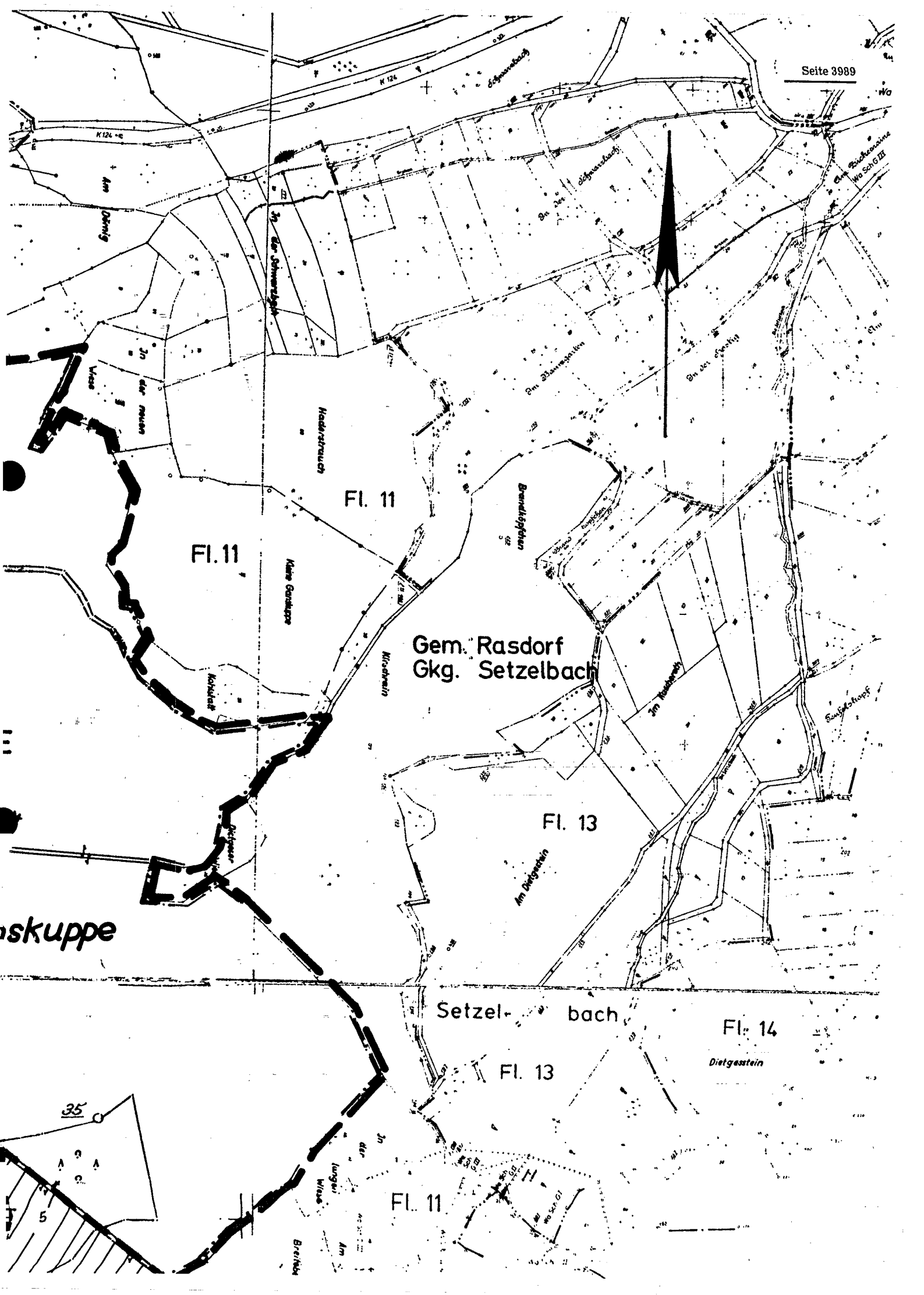
Ein Steinig

Ein Steinig

Ein Steinig

Ein Steinig

Ein Steinig



Gem. Rasdorf Gkg. Setzelbach

Fl. 11

Fl. 11

Fl. 13

Fl. 14

Fl. 13

Fl. 11

skuppe

35

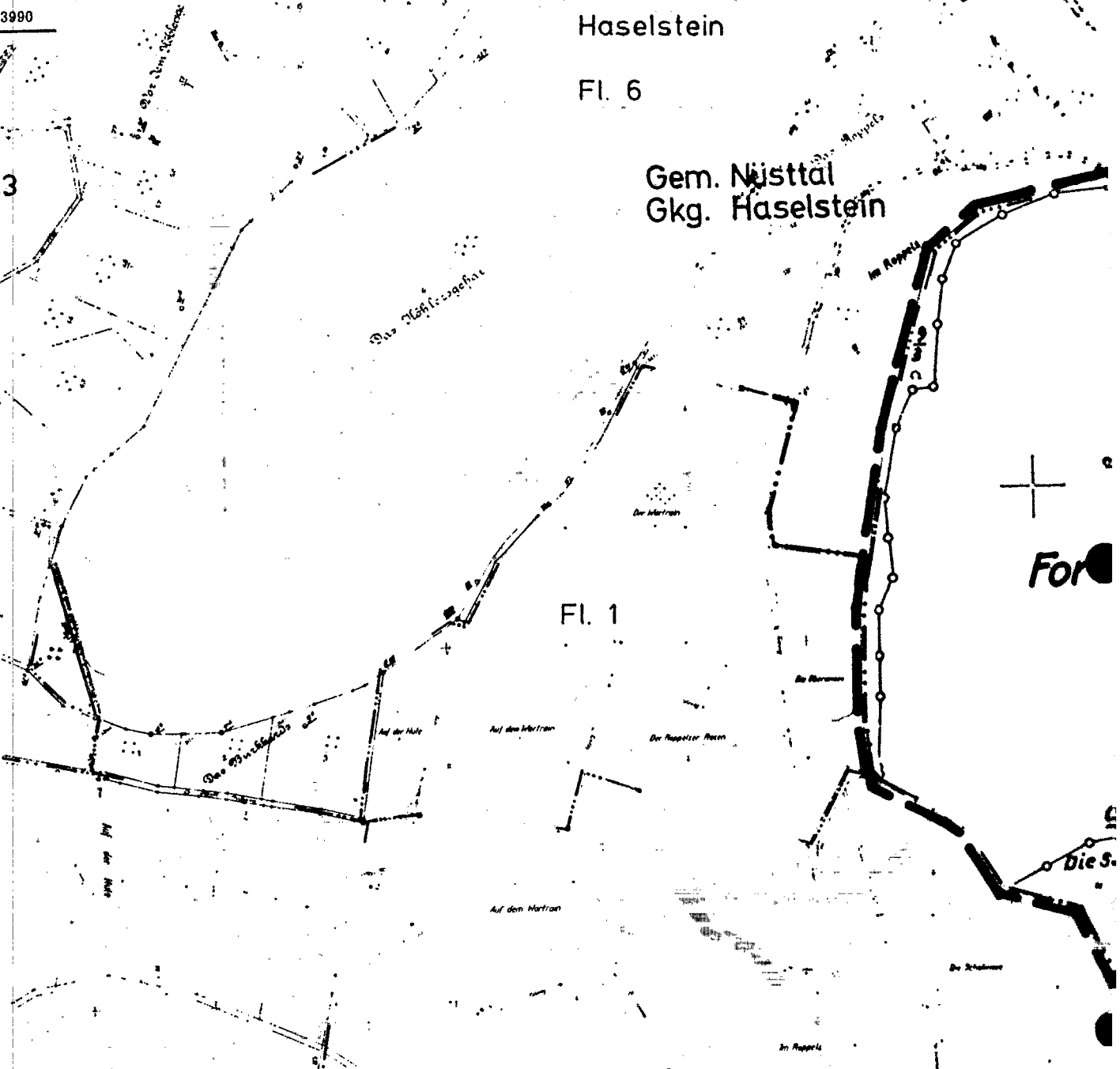
5

Haselstein

Fl. 6

Gem. Nüsttal
Gkg. Haselstein

-3



Fl. 1

For

Gkg. Oberaschenbach

Fl. 2

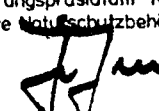
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ (A 40)
 als Anlage 2

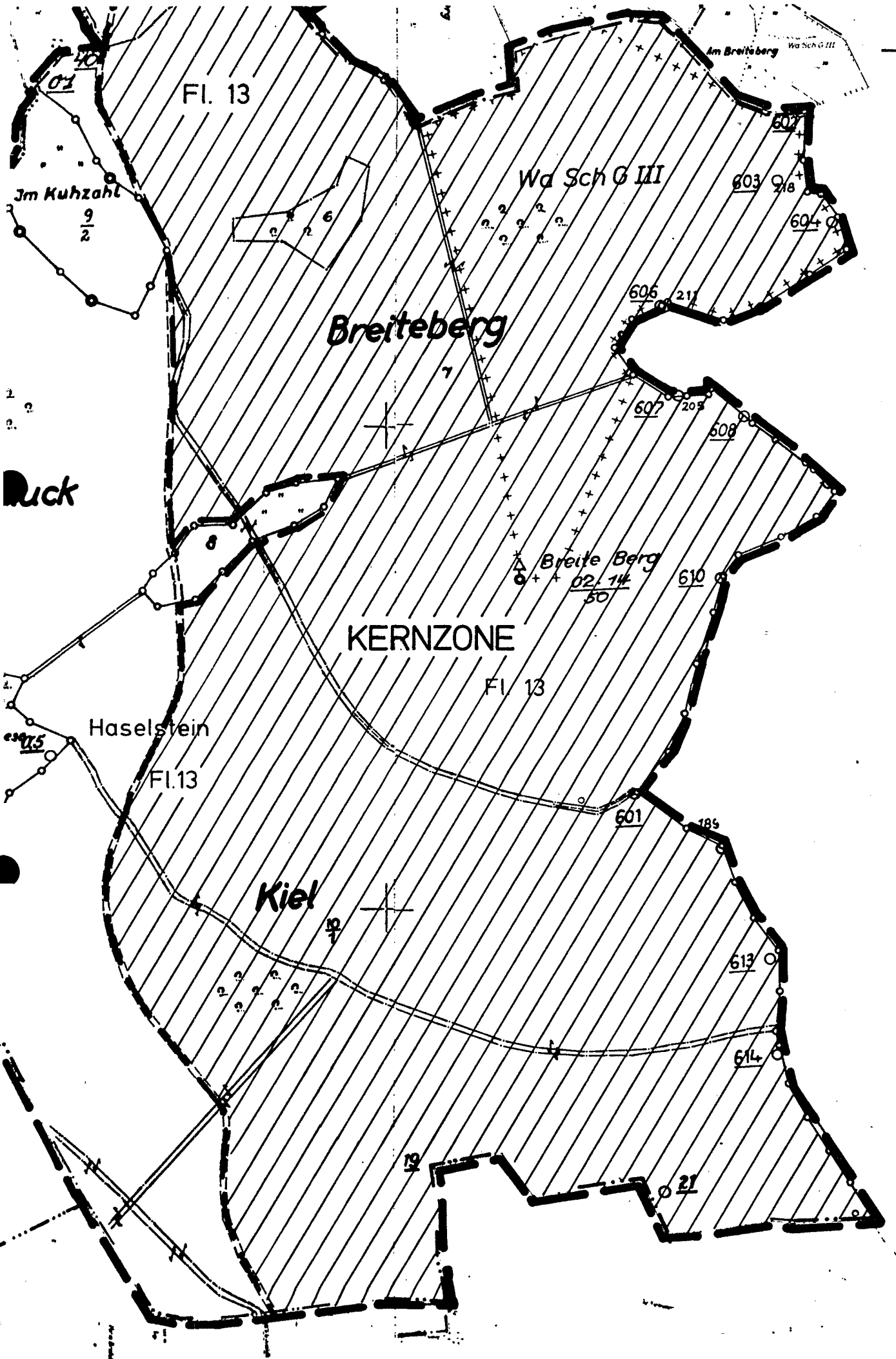
Abgrenzungskarte Stand:

Landkreis	Fulda
Gemeinde	Nüsttal
Gemarkung	Haselstein
Flur	4, 13
Forstamt	Hünfeld

Top. Karte Nr. 5325 Maßstab 1:5000

Kassel, 7.12.97 Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-


G. Hilgen
Regierungspräsident



1378

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlicher Rhönwald“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der westliche Teil des Rhönwaldes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Westlicher Rhönwald“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Simmershausen der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 44,08 ha. Die Waldflächen des Gebietes sind Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der Typischen Zahnwurz-Buchenwälder und der Frauenfarn-Zahnwurz-Buchenwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen und Weiden umzubrechen;
12. Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen;
14. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen Buchensaatgutbestände sowie die Beerntung und Kronenpflege der bis 1. April 1997 zugelassenen Saatgutbestände der Edellaubbäume;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. die einmal jährliche Mahd auf dem Flurstück 1, Flur 26, Gemarkung Simmershausen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
3. das Aufstellen von Schildern;
4. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

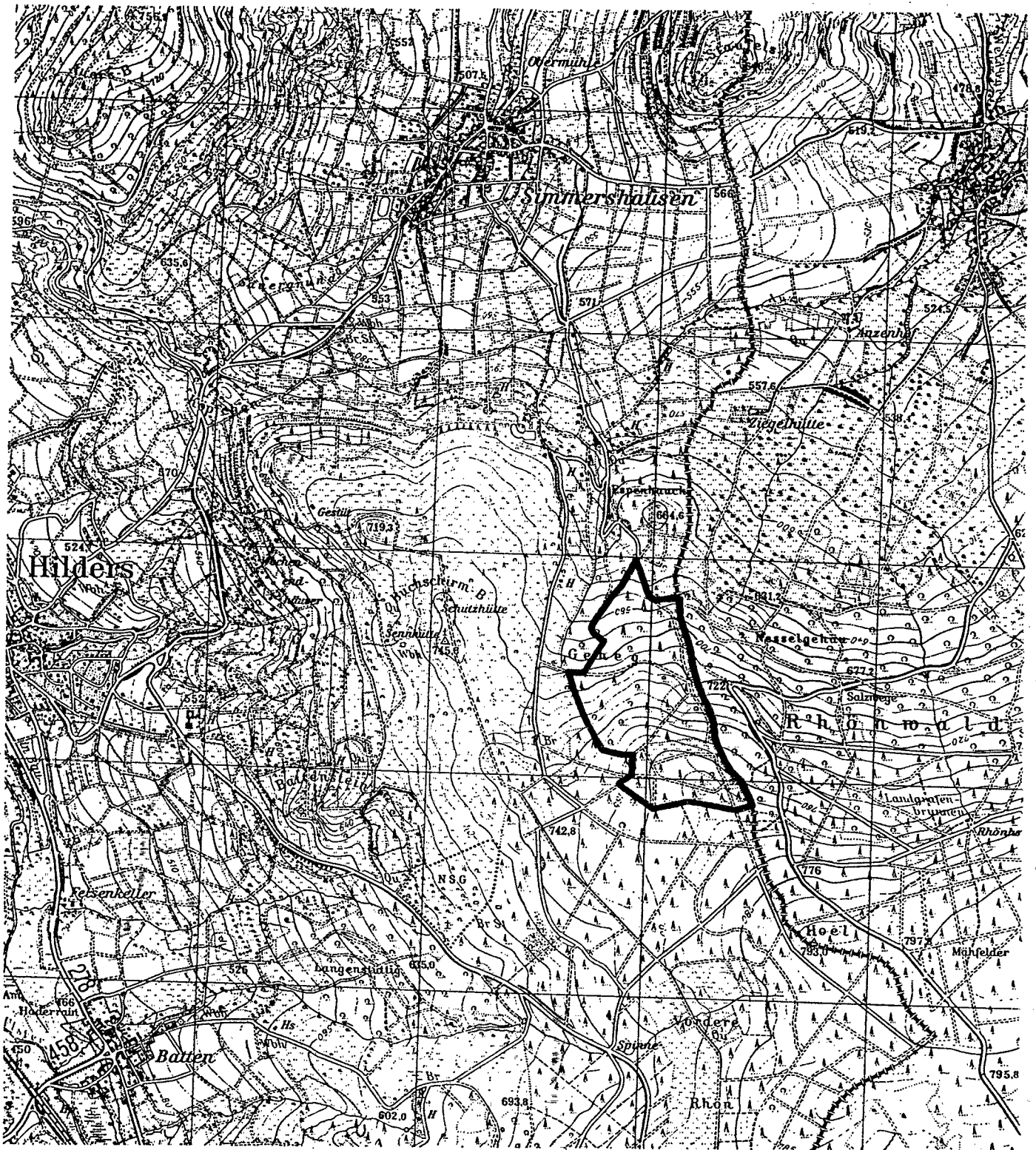
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

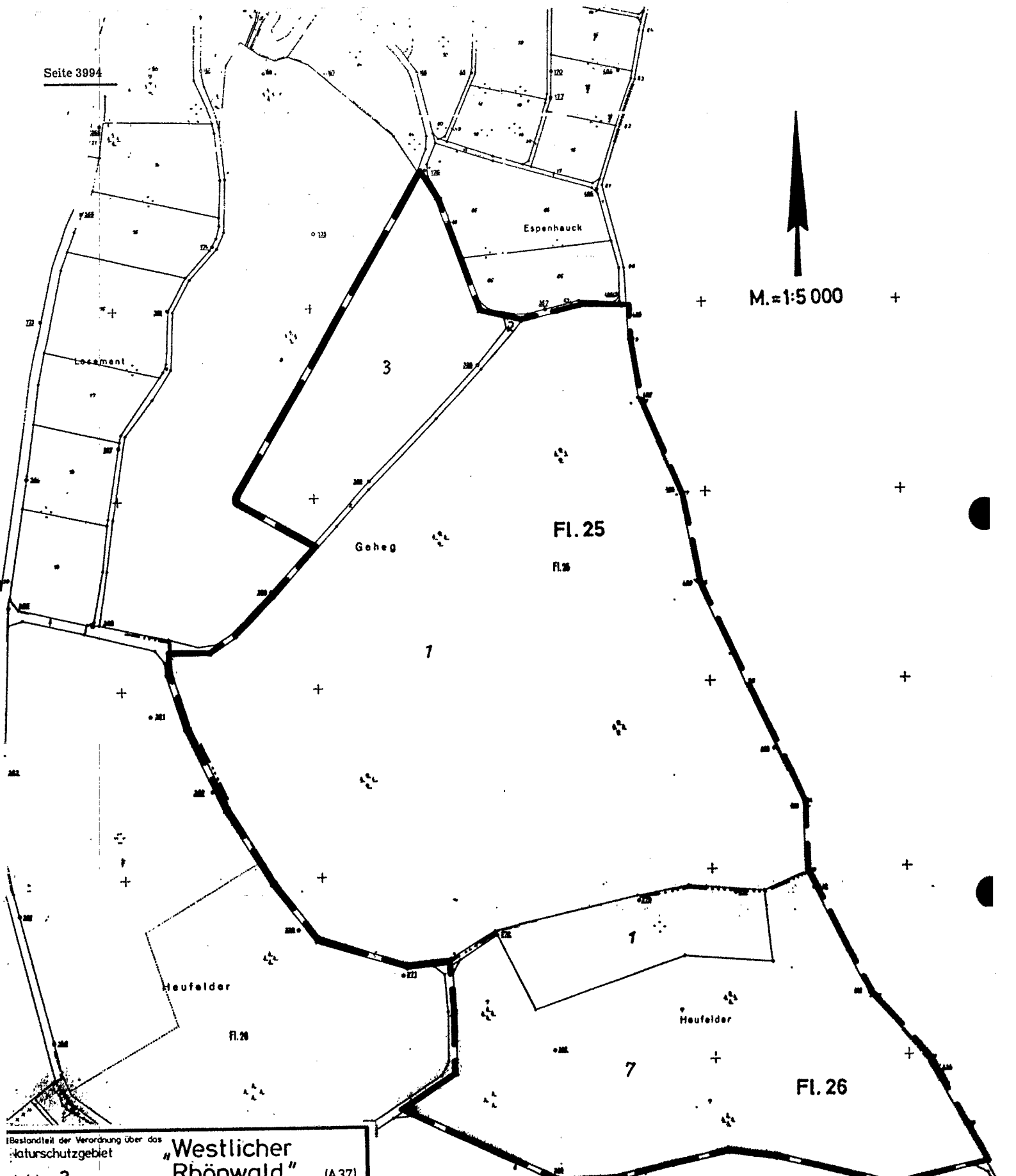
St.Anz. 51/1997 S. 3992



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5426
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Westlicher Rhönwald“

M. = 1:5 000



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westlicher Rhönwald" (A37)

als Anlage 2

Abgrenzungskarte Stand

Landkreis	Fulda
Gemeinde	Hilders
Bemerkung	Simmershausen
Flur	25, 26
Forstamt	Hilders

Top. Karte Nr. 5426 Maßstab 1: 5000

Kassel, *7.12.92* Regierungspräsidium Kassel
- Oberste Landesbehörde -

[Signature]
St. Hilders
Regierungspräsident

Gem. Hilders
Gkg. Simmershausen

1379

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Stirnberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und des hessischen Naturwaldreservateprogramms und besteht aus Flächen in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 137,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

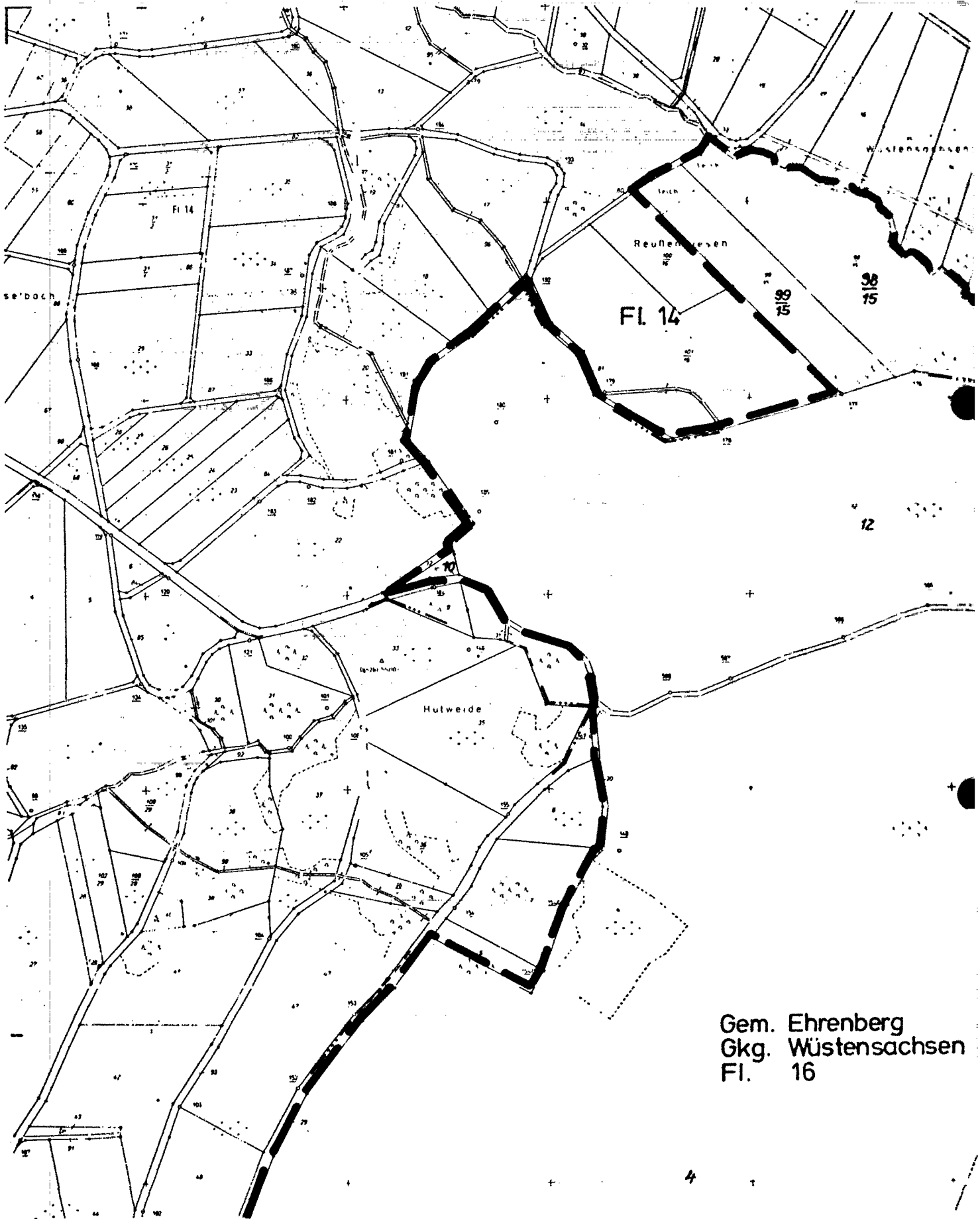
(4) Das Naturwaldreservat besteht aus den Forstabteilungen 26, 27, 28 und 29 des Staatswaldes Hilders innerhalb des Naturschutzgebietes und hat eine Größe von 71,1 ha.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5426 und 5526 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“



Gem. Ehrenberg
Gkg. Wüstensachsen
Fl. 16



§ 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Typischen- und Frauenfarn-Zahnwurz-Buchenwälder, Typischen- und Hainsimsen-Zahnwurz-Buchenwälder und der Sommerlinden-Bergulmen-Hang- und -blockschuttwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Tiere weiden zu lassen;
12. zu düngen;
13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
18. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

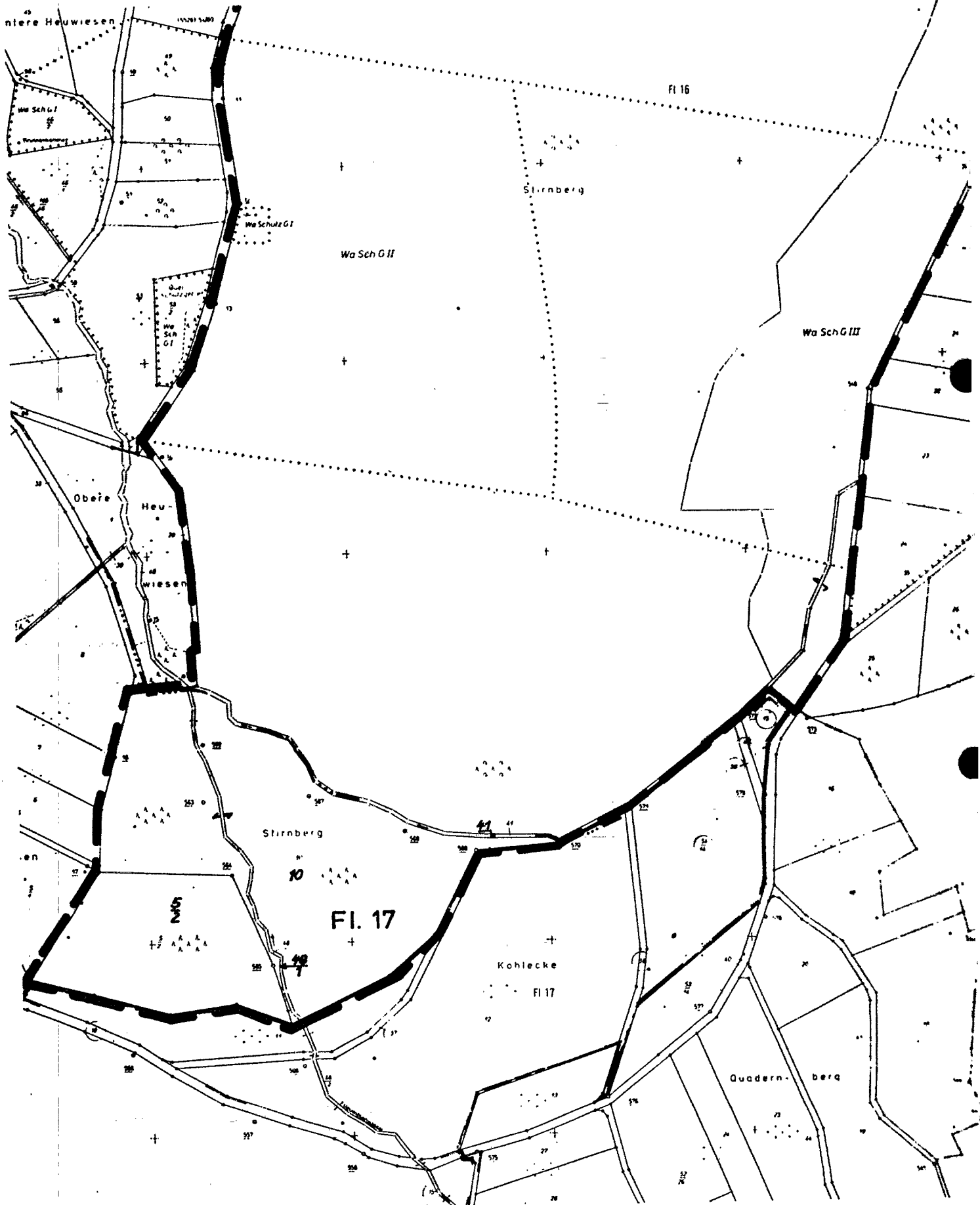
(2) In den Naturwaldreservatsteilen des Naturschutzgebietes darf in keinem Fall lenkend oder in anderer Weise in die Entwicklung der Waldgesellschaften eingegriffen werden.

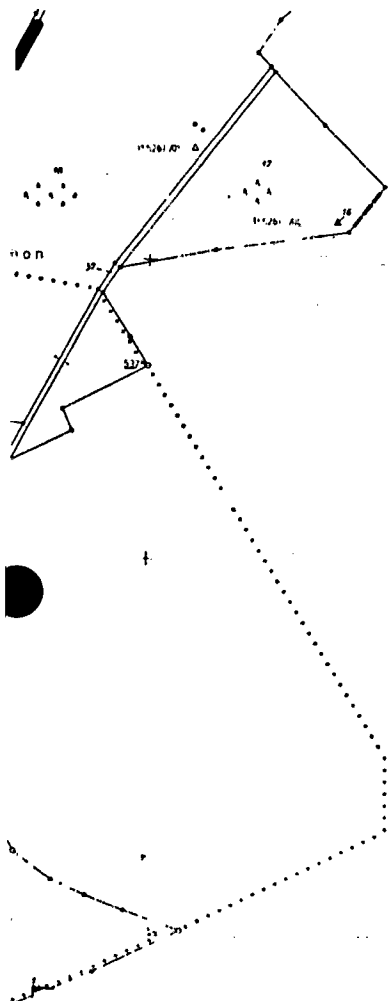
§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Nutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.





(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. vom Land Hessen im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Auftrag gegebene Untersuchungen;
4. die Überwachung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen aller Art;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. wissenschaftliche Untersuchungen mit Ausnahme der in § 5 Nr. 3 genannten Maßnahmen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

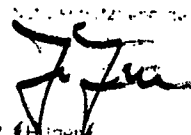
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3995

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		„Stirnberg bei Wüstensachsen“	
als Anlage		2	
Abgrenzungskarte			
Landkreis	Fulda		
Gemeinde	Ehrenberg		
Gemarkung	Wüstensachsen		
Flur	14, 16, 17		
Forstort	Hilders		
Flächen-Nr.	5426,5526	1:100	Maßstab 1:5000
Datum	7.12.97		
 gez. Hilgen Regierungspräsident			

1380

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinkopf“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Steinkopf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steinkopf“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 25,71 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die Kuppe des Steinkopfes mit ihren flachgründigen Standorten zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Zahnwurz-Buchenwälder und Sommerlinden-Bergulmen-Hang- und -blockschuttwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Tiere welden zu lassen;
12. zu düngen;
13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
3. das Aufstellen von Schildern;
4. die Unterhaltung von Wegen;
5. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

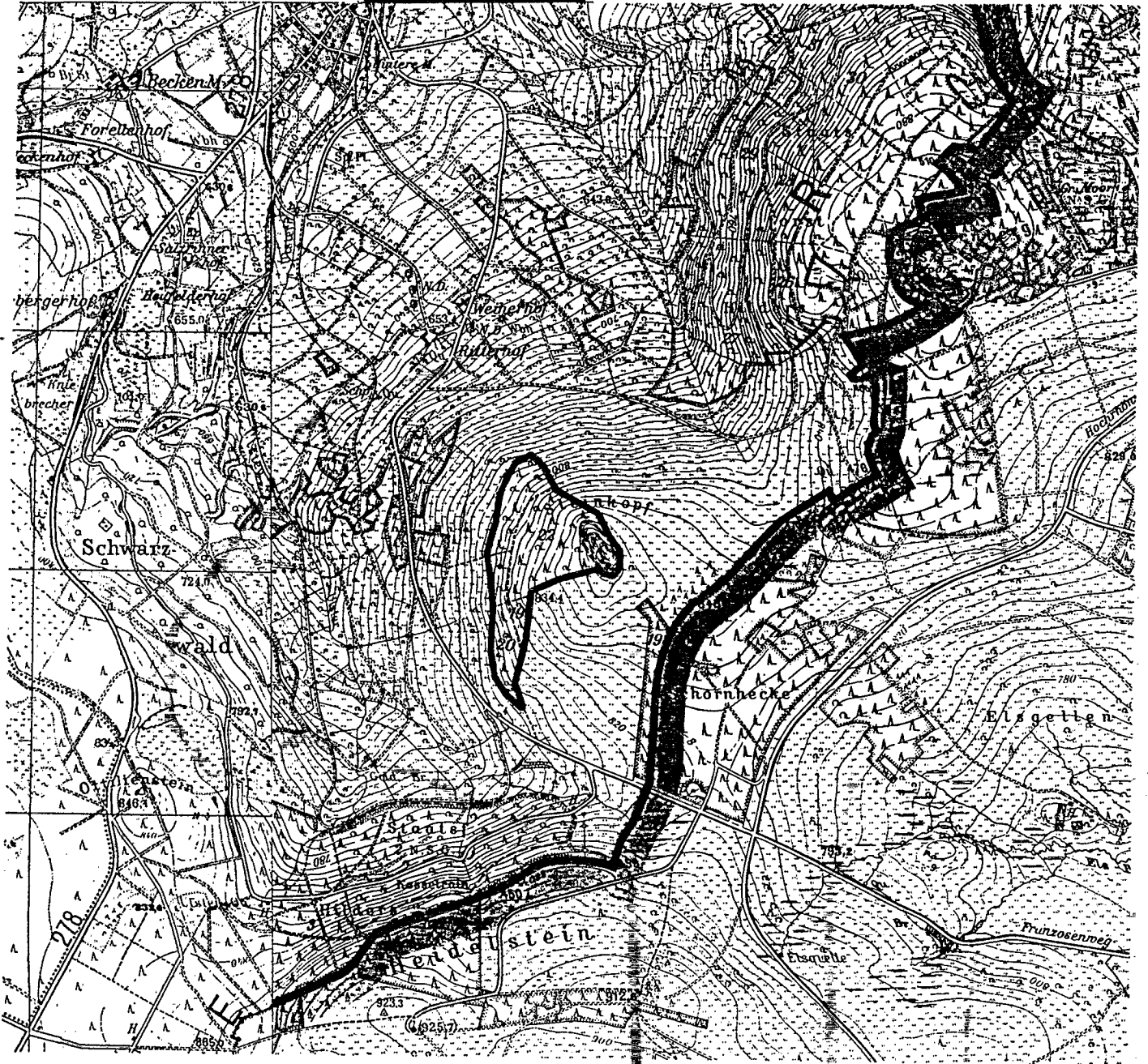
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1997 S. 4000

Wiistensachsen



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5526
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Steinkopf“

Gem. Ehrenberg
Gkg. Wüstensachsen
Fl. 18

Flurb.

Fl.

Stellberg

Fl. 18

5

Steinkopf

Fl. 18

Schieber

Am Jense...

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		„Steinkopf“	
als Anlage 2		(A7)	
Abgrenzungskarte			
Landkreis	Fulda		
Gemeinde	Ehrenberg		
Gemarkung	Wüstensachsen		
Flur	18		
Forstamt	Hilders		
Top. Karte Nr.	5526	Maßstab 1: 5000	
Kassel,	7.12.97	Regierungspräsidium Kassel Obernaturschutzbehörde	
		<i>[Signature]</i> GdL Presitz./Vorsitzend.	

1381

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordhang Wasserkuppe“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet am Nordhang der Wasserkuppe wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Nordhang Wasserkuppe“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in der Gemarkung Abtsroda der Gemeinde Poppenhausen im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 15,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der natürlichen Sukzession der brachgefallenen und teilweise verbuschten Hutefläche auf Standorten mit unterschiedlichem Relief, Wasserhaushalt und Trophie zu sichern;
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen;
14. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
3. das Aufstellen von Schildern;
4. die Unterhaltung von Wegen;
5. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

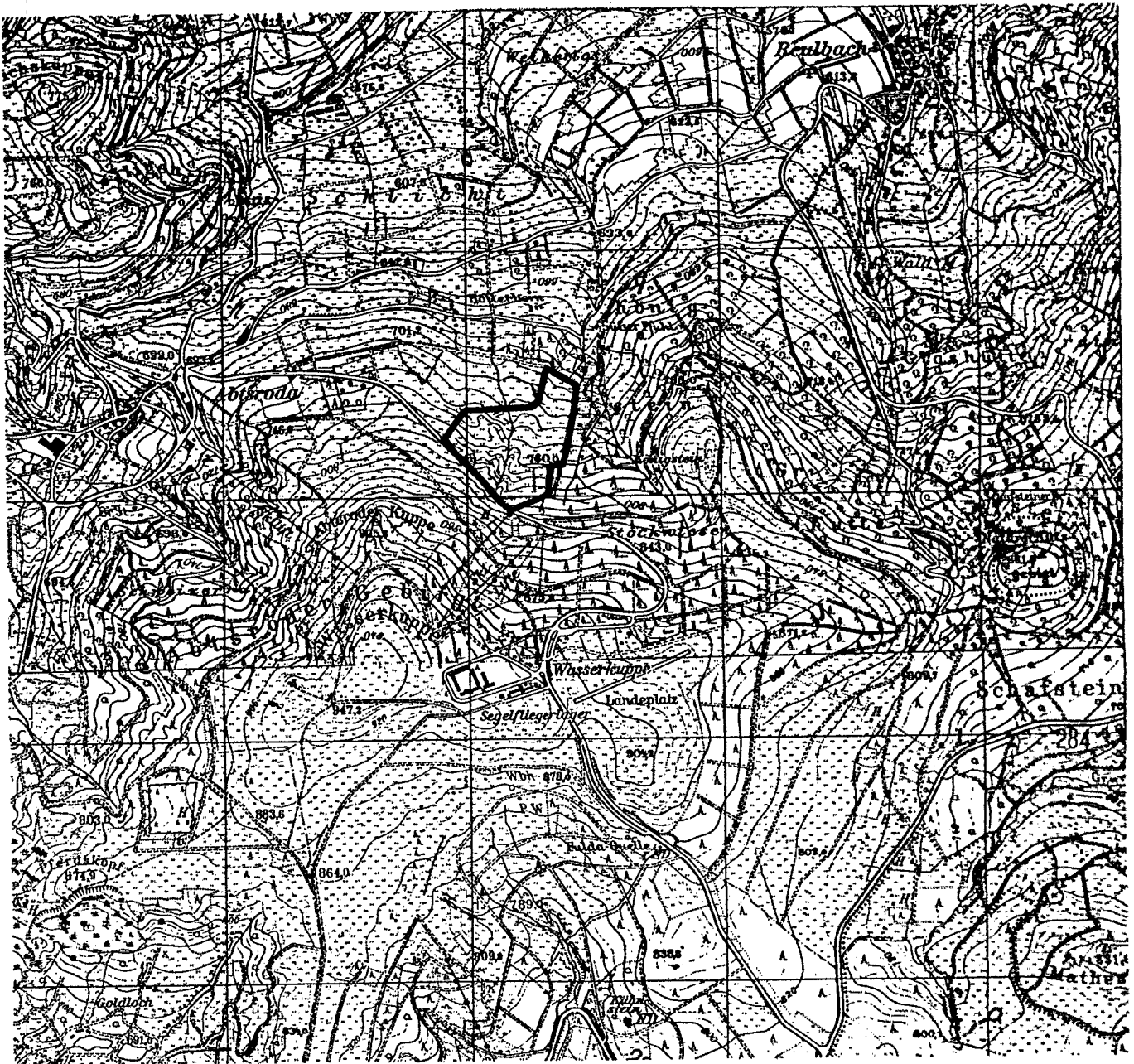
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

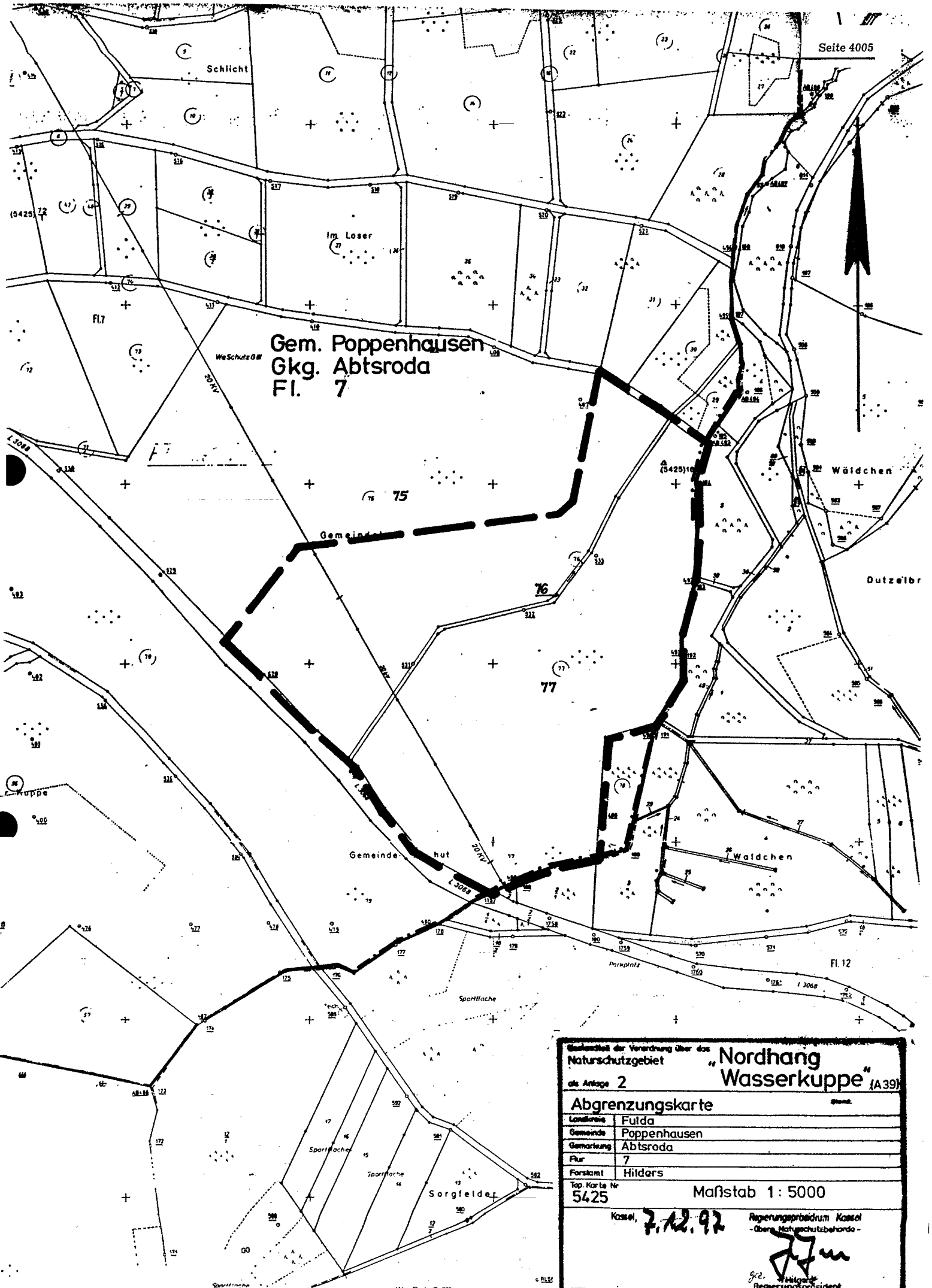
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 4003



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5425
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „No. dhang Wasserkuppe“



Gem. Poppenhausen
Gkg. Abtsroda
Fl. 7

Geschäft der Verordnung über das
Naturschutzgebiet **"Nordhang
Wasserkuppe"** (A39)
als Anlage 2

Abgrenzungskarte

Landkreis	Fulda
Gemeinde	Poppenhausen
Gemarkung	Abtsroda
Flur	7
Forstamt	Hildors
Top. Karte Nr	5425
Maßstab 1:5000	
Kassel, 7.12.92	Regierungspräsident -Obers. Naturschutzbehörde-

Hildors
Regierungspräsident

1382

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haderwald“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der hessische Teil des Truppenübungsplatzes „Wildflecken“ im zentralen Bereich der Hohen Rhön wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 der Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Haderwald“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Dalherda, Rommers und Rengersfeld der Stadt Gersfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 1 757 ha. Das Gesamtgebiet gliedert sich in eine Zone I von ca. 575 ha und eine Zone II von ca. 1 182 ha. Die zum Teil noch umzubauenden Waldflächen des Naturschutzgebietes mit einer Fläche von ca. 1 400 ha sind Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Zone I ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. innerhalb der Waldbestände — nach zum Teil erfolgtem Umbau der Nadelbaumbestände in naturnahen Laubwald — die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der artenreichen Basalt- und Kalkbuchenwälder, Schlucht- und Blockschuttwälder und Erlen-Eschen-Auwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu sichern;
2. innerhalb der eingeschlossenen und randlichen Grünlandbereiche die dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und das vielfältige Lebensraummosaik aus Magerrasen, Feldgehölzen und kleineren vernähten Lagen zu schützen und zu entwickeln;
3. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Wiesen und Weiden unzuberechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. zu düngen;
11. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen.

§ 4

(1) Wenn und soweit die Nutzung zu Zwecken der Landesverteidigung dies zuläßt, darf das Gebiet auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten und mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. in der Zone I die forstliche Nutzung von Nadelbäumen in Nadelbaumbeständen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung älter als 30 Jahre sind und die Überführung der Nadelbaumbestände in naturnahe, standortheimische Laubbaumbestände;
2. in der Zone II die einzelstammweise forstliche Nutzung von Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von weniger als 40 cm bis zum 31. Dezember 2020 sowie die forstliche Nutzung von Nadelbaumbeständen und deren Überführung in naturnahe Laubbaumbestände;
3. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen Buchensaatgutbestände sowie die Beerntung und Kronenpflege der bis 1. April 1997 zugelassenen Saatgutbestände der Edelholzbäume;
4. die extensive Pflege und Nutzung der Grünlandflächen durch Beweidung oder Mahd unter den in § 3 Nr. 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
5. die Pflege und Nutzung von Obstbäumen;
6. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
7. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
8. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
9. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
10. die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen;
11. wissenschaftliche Untersuchungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde, wenn und soweit die Nutzung zu Zwecken der Landesverteidigung dies zuläßt.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht, soweit ihre Beachtung die bestimmungsgemäße Nutzung des Truppenübungsplatzes zu Zwecken der Landesverteidigung beeinträchtigen würde (§ 38 des Bundesnaturschutzgesetzes).

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

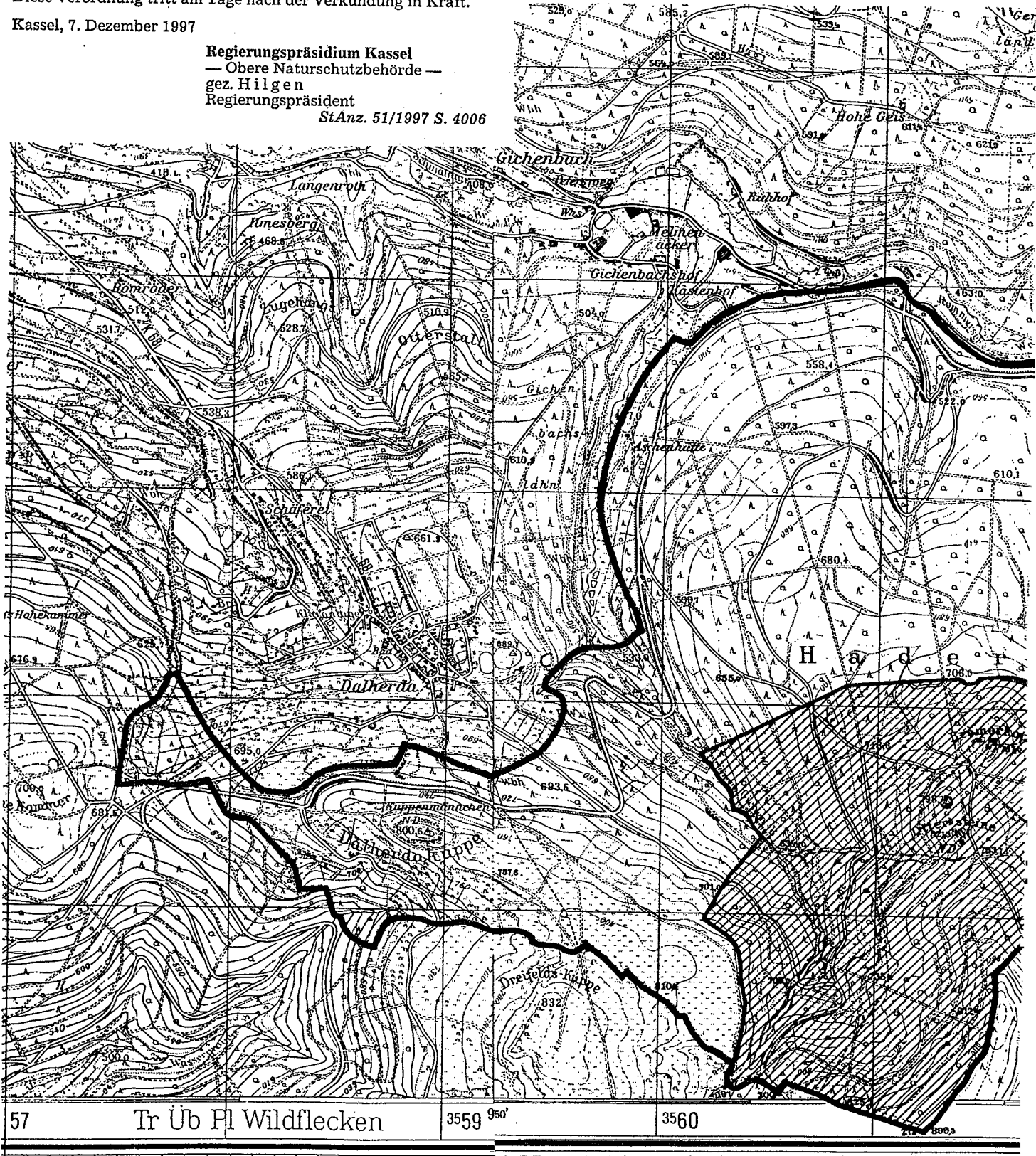
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

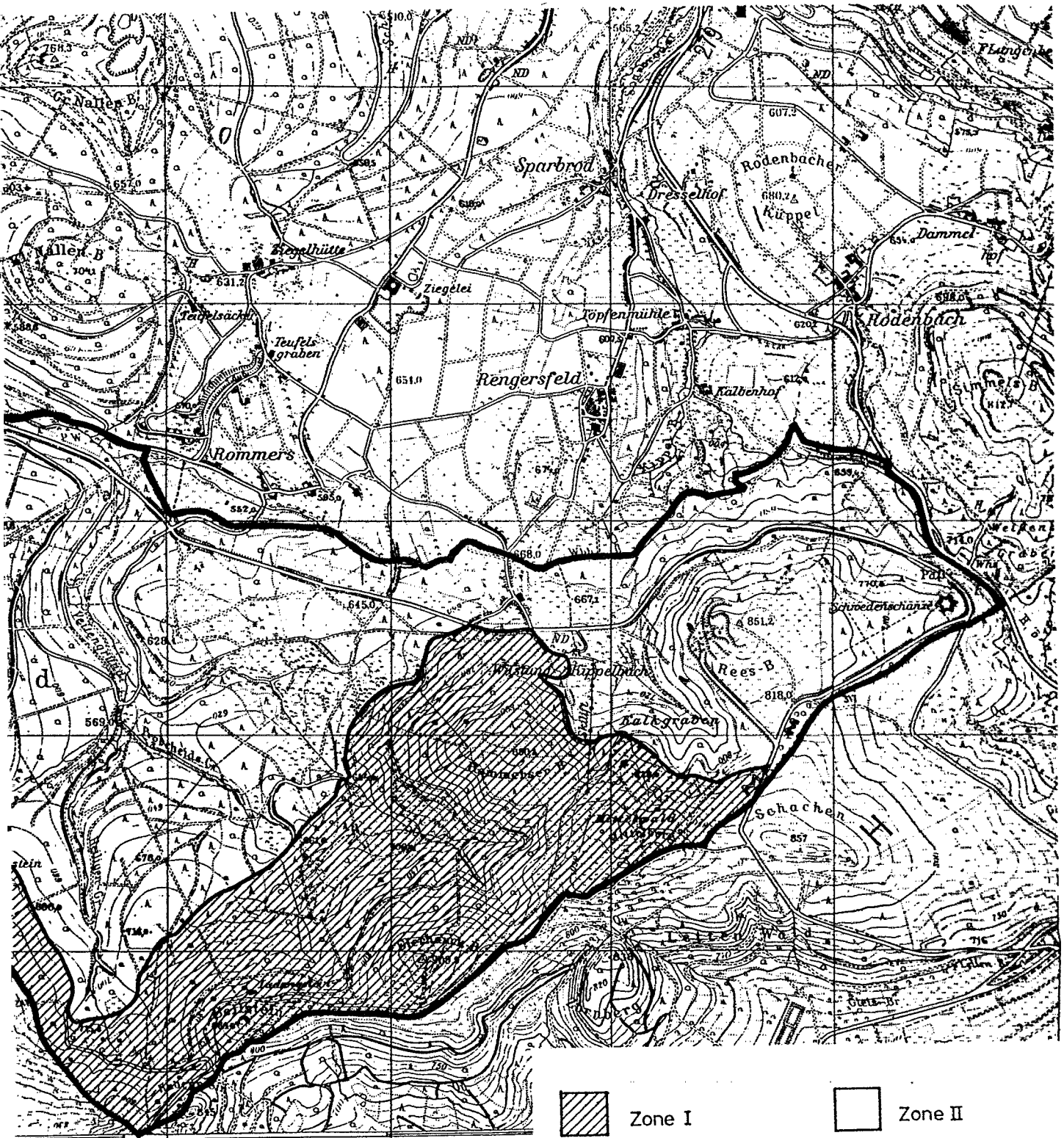
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1997 S. 4006



Landkreis: Fulda
Gemeinde: Stadt Gersfeld
Gemarkung: Dalherda,
Rommers u.
Rengersfeld

Kassel, 7. Dezember 1997
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident



63

64



Zone I



Zone II

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
 Blätter Nr. 5524 und 5525
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1
 zu der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Haderwald“

1383

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1998

In den Ausbildungsberufen

Kartograph(in)

Kulturbautechniker(in)

Straßenbautechniker(in)

Straßenwärter(in)

werden in der Zeit zwischen Anfang März und Ende April 1998 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. April 1996 und 30. September 1996 begonnen hat oder die an früheren Terminen nicht teilnehmen konnten.

Die Anmeldungen sind mit den Formblättern, die den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangen sind, vorzunehmen.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden)

- b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule

- c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 ArbSchG

- d) bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschluss: 15. Januar 1997

Wiesbaden, 2. Dezember 1997

**Zuständige Stelle für die
Ausbildungsberufe Kulturbau-,
Straßenbau-, Vermessungstech-
niker/in, Kartograph/in und Straßen-
wärter/in beim Hessischen
Landesvermessungsamt**
Z 117 - 9 a - 04 - 13 - 04

StAnz. 51/1997 S. 4009

BUCHBESPRECHUNGEN

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT mit Vergütungsordnungen. Von MinRat a. D. Horst Clemens, MinDir. a. D. Ottehinz Scheuring, Ltd. MinRat a. D. Werner Steingen, RegDir. Friedrich Wiese, RegDir. Hermann Fohrman und Ltd. MinRat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 144. Erg.Liefg., 318 S., 102,50 DM. Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag GmbH & Co., Stuttgart.

Die 144. Ergänzungslieferung berücksichtigt unter anderem das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Juli 1997 mit der Neufassung der Hinweise zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 11. Juli 1997 zum Bundesbezahlungsgesetz.

Ferner wird mit der Aktualisierung der Kommentierung zu den §§ 53 bis 56 BAT die schon in der 143. Ergänzungslieferung begonnene Überarbeitung des Abschnitts XII BAT abgeschlossen.

Aus der umfangreichen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte sind außerdem die Entscheidungen des BAG zur Rückzahlung von Weiterbildungskosten, zum Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen und zur Berücksichtigung von Zeiten in der ehemaligen DDR ausgewertet worden.

Schließlich wurde das Beispiel zur Berechnung der Ansprüche auf Schadenersatz nach § 38 BAT der neuen Rechtsprechung des BGH angepaßt.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom August 1997.

Oberamtsrat Uwe Bauer

Baurecht aktuell. Das neue Bauplanungs- und Bauordnungsrecht von A bis Z. Von Gerd Hammer. 1996, 270 S., Hardcover, A5, 148,— DM. WEKA Baufachverlage, Augsburg. ISBN 3-8277-1695-0

Mit der gleichen Sprache zu sprechen, das ist Grundvoraussetzung des gegenseitigen Verstehens. Für den Baubereich vermag das lexikalische Nachschlagewerk diese Voraussetzungen vor allem denjenigen zu vermitteln, für die Begriffe wie „Feuerwiderstandsdauer“, „Schmalseitenprivileg“ oder „Rettungsweg“ nicht zu dem täglich benutzten Vokabular zählen. Bauherren können sich damit an die Materie des Baurechts herantasten, ohne gleich Lehrbücher oder Kommentare lesen zu müssen.

Von Abbruch bis Zweckentfremdung erläutert das neue Lexikon kurz und bündig aktuelle Begriffe aus dem öffentlichen Bau- und Bauordnungsrecht. Anschaulich dargestellt an Beispielen aus der Praxis bzw. durch Zeichnungen und Schemata werden hier komplizierte Sachverhalte sofort klar.

Das handliche Baurechtslexikon wendet sich aber keinesfalls nur an den Laien. Der Verfasser gibt zum Beispiel besondere Praxistipps, die bei Verhandlungen mit der Baubehörde auch nützlich für Planer sind. Hier setzt der Verfasser seine mehr als 20jährige Erfahrung im Umgang mit den Bauaufsichtsbehörden um. Beispiel Brandschutz: Lehnt die Bauaufsicht die Führung einer Rohrleitung durch eine Brandwand ab, erfährt der Planer, welche Ausgleichsmaßnahme er anbieten kann, um dennoch eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Ministerialrat Erich Allgeier

Hessisches Wassergesetz. Kommentar von Heinrich Becker, begr. von Georg Feldt. 3., neubearb. Aufl., 1997, 299 S., DIN A5, kart., 86,— DM. Erich Schmidt Verlag, Bielefeld. ISBN 3-503-04011-0

Mit Presseerklärung vom 23. April 1996 haben die Hessische Umweltministerin und der Hessische Innenminister eine Reform der Hessischen Umweltverwaltung angekündigt, in deren Zuge die Wasserwirtschaftsämter als technische Fachbehörden aufgelöst und die Aufgaben der unteren und oberen Wasserbehörden neu verteilt werden sollten. Der diesbezügliche Gesetzentwurf stammt vom 15. April 1997, das Gesetz vom 15. Juli 1997. Mit Inkrafttreten am 1. Oktober 1997 ist die Umstrukturierung im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgt.

Angesichts dieser Entwicklung verwundert es, einen mit Vorwort vom Mai 1997 versehenen Kommentar vorzufinden, der Erläuterungen über nicht mehr existierende Ämter enthält und überholte Zuständigkeitsabgrenzungen kommentiert, ohne zumindest im Vorwort auf die geplante Reform einzugehen.

Auch inhaltlich ist die Kommentierung zuweilen nicht auf der Höhe der Zeit. Sie ist zwar umfangreicher als die Vorauslagen. Es ist angesichts der Kompliziertheit der gesetzlichen Regelungen auch sehr hilfreich, wenn der Gesetzesinhalt oder die Gesetzesbegründung mit anderen Worten nochmals wiedergegeben wird. Dem nach Problemlösungen suchenden Rechtsanwender wird jedoch bei einigen in der Verwaltungspraxis ständig auftretenden Fallgestaltungen keine Hilfe zu teil. Zwar ist die wasserrechtliche Rechtsprechung des Hessischen VGH — soweit veröffentlicht — allgegenwärtig. Aber zum Beispiel die Frage der Veranlasserhaftung nach § 76 HWG von Nichtstörern, die in jedem Verfahren kontrovers diskutiert und von anderen Oberverwaltungsgerichten unterschiedlich entschieden wird, bis zum Hessischen VGH aber noch nicht vorgedungen ist, existiert in dem vorliegenden Kommentar nicht. Auch die Gelegenheit zu Ausführungen über die Haftung des Grundstückseigentümers für von seinem Grundstück ausgegangene Grundwasserunreinigungen, über die der Verfasser in seiner aktiven Zeit in Abweichung von den Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte entschieden hat, nimmt der Verfasser nicht wahr, obwohl der Hessische VGH die Auffassung des Verfassers nicht mehr aufrechterhält.

Insgesamt hätte man sich eine stärkere Problemorientierung mit Lösungsvorschlägen gewünscht.

Regierungsobererrat Manfred Bach

Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder und Gemeinden). Textausgabe mit kurzen Hinweisen und sämtlichen Tarifverträgen — einschließlich der in den neuen Bundesländern geltenden Tarifverträge. Bearbeitet von Dr. Klaus-Peter Pühler. Loseblattwerk, 84. Erg.Liefg., 228 S., 64,80 DM. Gesamtwerk: 2 434 S., 2 Ordn., 98,— DM. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-0044-9

Die 84. Ergänzungslieferung zur BAT-Textausgabe bringt das Werk auf den Stand vom 1. August 1997. Wichtig ist vor allem die Änderung der Zuwendungstarifverträge durch die Lohnrunde 1996, die bei der Berechnung der Zuwendung 1997 berücksichtigt werden muß. Außerdem werden verschiedene Zulagen zum 1. September 1997 angehoben. Neu sind auch die aktuellen Vergütungssätze für die Angestellten in der Fleischuntersuchung, die bereits zu Jahresanfang vereinbart worden sind.

Gegenstand der Ergänzungslieferung sind außerdem verschiedene aktuelle Gesetzesänderungen (zum Beispiel Jugendarbeitsschutzgesetz und beim Schwerbehindertengesetz) und Aktualisierungen der Hinweise bei einigen Vorschriften des BAT.

Oberamtsrat Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 22. DEZEMBER 1997

Nr. 51

Gerichtsangelegenheiten

7615

37 E 15/97 — Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros: Herrn Lutz Rüdiger Rosenthal, An den Vogelwiesen 18, 34132 Kassel, habe ich aufgrund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist 34128 Kassel, Am Jungfernkopf 5.

Kassel, 2. 12. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

7616

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2237 — 24. 11. 1997: Natascha Kuhn geb. Mogk, geboren am 9. 3. 1969, und Michael Kuhn, geboren am 4. 2. 1965, Friedrichsdorf/Ts. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 935 — 17. 11. 1997: Gerhard Glas und Helene, geb. Flinner, Oberursel. Eintrag Nr. 2: Durch Vertrag vom 9. Juli 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7617

4 GR 1073 — Neueintragung — 2. 12. 1997: Die Eheleute Hermann Glab, geboren am 22. 6. 1942, und Hannelore Glab geb. Fillauer, geboren am 12. 2. 1945, beide wohnhaft in Lorsch, haben durch Vertrag vom 27. März 1997 Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7618

8 GR 849 — Neueintragung — 8. 12. 1997: Die Eheleute Siegfried Lippke, geboren am 4. 6. 1958, und Yvonne Helga Siebig-Lippke, geboren am 12. 6. 1968, beide wohnhaft Goethestraße 10, 64823 Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 9. September 1997 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung vereinbart.

Dieburg, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7619

GR 2651 — Neueintragung — 5. 12. 1997: Schneider, Hans-Jürgen, und Schneider geb. Repp, Cornelia, Goldsteinstraße 32, 61231 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Oktober 1997.

Friedberg (Hessen), 5. 12. 1997 Amtsgericht

7620

GR 328 — Neueintragung — 3. 12. 1997: Die Eheleute Claude Schuster, geboren am 19. 3. 1957, und Karin Schuster geb. Graß, geboren am 6. 9. 1958, beide wohnhaft Zum Lotterberg 36, 34281 Gudenberg, haben durch notariellen Vertrag vom 29. September 1997 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7621

GR 456 — Neueintragung — 3. 12. 1997: Ackermann, Jürgen Gerhard, geboren am 12. 4. 1966, und Ackermann, Karin, geb. Heineemann, geboren am 20. 12. 1967, Spangenberg. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart

Melsungen, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7622

GR 840 — Neueintragung — 19. 11. 1997: Güterrechtsregistersache betr. Eheleute Schorr, Wolfgang, staatlich geprüfter Masseur und medizinischer Bademeister, geboren am 17. 8. 1956 in Weimar, und Barbosa-Schorr, Andrea, Bürokauffrau, geboren am 27. 9. 1972 in Sao Paulo, Brasilien, beide wohnhaft Brentanostraße 28, 63500 Seligenstadt. Durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1997 ist für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe deutsches Recht gewählt und Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 19. 11. 1997

Amtsgericht

7623

GR 841 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Güterrechtsregistersache betr. Eheleute Frank Gerhard Greiß, geboren am 9. 7. 1967, Grünwaldweg 1, 63110 Rodgau, und Birgit Renate Alwine Gertrud Wilhelm-Greiß geb. Wilhelm, geboren am 30. 12. 1957, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 1. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7624

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1354 — 3. 12. 1997: Eheleute Michael Eberhardt, geboren am 1. 12. 1955, und Patricia Eberhardt geb. Müller, geboren am 7. 8. 1959, Am Nickel 10, 35614 Ablar-Bechlingen. Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

GR 1355 — 3. 12. 1997: Eheleute Wolfgang Marion Spieß, geboren am 12. 8. 1945, und Ilona Ida Spieß geb. Baló, geboren am 10. 4. 1957, Am Roßberg 27, 35619 Braunfels-Bonbaden. Durch Ehevertrag vom 7. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 9. 12. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

7625

VR 1141 — Neueintragung — 24. 11. 1997: Landesverband Hessen in der European Guitar Teachers Association (EGTA) BRD, Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7626

4 VR 823 — Neueintragung — 3. 12. 1997: Bürgerhilfe Bensheim, Bensheim.

Bensheim, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7627

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 925 — 8. 12. 1997: Fach-Frauen-Netzwerk; Sitz: 64823 Groß-Umstadt.

8 VR 926 — 8. 12. 1997: Verein zur Förderung der Kultur in Schaaheim-Mosbach Kulturverein Mosbach; Sitz: 64850 Schaaheim-Mosbach.

8 VR 927 — 8. 12. 1997: Schulförderverein Schule auf der Aue; Sitz: 64839 Münster.

Dieburg, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7628

VR 766 — Neueintragung — 3. 12. 1997: 1. Dillenburg Skatclub in 35683 Dillenburg.

Dillenburg, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7629

6 VR 638 — Neueintragung — 2. 12. 1997: Multikultureller Verein Eschwege, Eschwege.

Eschwege, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7630

4 VR 319 — Veränderung — 2. 12. 1997: Verein zur Förderung christlicher Versammlungsstätten, Mission und Wohltätigkeit, Frankenau. Die Mitgliederversammlung am 2. Mai 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Frankenberg (Eder), 2. 12. 1997 Amtsgericht

7631

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 987 — 8. 12. 1997: Förderverein der Wartbergsschule Friedberg/Hessen e. V., Friedberg.

VR 988 — 8. 12. 1997: Freiwillige Feuerwehr Schwalheim e. V., Bad Nauheim-Schwalheim.

Friedberg (Hessen), 8. 12. 1997 Amtsgericht

7632

VR 540 — Neueintragung — 3. 12. 1997: Orden der kleinen Schwestern von unbefleckten Herzen Mariens, Fritzlar.

Fritzlar, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7633

5 VR 1248 — Neueintragung — 2. 12. 1997: Theatergruppe Kleinlüder e. V. in Großenlüder.

Fulda, 2. 12. 1997 Amtsgericht

7634

5 VR 1249 — Neueintragung — 4. 12. 1997: Karneval-Verein Bad Salzschlirf, Bad Salzschlirf.

Fulda, 4. 12. 1997 Amtsgericht

7635

5 VR 1250 — Neueintragung — 4. 12. 1997: AFC Fulda Falcons in Fulda.

Fulda, 4. 12. 1997 Amtsgericht

7636

5 VR 1251 — Neueintragung — 2. 12. 1997: Prozeßbegleitung — Sozialpädagogische Hilfe für Opfer sexueller Gewalt in Fulda.

Fulda, 2. 12. 1997 Amtsgericht

7637

5 VR 1252 — Neueintragung — 2. 12. 1997: Förderung der christlichen Wissenschaften e. V. in Fulda.

Fulda, 2. 12. 1997 Amtsgericht

7638

VR 206 — Neueintragung — 4. 12. 1997: „AEHREN“, Arbeitskreis für energetische und geistige Heilweisen und Diagnostik, Realpsychologie, Ethik und naturkundliche Empirik, Sitz: Gersfeld (Rhön).

Gersfeld (Rhön), 4. 12. 1997
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

7639

VR 117 — Neueintragung — 9. 12. 1997: Rhönklub-Zweigverein Scheppenbachtal, 36115 Hilders-Oberbernhards.

Hilders, 9. 12. 1997
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

7640

8 VR 953 — Neueintragung — 3. 12. 1997: Erneuerung und Förderung des christlichen Lebens e. V., Glashütten.

Königstein im Taunus, 3. 12. 1997
Amtsgericht

7641

VR 1887 — Neueintragung — 1. 12. 1997: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen Bezirk Marburg-Biedenkopf, Marburg.

Marburg, 1. 12. 1997 Amtsgericht

7642

VR 1415 — Löschung — 25. 11. 1997: Kultur- und Bildungsverein „Focus“ Obertshausen, Sitz: Obertshausen. Der Verein ist wegen endgültiger Aufgabe des Vereinszwecks erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Offenbach am Main, 25. 11. 1997
Amtsgericht, Abt. 5

7643

VR 852 — Löschung — 2. 12. 1997: Tennis-hallenverein „Rot-Weiß“, Sitz: Neu-Isenburg. Die Mitgliederversammlung vom

25. September 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 2. 12. 1997
Amtsgericht, Abt. 5

7644

VR 472 — Neueintragung — 5. 12. 1997: Jugendtreff Degenfeld mit dem Sitz in 36381 Schlüchtern-Vollmerz.

Schlüchtern, 5. 12. 1997 Amtsgericht

7645

VR 1543 — Neueintragung — 3. 12. 1997: Burschen- und Mädchenschaft Laufdorf; Sitz: Schöffengrund-Laufdorf.

Wetzlar, 9. 12. 1997 Amtsgericht

7646

VR 328 — Neueintragung — 3. 12. 1997: Fußball Förder Verein des Fußball Sport Vereins Dörnberg 1949/80 eingetragener Verein, Sitz: Habichtswald-Dörnberg.

Wolfhagen, 3. 12. 1997 Amtsgericht

Liquidationen

7647

Der TTC Homberg 1992 e. V. in Homberg/Efze ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. Juni 1998 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Adalbert Weichsel, Hersfelder Straße 13, 34576 Homberg/Efze

Roland Velten, Robert-Koch-Straße 23, 34576 Homberg/Efze

Homberg/Efze, 3. 12. 1997 Die Liquidatoren

Vergleiche – Konkurse

7648

N 11/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Hasenpflug KG, Romrod, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind für den Verwalter Vergütung 164 479,73 DM, Auslagen 8 784,57 DM und für die Ausschußmitglieder Vergütung und Auslagen 47 150,— DM.

Alsfeld, 3. 12. 1997 Amtsgericht

7649

N 34/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Elektrofachgroßhandel Erich Brück GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Brück, Max-Becker-Straße 1, 36251 Bad Hersfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kappes und Ballier, Nürnberger Straße 63, 36179 Bebra, gegen die Firma Mellis Handels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Bernd Mellis, Zedernweg 4, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldnerin und Antragsgegnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 3. Dezember 1997, um 12.00 Uhr, an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 3. 12. 1997 Amtsgericht

7650

6 N 93/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Dobau Immobilien GmbH, Wilhelm-Meister-Straße 9, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer Adam Baumert, Karl-Heinz Doobe, wird heute, am 4. Dezember 1997, um 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/95 91 10-0, Telefax: 0 69/95 91 10 12.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 12. 1997
Amtsgericht

7651

6 N 118/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der ARGUK Arbeitsgemeinschaft Umweltkontrolle e. V. i. L., Krebsmühle, 61440 Oberursel, Liquidatoren: Dr. Wigbert Maraun und Gary Simon, wird heute, am 8. Dezember 1997, um 8.45 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60341 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/5 20-1 76, Telefax: 0 69/5 20-1 51.

Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 12. 1997
Amtsgericht

7652

6 N 26/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Criticare Systems International GmbH, wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung am 5. Januar 1998, 14.30 Uhr, Raum 303, im III. Stock des Amtsgerichtsgebäudes, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe einberufen.

Tagesordnungspunkt: Genehmigung des Abschlusses eines Kaufvertrages über verschiedene Vermögensgegenstände der Gemeinschuldnerin.

Der zu genehmigende Kaufvertrag kann bei Gericht eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 12. 1997
Amtsgericht

7653

4 N 73/97: Über das Vermögen der PET-BAU Baugesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Bariskan Erduman und Dipl.-Ing. Hüseyi Gütekin Köksal, Kalterer Straße 29, 64646 Heppenheim, ist am 1. Dezember 1997, um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1998 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläu-

biger Ausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

19. Januar 1998, 9.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

18. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 12. Januar 1998 anzeigen.

Bensheim, 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7654

4 N 134/97: Über das Vermögen der **Dexler und Sohn GmbH mit Sitz in Bensheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Dexler, Wormser Straße 109, 64625 Bensheim, ist am Montag, dem 1. Dezember 1997, um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1998 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

19. Januar 1998, 8.45 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

18. Mai 1998, 8.45 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 12. Januar 1998 anzeigen.

Bensheim, 2. 12. 1997 **Amtsgericht**

7655

4 N 135/97: Über das Vermögen der Firma **CATO Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Beteiligungs KG mit Sitz in Bensheim**, vertreten durch die CATO Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Dexler, Wormser Straße 109, 64625 Bensheim, ist am 1. Dezember 1997, um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1998 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

19. Januar 1998, 8.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

18. Mai 1998, 8.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem

Konkursverwalter bis zum 12. Januar 1998 anzeigen.

Bensheim, 2. 12. 1997 **Amtsgericht**

7656

61 N 165/97: Über das Vermögen der **Zeiß Elektromontagebau GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans Zeiß, Breithauptstraße 8, 64404 Bickenbach, ist am 1. Dezember 1997, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Joachim Stumpf, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Anmeldefrist: 20. Februar 1998.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 16. Januar 1998.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 107, I. Stock:

a) Mittwoch, 21. Januar 1998, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) Mittwoch, 1. April 1998, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7657

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Jakob Brauer GmbH & Cie, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Ostendstraße 19, 64319 Pfungstadt**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es fand bereits eine Abschlagsteilung statt, bei der die Gläubiger der Rangklasse I Befriedigung fanden.

Verfügbar sind derzeit 422 619,— DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden. Zu berücksichtigen sind 3 186 700,71 DM bevorrechtigte und 4 962 181,07 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 5. 12. 1997
Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

7658

61 N 97/92 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Techworld Computer Development GmbH, Bergstraße 106, 64319 Pfungstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Ralph Matthias Schnabel, August-Bebel-Straße 35, 64347 Griesheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 26. 11. 1997 **Amtsgericht**

7659

3 N 66/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schad & Arnoldi Präzisions-Werkzeugbau GmbH & Co. KG in Eppertshausen**, wird der Konkursverwalter ermächtigt, auf festgestellte Forderungen der Rangklasse I Abschlagszahlungen zu leisten (§ 170 KO).

Dieburg, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

7660

3 N 74/97: Über das Vermögen des **Rudolf Günther, Inhaber der Firma Rudolf Günther, Heizungs- und Lüftungsbau, Am Darmstädter Schloß 11, 64823 Groß-Umstadt**, ist am

5. Dezember 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Saal 117:

1. am Mittwoch, 21. Januar 1998, 14.30 Uhr, zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 25. Februar 1998, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 8. 12. 1997 **Amtsgericht**

7661

3 N 51/97 — Beschluß: In der Konkursantragssache gegen **Herrn Hans-Werner Langenbach, Industriestraße 1, 37293 Herleshausen**, wird zur Sicherung der Masse am Freitag, 5. Dezember 1997, 10.00 Uhr, angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes des Schuldners.

2. Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundel, Reichensächter Straße 17 a, 37269 Eschwege. Der Sequester wird ermächtigt, Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

3. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Eschwege, 5. 12. 1997 **Amtsgericht**

7662

81 N 233/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Georgios Gravas, Inhaber eines Betriebs für Leder- und Pelzgroßhandel, geschäftsansässig Niddastraße 54, 60329 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 100 333,85 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 390 443,64 DM und nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 2 689 012,41 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 233/95, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 8. 12. 1997
Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

7663

81 N 893/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Klaus Pfaff Offsetdruck GmbH, Schleusenstraße 9, 60327**

Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 80 205,81 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 42 330,58 DM und nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 390 513,82 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 893/95, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 8. 12. 1997

Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

7664

81 N 135/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über die SFS Video-Productions- und Vertriebsgesellschaft mbH, Schumannstraße 41, 60325 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 30. 10. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7665

81 N 55/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der LIMA Immobilien GmbH & Co. Bauträger KG i. L., August-Schanz-Straße 13 A, 60433 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 134 KO (Grundstücksfreigabe) anberaumt auf den

29. Januar 1998, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- | | |
|---------------|-------------|
| a) Vergütung: | 8 531,— DM, |
| b) Auslagen: | 496,80 DM, |
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 21. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7666

81 N 683/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Cellop transparente Verpackungsfolien GmbH, Rheinstraße 13—23, 65795 Hattersheim, wird der Vergütungsbeschluß vom 2. September 1997 gemäß § 319 ZPO i. V. m. § 72 KO dahingehend berichtigt, daß die Vergütung 328 016,84 DM einschließlich Steuer beträgt.

Frankfurt am Main, 26. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7667

81 N 704/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Dipl.-Päd. Karlheinz Alfred Marschall, verstorben am 21. 10. 1994, wohnhaft gewesen Hebelstraße 3, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 27. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7668

81 N 704/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. August 1994 verstorbenen Arbeiters Franz Pacht, wohnhaft gewesen: Richard-Wagner-Straße 11, 60318 Frankfurt am Main, wird nach Ab-

haltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 27. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7669

81 N 867/97 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der K & S Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Beyerbachstraße 9, 65830 Kriftel/Ts., wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die auf den 15. Dezember 1997 terminierte Gläubigerversammlung ist hinfällig.

Frankfurt am Main, 27. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7670

81 N 233/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georgios Gravas, Inhaber eines Betriebs für Leder- und Pelzgroßhandel, geschäftsansässig: Niddastraße 54, I. Stock, 60329 Frankfurt am Main, wohnhaft: Niederstraße 8, 65795 Hattersheim, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

22. Januar 1998, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- | | |
|---------------|---------------|
| a) Vergütung: | 56 685,11 DM, |
| b) Auslagen: | 575,— DM, |
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7671

81 N 893/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Klaus Pfaff Offsetdruck GmbH, Schleusenstraße 9, 60327 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Klaus Pfaff und Marianne Pfaff, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

22. Januar 1998, 10.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- | | |
|---------------|---------------|
| a) Vergütung: | 59 451,91 DM, |
| b) Auslagen: | 460,— DM, |
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7672

81 N 1229/97: Über das Vermögen des Herrn Werner Feist als Gesellschafter der Feist Garten- und Landschaftsbau GbR, Rathausstraße 13, 65795 Hattersheim, wird heute, am 1. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 8.00 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, dem 18. Februar 1998, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7673

81 N 1237/97: Über das Vermögen des Herrn Dietmar Feist als Gesellschafter der Feist Garten- und Landschaftsbau GbR, Rathausstraße 13, 65795 Hattersheim, wird heute, am 1. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt H. J. Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Februar 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, dem 19. Januar 1998, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am Montag, dem 9. Februar 1998, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Februar 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7674

81 N 1229/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der art'n card Kunst und Mode Handelsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Christian Mock, Zeil 112 (Zeilgalerie Les Facettes Laden 44), 60313 Frankfurt am Main (HRB 4805 AG Darmstadt), wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 3. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7675

81 N 1230/97: Über den Nachlaß des Rentners Wilhelm Schuchhardt, verstorben zwischen dem 24. 4. 1997 und dem 5. 5. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Höhenstraße 22, 60385 Frankfurt am Main, wird heute, am 3. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Norbert Adam, Rotlintstraße 6, 60316 Frankfurt am Main, Tel.: 4 95 02 67.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Januar 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am

Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Januar 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 3. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7676

81 N 475/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Schmidt & Wiechmann, 60314 Frankfurt am Main, Weismüllerstraße 26, vertreten durch den Komplementär Fritz Luis Wiechmann, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Donnerstag, den 15. Januar 1998, 8.30 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gebäude A.

Tagesordnungspunkte: Beschlußfassung über die Veräußerung des zur Konkursmasse

gehörenden Grundstücks (§ 134 KO) sowie Anhörung zu einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 4. 12. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

7677

81 N 1048/97: Über das Vermögen der W. Hellmig Kommanditgesellschaft, Salzschlirfer Straße 9, 60386 Frankfurt am Main, wird heute, am 4. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 91 30 92-0.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, 8.45 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 25. Februar 1998, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 4. 12. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

7678

81 N 55/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der LIMA Immobilien GmbH & Co. Bauträger KG i. L., August-Schanz-Straße 13 A, 60433 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 12 346,62 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/II: 370 880,70 DM, I/III: 1 158,68 DM und nichtbevorrechtigte Gläubiger: 3 858 932,02 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 10. 12. 1997
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt, Rechtsbeistand

7679

N 64/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Isoge Isoliertechnik Wilnsdorf GmbH, Bochumer Straße 13, 57234 Wilnsdorf, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 40 113,94 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 1 744,35 DM (jeweils inkl. Umsatzsteuer ausgleichsbetrag) zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 2. 12. 1997 Amtsgericht

7680

N 69/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DSF GmbH, Spritzgußformenbau, Raiffeisenstraße 8, 61169 Friedberg (Hessen), vertreten durch den Geschäftsführer Nadjaf Mougoui, wurde die Vergütung des Konkursverwalters auf 103 314,— DM zuzüglich 7 207,96 DM = 7,5% Umsatzsteuer ausgleich festgesetzt.

Friedberg (Hessen), 1. 12. 1997 Amtsgericht

7681

N 23/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bode-Bau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Edith-R. Bode geb. Rubin, Holzapfelweg 2, 34582 Bor-

ken-Nassenerfurth, und Geschäftsstellen in 53721 Siegburg, Knisingelbach 25, und 02627 Auritz, Dorfplatz 7, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin Rechtsanwältin Petra Deuker, Gudensberg, ist auf 30 365,40 DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 2 280,41 DM, die zu erstattenden Auslagen auf 40,— DM festgesetzt.

Fritzlar, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7682

N 59/97 — Beschluß: In der Konkursantragssache betr. FKM Kühlmöbel GmbH, Geschäftsführer: Helmut Below, Hauptstraße 30, 63571 Gelnhausen-Höchst, wird der Beschluß vom 17. Juni 1997 dahingehend berichtigt, daß Geschäftsführerin der Gemeinschuldnerin Frau Daniela Below ist und die Gemeinschuldnerin in 61130 Nidderau, Marköbeler Straße 14 ihren Sitz hat.

Die Berichtigung des Beschlusses war aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeiten gemäß § 319 ZPO analog vorzunehmen.

Gelnhausen, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7683

N 112/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betr. Matthias Iffland, BM Elektro- und Kommunikationstechnik, Frickegasse 3, 63639 Flörsbachtal, wird die Anordnung der Sequestration vom 18. November 1997 dahingehend berichtigt, daß Schuldnerin die BM Elektro- und Kommunikationstechnik GmbH, Geschäftsführer Matthias Iffland, Frickegasse 3, 63639 Flörsbachtal ist.

Gelnhausen, 5. 12. 1997 Amtsgericht

7684

42 N 49/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DKD Druck- und Kopierdienst GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Gerhardt, Bahnhofstraße 39, 35390 Gießen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 22. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Gießen, 8. 12. 1997 Amtsgericht

7685

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Blechbearbeitung Erzhausen GmbH (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 140/92) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 14 125,98 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1:	75 719,39 DM
Rang § 61, I, 2:	106 229,29 DM
Rang § 61, I, 6:	148 353,88 DM

Griesheim, 4. 12. 1997
Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

7686

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jürgen Eckhardt GmbH, Basaltstraße 2—4, 34587 Felsberg, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlußverteilung am 16. Januar 1998 statt. Das Schlußverzeichnis ist bei der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts Melsungen, 8 N 24/96 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 231 958,53 DM. Es ist ein Massebestand von 8 566,91 DM vorhanden.

Gudensberg, 8. 12. 1997
Die Konkursverwalterin
Rechtsanwältin Deuker

7687

42 N 107/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma VAWU Gesellschaft für Verfahrens-, Abwasser-, Wasser- und Umwelttechnik mbH, Am Schulzehnten 23, 63546 Hammersbach, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm-Ernst Keuchler, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 40 943,22 DM einschließlich Mehrwertsteuer, seine Auslagen auf 3 506,44 DM einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Hanau, 27. 11. 1997 Amtsgericht

7688

42 VN 1/97: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma thermoSUN Deliga Handelsgesellschaft mbH, Hauptstraße 32, 63457 Hanau, ist nach Erfüllung des am 16. Juli 1997 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.

Hanau, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7689

42 N 279/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bikepool Fahrradhandel GmbH, Benzstraße 16, 63457 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Martin Link, wird nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 3. 12. 1997 Amtsgericht

7690

1 N 37/97 — Beschluß: Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Karl Friedrich, Biengasse 1, 35759 Driedorf-Mademühlen, am 10. November 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 10. November 1997 verfügte Sequestration und die allgemeine Post- und Telegraphensperre werden aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse zurückgewiesen worden ist.

Herborn, 4. 12. 1997 Amtsgericht

7691

N 3/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen von Herrn Dietmar Koob, Bissenberger Weg 6, 35753 Greifenstein, ist durch Beschluß vom 4. Dezember 1997 gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

Festgesetzt sind:
a) Vergütung des Verwalters mit 46 825,02 DM sowie 3 266,86 DM Mehrwertsteuer ausgleich,
b) Auslagen des Verwalters mit 1 485,15 DM (inkl. 15% Mehrwertsteuer).

Herborn, 4. 12. 1997 Amtsgericht

7692

7 N 12/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Norbert Sass, Breidertrung 52 a, 63322 Rödermark, wird besonderer Termin zur Prü-

fung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 22. Januar 1998, 11.30 Uhr, Raum B, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, 63225 Langen.

Langen, 5. 12. 1997 **Amtsgericht**

7693

7 N 126/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „SBS Flugdienst GmbH“, Flugplatz Haus 4, 63329 Egelsbach, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Dieter Sukowski, Seeheimer Straße 31, 64342 Seeheim-Jugenheim, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 29. Januar 1998, 13.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 8. 12. 1997 **Amtsgericht**

7694

7 N 19/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GEMRO GmbH**, Hagener Straße 4, 57234 Wilnsdorf, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, den 23. März 1998, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Saal B 12, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Anträge

a) bzgl. der Steuererstattungsansprüche des Konkursbeschlags auch nach der Aufhebung des Konkursverfahrens aufrechtzuerhalten und

b) ab der Quotenausüttung noch anfallende Zinsen und einen eventuellen Gerichtskostenüberschuß dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar zuzubilligen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7695

7 N 80/97: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Manfred Bördner GmbH**, Geschäftsführer Manfred Bördner, Hessenstraße 28, 65618 Selters-Haintchen.

Der Schuldnerin ist am 8. Dezember 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 8. 12. 1997 **Amtsgericht**

7696

7 N 35/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Presente Geschenkartikel GmbH**, Limburg a. d. Lahn, wird

1. die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt,

2. die Vergütung des Konkursverwalters auf 32 885,46 DM zuzüglich 7,5% MwSt. und 270,— DM Auslagenersatz zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt.

Limburg a. d. Lahn, 3. 12. 1997 **Amtsgericht**

7697

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HRR-Haushaltswaren-Vertriebs GmbH**, Philipp-Reis-Straße 19, 35321 Laubach, vertreten durch den Geschäftsführer H. Reichel, soll die Schlußverteilung erfol-

gen. Der verfügbare Massebestand beträgt 34 461,59 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie Masseschulden gemäß § 59 I 3 e KO mit 6 537,77 DM.

Zu berücksichtigen sind 109 589,53 DM bevorrechtigte und 1 645 861,41 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstraße 1.

Maintal, 2. 12. 1997

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt und Notar

7698

7 N 46/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sun Show Europe GmbH**, Dieselstraße 1, 63165 Mühlheim, vertreten durch die Geschäftsführer Werner Kaliga, Fuggerstraße 8, 63165 Mühlheim, Fumihito Iida, Rolling Hills, CA/USA, Teruyuki Oki, Nishinuiya/Japan, wird Termin anberaumt auf

Donnerstag, 15. Januar 1998, 14.00 Uhr, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), EG, Raum 1001, 63065 Offenbach am Main.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 16 258,75 DM, die baren Auslagen auf 967,43 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 10. 11. 1997

Amtsgericht

7699

7 N 190/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Quadro Büro- und Kopiersysteme Vertriebsgesellschaft mbH**, Röderstraße 5, 63067 Offenbach am Main, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 20. 11. 1997

Amtsgericht

7700

7 N 336/97: Über das Vermögen der Firma **DR Bekleidungshandel GmbH & Co. KG i. L.**, Philipp-Reis-Straße 4, 63128 Dietzenbach, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **DR Bekleidungshandel Verwaltungs GmbH i. L.**, diese vertreten durch den Liquidator Patrick Richter, Darmstädter Straße 97, 63128 Dietzenbach, wird heute, am 1. Dezember 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Peter Sieber, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 31. Januar 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 22. Januar 1998, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 5. März 1998, 14.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 12. Januar 1998.

Offenbach am Main, 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7701

7 N 376/97: Über den Nachlaß des am 29. April 1997 verstorbenen, zuletzt in **Offenbach am Main, Leibnizstraße 2, wohnhaft gewesen Steuerberaters Rolf Jakob Georg Schröder**, wird heute, am 2. Dezember 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin H.-H. Frhr. von der Borch, Siemensstraße 11, 63071 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 8. Januar 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 16. Januar 1998, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 8. Januar 1998.

Offenbach am Main, 2. 12. 1997 **Amtsgericht**

7702

7 N 220/95 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **L. C. Electronic- und Computerteile Vertriebs GmbH**, Bieberer Straße 234, 63073 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Wikie Chiu.

Das Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Offenbach am Main, 3. 12. 1997 **Amtsgericht**

7703

4 N 63/94: In dem Konkursverfahren Firma **Alfons Köster Air Cargo GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Wessel, Im Taubengrund 23, 65451 Kesterbach, hat die Gemeinschuldnerin beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 313 des Amtsgerichts Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Widerspruchsfrist für die Konkursgläubiger beträgt eine Woche ab Bekanntmachung.

Rüsselsheim, 27. 10. 1997

Amtsgericht

7704

4 N 55/96: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **Trans Turkey Trading GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ender Aytekin, wohnhaft Sindlinger Straße 5, 65451 Kesterbach, ist durch Beschluß vom 18. März 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 28. 10. 1997

Amtsgericht

7705

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn **Kurt Isensee**, zuletzt wohnhaft gewesen in **65529 Waldems-Esch, Hammer-**

mühle, Amtsgericht Idstein, Az. 8 N 3/92, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 114 216,65 DM, der sich noch um Umsatzsteuererstattungsansprüche für 1997 erhöht, kann auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der zweiten Rangklasse in Höhe von 354 588,— DM verteilt werden. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 27. 11. 1997

Der Konkursverwalter
Fahnster, Rechtsanwalt

7706

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Beate Fischer, Inhaberin der Firma Tankstelle Fischer, Friedenstraße 7, 65599 Dornburg-Frickhofen, Amtsgericht Hadamar, Az. 6 N 38/95, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 1 542,70 DM reicht aus, die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten Rangklasse in Höhe von 263,80 DM voll zu befriedigen sowie auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der zweiten Rangklasse in Höhe von 3 697,22 DM eine Quote auszuschießen. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hadamar (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 5. 12. 1997

Der Konkursverwalter
Kalkner, Steuerberater

7707

4 N 38/97: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Papa Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Obernhainer Weg 13 a, 61273 Wehrheim, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7708

8 N 12/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Frau Margarethe Henninger, Bierwiese 8, 35794 Mengerskirchen, ist am 2. Dezember 1997, um 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen. Zum Sequester ist bestellt: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar.

Weilburg, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7709

3 N 59/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Yilmaz Daimi, Inhaber der Firma Daimi Baudekor, Hermannsteiner Straße 39, 35576 Wetzlar, ist die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 9. Juli 1997 nach Ablehnung des Konkurses mangels Masse mit Beschluß vom 18. September 1997 aufgehoben worden.

Wetzlar, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7710

3 N 54/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haustechnik Schäfer

GmbH, Sitz Laubacher Weg 27, 35606 Solms-Albshausen, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Oskar Schäfer, Laubacher Weg 27, 35606 Solms-Albshausen, sowie den Geschäftsführer Klaus Schäfer, Stoppelberger Straße 30, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 19 927,11 DM zuzüglich 7,5% Umsatzsteuer in Höhe von 1 494,53 DM und die Auslagen auf 149,20 DM zuzüglich 15% Umsatzsteuer in Höhe von 22,38 DM festgesetzt.

Wetzlar, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7711

3 N 110/97: Über das Vermögen der Firma SC Shopping Card Einkaufsgemeinschaft GmbH & Co. KG, vertreten durch die SC Shopping Card Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Lothar Mantz, Hans Günther Heil und Ralf Huchler, Ernst-Befort-Straße 13, 35578 Wetzlar, ist heute, 4. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Januar 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, 2. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

23. Januar 1998, 8.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

6. März 1998, 8.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1998 anzeigen.

Wetzlar, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7712

3 N 42/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Heinz hospitalbedarf GmbH, Helenenstraße 20, 35614 Ablar und 35583 Wetzlar-Garbenheim, Bahnhofstraße 31, ist

a) die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt;

b) die Vergütung des Konkursverwalters auf 28 720,46 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuer ausgleich inkl. 574,70 DM Auslagen festgesetzt.

Die Vorschüsse in Höhe von 16 660,— DM werden hierauf angerechnet.

Wetzlar, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7713

62 N 237/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend PKI Hoch- und Tiefbau GmbH, Yorckstraße 29, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Zoran Matic, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 9. September 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 10. April 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 25. 11. 1997

Amtsgericht

7714

62 N 87/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Top-Toy Kleinspielwaren Großvertrieb GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Richard Schmidt, Wiesbadener Landstraße 18, 65203 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 12. September 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 18. April 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 25. 11. 1997

Amtsgericht

7715

62 N 149/97: Über das Vermögen der RM Engineering & Planning GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Martina Meyer-Nielsen, Lessingweg 2 A, 65205 Wiesbaden, wird heute, 2. Dezember 1997, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 5. Januar 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. Januar 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 19. Januar 1998, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7716

62 N 265/97: Über das Vermögen der Siebenhaar Grundstücksgesellschaft GmbH, Wiesbadener Landstraße 12, 65203 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Siebenhaar, wird heute, Freitag, 5. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 5. Januar 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. Januar 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 19. Januar 1998, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7717

3 N 13/96: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 3. 1994 verstorbenen, zuletzt in Großalmrode wohnhaft gewesenen Erwin Burhenn, ist mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 400,— DM zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 27,91 DM sowie seine Auslagen auf 100,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer.

Witzenhausen, 26. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 3

7718

3 N 36/97: In der Konkursache über das Vermögen der Firma Norbert Stieling GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Fritz Bortner und Heike Scharf, Poststraße 8, 37235 Hessisch Lichtenau, wird die Seque-

stration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind vom Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Thilo Vaupel, Südbahnhofstraße 11, 37213 Witzzenhausen, Tel.: 0 55 42/20 42, bestellt.

Zugleich wird heute, am 5. Dezember 1997, 13.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin aufgrund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherstellung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen, die an die vorstehende Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte entgegen dem vorstehenden Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Witzenhausen, 5. 12. 1997 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt. Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

7719

K 21/97: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 78, Blatt 4255, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 751, Hof- und Gebäudefläche, Kaplaneigasse 4, Größe 1,14 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1998, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eddy Utesch, Alsfelder Straße 32, Romrod.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

309 165,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 9. 12. 1997 **Amtsgericht**

7720

1 K 37/96: Die im Grundbuch von Wrexen, Band 23, Blatt 666, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wrexen, Flur 2, Flurstück 39/3, Ackerland, Orpethaler Straße, Größe 17,95 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wrexen, Flur 2, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Orpethaler Straße 43, Größe 18,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Februar 1998, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Göbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Grundstück Flur 2, Flurstück 94 auf	400 000,— DM,
Grundstück Flur 2, Flurstück 39/3 auf	50 000,— DM.
insgesamt:	450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

7721

2 K 20/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hambach, Band 8, Blatt 224,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Gotenstraße 12, Größe 9,44 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 8.00 Uhr, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Bach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 222 000,— DM

(Einfamilienhaus mit 2 Garagen, Baujahr 1975/93, ca. 314 qm Wohnfläche, Luxusausstattung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 11. 1997 **Amtsgericht**

7722

2 K 30/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hambach, Band 8, Blatt 224,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Gotenstraße 14, Größe 8,12 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Bach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

337 000,— DM

(Einfamilienhaus, ca. 20—25 Jahre alt, teilweise abgerissen [Dachgeschoß], stark ausbaubedürftig).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 19. 11. 1997 **Amtsgericht**

7723

K 13/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mandern, Band 22, Blatt 657, Lieg-B-Nr. 288, Miteigentumsanteil von 650/1000 an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Mandern, Flur 1, Flurstück 181/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bachstraße 17, Größe 5,85 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1, den Kellerräumen Nr. 1 und dem Trockenraum im Dachgeschoß Nr. 1 des Aufteilungsplans,

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 657 bis 658); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

mit Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 1; ohne Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 2;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch die anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie;

soll am Montag, dem 2. Februar 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hausverwalter Martin Maurer, geboren am 8. 7. 1963,

b) Silke Maurer geborene Schneider, geboren am 8. 8. 1963, Bad Wildungen-Mandern, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

7724

7 K 127/97: Folgendes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kefenrod, Band 26, Blatt 1238,

Gemarkung Kefenrod, Flur 1, Nr. 325/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Hohl 4, Größe 5,26 Ar

(bebaut mit Garagengebäude, im übrigen als Bauland nicht geeignet),

soll am Donnerstag, dem 5. März 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 31. Juli 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

27 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

7725

3 K 44/97: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 204, Blatt 7124, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 310/5, Gebäude- und Freifläche,

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 146,- pro Jahr.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 72,- pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 134,- pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 86,- pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 480,- pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 816,- pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 432,- pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.
Preisstand: Januar 1997.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

Bertha-von-Suttner-Straße 89, Größe 6,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Bamberger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

462 102,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7726

3 K 61/96: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 25, Blatt 906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jestädt, Flur 13, Flurstück 105/2, Gebäude- und Freifläche, Klingenstraße 11, Größe 3,08 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1998, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Schmidt, Meinhard-Jestädt, jetzt Eschwege.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohngebäude in Fachwerkbauweise mit Gewölbekeller und ausgebautem Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7727

2 K 25/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 25, Blatt 771,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 26, Größe 3,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst-Reiner Hamer, Petra Hamer geb. Rein, beide in Frankenberg (Eder)-Viermünden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 29. 10. 1997

Amtsgericht

7728

2 K 19/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bottendorf, Band 30, Blatt 1037,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottendorf, Flur 9, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Urbachstraße 30, Größe 6,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Seemann in Burgwald-Bottendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 14. 11. 1997

Amtsgericht

7729

84 K 173/96: Die im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 70, Blatt 2360, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 15, Flur 202, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Kleyerstraße 52—56, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 15, Flur 202, Flurstück 8/2, Privatweg an der Kleyerstraße, Größe 0,88 Ar,

sollen am Montag, dem 2. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Willy Pachollek, Kleyerstraße 54, 60326 Frankfurt am Main,

b) Elisabeth Burgman, Kappesgasse 18 a, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf

2 620 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf

57 000,— DM,

insgesamt: 2 679 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7730

84 K 58/96: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 40, Blatt 1305, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 44/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 166, Flurstück 3/4, Gebäude- und Freifläche, Uhlstraße 57 und Hanauer Landstraße 8, Größe 8,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 1298 bis 1313),

und teilweise in der Veräußerung (2-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

soll am Dienstag, dem 14. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Oliver Muhr, Krautheimer Straße 21, 68259 Mannheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 10. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7731

84 K 94/96: Die im Grundbuch-Bezirk 17 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 30, Blatt 998, eingetragene ideellen Hälften an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 241, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Corneliusstraße 19, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 241, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Corneliusstraße 19, Größe 0,46 Ar,

sollen am Freitag, dem 27. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Frau Irmela Erika Rößner geb. Zeidler, Frankfurt am Main, — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 671 600,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 78 400,— DM,

insgesamt: 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7732

84 K 20/97: Das im Grundbuch-Bezirk Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 280, Blatt 9282, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 26, Flurstück 48/2, Gebäude- und Freifläche, Hammersbacher Weg 3, Größe 4,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Hermann Schiller, Siesmayerstraße 20, 61118 Bad Vilbel,

2. Frau Gertrud Schiller geborene Bruszis, Siesmayerstraße 20, 61118 Bad Vilbel,

3. Herr Erwin Schiller, Beim Zehnmorgenfeld 6, 63674 Altenstadt,

4. Frau Luise Schiller geborene Holzdörfer, Beim Zehnmorgenfeld 6, 63674 Altenstadt,

— je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7733

84 K 122/96: Die im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 177, eingetragene Teileigentumsrechte an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main-Nied, Flur 1, Flurstück 118/2, Gebäude- und Freifläche, Beunestraße 12, Größe 9,18 Ar,

A) Blatt 5106,

lfd. Nr. 1: 11,098/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an

dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 1 laut Aufteilungsplan,

B) Blatt 5110,

Ifd. Nr. 1: 11,405/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 5 laut Aufteilungsplan,

C) Blatt 5114,

Ifd. Nr. 1: 12,650/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 16 und 17 (Doppelparker) laut Aufteilungsplan,

D) Blatt 5115,

Ifd. Nr. 1: 12,650/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 18 und 19 (Doppelparker) laut Aufteilungsplan,

E) Blatt 5116,

Ifd. Nr. 1: 11,756/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 20 laut Aufteilungsplan,

alle beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5091 bis 5116),

sollen am Donnerstag, dem 19. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang Banik, Wickerer Straße 18, 60326 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A), B) und E) auf je 17 000,— DM,

C) und D) auf je 31 000,— DM,

insgesamt: 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7734

84 K 165/96: Die im Grundbuch-Bezirk 16 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 43, Blatt 1559, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 225, Flurstück 201/14, Hof- und Gebäudefläche, Sodener Straße 5 (Mehrfamilienwohnhaus), Größe 5,04 Ar,

und das im Grundbuch-Bezirk 16 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1985, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 225, Flurstück 202/14, Gebäude- und Freifläche, Sodener Straße 7 + 7 A (Mehrfamilienwohnhaus), Größe 5,96 Ar,

sollen am Dienstag, dem 19. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Joachim Schmittner, Weidengasse 27, 61440 Oberursel.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 1559 auf 1 110 000,— DM,

b) Blatt 1985 auf 1 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7735

K 21/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beienheim, Band 29, Blatt 1134,

Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 112/2, Hof- und Gebäudefläche, Weckesheimer Straße 5, Größe 8,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 13.30 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Hachenburger, geboren am 16. 7. 1944.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 296 000,— DM (Wohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 4. 12. 1997 Amtsgericht

7736

K 75/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wölfersheim, Band 85, Blatt 3323,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 841/2, Gebäude- und Freifläche, Hollergasse 1, Größe 2,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Bodo Lutz Zech, Wölfersheim,

2. Ute Zech geb. Tauchert, Wölfersheim,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM

(Wohnhaus mit Anbau und Scheune).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 3. 12. 1997 Amtsgericht

7737

K 33/97: Das im Grundbuch von Zotzenbach, Band 21, Blatt 762; eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zotzenbach, Flur 3, Flurstück 10/9, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 6, Größe 5,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst und Ursel Wojahn, Rimbach,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Garage und einem Schuppen bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 4. 12. 1997

Amtsgericht

7738

K 44/97: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 20, Blatt 654, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 189/1, Gebäude- und Freifläche, Eiterbachstraße 32, Größe 17,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ida Anderton.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 5. 12. 1997

Amtsgericht

7739

5 K 42/97: Das im Grundbuch von Ehrenberg-Wüstensachsen, Band 39, Blatt 1287, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Wüstensachsen, Flur 6, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfwiessenweg 7, 8,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 178 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (28. 5. 1997):

Kurt Mehler, Ehrenberg-Wüstensachsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7740

5 K 49/97: Das im Grundbuch von Fulda, Band 238, Blatt 8912, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Fulda, Flur 4, Flurstück 28, LiegB 315, Hof- und Gebäudefläche, Rittergasse, Haus Nr. 18, Größe 0,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 54 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (12. 6. 1997):

Dieter Weber, Groß-Bieberau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7741

5 K 22/97: Das im Grundbuch von Lütter, Band 23, Blatt 671, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lütter, Flur 18, Flurstück 6/4, LiegB 270, Gebäude- und Freifläche, Am Sauerbrunnen 20, Größe 16,59 Ar,

bei dem vermerkt ist: Grunddienstbarkeit, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück in Lütter, Band 443: Flur 18, Flurstück 6/5, eingetragen daselbst in Abt. II, Nr. 10,

soll am Donnerstag, dem 5. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau),

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 545 000,— DM. Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (20. 3. 1997):

Dagmar Chrzonsz geb. Schwarz, Fliesen. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7742

K 101 und 127/96: Die im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 29, Blatt 803, eingetragene Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 69/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 6, Größe 3,92 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 70/3, Landwirtschaftsfläche, Mittelstraße 6, Größe 8,46 Ar,

sollen am Montag, dem 2. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1996 bzw. 13. 12. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Clemens Marx in Brachtal, Andrea Marx (früher: Günther) in Brachtal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 69/1 auf 235 000,— DM,

Flurstück 70/3 auf 55 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen

des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7743

K 22/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 64, Blatt 2445, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 66/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Spessartstraße, Größe 12,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Flora Blandina Appel in Schlüchtern, — zu einem Viertel Miteigentumsanteil —,

Theresia Maria Stock in Biebergemünd, Flora Blandina Appel in Schlüchtern,

— zu drei Vierteln Miteigentumsanteil in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7744

K 77—82/97: Folgender Grundbesitz: A. eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 57, Blatt 1523,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuses, Flur 10, Flurstück 53, Land-

wirtschaftsfläche, Auf der Bäune, Größe 17,94 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Neuses, Flur 17, Flurstück 113, Landwirtschaftsfläche, Auf den sauren Wiesen, Größe 2,00 Ar,

B. eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 73, Blatt 2010,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuses, Flur 17, Flurstück 53, Landwirtschaftsfläche, Auf den oberen Gärten, Größe 2,05 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuses, Flur 17, Flurstück 109, Landwirtschaftsfläche, Auf den sauren Wiesen, Größe 1,70 Ar,

C. eingetragen im Grundbuch von Altenmittlau, Band 50, Blatt 1319,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenmittlau, Flur 11, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, In der Erlenhecke, Größe 19,54 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenmittlau, Flur 13, Flurstück 148/86, Landwirtschaftsfläche, Über den Gräben, Größe 45,12 Ar,

soll am Montag, dem 9. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kreß in Freigericht, Peter Maria Kreß in Dreieich, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gemarkung Neuses, Flur 10, Flurstück 53 auf 36 000,— DM,

Gemarkung Neuses, Flur 17, Flurstück 113 auf 3 000,— DM,

Gemarkung Neuses, Flur 17, Flurstück 53 auf 3 000,— DM,

Gemarkung Neuses, Flur 17, Flurstück 109 auf 3 000,— DM,

Gemarkung Altenmittlau, Flur 11, Flurstück 15 auf 8 000,— DM,

Gemarkung Altenmittlau, Flur 13, Flurstück 148/86 auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7745

42 K 68/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Londorf, Band 36, Blatt 1528,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 199, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 3, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 158/1, Hofraum, daselbst, Größe 0,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Richard Hisgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 80 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7746

42 K 7/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Birklar, Band 28, Blatt 996,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Muschenheimer Straße 1, Größe 2,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1998, 11.15 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Uwe Mönke.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7747

7 K 5/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Hintermeilingen, Band 49, Blatt 1667, eingetragene Wohnungseigentum, 115/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hintermeilingen, Flur 5, Flurstück 321/10, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 26 B—26 D und Am Bahndamm 5 A—5 B, Größe 24,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5/1 bezeichneten Wohnung im Haus 5;

Sondernutzungsrechte an einem Pkw-Stellplatz und einer Grundstücksfreifläche, im Freiflächenplan bezeichnet mit Nr. 5/1,

soll am Freitag, dem 27. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer seit 5. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Schlimm, Waldbrunn-Ellar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 5. 12. 1997

Amtsgericht

Hadamar, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7748

42 K 303/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5340,

BV Nr. 1: 14/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 16, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 und 81,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes (nach der Schätzungsurkunde 2. OG links, 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Loggia, ca. 64 qm),

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 10.30 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Hinze, Seligenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

155 000,— DM.

Karl Heinrich Haus

Die Einführung der Kostenerstattung im Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen

(Gesundheits-Reformgesetz)

Ein Beitrag zu den Auswirkungen und zur Struktur des Sozialrechtsverhältnisses bei den Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse, Kassenarzt/Kassenzahnarzt und Patient im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung.

Eine Abhandlung, die im November 1991 abgeschlossen und im Sommersemester 1993 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen vorgelegt wurde. Die Dissertation wendet sich dem Versuch zu, neue Lösungsansätze bei der Frage der Arzthaftung und der Regulierung der Leistungsstörungen nach Behandlungsfehlern bei gesetzlich Versicherten zu erbringen.

140 Seiten Umfang. ISBN 3-87124-105-9.
DM 48,— (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne ausführlicher!

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 2229 · 65012 Wiesbaden
Telefax: 0611/30 13 03

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 11. 1997 **Amtsgericht**

7749

42 K 78/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 118, Blatt 4688,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 1, Flurstück 1960/3, Gebäude- und Freifläche, Sudetendeutsche Straße 21, Größe 5,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christel Fleckenstein geb. Bothe,
Eike Maria Bothe geb. Voll, Hanau,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

800 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Dreifamilien-Wohnhaus mit Doppelgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

7750

42 K 79/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 316, Blatt 9540,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 449, Gebäude- und Freifläche, Platanenstraße, Größe 0,16 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 454, Verkehrsfläche, Platanenstraße, Größe 0,14 Ar,

BV lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Platanenstraße, Größe 1,53 Ar,

BV lfd. Nr. 4: Ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 448, Verkehrsfläche, Platanenstraße, Größe 0,40 Ar,

BV lfd. Nr. 5: Ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 461, Verkehrsfläche, Platanenstraße, Größe 0,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Georg Ruth,
Bogna Ruth geb. Sobieraiska, Langenselbold,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Reihemittelhaus mit Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

7751

42 K 149/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 315, Blatt 11146,

BV lfd. Nr. 1: 48,752/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung

Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 117 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mustafa Kaplan Ünver,
Neriman Ünver, beide 65933 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um Wohnungseigentum, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad und Loggia (ca. 56 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

7752

K 16/96 und K 20/96: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Welferode, Band 10, Blatt 161, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses, Flur 2, Flurstück 46, Ackerland, Über den Graben, Größe 321,55 Ar,
— K 16/96 —,

lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses, Flur 6, Flurstück 8/5, Ackerland, Im Dorfe, Grünland, Im Dorfe, Gartenland, Im Dorfe, Größe zusammen 8,67 Ar,
— K 20/96 —,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oskar Engel, geboren am 2. 3. 1952, Homberg-Welferode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 des BV — K 16/96 — auf
964 650,— DM,

lfd. Nr. 8 des BV — K 20/96 — auf
3 468,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 2. 12. 1997 **Amtsgericht**

7753

K 26/96, K 7/97, K 9/97, K 10/97: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Welferode, Band 10, Blatt 161, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 14 tlw. des Bestandsverzeichnisses,

Flur 2, Flurstück 47/2, Freifläche, Fasanellee, Größe 16,46 Ar,
— K 26/96 —,

Flur 2, Flurstück 47/12, Freifläche, Am Vogelsang, Größe 3,48 Ar,
— K 7/97 —,

Flur 2, Flurstück 47/8, Freifläche, Am Vogelsang, Größe 10,84 Ar,
— K 9/97 —,

Flur 2, Flurstück 47/16, Landwirtschaftsfläche, Gassenacker, Größe 412,46 Ar,
— K 10/97 —,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oskar Engel, geboren am 2. 3. 1952, Homberg-Welferode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 47/2 — K 26/96 — auf
49 380,— DM,

Flur 2, Flurstück 47/12 — K 7/97 — auf
9 396,— DM,

Flur 2, Flurstück 47/8 — K 9/97 — auf
32 520,— DM,

Flur 2, Flurstück 47/16 — K 10/97 — auf
51 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 2. 12. 1997 **Amtsgericht**

7754

K 11/97: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Mühlhausen, Band 11, Blatt 231, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Lendorfer Straße, Größe 5,33 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Forstwirt Ralf Günther, geboren am 17. 2. 1962, 34593 Knüllwald-Rengshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

29 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 3. 12. 1997 **Amtsgericht**

7755

640 K 22/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 741, Blatt 19958, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 95,13/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 46,

Flurstück 161/23, Erholungsfläche, Josef-Fischer-Straße, Größe 3,01 Ar,

Flurstück 161/24, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 27,96 Ar,

Flurstück 161/29, Josef-Fischer-Straße 22, Größe 42,93 Ar,

Flurstück 161/30, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 20, Größe 66,73 Ar,

Flurstück 161/31, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 50, K 50 Haus Nr. 20, 22 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, an Grundpfandrechtsgläubiger zwecks Verwertung bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 1. 10. 1993 und 22. 11. 1993;

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Nr. 98 (Flur 46, Flurstück 161/17) in Abt. II, Nr. 4 vermerkt,

lfd. Nr. 3 zu 1, Grunddienstbarkeit (Entwässerungsrecht) Baubeschränkung an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Nr. 99 (Flur 46, Flurstück 161/2) in Abt. II, Nr. 9 vermerkt,

— Eigentumswohnung mit ca. 72,69 qm —, soll am Donnerstag, dem 5. März 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 201), im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer:

Klasmeyer, Antonius.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 9. 1997

Amtsgericht

7756

5 K 7/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 44, Blatt 1335, Gemarkung Rauschenberg,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 57/3, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 19,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 0,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrike Fenner geb. Lowka, Am Götzenberg 12, Heidelberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstücke 57/3 und 57/2 als wirtschaftliche Einheit auf 562 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7757

9 K 23/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 45, Blatt 1420,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 186, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 12, Größe 7,83 Ar (EFH, ausgeh. DG, EW im KG, Doppelgarage, WFL 216 qm),

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Herr Hans-Peter Ammann,

Frau Birgitta Schier-Ammann,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 3. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

7758

9 K 51/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 106, Blatt 3381,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 79/125, Hof- und Gebäudefläche, Fuchstanzstraße 2, Größe 14,52 Ar

(WH im Umbau, Wfl. geplant = 250 qm, Doppelgarage),

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1998, 14.00 Uhr, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Frau Angelika und Herr Reiner Dreßler,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

7759

9 K 72/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 56, Blatt 1895,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Im Haderheck 2, Größe 7,79 Ar

(EFH, teilunterkellert, EW im UG, Wfl. 190 qm, Doppelgarage, Leerzustand seit Mitte 1994),

soll am Dienstag, dem 3. März 1998, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Erbengemeinschaft

Liese Lore Pohlmann,

Sabine Pohlmann,

Elke-Genia Barthel,

Saskia Pohlmann-Korsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

7760

8 (1) K 33/96: Das im Grundbuch von Korbach, Band 177, Blatt 5161, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 2, Flurstück 476/29, Hof- und Gebäudefläche, Am Jungferstein 18, Größe 10,61 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Eirund, Korbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7761

8 K 33/97: Das im Grundbuch von Buchenberg, Band 9, Blatt 301, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Buchenberg, Flur 6, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchtalstraße 16, Größe 4,29 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Karl Stöhr, 35119 Rosenthal,

Cornelia Stöhr, 34516 Vöhl-Buchenberg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

199 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7762

8 K 30/97: Der im Grundbuch von Buchenberg, Band 11, Blatt 370, eingetragene Grundbesitz, sämtliche Gemarkung Buchenberg, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 12, Größe 7,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Auf der Schwerzelgrube, Größe 99,74 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 15/2, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Wildborn, Größe 6,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Am Arnsberg, Größe 107,17 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1998, 9.30 Uhr, Raum 132, I. OG, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Stöhr geb. Brosius, 34516 Vöhl-Buchenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 178 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 11 271,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 743,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 14 789,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7763

K 32/96: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 12687, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Nr. 876/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinrich-von-Brentano-Allee 12, Größe 3,26 Ar

(Zweifamilienhaus mit Garage),

soll am Freitag, dem 29. Mai 1998, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG entfallen in diesem Termin.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Raguse, Heinrich-von-Brentano-Allee 12, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

940 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lamperttheim, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7764

7 K 30/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 520, Blatt 19153,

lfd. Nr. 1: 60/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 1577/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße, Größe 3,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 19154);

Sondernutzungsrecht mit Ausnahme des an der südwestlichen Ecke des Grundstücks angelegten Pkw-Abstellplatzes;

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Höfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 4. 12. 1997

Amtsgericht

7765

7 K 16/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 51, Blatt 2702,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Größe 6,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Malessa, — zur Hälfte —

Bruno Heinz Malessa und Hans Malessa,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7766

7 K 10/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Ober-Roden, Band 295, Blatt 10283,

lfd. Nr. 1: 104/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 274/4, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 37—43, Größe 54,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit N 53 des Aufteilungsplanes (Räume im 1. OG);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Blatt 10231 bis 10288) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Nutzungsregelung getroffen (Freiflächen SNR N 53 und teilweise SNR N 56 zugeordnet);

Ober-Roden, Band 295, Blatt 10284,

lfd. Nr. 1: 211/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 25, Flurstück 274/4, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 37—43, Größe 54,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit N 54 des Aufteilungsplanes (Räume im 1. OG);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigen-

tumsanteilen (eingetragen Blatt 10231 bis 10288) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Nutzungsregelung getroffen (Freiflächen SNR N 53 und teilweise SNR N 54 zugeordnet);

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Luza Rafoud.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ober-Roden, Blatt 10283 auf

115 000,— DM,

Ober-Roden, Blatt 10284 auf

230 000,— DM.

Gesamtverkehrswert: 345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7767

7 K 31/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 520, Blatt 19154,

lfd. Nr. 1: 40/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 1577/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße, Größe 3,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Obergeschoß;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 19153);

Sondernutzungsrecht an dem in der südwestlichen Ecke des Grundstücks angelegten Pkw-Abstellplatz;

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Höfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 5. 12. 1997

Amtsgericht

7768

K 5/96: Das im Grundbuch von Altschlirf, Band 11, Blatt 374, eingetragene Grundstück, Gemarkung Altschlirf,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 39, Ackerland, Die Kirchhofsäcker, Größe 43,49 Ar,

Wert: 4 349,— DM,

soll am Donnerstag, dem 19. März 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Weber.

Im ersten Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 4. 12. 1997

Amtsgericht

7769

K 5/97: Das im Grundbuch von Hartmannshain, Band 15, Blatt 681, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hartmannshain,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 44; Gebäude- und Freifläche, Lauterbacher Straße 18 (Wohngebäude), Größe 12,35 Ar,

Wert: 297 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 26. März 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Fritz Reinke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 12. 1997

Amtsgericht

7770

7 K 35/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Linter, Band 21, Blatt 653,

Flur 19, Flurstück 150, Bauplatz (jetzt bebaut), Feldbergstraße 18, Größe 7,42 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1998, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Schiffner, Limburg-Linter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

427 000,— DM

(ein Einfamilienwohnhaus mit 3 jeweils nicht zueinander abgeschlossenen Wohnungen, Bj. 1972, Garage, Gesamtwohnfläche 196 qm).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargeschotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 11. 1997

Amtsgericht

7771

K 37/97: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 17, Blatt 610, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 17, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Talweg 20, Größe 15,43 Ar,

soll am Montag, dem 16. Februar 1998, 14.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kutscher, Peter,

b) Kutscher, Silvia, geb. Drescher, beide in 64720 Michelstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 12. 1997

Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

7772

K 46/97: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Reichelsheim, Band 70, Blatt 2534, eingetragene Grundstück, 28/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Reichelsheim, Flur 4, Nr. 238, Gebäude- und Freifläche, Bezenbach 30, Größe 7,26 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung samt Balkon und Garage und beschränkt durch die zu den weiteren Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung;

Beschreibung lt. Gutachten: Wohnung im 1. Obergeschoß mit Garage und Abstellraum im Untergeschoß, 4 Zimmer, Wohnküche, Speisekammer, Bad und Balkon, etwa 109 qm Wohnfläche;

soll am Montag, dem 16. Februar 1998, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hahn, Gary Michael,
b) Hahn, Anita, geb. Thiele, dessen Ehefrau, beide zuletzt in Reichelsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7773

7 K 9/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 102, Blatt 3952,

Flur 4, Nr. 111/1, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 179, Größe 5,90 Ar, — Miteigentum je zur Hälfte —,

soll am Freitag, dem 13. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1997/3. 3. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Friedrich Poths, Schotten,
Elsbeth Braatz, Schotten,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 025 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 3. 12. 1997

Amtsgericht

7774

7 K 18/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Villingen, Bezirk Nidda, Band 53, Blatt 2284,

Flur 1, Nr. 691/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 58, Größe 10,88 Ar,

Flur 1, Nr. 691/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 130,37 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Wagner, Althütte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 691/1 auf 205 000,— DM,
Flur 1, Nr. 691/2 auf 1 306 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7775

7 K 77/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im

a) Grundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8856:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 95/6, Hof- und Gebäudefläche, Goethering 20, Größe 9,99 Ar,

b) Grundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8857:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 95/7, Hof- und Gebäudefläche, Strahlenberger Straße 5, Größe 20,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 95/5, Bauplatz, Goethering, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 357/4, Bauplatz, daselbst, Größe 5,91 Ar,

c) Grundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8858:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 95/3, Hof- und Gebäudefläche, Strahlenberger Straße 9, Größe 9,65 Ar, eingetragene Grundeigentum,

am Dienstag, dem 3. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Falkenhahn,
b) Robert Perlitz, beide in Frankfurt am Main, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

zu a) Flurstück 95/6 auf 2 124 395,— DM,
zu b) Flurstück 95/7 auf 4 401 900,— DM,
Flurstück 95/5 auf 114 835,— DM,
Flurstück 357/4 auf 1 256 775,— DM,
zu c) Flurstück 95/3 auf 2 052 095,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Auf den Grundstücken befinden sich ein zweigeschossiger Gebäudeturm sowie eine Holzbaracke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 12. 1997 Amtsgericht

7776

7 K 134/94: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 183, Blatt 6742, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 70, Größe 13,86 Ar,

am Montag, dem 2. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), EG, Raum 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Parwiz Saniee-Ghomi, Dietzenbach.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-geschossiges Wohnhaus und freistehende Garage in Winkelform, Schuppen an der westlichen Grenze.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 28. 11. 1997

Amtsgericht

7777

7 K 93/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Offenbach, Band 695, Blatt 20706, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Offenbach, Band 338, Blatt 10020, Bestandsverzeichnis Nr. 293 eingetragene Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 20, Flurstück 70/32, Gebäude- und Freifläche, Reichertweg 14, Größe 20,26 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 90, ab Eintragungstag bis zum 31. Dezember 2035,

am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), EG, Saal 1001, versteigert werden.

Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich zur Veräußerung oder Übertragung des Erbbaurechts sowie zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohnrechten. Dies gilt auch für die Erteilung des Zuschlags.

Grundstückseigentümer: Stadt Offenbach am Main.

Eingetragener Erbbauberechtigte am 26. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Oskar Glock GmbH & Co. KG — im Konkurs —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gewerbeliegenschaft, bestehend aus 3 Gebäudeteilen (Bürotrakt und Lagerhalle, Baujahr 1986, Anbau mit Werkstatt und Lager, Baujahr 1988).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 12. 1997 Amtsgericht

7778

7 K 117/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 524, Blatt 15571, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 162/1, Hof- und Gebäudefläche, Bieberer Straße 61, Größe 13,73 Ar,

am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), EG, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nicolai Dorobantu in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gewerbliche Liegenschaft, bebaut mit einem Restaurant- und einem Hotelgebäude sowie einer Werkstatt und Garagen verschiedener Baujahre.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 12. 1997 Amtsgericht

7779

K 9/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 14, Blatt 295, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg B 12, Größe 2,79 Ar, soll am Freitag, dem 13. März 1998, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank, Christa, geb. Materna, geboren am 6. 11. 1938, Schulplatz 1, 18375 Born.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7780

K 13/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lisenhausen, Band 40, Blatt 1309, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lisenhausen, Flur 8, Flurstück 54/2, Gebäude- und Freifläche, Im Gäßchen 1, Größe 13,27 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1998, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

El Fakir, Steffi, gesch. Heise geb. Reiner, geboren am 9. 5. 1952, Rotenburg a. d. Fulda, Im Gäßchen 1.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7781

K 6/97: Das im Wohnungs-Grundbuch von Steinau, Band 191, Blatt 7434, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 474/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Steinau, Flur 48, Flurstück 531/5, Gebäudefläche, Wohnen, Schloßstraße 12, Größe 4,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit gelb.

soll am Donnerstag, dem 19. März 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Meic Kreile, geboren am 8. 7. 1970, Steinau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 000,— DM (Wohnungseigentum).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 9. 12. 1997

Amtsgericht

7782

3 K 30/95: Die im Grundbuch von Michelsberg, Band 12, Blatt 335, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsberg, Flur 4, Flurstück 63/1, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe 30, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Michelsberg, Flur 6, Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Rosenstraße, Größe 23,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelsberg, Flur 9, Flurstück 2/5, Geringstland, In der Aulenspetsch, Größe 35,97 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. Februar 1998, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 12, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carsten Alexy, geboren am 25. 2. 1965, Am Walde 6, Schwalmstadt-Michelsberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 63/1 auf 25 000,— DM,

Flur 9, Flurstück 2/5 auf 8 000,— DM,

Flur 6, Flurstück 35/2 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7783

K 5/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 300, Blatt 9947, Miteigentumsanteil von 407,74/1 000 an Grundstück Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1561, Gebäude- und Freifläche, Untere Marktstraße 8, Größe 3,73 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz und Grundstücksfläche;

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Raymond Lops, Rodgau. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

720 000,— DM.

— Eigentumswohnung im 2. OG und Dachgeschoß (Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Abstellraum, Garderobe, Flur, Balkon [2. OG]); Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad im Dachgeschoß —.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 21. 11. 1997

Amtsgericht

7784

8 K 25/95: Das im Grundbuch von Drommershausen, Band 20, Blatt 573, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Talbachstraße 3, Größe 13,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Talbachstraße 3, Größe 2,83 Ar

(Zweifamilienhaus mit mehreren Garagen),

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1998, 13.00 Uhr, Raum 28, im I. OG des Gerichtsgebäudes, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Glöckler.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des BV auf 423 845,— DM,

lfd. Nr. 2 des BV auf 18 395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 8. 12. 1997

Amtsgericht

7785

61 K 101/98: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 383, Blatt 9272, Flur 34, eingetragene Grundeigentum,

Flurstück 378/9, Gebäude- und Freifläche, Nicolaistraße 10, Größe 3,44 Ar, ein Drittel Miteigentumsanteil an

Flurstück 378/4, Bauplatz, Nicolaistraße, Größe 0,98 Ar,

Flurstück 378/5, Weg, Nicolaistraße, Größe 0,98 Ar,

Flurstück 378/6, Platz, Nicolaistraße, Größe 0,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1998,

um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner und Helga Melchior, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

914 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges Einfamilienhaus, unterkellert, Dachraum nicht ausgebaut, Wohnfläche ca. 114 qm, mit Reihengarage, Baujahr 1984.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7786

61 K 20/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Band 236, Blatt 6476, eingetragene Grundeigentum, 441/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 15, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Tucholsky-Straße 9,

Flurstück 292, Größe 9,28 Ar,

Flurstück 294, Größe 1,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, im Gartengeschoß nebst Abstellkammer,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1998, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Erxleben in Langenargen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 000,— DM.

Laut Gutachten: Wohnungsgröße ca. 39 qm, Baujahr 1986.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7787

3 K 17/97: Das im Grundbuch von Hubenrode, Band 7, Blatt 128, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hubenrode, Flur 5, Flurstück 36/29, Hof- und Gebäudefläche, Heideweg 12, Größe 7,74 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsge-

bäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Joachim Schieferstein, Heideweg 12, Witzhausen/Hubenrode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 26. 11. 1997 **Amtsgericht**

7788

3 K 45/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 90, Blatt 3078, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 5, Flurstück 182, Grünland, Auf dem Heiber, Größe 9,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 164/35, Ackerland, Am Heckler, Größe 104,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur 5, Flurstück 181, Grünland, Auf dem Heiber, Größe 15,50 Ar,

Wiese, Auf dem Heiber, Größe 7,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 34, Ackerland, Am Heckler, Größe 42,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 163/35, Ackerland, Am Heckler, Größe 48,31 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zierenberg, Flur 18, Flurstück 36, Ackerland, Am Heckler, Größe 14,37 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1998, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckhard Scharf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 450,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 15 300,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 3 350,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 9 350,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 9 000,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 2 350,— DM,

Gesamtwert: 40 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7789

3 K 11/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 58, Blatt 1800,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Naumburg, Flur 18, Flurstück 266/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hinter der Teichmühle 4, Größe 18,41 Ar,

— Einfamilienhaus (teilweise unterkellert mit Garagen), Wohnfläche ca. 166 qm —,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Naumburg, Flur 18, Flurstück 267/7, Graben, Hinter der Teichmühle, Größe 2,92 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1998, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anita Crede geb. Ohle.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6 auf

450 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7 auf

2 920,— DM,

Gesamtwert: 452 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 5. 11. 1997 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung

Die Satzung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung vom 28. Mai 1990, zuletzt geändert am 25. Februar 1993, wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 20. Februar 1997 wie folgt neu gefaßt:

Satzung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Edermünde und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Edermünde-Holzhausen, Brückenhofstraße 4.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. (§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Edermünde und Guxhagen sowie die Stadt Baunatal.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das Verbandsgebiet umfaßt die Gemarkungen der Verbandsgemeinden Edermünde mit den Ortsteilen Grifte, Besse, Holzhausen (Hahn) und Haldorf, Guxhagen mit den Ortsteilen Guxhagen, Albshausen und Wollrode sowie der Stadt Baunatal mit dem Stadtteil Hertingshausen. Teile des Verbandsgebietes, die nicht in die Verbandsanlagen entwässert werden können, sind im Plan nach § 5 Abs. 2 der Satzung besonders gekennzeichnet. (§§ 23, 24, 25 WVG)

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden an den im Verbandsplan festgelegten Punkten anfallende Abwasser — Schmutz- und Niederschlagswasser — zu übernehmen, ab-

zuleiten und den Anforderungen entsprechend zu behandeln und zu verwerten.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haben die Mitgliedsgemeinden den Verband über alle wesentlichen, die Verbandsanlagen beeinflussenden Veränderungen von Entwurfs- und Betriebsdaten unverzüglich zu unterrichten und Einvernehmen herzustellen. Die für die Abwasserabgabeerklärung des Verbandes erforderlichen Angaben sind für jedes Kalenderjahr — Veranlagungsjahr — termingerecht, d. h. vier Wochen vor am Abgabetermin unter Verwendung des Erklärungsdruckes zu übermitteln. Nachteile jeglicher Art, die sich aus Fristüberschreitungen ergeben, haben die jeweiligen Mitgliedsgemeinden selbst zu tragen.

(3) Der Verband kann im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben auf Antrag von Mitgliedern nach Zustimmung der Verbandsversammlung auch im Bereich mitgliedseigener Anlagen und Einrichtungen gegen gesonderte Kostenerstattung tätig werden, soweit die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandseinrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wird. (§ 2 WVG)

§ 4

Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.

(2) Die Einleitungsbedingungen im einzelnen regelt der Verband durch besondere Satzung.

(3) In den Ortssatzungen der Mitgliedsgemeinden ist für das Verbandsgebiet der Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen.

§ 5

Unternehmen und Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zum Sammeln und zur Reinigung des anfallenden Abwassers und zur Abführung des gereinigten Abwassers zu übernehmen, zu ändern, zu planen, zu erstellen und zu erhalten sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben sowie im übrigen die zur Förderung der Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Kittelberger in Kassel im Dezember 1970 aufgestellten und von dem Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg in Fritzlar am 12. Mai 1971 genehmigten Plan, dem am 14. Februar 1975 vom Regierungspräsidium Kassel genehmigten Kläranlagenentwurf, der Untersuchung des Wasserwirtschaftsamtes Kassel vom 4. Oktober 1976 über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Guxhagen, aus dem ergänzenden Plan des Ing.-Büros Gajowski vom 10. November 1983 über den Bau eines Hauptsammlers und eines Staukanals mit Entlastungskanälen in der Gemeinde Edermünde, Ortsteil Haldorf, dem ergänzenden Plan des Wasserwirtschaftsamtes Kassel vom 25. September 1984 über den Bau des Hauptsammlers Albshausen/Wollrode und dem ergänzenden Plan des Ing.-Büros Hesse vom 25. September 1988 über den Umbau und die Erweiterung der Regenentlastungsanlage in der Stadt Baunatal, Stadtteil Hertingshausen. Darüber hinaus gehören zu den Verbandsanlagen bestehende bzw. evtl. erforderliche Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe und Pumpwerke.

(3) Die Ortskanalisationen, soweit sie nicht Verbandsanlagen sind, bleiben im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der einzelnen Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes.

(4) Der Verbandsplan wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, der technischen Fachbehörde und dem Abwasserverband aufbewahrt.

(5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Entwurfs- und Ausführungsunterlagen. Diese Unterlagen werden wie der Verbandsplan aufbewahrt.

(6) Über Umfang, Änderung und Ergänzungen des Unternehmens beschließt die Verbandsversammlung.

(§ 5 WVG)

§ 6

Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seine Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die technische Fachbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Der technischen Fachbehörde ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die technische Fachbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

(3) Der Verbandsvorstand darf das Unternehmen und den Plan nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörden ergänzen und ändern. Der Verbandsvorsteher teilt die Ergänzung und Änderung den beteiligten Mitgliedsgemeinden mit.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 8

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Gemeindevertreter(n)/innen der Gemeinden Edermünde und Guxhagen sowie Stadtverordneten der Stadt Baunatal. Die Zahl der Vertreter/innen bestimmt sich nach den an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohnern und Einwohnerequivalenzen. Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 1 000 Einwohner und Einwohnerequivalenzen eine/n Vertreter/in.

(2) Die Wahlen zur Verbandsversammlung erfolgen durch die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit. Änderungen der Einwohnerzahl und der an-

geschlossenen Einwohnerequivalente während dieses Zeitraumes bleiben hierzu unberücksichtigt. Gleichzeitig ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfall des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Bediensteten des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über Aufgaben, die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesen sind, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes,
2. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin in der Verbandsversammlung,
3. Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
5. Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden und die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden sowie deren Orts- oder Stadtteile,
6. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
7. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
8. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätigen in einer Entschädigungssatzung,
9. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit die Verbandsversammlung keine andere Regelung trifft, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
10. Festsetzung von Grundsätzen für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Verbandes,
11. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

(§ 47 WVG, §§ 2 und 3 HWVG).

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der/die Verbandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Ist ein/e Vertreter/in der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt er/sie dies unverzüglich seinem/ihrem Stellvertreter/in und dem/der Verbandsvorsteher/in mit und leitet die Einladung dem/der Stellvertreter/in zu. War die Einberufungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem/ihrem Stellvertreter/in als gewahrt.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom/von der Verbandsvorsteher/in fordert.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dem zustimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen und der Beschlußfassung über die Verbandsatzung und die Veranlagungsregeln und ihre Änderungen.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind in gleicher Weise die Aufsichtsbehörde, die technische Fachbehörde und die Mitglieder des Verbandsvorstandes zu laden. Der/die Verbands-

vorsteher/in kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Personen, Körperschaften oder Behörden einladen.

(§ 48 WVG)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/in, geleitet. Sie haben, wie auch die anderen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder zu erstellen. Außerdem ist die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit festzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter/jeder Vertreterin eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und die technische Fachbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. (§ 48 WVG)

§ 13

Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.

(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(§ 48 WVG)

§ 14

Stimmrecht, Stimmenverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/innen ab.

(2) Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Keinem Verbandsmitglied steht mehr als die Hälfte aller Stimmen zu.

(4) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen ein Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll sowie wenn über ein in § 10 Ziff. 11 bezeichnetes Rechtsgeschäft Beschluß gefaßt werden soll.

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß nach § 11 Abs. 1 angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens 3/4 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(4) Einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen bedürfen:

- a) der Beschluß über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes
- b) die Abberufung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und/oder seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeister(n)/innen der Mitgliedsgemeinden oder einem/einer von ihnen nach § 70 HGO bestimmten Beigeordneten. Im Verhinderungsfall tritt an deren Stelle der/die jeweils gesetzliche Vertreter/in.

(2) Die Wahl des/der Verbandsvorsteher(s)/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen erfolgt gemäß § 10 Nr. 1 durch die Verbandsversammlung für ihre Wahlzeit.

(3) Die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt als Bürgermeister/in oder Beigeordnete/r. Sie wirken im Verbandsvorstand weiter mit, bis das Verbandsmitglied dem/der Verbandsvorsteher/in den/die Nachfolger/in schriftlich mitteilt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen sind. Insbesondere hat er

- a) Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen,
- b) alle Vorlagen vorzubereiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat,
- c) den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Nachträge festzustellen,
- d) Kreditumschuldungen und die Änderung von Kreditbedingungen (Zinsanpassungen) vorzunehmen,
- e) den Jahresabschluß aufzustellen und der Verbandsversammlung mit dem Prüfbericht vorzulegen,
- f) im Rahmen des Stellenplanes das erforderliche Personal einzustellen, einzugruppieren und zu entlassen,
- g) die Entscheidung über den Erlaß einer Dienstordnung zu treffen,
- h) die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren,
- i) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
- j) über Rechtsgeschäfte zu beschließen, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5 000,— DM oder mehr enthalten.

(2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(§ 54 WVG)

§ 18

Sitzungen des Verbandsvorstandes

Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die technische Fachbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(§ 56 WVG)

§ 19

Beschlußfassung im Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlußfassung widerspricht (§ 90 Abs. 1 HVvVfG).

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Den Mitgliedsgemeinden, der Aufsichts-

behörde und der technischen Fachbehörde sind die Beschlüsse schriftlich bekanntzugeben.

(§ 56 WVG)

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm/ihr obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind. Er/sie unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des/der Verbandsvorsteher(s)/in

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Absatz 3,
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. die Erteilung von Auskünften an die Presse,
9. die Bevollmächtigung des/der Geschäftsführer(s)/in und von Dienstkräften des Verbandes für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften.

(2) Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten des Verbandes.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

§ 21

Beschäftigte des Verbandes

(1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

(2) Die Tätigkeitsgebiete der Geschäftsführer und ihre Vollmacht für die Geschäfte werden durch den/die Verbandsvorsteher/in geregelt.

(3) Für die Führung der Verbandskasse hat der Verbandsvorstand eine/n Kassenverwalter/in zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen dem/der Kassenverwalter/in und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend Anwendung.

(§ 57 WVG)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

(5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 23

Haushaltswesen, Prüfungswesen

(1) Für die Haushaltswirtschaft und das Prüfungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und das Gemeindefinanzrecht in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit im Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(2) Das Prüfungswesen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt beim Kreisauausschuß des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 24

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die zu zahlenden Beiträge der Verbandsmitglieder werden jährlich mittels Beitragsbescheid durch den Verbandsvorsteher festgesetzt. Die Zahlungsweise des Jahresbeitrages erfolgt in vier gleich großen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(4) Die Beiträge werden von der Verbandsversammlung in dem Haushaltsplan des Verbandes festgelegt.

(5) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(6) Ausscheidende Mitglieder, zu deren Gunsten Verbandsanlagen errichtet worden sind, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten dieser Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen. Sie haften in diesem Rahmen für die Baukosten dieser Verbandsanlagen, soweit diese nicht anderweitig genutzt oder verwertet werden können.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 25

Beitragsverhältnisse

(1) Bezüglich der Beitragsverhältnisse gilt im einzelnen folgendes: Beitragspflichtig ist die Einleitung von Abwässern in die Gruppensammler.

(2) Die Beitragserhebung erfolgt nach folgenden Maßstäben:

a) Die Beitragslast verteilt sich je zur Hälfte nach der durch geeignete Meßeinrichtungen zu ermittelnden Abwassermenge und der Schadstofffracht des Parameters CSB. Hierbei sind jeweils die Werte des Vorjahres zugrunde zu legen.

b) Abweichend von der unter a) genannten Regelung werden für das Beitragsjahr 1997 bis zum 30. September 1997 die gemessene Abwassermenge und die Schadstofffracht des Parameters CSB zugrunde gelegt.

c) Bis zur Errichtung der unter a) genannten Meßeinrichtungen verteilt sich die Beitragslast nach der Zahl der am 30. Juni des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte der Mitgliedsgemeinden.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzutellen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Beabsichtigte Veränderungen der Einwohnergleichwerte sind dem Verband im frühestmöglichen Stadium in rechtsverbindlicher Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 24 und 25 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu den Beiträgen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§§ 31, 32 WVG)

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangverfahren vollstreckt werden.

§ 28

Folgen des Rückstands

Verbandsmitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht leisten, haben einen Säumniszuschlag zu zahlen, der mit 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank festgesetzt wird. Beansprucht der Verband wegen nicht fristgerechter Leistung der Beiträge Kassenkredite, so bemißt sich der Säumniszuschlag nach der Höhe des vom Verband für den Kassenkredit zu entrichtenden Zinssatzes.

§ 29

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind in den örtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden „Neues aus Edermünde“, „Guxhagener Nachrichten“ und „Baunataler Nachrichten“ zu veröffentlichen.

(2) Die Bekanntmachung längerer Urkunden oder von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen kann unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer durch Auslegung erfolgen.

§ 30

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der/die ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner/ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 31

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

§ 32

Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde, wie die Satzung selbst, auf Kosten des Verbandes bekannt.

§ 33

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Schwalm-Eder-Kreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(§ 72 ff. WVG)

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 28. Mai 1990 einschließlich der I. Änderungssatzung vom 25. Februar 1993 außer Kraft.

Edermünde, 20. Februar 1997

**Der Vorstand
des Abwasserverbandes Edermünde
und Umgebung**
gez. Färber
Verbandsvorsteher

Genehmigung

Vorstehende Satzung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung vom 20. Februar 1997 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Homberg (Efze), 26. September 1997

**Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises**
L II/2 — 79 f 06
gez. Hasheider, Landrat

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt (Einleitung von Änderungsverfahren)

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1997 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Heusenstamm, Stadtteil Heusenstamm, Gebiet „Zwerggewann und Martinsee“

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Hofheim,

Gebiet A: „Im Anschluß an das Gewerbegebiet Nord III“

Gebiet B: „Brühlwiesen, östlich der Elisabethenstraße“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Frankfurt am Main, 10. Dezember 1997

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Jahresabschluß zum 31. Dezember 1996 der Diakoniegesellschaft mbH für Hessen

Die Gesellschaft hat

— die Bilanz

— den Anhang

beim Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter der HRB 2364 eingereicht.

Speyer, 4. Dezember 1997

Die Geschäftsführung

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Folgende Dienstsiegel sind beim Hessischen Landesinstitut für Pädagogik nicht mehr zu verwenden:

Zwei Dienstsiegel des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung (Durchmesser jeweils 3,5 cm) mit der Aufschrift

„Hessisches Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule“ mit der Wappenfigur des Landes und den Kennziffern 1 und 2.

Die beiden vorstehend genannten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Fuldatal, 10. Dezember 1997

**Pädagogisches Institut Nordhessen
im Hessischen Landesinstitut
für Pädagogik
Reinhardswaldschule**

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -152

ZUM
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Stellenausschreibungen



Bei dem Hessischen Forstamt Hadamar

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Funktionsbeamtin oder Funktionsbeamten im Außendienst

(gehobener Forstwirtschaftlich-technischer Dienst) zu besetzen.

Die Stelle soll nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG ausgewiesen werden.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, daß zum beabsichtigten Besetzungstermin eine Planstelle zur Verfügung steht und keine Stellenbesetzungssperre vorliegt.

Stellenbeschreibung

Die wahrzunehmenden Aufgaben sind aus den Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Hessischen Forstamtes (GE-Nr. 12/1991) ersichtlich.

Die Funktionsbeamtin bzw. der Funktionsbeamte wird vorrangig zur Vertretung von Revierleiterinnen und Revierleitern im Außendienst und in häufig wechselnden Zuständigkeitsbereichen eingesetzt und mit vielschichtigen Aufgaben betraut. Sie bzw. er steht zur Bewältigung von Arbeitsspitzen und Sonderaufgaben im gesamten Forstamt zur Verfügung und übernimmt die Koordinierung von revierübergreifenden Arbeiten.

Bei entsprechendem Bedarf ist der Einsatz auch in anderen Forstämtern und Forstdienststellen innerhalb des gesamten Regierungsbezirks vorgesehen.

Anforderungsprofil

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
- technisches, betriebswirtschaftliches und ökologisches Wissen um Wald, Naturschutz und Umweltsicherung,
- Kontaktfreudigkeit, insbesondere kundenorientiertes und bürgerfreundliches Verhalten,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forstamtes und anderen Dienststellen,
- volle körperliche Leistungsfähigkeit.

Die Tätigkeit ist vielseitig und erfordert Initiative, Organisationsgeschick, Flexibilität und selbständiges Arbeiten. Die Erfüllung der komplexen Aufgaben stellt hohe Anforderungen an die Fach- und Sozialkompetenz.

Bewerberkreis

Zur Bewerbung sind alle Personen mit bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst zugelassen.

Angesichts der Bewerberlage ist davon auszugehen, daß nur Bewerberinnen und Bewerber mit überdurchschnittlichen Leistungen eine reelle Erfolgsaussicht besitzen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Nach dem Frauenförderplan und dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz ist die Hessische Landesforstverwaltung verpflichtet, den Frauenanteil in allen Bereichen und Positionen zu erhöhen.

Eine Besetzung des Dienstpostens mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der Forstdiensttauglichkeit bevorzugt berücksichtigt.

Auf die Grundsätze für die Personalentwicklung und für die Besetzung von Dienstposten im Bereich der Landesforstverwaltung (GE Nr.: 4/1991) weise ich hin.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn sich die Bewerberin und der Bewerber schriftlich verpflichten,

- ihr bzw. sein privates Kraftfahrzeug gemäß Abschnitt I der Richtlinien für die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054) zu den jeweils geltenden Entschädigungssätzen im Dienst zu benutzen bzw. ein bereitgestelltes landeseigenes Kraftfahrzeug zu benutzen bzw. ein bereitgestelltes landeseigenes Kraftfahrzeug selbst zu steuern.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in meinem Geschäftsbereich ausgebildet wurden, bitte ich, mir mit der Bewerbung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu übersenden und dabei die vollständige Anschrift der Personalaktenführenden Dienststelle anzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit detaillierter zeitlicher Auflistung des beruflichen Werdeganges, Prüfungszeugnisse, Dienstzeugnisse usw.) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V 51, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.



Bei dem Hessischen Forstamt Weilburg

mit angeschlossenem Versuchs- und Lehrbetrieb
Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Funktionsbeamtin oder Funktionsbeamten im Außendienst

(gehobener Forstwirtschaftlich-technischer Dienst) zu besetzen.

Die Stelle soll nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG ausgewiesen werden.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, daß zum beabsichtigten Besetzungstermin eine Planstelle zur Verfügung steht und keine Stellenbesetzungssperre vorliegt.

Stellenbeschreibung

Die wahrzunehmenden Aufgaben sind aus den Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Hessischen Forstamtes (GE-Nr. 12/1991) ersichtlich.

Die Funktionsbeamtin bzw. der Funktionsbeamte wird vorrangig zur Vertretung von Revierleiterinnen und Revierleitern im Außendienst und in häufig wechselnden Zuständigkeitsbereichen eingesetzt und mit vielschichtigen Aufgaben betraut. Sie bzw. er steht zur Bewältigung von Arbeitsspitzen und Sonderaufgaben im gesamten Forstamt zur Verfügung und übernimmt die Koordinierung von revierübergreifenden Arbeiten.

Bei entsprechendem Bedarf ist der Einsatz auch in anderen Forstämtern und Forstdienststellen innerhalb des gesamten Regierungsbezirks vorgesehen.

Anforderungsprofil

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
- technisches, betriebswirtschaftliches und ökologisches Wissen um Wald, Naturschutz und Umweltsicherung,
- Kontaktfreudigkeit, insbesondere kundenorientiertes und bürgerfreundliches Verhalten,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forstamtes und anderen Dienststellen,
- volle körperliche Leistungsfähigkeit.

Die Tätigkeit ist vielseitig und erfordert Initiative, Organisationsgeschick, Flexibilität und selbständiges Arbeiten. Die Erfüllung der komplexen Aufgaben stellt hohe Anforderungen an die Fach- und Sozialkompetenz.

Bewerberkreis

Zur Bewerbung sind alle Personen mit bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst zugelassen.

Angesichts der Bewerberlage ist davon auszugehen, daß nur Bewerberinnen und Bewerber mit überdurchschnittlichen Leistungen eine reelle Erfolgsaussicht besitzen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Nach dem Frauenförderplan und dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz ist die Hessische Landesforstverwaltung verpflichtet, den Frauenanteil in allen Bereichen und Positionen zu erhöhen.

Eine Besetzung des Dienstpostens mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der Forstdiensttauglichkeit bevorzugt berücksichtigt.

Auf die Grundsätze für die Personalentwicklung und für die Besetzung von Dienstposten im Bereich der Landesforstverwaltung (GE Nr.: 4/1991) weise ich hin.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn sich die Bewerberin und der Bewerber schriftlich verpflichten,

- ihr bzw. sein privateigenes Kraftfahrzeug gemäß Abschnitt I der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054) zu den jeweils geltenden Entschädigungssätzen im Dienst zu benutzen bzw. ein bereitgestelltes landeseigenes Kraftfahrzeug zu benutzen bzw. ein bereitgestelltes landeseigenes Kraftfahrzeug selbst zu steuern.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in meinem Geschäftsbereich ausgebildet wurden, bitte ich, mir mit der Bewerbung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu übersenden und dabei die vollständige Anschrift der personalaktenführenden Dienststelle anzugeben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit detaillierter zeitlicher Auflistung des beruflichen Werdeganges, Prüfungszeugnisse, Dienstzeugnisse usw.) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V 51,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.**

Krankenhaus- finanzierungsgesetz und Bundespflugesatz- verordnung

Das bewährte, jetzt aus vier Bänden bestehende Standardwerk nimmt ausführlich zu vielen Fragen der täglichen Arbeit Stellung: Angefangen von den Begriffsbestimmungen, den Krankenhaus-Förderungsgrundsätzen, der Krankenhausplanung bis hin zu den Grundsätzen für Vergütungsregelungen. Einen breiten Raum nehmen auch die Krankenhausgesetze der Länder sowie das Gesundheitsstrukturgesetz 1993 ein. Durch Loseblattform stets auf den neuesten Stand gebracht, umfaßt das **Krankenhausfinanzierungsgesetz** rund 4000 Seiten.

Das Grundwerk kostet nur DM 280,- zuzüglich Versandkosten / inkl. USt.

Preisstand: Oktober 1994.

Fordern Sie unseren umfangreichen Informationsprospekt an!

Engel-Verlag

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Telefon (06 11) 3 60 98-0 · Telefax (06 11) 30 13 03

Im Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen in Hanau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter/in der Abteilung 1 Zentralaufgaben

zu besetzen.

Zu den Aufgaben der/des Leiters/in der Abteilung 1 gehören insbesondere:

- Federführende Organisation des inneren Dienstbetriebes des Amtes und Sicherstellung der Ressourcen für die Erfüllung der originären Aufgaben des Amtes
- Koordination der drei Sachgebiete Personalwesen und Organisation, Finanzwesen, Vermessung und Grunderwerb
- Vertretung der Belange der Abteilung innerhalb des Amtes
- Kooperative Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung
- Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung für den Bereich des gesamten Amtes

Wir suchen Bewerber/innen mit:

- abgeschlossenem Studium als Diplom-Verwaltungswirt, als Diplom-Betriebswirt oder des Bauingenieurwesens (FH oder TH/TU)
- abgeschlossener Laufbahnprüfung als Beamter/in für den gehobenen oder den höheren nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der Straßen- und Verkehrsverwaltung, möglichst in verschiedenen Bereichen
- einschlägigen Fachkenntnissen im Bereich von Personalwesen und Personalrecht, Verwaltungsabläufen und Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht, Betriebswirtschaft, Vertragsrecht, Planungsrecht, Liegenschaftswesen, Vermessung, Informationstechnik
- Kenntnisse im Bereich des Straßen- und Verkehrswesens, Einfühlungsvermögen in technische Probleme und Aufgabenstellungen
- Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten
- Führungserfahrung, kooperativem Führungsstil und Motivationsfähigkeit; Einfühlungsvermögen in personelle Probleme und Angelegenheiten
- absolute Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- Geschick und Engagement zur Organisation eines effektiven Dienstbetriebes; Aufgeschlossenheit für betriebswirtschaftliche Denkweisen und Verfahren
- klarem Analyse- und Urteilsvermögen
- sicherem Auftreten, Vortrags- und Verhandlungsgeschick, gutem schriftlichem Ausdruck

Der Dienstposten ist bis zu Besoldungsgruppe A 14 BBesG bewertet, bei Angestellten ist eine vergleichbare Vergütung möglich.

Bei besonders qualifizierten Personen des gehobenen Dienstes ist bei entsprechender Bewährung auf diesem Dienstposten die Möglichkeit des Durchstiegs in den höheren Dienst gegeben.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und eventuellen Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bis **spätestens 2. Januar 1998** an das

**Hessische Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.



In der Gemeinde Selters (Taunus)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert. Die Wahl findet am 1. März 1998, eine eventuelle Stichwahl am 22. März 1998 statt. Die Amtszeit beginnt am 1. August 1998; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige einer der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 26. Januar 1998, 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich bei dem nachfolgend genannten Wahlleiter einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 26. Januar 1998 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlleiter der Gemeinde Selters (Taunus), Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus)

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 6. Dezember 1997 in der Nassauischen Neuen Presse und am 5. Dezember 1997 im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

**Der Gemeindevwahlausschuß
gez. Hartmann, Gemeindevwahlleiter**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen als

Assistentenanwärterin bzw. Assistentenanwärter des mittleren technischen Dienstes

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen hierfür ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter, zur Technikerin bzw. zum Techniker oder zur Meisterin bzw. zum Meister.

Es sind Aufgaben im Bereich des technischen und sozialen Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik wahrzunehmen.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein und den Führerschein der Klasse 3 (neu Klasse B) besitzen.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht, jedoch keine Einstellungsvoraussetzung.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 24 — 5 e 08/01 (2/E 346) an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

Es wird darum gebeten, daß keine Originalunterlagen vorgelegt werden, da aus Kostengründen eine Rückgabe der Unterlagen nicht erfolgen kann.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsbekanntmachungen Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-8 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmelorz GmbH, Ostling 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr. Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 22. Dezember 1997 beträgt 152 Seiten.